Dan. 32 k 12

Memoiren

über die

Dänischen Finanzen

vorzüglich in Rücksicht

auf

allgemeine Staatswirthschaft

von

C. U. D. von Eggers

Königlich-Dänischem Legationsrath und Deputirten im Finanzkollegio.

Zweiter Band.

Hamburg,
bei Friedrich Perthes.
1801.

Wb/65/572

Vorrede.

Von den fünf Abhandlungen, welche dieser zweite Band enthält, sind die vier ersten ehedem in periodischen Schriften abgedruckt, und jetzt auf das neue durchgesehen, zum Theil auch beträchtlich vermehrt. Die letzte Abhandlung ist erst in Beziehung auf die neuesten Zeitumstände ausgearbeitet.

Die Bemerkungen über Abgaben und deren Erhebung schrieb ich im Jahre 1787, und rückte sie, ohne mich zu nennen, in das gemeinnützige Deutsche Magazin ein. Ich habe geglaubt, sie jetzt dem Publikum wieder vorlegen zu dürfen, zumal wegen der genauen Beziehung, zwischen manchen darin vorgetragenen allgemeinen Lehren und der Anwendung

auf welche die Thatsachen leiten, welche in den übrigen Abhandlungen von den Dänischen Finanzen vorkommen. Meistens wird man die vollkommenste Uebereinstimmung finden zwischen richtiger Theorie und sorgfältiger Ausübung. Sollte es noch hie und da Ausnahmen geben, wie bei dem unseligen Lotto, das in Frankreich unter der republikanischen Regierung neu eingeführt, in Dänemark in den letzten Zeiten zwar eingeschränkt, aber noch nicht ganz aufgehoben ward — so muß man hoffen, daß auch diese Flecken in der Folge der Zeit ganz verschwinden werden.

In der zweiten Abhandlung findet man eine räsonnirte Darstellung der Grundsätze, nach welchen die Kourant-Bankzettel realisirt werden, und auf welchen die Dänisch-Norwegische Speziesbank beruhet. Ich schrieb sie im Jahre 1791 gegen die Zeit, da die neue Errichtung öffentlich bekannt gemacht ward, um das Publikum davon im Zusammenhang mit dem Finanzsystem im Ganzen zu unterrichten. Sie ward damals in dem Deutschen Magazin abgedruckt und fand eine sehr günstige Aufnahme. Jetzt habe ich in fünf Beilagen eine wörtliche Uebersetzung der wichtigsten Urkunden, welche die Speziesbank betreffen, aus dem Dänischen hinzugefügt. Ich glaubte, daß diese Urkunden in einem Werke, wie das gegenwärtige, nicht fehlen dürften; sie enthalten für den Geschäftsmann zu viel Belehrendes, als daß er sich mit dem Auszuge begnügen könnte, der in der Abhandlung gegeben ist. Aus diesem Grunde wird man mir

auch

auch keinen Vorwurf machen über die Wiederholungen, welche in der zweiten und dritten Beilage vorkommen. Die Form der Originale machte sie unvermeidlich; ich durfte sie nicht weglassen, weil die Pünktlichkeit der Uebersetzung bei Urkunden eine dringende Pflicht ist.

Die Bemerkungen über den Kours des Geldes, der Wechsel und der Staatspapiere von 1788 bis 1797 schrieb ich zu Rastadt im Frühjahr 1798, und versandte sie von dort zur Einrückung in das Deutsche Magazin. Sie werden, hoffe ich, dem Sachkundigen auch hier willkommen seyn, als interessante Belege der Theorie, welche in der nächstvorstehenden Abhandlung und in dem dritten Aufsatz des ersten Bandes enthalten ist.

Die Bemerkungen über die Popularität und Publizität der Finanzverwaltung in Dänemark, wurden ebenfalls in Rastadt geschrieben, und in das Deutsche Magazin eingerückt. Ich theile sie hier wieder mit, besonders weil einige darin vorgetragene Wahrheiten durch das Beispiel unsers glücklichen Landes in einem hohen Grade anschaulich werden: und diese Wahrheiten kann man zum Besten der bürgerlichen Gesellschaft nicht oft genug sagen, nicht laut genug bekennen, nicht dringend genug empfehlen.

Daß ich auf die Darstellung der allgemeinen Handelskrisis und des Verhaltens der Dänischen Finanzen dabei, eine ganz vorzügliche

Sorgfalt gewandt habe, brauche ich nicht erst zu versichern. Der Gegenstand war für mich selbst sowohl wegen der Theorie, als wegen der unmittelbaren Beziehung auf das Wohl des Dänischen Reichs in einem Grade anziehend, der unter allen Beweggründen zu einer angestrengten Arbeit der wirksamste ist. Ich hoffe aber auch, daß ich mich dieses Geschäfts mit der möglichsten Unpartheilichkeit unterzogen habe. Nicht nur kann ich für die Zuverläßigkeit aller Thatsachen, die Dänemark betreffen, auf das vollkommenste einstehen; ich bin mir es auch sicher bewußt, daß die große Wahrheitsliebe meine Feder geleitet hat. Bei der Entwickelung der Handelsverwirrung, die in Hamburg ausbrach, folgte ich meistens den angezogenen Schriftstellern: ich fügte nur wenige Bemerkungen hinzu, wozu die Sache selbst Anlaß gab. Die Schilderung der Maaßregeln, welche die Dänische Regierung ergriff, um das Uebel abzulenken, welches dem Staat drohete, bedurfte keiner Verschönerung, keiner künstlichen Darstellung. Dem bloßen gesunden Menschenverstande ist die Einsicht, die Sorgfalt, die Festigkeit, welche die getroffenen Veranstaltungen leiteten, so einleuchtend, daß es nichts weiter bedarf, als eines Fingerzeiges, um die Aufmerksamkeit auf die Gegenstände zu lenken, welche vor andern werth sind, allgemein erwogen zu werden. Darin besteht auch das einzige Verdienst, worauf ich Anspruch mache. Aber in der Voraussetzung, daß ich es erreicht habe, durch eine angemessene Zusammenstellung mehrerer auf ein Ziel gehender Maaßregeln, schmeichle ich mich dennoch mit der

Hoff-

währt, ohne die Grundsätze zu entkräften, geschweige denn umzustoßen, welche man sich zur Erreichung eines festen, für heilsam, ja für nothwendig erkannten Ziels vorgeschrieben hat.

Aber vielleicht war dieß noch nicht die größte Probe, welche unserer Finanzverwaltung bevorstand. In dem Augenblick, wo ich dieses schreibe, haben sich die Aussichten wieder sehr getrübt. Eine englische Flotte bedroht den Sund in den Tagen, wo die Subskripzion zu neuen Staatsfonds angesetzt ist. Vielleicht mag manches auf den letzten Seiten dieses Werks nur übertriebene Hoffnung scheinen; vielleicht hält man jetzt die Ausführung unserer Plane für unmöglich. Aber nein, sie ist es nicht. Und wenn der Donner der Kanonen über unserm Haupte schwebt, so wird die Regierung — ich bin es gewiß — nicht ablassen, für das Wohl des Reichs mit der Aufmerksamkeit, der Treue, der Standhaftigkeit zu sorgen, die alle ihre Schritte leitet. Unglücksfälle können die Veranstaltungen zur gänzlichen Wiederherstellung der Finanzen auf eine Zeitlang unwirksam machen, sie können einen Aufschub nothwendig machen, können vielleicht neue temporäre Mittel herbei-

führen: aber niemals werden sie den Muth so niederbeugen, daß man das Ziel eines vieljährigen angestrengten Bestrebens aus den Augen verliere. Wenn das Ungewitter überstanden ist, wenn der Tag wieder anbricht, so wird es immer die erste Sorge der Regierung seyn, das nie verlassene System den jedesmaligen Umständen anzupassen.

Noch immer habe ich zu der Einsicht des brittischen Ministeriums das Zutrauen, daß es Englands wahres Interesse zu gut kenne, um es mit dem Norden in einen Krieg über einen Völkerrechts-Grundsatz zu verwickeln. Aber sollte ich auch irren, sollte es wirklich zu dem Aeußersten kommen, so sehe ich freilich in dem Kriege eine Verlegenheit für die Dänischen Finanzen voraus, die noch größer seyn wird, als alle Schwierigkeiten, mit denen wir bisher zu kämpfen hatten. Indeß bin ich überzeugt, daß auch in einer so mißlichen Lage die Güte unserer Verwaltung sich auf das vollkommenste bewähren werde, daß man das gegenwärtige Uebel mit der größten Behutsamkeit zu vermindern, sich die Rückkehr zu den einzigen richtigen Grundsätzen stets offen behalten werde. Sollte es mein Loos seyn, an den Geschäften unter solchen Umständen Theil zu nehmen, so übernehme ich, wenn ich anders selbst den Sturm überstehe, im voraus die Verpflichtung, dem Publikum einst zu schildern, wie die Dänische Regierung sich auch aus dieser Schwierigkeit zog. Ich verspreche es, sage ich, und ich bin der Zustimmung des Publikums gewiß. In dessen Brust schlägt kein menschliches

Landes adelirt.

Geschrieben zu Kopenhagen am 27. März 1801.

In

Inhalt
des zweiten Bandes.

I.

Einige Bemerkungen über Abgaben und deren Erhebung S. 3

II.

Ueber die Realisirung der Kopenhagener Bankzettel und die Einrichtung der neuen Dänischen und Norwegischen Spezies-bank 59

Beilagen zu dieser Abhandlung.

I. Patent zur Einladung zu einer Interessentschaft in einer neuen Dänischen und Norwegischen Spezies-bank, welche in Kopenhagen im Jahre 1791 errichtet wird, vom 16. Febr. 1791 114

II. Oktroi und Reglement der Dänischen und Norwegischen Spezies-bank auf 40 Jahre vom 16. Febr. 1791 ‚ 123

III, Königliche Verordnung wegen Errichtung einer Spezies-bank in Kopenhagen, welche am 1. Julius ihren Anfang nimmt 162

IV. Bekanntmachung der Direkzion der Dänisch-Norwegischen Spezies-bank wegen des dritten Einschusses auf die Akzien vom 3. Mai 1792 ‚ ‚ ‚ ‚ 182

V. Konvenzion für die Dänische und Norwegische Spezies-bank, beschlossen in der Generalversammlung vom 16. und 22. Okt. 1794 ‚ ‚ ‚ ‚ ‚ 185

V.

Untersuchungen über die allgemeine Handelskrisis zu Ende des Jahres 1799 und das Verhalten der Dänischen Finanzen bei dieser Verwirrung ‘ ‘ ‘ ‘ 270

Beilagen.

I. Plan der Hamburger Darlehnskompagnie, um den Folgen der im Jahre 1799 daselbst entstandenen Handelszerrüttung zu begegnen vom 27. Sept. 1799 ‘ ‘ ‘ 338

II. Verordnung des Hamburger Raths wegen Erhaltung solcher Handlungshäuser, welche in der gegenwärtigen Zeit, bei einem zur völligen Bezahlung ihrer Schulden hinreichenden Vermögen, durch eine augenblickliche Verlegenheit sich außer Stand befinden, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, auf 4 Monate den 18. Okt. 1799 ‘ ‘ ‘ ‘ 341

III. Königlich-Dänische Verordnung, betreffend die einstweilige Bestimmung in Ansehung der Hebung bei den königlichen Kassen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona. Datirt Friedrichsberg den 1. Nov. 1799 ‘ ‘ 348

IV. Patent wegen Errichtung einer Depositokasse. Kopenhagen den 13. Nov. 1799 ‘ ‘ ‘ ‘ 351

V. Pla-

Kopenhagen den 18. Februar 1801 . . . 357

VII. Patent, betreffend die Errichtung beständiger transportabler Staatsfonds. Kopenhagen den 18. Februar 1801 . 358

VIII. Bekanntmachung, betreffend die Subskripzion zu den vermittelst königlichen Patents vom 18. Februar 1801 errichteten beständigen transportablen Staatsfonds, die Erlegung der Einschüsse zu denselben u. m. Kopenhagen den 23. Febr. 1801 366

Tabellen.

I. Dänischer Geld- und Wechselkours im Jahre 1798. S. 309

II. Dänischer Geld- und Wechselkours im Jahre 1799. S. 310

III. Dänischer Geld- und Wechselkours im Jahre 1800. S. 311

IV. Dänischer Geld- und Wechselkours vom 1. Jan. bis 20. März 1801. S. 311.

V. Hamburgische Diskonttafel von 1793 bis 1799. S. 328

VI. Kopenhagener Diskonttafel vom 6. Dezember 1799 bis 20. März 1801. S. 328

VII. Vergleichungstafel des Wechselkourses der meisten europäischen Staaten vom 19. Dezember 1800. S. 333

Mei-

Memoiren

über die

Dänischen Finanzen.

Zweiter Band.

I.

Einige Bemerkungen über Abgaben und deren Erhebung.

Es ist eine nothwendige Folge der Staatsverbindung, daß wir einen Theil unsers Auskommens abgeben, um gewisse gemeinschaftliche Bedürfnisse des Staats zu befriedigen. Ohne diese könnte kein Staat bestehen; wir würden also auch, wenn wir keine Abgaben entrichten wollten, nicht der mannigfaltigen Vortheile dieser Verbindung genießen. Wir würden dann nicht sowohl weniger Auskommen haben als jetzt; denn der unkultivirte Mensch kennt hier kein mehr oder weniger, er kennt nur den Grad, der zur Befriedigung seines augenblicklichen Bedürfnisses zureicht, und den weiß er sich immer zu verschaffen: aber wir würden unser Auskommen weniger genießen, unsers Lebens weniger froh werden. Es streitet also niemand, welcher der Sache ein wenig nachgedacht hat, über das ob der Auflagen. Nicht, daß alle Unterthanen überhaupt sie selbst dann, wenn sie nicht übertrieben sind, bereitwillig entrichten; aber sie würden sie in diesem Falle alle gerne tragen, wenn ihre Begriffe über diesen Gegenstand helle genug sind. Lernten wir in unsern

Schulen, anstatt so mancher überflüssiger Dinge, ein wenig gesunde Philosophie über die Verfassung der menschlichen Gesellschaft, nur so viel, als etwa zum häuslichen Gebrauch hinreichend seyn kann, so würden wir mit diesen und andern Einrichtungen des Staats zufriedner werden. Wir würden dann selbst glücklicher, und bessere Bürger für den Staat seyn.

Also nicht das ob — aber das wie und wie viel sind die großen Fragen, die nicht allein den Staatsminister, sondern auch jeden Bürger interessiren. Die Art, wie sie durch jede Staatsverwaltung beantwortet werden, bestimmt großentheils das Glück der Unterthanen. Nicht blos gute Civilgesetze machen das Glück des Staats. Sie geben jedem einzelnen Sicherheit und Ruhe; aber was ich hier unter Glück verstehe, der feinere Genuß des Lebens, der Güter der Natur und Kunst — das ist zugleich unzertrennt mit dem Finanzsystem des Staats verbunden. Nimmt man den Unterthanen zu viel von ihrem Vermögen ab, nimmt man es ihnen auf eine Art, die ihre Freiheit zu sehr einschränkt, so werden sie unzufrieden, muthlos und traurig. Man schwächt wirklich die Neigung und Fähigkeit zum Arbeiten; ein Staat bereitet durch übertriebene, unweise Abgaben sich selbst auf die Länge Entkräftung vor, wie der Jüngling ein früh hinfälliges Alter, wenn er seine Kräfte in den goldenen Lebenstagen verschwendet. Der Beweis ist leicht, ob er gleich den wenigsten Fürsten beifallen mögte, weil es bisher noch kein Stück ihrer Erziehung zu seyn pflegt, sie den Menschen kennen zu lehren. Der Staat ist nichts, als die Summe der Kräfte seiner einzelnen Mitbürger. Diesen ist das Produkt ihrer Arbeit zu werth, weil es ihnen Anstrengung ge-

gekostet hat, um mit Gleichgültigkeit die freie Disposition darüber aufzugeben. Müssen sie der Gewalt weichen, und mehr davon hingeben, als sie nöthig glauben, oder dürfen sie nicht so das ihrige genießen, als sie wollen, so fällt das größte Motiv der Arbeit bei ihnen weg — die Hoffnung des Genusses; die Menschen werden dann traurig und träge. Freilich giebt es hier sehr verschiedene Grade, die besonders auf dem Klima beruhen; aber einige Spuren findet man in allen Ländern wieder. Der Mensch bleibt Mensch, im Innern von Rußland, wie in Paris. Die französische Nazion hat ein zu leichtes Blut und ein zu mildes Klima, um so weit niedergedrückt zu werden, als es bei einem gleichen Finanzsystem in Ländern geschehen würde, welche die Natur minder begünstigte. Dahin haben die Könige es nun seit beinahe zwei hundert Jahren noch nicht bringen können; aber wenn gleich der gutmüthige Gallier, auch bei seinem kärglich abgemessenen Stücke trockenen Brodts, wozu er aus Zwang Salz nehmen muß, immer noch sein Liedchen singt, und sich von seinem grand Monarque wenigstens goldene Phantasiebilder vormalt *), so braucht man nur die Felder anzusehen, um sich zu überzeugen, was er thun könnte, wenn er nicht im Druck lebte.

Ursache genug, wie mich deucht, die Fürsten zu bewegen, das Finanzsystem ihrer Länder zu studiren; aber höchst

*) Ich bitte nicht zu vergessen, daß diese Abhandlung im Jahre 1787 geschrieben ward. Damals war das alles noch so wahr; auch gehörte eine über allen Begriff gewaltsame Erschütterung dazu, ehe diese so fest eingewurzelte Volksstimmung abgeändert ward.

selten die wahre Veranlassung. Die meisten Fürsten, die nicht zu Menschen, sondern nur zu Herrschern erzogen sind, betrachten wohl nicht leicht die Vertheilung der Abgaben als ein Mittel zur Glückseligkeit, zum frohen Genuß des Lebens für jeden einzelnen Bürger, sondern nur als ein Mittel, das ihnen die Befriedigung ihrer Wünsche sichert. Wünschen sie das Finanzsystem zu vervollkommnen, so suchen sie nicht sowohl das Glück der Länder zu befördern, als vielmehr dem Staat Ressourcen zu verschaffen, damit sie solche nach ihren Neigungen brauchen können. Selbst die guten Fürsten wünschen großentheils, vielleicht ohne es zu wissen, nur deswegen weise Finanzeinrichtungen, damit sie lange der Erfüllung ihrer Wünsche sicher seyn können. Inzwischen hat doch auch dieß im Ganzen gute Folgen. Denkt man gleich nicht darauf, dem Unterthan die Abgaben zu erleichtern, damit er glücklicher werde, sondern nur damit er länger tragen könne; so reflektirt man doch auf die Mittel, ihm Erleichterung zu verschaffen, und schon das ist Wohlthat. Diese Sorgfalt wächst zusehends mit unserer Kultur, weil mit dieser alle Bedürfnisse steigen. Es darf uns nicht befremden, daß die Finanzwissenschaft in unsern Zeiten ein weit schwereres, aber auch ein weit beliebteres Studium geworden ist, als zu den Zeiten unserer rauhen Vorväter.

Ein auffallender Beweis davon ist der unendlich große Werth, den wir dem sogenannten Staatsrechnungswesen beilegen. Unsere Vorfahren berechneten keine Art des Erwerbes; wir berechnen gerne jeden Tritt, den der Mensch thut, um zu wissen, ob er ihn nach der Dimension macht, die dem Staat am vortheilhaftesten ist. Dieser

Miß-

Mißbrauch ist mehr als bloße Spielerei; es ist eine sehr ernsthafte Einmischung des Staats in die Privathaushaltung, wozu er auf keine Weise berechtigt ist. Ich weiß es wohl, daß dieß ein Paradoxon ist, das dem Geist unsers Zeitalters gar nicht genüglich seyn wird; aber ich kann mich nicht überreden, daß ich mich hierin irren sollte. Die große Werthschätzung der Staatsberechnungen beruhet auf der Idee von der Nothwendigkeit, das Einkommen jedes Menschen, oder doch wenigstens jedes Nahrungszweiges genau zu wissen — um ihn am zweckmäßigsten belasten zu können. Dieser Grundsatz aber ist falsch. Der Staat darf nicht alles Auskommen mit Lasten belegen, sondern nur dasjenige, welches durch die Hauptbeschäftigung der Bürger gewonnen wird. In Rücksicht auf diese genießen sie eines ausgezeichneten Schutzes des Staates. Weil sie diesen mit allen denen theilen, die mit ihnen zu einer erwerbenden Klasse gehören, so ist der Staat befugt, das Produkt ihrer Arbeit zu erforschen, um darnach die Wichtigkeit desselben für das Ganze und die kräftigsten Mittel zu bestimmen, wie man sie schützen und befördern kann. Ganz anders verhält es sich mit dem, was jeder einzelne Bürger arbeitet und erwirbt, ohne Rücksicht auf die Klasse der erwerbenden Menschen, wozu er gehört. Dieß ist blos eine Privathandlung, die den Staat nicht interessiren muß. Denn in so weit sie einigen Einfluß auf das Ganze haben kann, kömmt sie doch auf andere Weise zu seiner Wissenschaft. Was der Landmann seinem Acker abgewinnt, kann der Staat, wenn er anders es für gut findet, zu wissen verlangen; denn dieß hat einen mächtigen Einfluß auf das Ganze; darnach müssen die Maaßregeln bestimmt werden, die man zur Beförderung des Acker-

Landleute einer Gegend durch Nebenbeschäftigungen dieser Art erwerben, einigen Einfluß auf das Ganze, so wird der Staat ohnedieß durch den Gang des Handels davon unterrichtet. Es ist wirklich der nemliche Fall, als mit einem Bedienten des Staats, der nebenher etwas mit Bücherschreiben verdient. Auch diesen würde man wahrscheinlich längst gezwungen haben, auf Eid und Pflicht anzugeben, wie viel er jährlich durch die Produkte seiner Geisteskräfte verdient, wenn nicht unter denen, welche an der Verwaltung der Staatsgeschäfte Theil nehmen, selbst Schriftsteller wären.

Was ich daraus beweisen will, ist dieses: der Staat braucht, um die Vertheilung der Abgaben zu bestimmen, nicht jedes Auskommen seiner Bürger zu wissen, sondern nur das, was sie durch den Nahrungszweig erwerben, in Ansehung dessen eine besondere Mitwirkung des Staats statt findet. Nur das letztere müssen die Abgaben treffen. Das bestätigt auch die Erfahrung. Sie lehrt uns, daß jeder kleine Keim jener freiwilligen Indüstrie, die ich ein oeuvre meritoire für die Staatswirthschaft nennen mögte, gleich erstickt wird, wenn der Staat auch unmittelbar Vortheil davon ziehen will. Daß hingegen der Staat von dem Auskommen der letztern Gattung eine ganz genaue Wissenschaft habe, ist unumgänglich nothwendig. Ohne diese Kenntniß lassen sich nie richtige

und

und sichere Grundsätze für die Bestimmung der Abgaben angeben; vielleicht finden wir eben in dem Mangel derselben eine Ursache, weswegen die meisten Finanzsysteme unpassend und schwankend sind.

Dieses Auskommen ist von dreifacher Art. Es besteht entweder in Gewinnung von Naturprodukten; oder in Verarbeitung und Vertreibung der Naturprodukte; oder in dem ruhigen Genuß des erworbenen Vermögens. Mehr als diese Arten lassen sich, wie ich glaube, nicht denken; und unter diese Klassen lassen sich die Beschäftigungen aller Bürger des Staats bringen.

Zu der ersten Klasse gehört allein der Landmann, in so weit man nemlich mit Recht auch den Fischer dazu rechnet. Zu der zweiten Klasse gehören alle Städter; nemlich Handwerker, Fabrikanten, Handelnde und Wirthe. Man wird vielleicht einwenden, daß es städtische Nahrungszweige gäbe, die sich nicht unter diesen Begriff bringen liessen, z. B. Fuhrleute, Gärtner u. s. w. Allein der Fuhrmann z. B. gehört nach diesem Begriff zu den Handelnden, denn er treibt den Transithandel zu Lande, eben wie der Schiffsrheder zur See; braucht er die Produkte des Landmanns zu seinem Nahrungsgeschäft, so befindet er sich in eben der Lage, als der Handwerker, der auch seine rohen Produkte größtentheils von dem Landmann heben muß. Der Gärtner in der Stadt ist ebenfalls gewissermaßen als Fabrikant anzusehen. Sobald er so viel Feld braucht, daß er die Einwohner hinlänglich mit Gartengewächsen versehen will, so hört er auf, Städter zu seyn, und wird in diesem Betracht Landmann. Zu der dritten Klasse gehören blos die, welche von ihren Zinsen leben.

Die Diener des Staats müssen, wie ich weiter unten zeigen will, durchaus keine andere Abgabe entrichten, als die sie nothwendig dadurch tragen, daß sie in Städten oder auf dem Lande leben. Haben sie so viel erworben, daß sie zugleich durch den Genuß ihres Vermögens ihr Auskommen genießen, so tragen sie davon ihre Abgaben, gleich allen andern Bürgern dieser Klasse. Eben dieß gilt von den Gelehrten und den Künstlern. Ihr Einkommen ist zu prekair, als daß der Staat ihnen noch etwas davon unmittelbar abnehmen sollte; werden sie aber ja Kapitalisten werden, so tragen sie ohnehin das ihrige.

Aber wie erfährt die Regierung dieß Auskommen? Dieß ist eine sehr schwere Frage. Sie setzt voraus, daß die Regierung die Menge aller Erzeugnisse der Natur und des Kunstfleißes (Indüstrie) wisse, und dann auch das Maaß des Bedürfnisses der Bürger, damit sie bestimmen könne, wie viel von ihrem Auskommen sie zu ihrem Unterhalt brauchen, und wie viel jede Klasse als Ueberfluß andern Mitbürgern oder Fremden überlassen könne.

Bei dem Landmann, in dem eigentlichen Verstande des Worts, ist diese Wissenschaft noch eher zu erlangen. Doch muß man von dem Ertrag seines Erwerbs eine weit vollständigere Kenntniß haben, als von dem Erwerb des

Städters. Denn die Produkte des Landmanns sind am Ende die, welche bei allem verarbeitenden Gewerbe im Staat zum Grunde liegen. Daher ist es hier nicht genug, zu wissen, wie viel er als Ueberfluß andern Gewerben überlassen kann; man muß auch den ganzen Belauf der Produkzion kennen, um daraus die Fruchtbarkeit des Landes zu bestimmen, und die Mittel sie zu erhöhen. Man muß also den gesammten jährlichen Ertrag seiner Aecker an Korn, Heu, Holz, und allen nutzbaren Pflanzen wissen, die in irgend beträchtlicher Menge gebauet werden. Man muß auch ferner seinen Viehbestand, den Ertrag der Fischerei und der Jagd wissen, und den Marktpreis aller seiner Produkte kennen, um dadurch ungefähr das Verhältniß dieses Gewerbes zu den übrigen im Staat abmessen zu können. Allein diese Wissenschaft interessirt, ihrem ganzen Umfang nach, die Regierung nur in so weit, als sie zugleich ihr Augenmerk auf die Beförderung des häuslichen Wohlstandes im allgemeinen zu richten hat. In Rücksicht auf die Abgaben braucht sie nur den Ueberschuß zu wissen, welchen der Landmann seinem Boden über das abgewinnt, was ihm zu seinem Auskommen von seinen eigenen Produkten nöthig ist. Dieses beurtheilt sie am sichersten aus seinem Handel mit den Städten, oder auch, wie wohl nur in seltenen Fällen, mit den Ausländern unmittelbar. Die überflüssigen Produkte des Landbaues fließen natürlich durch diesen Kanal ab; eben derselbe führt dem Landmann die Arbeiten des Städters wieder zu. Die übrigen Produkte, welche der Landmann selbst verbraucht, interessiren in dieser Rücksicht weit weniger. Eben dieses gilt von den Nebenbeschäftigungen des Landmanns, als von dem Gartenbau, Baumpflanzungen, und von einigen Arbeiten

einfacher Industrie. Das Auskommen, welches ihm daher erwächst, ist, wie ich oben schon angemerkt habe, von der Art, daß der Staat keine unmittelbaren Abgaben davon erheben darf. Wenn z. B. ein Bauer zugleich Leinwand webt, so muß er davon keine Abgabe erlegen, so lange er seine Waare selbst verbraucht, oder seine Nachbaren damit versieht. Bringt er sie aber zur Stadt, so ist dieß ein Zeichen, daß es ein ihm überflüssiges Produkt ist, welches man in Rücksicht auf den Verbrauch für den Städter mit Abgaben belegen darf.

Das Auskommen der Städter ist in Ansehung der Bestimmung der Abgaben ungefähr nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen. Es besteht eigentlich in ihrer Arbeit, wodurch sie die rohen Produkte veredeln oder absetzen. In wie weit diese Arbeit nur zum Bedürfniß der Stadt selbst dient, und so zu sagen unter sich ausgetauscht wird, in so weit braucht der Staat eigentlich nicht davon unterrichtet zu seyn. Sobald sie aber im Handel mit dem Lande oder Auswärtigen gebraucht wird, so ist sie ein dem Städter überflüssiges Einkommen, und davon muß der Staat Wissenschaft haben, um das Verhältniß der Nahrungszweige unter sich bestimmen zu können. Weil nun Erwerbung und Verarbeitung der Naturprodukte eigentlich verschiedene Geschäfte sind, so muß auch auf dem Lande entweder gar nicht, oder doch sehr eingeschränkt, städtische Nahrung statt finden. Geschieht das letztere, so müssen darauf auch gewissermaaßen die Grundsätze angewandt werden, welche von der städtischen Nahrung überhaupt gelten sollen. Alsdann aber ist der Fall auch gleich, und der Absatz z. B. eines Leinewebers auf dem Lande wird eben so beurtheilt, als der Absatz des Leinewebers

in

in der Stadt. Was jener in die Stadt bringt, ist ihm überflüssig, so wie diesem überflüssig ist, was er auf das Land oder auswärts versendet.

Das Auskommen des Kapitalisten kann der Staat am leichtesten erfahren. Niemand leihet sein Geld aus, ohne es auf Grundstücke und andere sichere Hypotheken zu belegen. Dieß ist eine Handlung, die er der Wissenschaft der Rechtspflege weder entziehen kann noch entziehen will, weil sonst seine Sicherheit nicht vollkommen seyn würde.

Die Folge aus dem allen würde diese seyn; daß der Staat von dem gesammten Ertrag der Arbeit des Landmanns und des erwerbenden Städters, in wie weit beide nicht zu der eigenen Haushaltung verbraucht werden, unterrichtet seyn, und zugleich die Summe aller in dem Staat nutzbar belegten Kapitale wissen muß, um nach diesem Maaßstabe die Abgaben festzusetzen, welche jede Klasse zur Bestreitung der nothwendigen Bedürfnisse des Staats übernehmen soll.

Wir wollen annehmen, der Staat erführe genau das gegenwärtige Verhältniß dieser Nahrungszweige, und bestimmte die Abgaben für jede Klasse nach weisen Regeln, welche die Natur der Sache und die vorhergehende Erfahrung an die Hand gäben. Allein die Sitten der Nazion können durch ihr größeres oder minderes Verkehr mit Fremden eine sehr verschiedene Modifikazion annehmen. Dieß muß natürlich auf den Verbrauch aller Waaren großen Einfluß haben. Die Nazion kann auch durch sich selbst, so wie sie zahlreicher und wohlhabender wird, einen höheren Grad der Verfeinerung erlangen. Durch alle diese Umstände können die Grundsätze auf gewisse Weise ent-

die Verhältnisse der Nazion mit Fremden sich verändern, und so wie diese andern Geschmack und andere Bedürfnisse bekommen. Auch hierauf können die Abgaben einen Einfluß haben, der oft nur durch scharfes Nachdenken herausgebracht wird. Nicht blos der verschiedene Grad der Aufmunterung zu diesem oder jenem Zweige der Indüstrie bewirkt den verschiedenen Wirkungskreis desselben; hier wirken, wenn ich so sagen darf, auch verneinende Gründe. Man kann manchmal eine Waare mit Abgaben belasten, die aus einem Lande kam, wohin entweder beträchtliche Fabrikate ausgeführt wurden, oder woher unsere Nazion die rohen Materialien zu ihren Fabrikaten holte. Nach und nach entwöhnt sich unsere Nazion von jener Waare; man freuet sich vielleicht über die Ersparung, und man irret sich sehr. Es wird alles wieder verloren, weil unsere Fabrikate weniger abgesetzt werden, zuweilen auch wohl aus Mangel der bessern Materialien an innerer Güte abnehmen, und in weit geringerer Menge verfertigt werden. Oft sind diese Verhältnisse so zusammengesetzt, daß man die Verbindungsfäden nicht gleich entdeckt. Es ist nicht gerade immer ein unmittelbarer Vertrieb unserer Fabrikate an jene Nazion, woher wir die Waare nehmen, die wir nun sparsamer brauchen; wir bekamen vielleicht nur rohes Material von ihr, vielleicht gar Waaren, die wir in

andern Ländern vortheilhafter absetzten, um dort uns Materialien einzutauschen, oder Kanäle für unsere Fabrikate zu öffnen. Hat eine Nazion über dieses eine beträchtliche Schifffahrt und Frachthandlung, so lassen sich der Wege noch weit mehrere denken, wie die Abgaben auf eine sehr versteckte und zusammengesetzte Weise den Gang der Handlung verändern, folglich auch sowohl den Ertrag der Arbeit des Landmanns und des Städters, als die Summe der nutzbar belegten Kapitalien.

Ich bin indeß weit davon entfernt, hieraus die Folge ziehen zu wollen, daß der Staat nie ein festes System der Abgaben sich vorsetzen dürfe. Es giebt Auflagen, wobei alle jene Umstände so wenig in Betracht kommen, daß man mit Sicherheit es erwarten kann, daß die Sache von selbst in ihr wahres Geleis kommen, und daß Ueberschuß auf der einen Seite den Mangel auf der andern ersetzen werde. Aber es giebt andere, deren Einfluß auf die Nahrungszweige der Einwohner sehr schnell und merklich ist. Um dieser willen muß der Staat seine ganze Aufmerksamkeit anwenden, um die steten Veränderungen des Nazionalerwerbs und Reichthums zu erfahren. Diese zeigen sich hauptsächlich in der Bevölkerung und in der Beschaffenheit des auswärtigen Handels.

Was innerhalb des Reichs verbraucht wird, kann dem Staat in Rücksicht auf das Finanzsystem so ziemlich gleichgültig seyn; denn einer schwächern Nahrung hält eine andere stärkere das Gleichgewicht. Aber die Bevölkerung der verschiedenen Provinzen eines Landes, das Verhältniß zwischen Landleuten und Städtern, zwischen verehlichten und unverehlich-

kann die Regierung mit Zuversicht beurtheilen, in wie weit die Abgaben einer Provinz mehr als der andern angemessen sind. Sie entdeckt auch dadurch am leichtesten die Hülfsmittel, wodurch sie, wenn sich etwa in einer Provinz ein Mangel zeigen sollte, dem Uebel abhelfen könne, ohne deswegen der Allgemeinheit ihrer Verfügungen zu schaden. Wir wollen z. B. annehmen, daß man in einer Provinz eines Staats, in welchem eine starke Kopfsteuer bezahlt würde, einen ungewöhnlichen Mangel an jungen Bauermädchen bemerkte, weil die Mägde, wenn sie ein gewisses Alter erreicht hätten, ihren Unterhalt in einer Provinz des benachbarten Staats zu suchen pflegten. Daraus würde man mit Recht schließen, daß diese Provinz durch die Abgaben zu stark gedrückt werde, weil es ihr an Arbeit für arbeitende Hände fehlte. Es versteht sich, daß ich hier voraussetze, daß keine unweise Ungleichheit der politischen Einrichtungen diese Provinz allen Einwohnern verleide, die sie verlassen können; so lange der Staat solchen Gebrechen nicht abhilft, darf er nie auf dauerhafte bessere Aussichten rechnen. Also würde die Regierung darauf bedacht seyn, Nebenarbeiten in dieser Provinz zu befördern, um dadurch ihr es möglich zu machen, die Abgaben ohne Beschwerde zu ertragen. Sie würde etwa stärkere Prämien auf den Flachsbau und auf das Weben aus-

aussetzen, oder auf gleiche Weise andere Zweige der einfachen häuslichen Industrie ermuntern. Freilich erfordert eine solche detaillirte Fürsorge beides, richtige theoretische Grundsätze, und eine große Aufmerksamkeit auf die Schlüsse, die sich aus den Staatsrechnungen ziehen lassen. Sie dürfte daher nicht allgemein angetroffen werden: allein man kann auch wohl nicht alle Regierungen weise schelten, und von diesen ist hier nur die Rede.

Dieß wäre also das Mittel, die Wirkung der Abgaben auf einzelne Provinzen zu erfahren; denn die Wirkungen, welche sie auf das ganze Land haben, erfährt man nur durch genaue Nachrichten von der Ein- und Ausfuhr des ganzen Staats. Dieß ist die Quelle, wodurch alles überflüssige Auskommen abfließt, oder gegen ausländische Waaren umgesetzt wird. Sie giebt daher auch in Friedenszeiten *) und bei dem gewöhnlichen Gang der Dinge den sichersten Erfahrungsgrund ab, zu entscheiden, ob der Wohlstand des Staats sich vermehrt oder vermindert. Wenn die Einwohner wohlhabend sind, so gewöhnen sie sich an manche fremde Bedürfnisse, und um diese sich verschaffen zu können, müssen sie selbst mehr arbeiten. Sind die Einwohner nicht wohlhabend, so führen sie weniger aus; sie führen aber auch weniger ein, und verbrauchen weniger, weil sie es nicht bezahlen

*) Daß in Kriegszeiten eine anscheinend ungeheure Vermehrung der Ein- und Ausfuhr dennoch nicht in gleichem Grade die Zunahme des allgemeinen Wohlstandes beweise, sehen wir in den letztern Jahren sehr deutlich an England. Wie viel merzt die genauere Prüfung aus den glänzenden Etats, welche die Minister dem Parlament vorlegen.

zahlen können. Dieses genaue Verhältniß zwischen Ausfuhr eigener Arbeit und Verbrauch fremder Arbeit ist so beständig, daß keine künstliche Operazionen einen dauerhaften Einfluß darauf haben können. Nur die Zahlen der Glieder werden verändert, so wie der Wohlstand der Nazion steigt oder fällt; das innere Verhältniß bleibt immer dasselbe. Man setze für den Werth der ganzen Einfuhr A B C D E F G, und für den Werth der Ausfuhr a b c d e f g, und nehme dabei ein gewisses gleiches Verhältniß zwischen den einzelnen Gliedern der Progression an. Nun mag die Progression vermehrt oder vermindert werden, sie mag aus A B C D und a b c d, oder aus A B C D E F G und a b c d e f g bestehen; so bleibt das Verhältniß beider Reihen immer dasselbe. Wenn sie einander gleich sind, so ist A B C D = a b c d und A B C D E F G = a b c d e f g, ohne daß die Größe der Reihe einen Unterschied hervorbringe. Zwar können die Fortschritte in der Kultur und die Abwechselung des Geschmacks und der Nazionalsitten eine Veränderung in Ansehung der einzelnen Zahlen hervorbringen; aber auch dadurch ändert sich das Verhältniß nicht. Denn wenn A z. B. größer wird als a, und B weit größer als b, so muß nach eben dem Verhältniß C und D kleiner werden als c und d, damit immer A B C D zusammengenommen durch a b c d bezahlt werden köme. Spanien hat bis jetzt seine Unterbalanz im Handel mit seinem Silber bezahlt, das heißt: das Silber ist eins von den Produkten, wofür es sich seine Bedürfnisse verschafft hat. Würde es nun seine Bedürfnisse einschränken, und nur $\frac{3}{4}$ A B C D gebrauchen, so würde es auch von seinem Silber $\frac{1}{4}$ behalten, und wohlfeilere Preise im Lande bekommen. Dieser Satz ist von der größten Allgemeinheit, ist ohne alle Ausnahme für alle Zeiten und Nazionen

nen anwendbar. So wie der Wohlstand einer Nazion zu- oder abnimmt, so muß sich auch die gesammte Ein- und Ausfuhr vermehren oder vermindern. Wenn der Arbeit in einem Staate mehr wird, so geht der Ueberfluß zu Fremden für ihre Waare; große Arbeitsamkeit erzeugt allemal große Bedürfnisse fremder Waaren oder erweiterten Genuß des Lebens. Es ist also eigentlich die Vermehrung der Arbeitsamkeit in allen Ländern, welche in diesem Betracht die Glückseligkeit des Menschengeschlechts bestimmt. Eine Nazion von zwei Millionen Menschen, die, ohne reiche Gold- oder Silberminen zu haben, jährlich für 4 Millionen Thaler fremder Waaren, worunter auch Geld mit gehört, gebraucht, ist unstreitig arbeitsamer und wohlhabender als eine andere, die unter gleichen Umständen nur für 3 Millionen verbraucht. Jene mag es machen wie sie will, so muß sie ein Viertheil Arbeit mehr thun als diese, um das Glück zu genießen, ihre größeren Bedürfnisse befriedigen zu können. Auf dieses größere Bedürfniß und die Thätigkeit, welche es bei ihr hervorbringt, beruht gerade ihr größeres Glück. Es ist also ein unleugbarer Beweis von dem zunehmenden Wohlstande der Nazion, wenn der Werth, der in ihrem auswärtigen Handel zirkulirt, größer wird. Umgekehrt hingegen kann der Staat, wenn Aus- und Einfuhr sich beträchtlich vermindern, ohne daß außerordentliche Unglücksfälle, als Pest, Hungersnoth u. s. w. eintreten, sicher glauben, daß der Wohlstand der Einwohner abnehme, und folglich das Finanzsystem, welches so großen Einfluß darauf hat, nicht gut seyn müsse.

Aber, wird man mir einwenden, um zu dieser Kenntniß der wahren Lage des auswärtigen Handels gelangen zu

können, werden ganz genaue Angaben aller Aus- und Einfuhr erfordert, und die dürfte man, so lange die Menschen Menschen sind, nie erwarten. — Warum nicht? Es kömmt nur darauf an, die Nazion von der Nothwendigkeit zu überzeugen, solche Angaben genau zu machen, und ihr so viel möglich das Interesse einer falschen Angabe zu benehmen. Beides ließe sich doch wohl erreichen. Wenn die Regierung überhaupt in einem menschenfreundlichen Tone mit den Unterthanen spricht, und die gehörige Sorgfalt darauf wendet, daß der Unterricht in Schulen, auf Akademien und von der Kanzel, zweckmäßig eingerichtet werde, so kann sie ziemlich sicher auf Folgsamkeit auch da rechnen, wo Folgsamkeit allein auf den freien Willen beruhet. Aber freilich muß das Interesse sie zu hintergehen, nicht zu groß seyn; dann dürfte sich allerdings keine Aufrichtigkeit erwarten lassen. Das Mittel, auch dieser Furcht vorzubeugen, ist leicht: niedrige, sehr niedrige Zölle und angemessene Strafen im Uebertretungsfalle. Das eine ist, wie ich glaube, das wahre Interesse des Staats, und zu dem andern ist er befugt, so sehr er es nur immer zur Ahndung eines Verbrechens seyn kann. Wenn man diese beiden Maaßregeln mit einander verbindet, so ließen sich tausende gegen eins wetten, die Kontrebande würde beinahe gänzlich wegfallen; die Kontrebande nemlich, die von den eigenen Unterthanen des Staats gemacht wird, und die ist bei weitem die beträchtlichste. Und dann gilt hier, wie bei allen dergleichen Berechnungen, die Regel, daß ein kleiner Irrthum nichts schadet. In einer Rechnung von mehreren Millionen machen 50 oder 100000 Thaler mehr oder weniger nichts aus, weil kleine Unrichtigkeiten durch das gegenseitige Verkehr der Nazionen immer

wie-

wieder gehoben werden. Fremde, Schiffer, Reisende, die Hausgenossen der Gesandten machen Kontrebande, und werden sie immer machen, auch bei den niedrigsten Zöllen. Allein diese Kontrebande kann schon sehr weit mit 100000 Reichsthalern bestritten werden; überdieß kömmt die Sache meistens wieder in das Gleichgewicht. Jede Nazion vergilt es der andern, und gewinnt über die eine, was sie an der andern verliert. Um so viel weniger können dergleichen Umstände Einfluß auf Schlüsse haben, welche die Regierung aus dem Zustand der Handlung des ganzen Staats zu ziehen hat, sobald sie nemlich im Ganzen genommen sicher ist, richtige Angaben zu erhalten.

Daraus würde dann die zweite Folge fließen: diese Regierung muß auf den Gang der Bevölkerung und des Handels eine unzertrennte Aufmerksamkeit richten. Dadurch wird sie sich von dem Erfolg ihrer gewählten Maaßregeln sowohl für einzelne Provinzen als für den ganzen Staat hinlänglich überzeugen, und sich in den Stand gesetzt sehen, die Abänderungen zu treffen, welche die Umstände etwa erfordern.

Aus diesen Prämissen lassen sich auch die Regeln herleiten, wie der Staat seine Abgaben am zweckmäßigsten erheben könne. — Diese Regeln an sich sind nicht schwer zu bestimmen; aber sie sind es sehr in der Anwendung. Es kommen der Kollisionen weit mehrere vor, als man bei dem ersten Anschein glauben sollte. Ich will einen Versuch machen, sie so viel möglich auf wenige, einfache Grundsätze zurückzuführen; vielleicht ließe sich auf diesem Wege der Vortheil erreichen, daß nicht eine Regel mit der andern selbst streite.

Weil alle Ausgaben ein Theil des Auskommens der Bürger sind, so dürfte die erste und vorzüglichste Regel diese seyn, daß niemand so sehr dadurch beladen werden müßte, daß ihm die Erwerbung seines Auskommens, oder die Vermehrung oder Verbesserung seines nutzbaren Eigenthums zu sehr erschwert werde. Der Theil, den jeder einzelne dem Staat zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Bedürfnisse abgiebt, würde in seinen Händen Mittel zu neuem Auskommen geworden seyn; er muß es auch bleiben, nur daß eine neue Arbeit dazu erfordert wird, um ihn wieder von denen zurück zu verdienen, welchen der Staat diesen Theil als die Quelle ihres Auskommens angewiesen hat. Der Schuster giebt dem Staat einen Theil seines Verdienstes, den jener verwendet, um die Soldaten in der Stadt zu löhnen. Dadurch bekömmt der Schuster Gelegenheit, ihn wieder zu erwerben, indem er nemlich nun auch für die Soldaten Schuhe verfertigt. Nimmt man aber dem Schuster einen so großen Theil seines Vermögens ab, daß er ihn durch alle seine Arbeit nicht wieder ersetzen könnte, oder wohl gar dadurch verhindert würde, Leder zu dem ferneren Betrieb seiner Arbeit zu gehöriger Zeit anzukaufen, so würde er offenbar durch die Abgabe zu Grunde gehen. Freilich ist es unmöglich, diese Unvollkommenheit in einzelnen Fällen ganz zu vermeiden. Die Regierung kann nie so genau den Zustand der Nahrung der einzelnen Gewerbe erforschen, daß nicht dieser oder jener gedrückt werde, indeß sein Nachbar vielleicht, weil er auch andere Quellen des Einkommens hat, bei demselben Gewerbe sehr gut seine Rechnung findet, auch wohl gar jenem seinen Verdienst mit entzieht. Das sind aber Gebrechen, welche die menschliche Natur, die an gewisse Grenzen

zen gebunden ist, nie ganz heben kann. Es ist Unrecht, darüber zu klagen. Die Regierung erfüllt ihre Pflicht, wenn sie sich es als Regel im Allgemeinen vorsetzt, die nützlichen Gewerbe nicht durch Abgaben zu drücken, ihnen nicht die Kräfte zu ihrem Betrieb und ihrer Erweiterung zu entziehen, indem sie zu hohe Beiträge fordert. Bemerkt sie nachher, daß sie auch bei aller angewandten Vorsicht dennoch sich geirrt habe, so wird sie, sobald sie hinlängliche Erfahrungen gesammlet hat, andere Maaßregeln wählen. Sie bestimmt aber nicht ohne große Behutsamkeit, was sie als hinlängliche Erfahrungen ansehen kann; denn nach einzelnen Fällen zu entscheiden, würde zu eben so großen Fehlern führen, als wenn man keine Erfahrung gegen die einmal angenommenen Grundsätze gelten ließe. Wenn man auf das Leder eine so starke Accise legte, daß die Schuster durchaus nicht bestehen könnten, und daß viele verfertigte Schuhe aus der Fremde eingeführt würden, so wäre dieß ein sicherer Beweis, daß man den Schustern einen so großen Theil ihres Verdienstes entzogen hätte, daß sie nicht hinlängliche Kräfte zu dem nöthigen Verlag übrig behielten; dann müßte man die Auflage abändern. Hätte die Accise aber nur die Folge, daß einige minder vermögende Schuster ihr Gewerbe aufgeben, und es ihren vermögenden Mitbewerbern überlassen müßten, ohne daß man nachtheilige Wirkungen für das Ganze daraus bemerkte; so wäre das kein Grund wider die Abgabe, wenn sie anders an sich auf richtige Untersuchungen beruhte. Die Regierung könnte ziemlich sicher seyn, daß jene Schuster ihre Arbeit auf einen andern nützlicheren Gegenstand lenken würden. Diese Regel ist übrigens so allgemein, daß sie auch da ihre Anwendung leidet, wo das Auskommen nicht eigent-

lich durch Arbeit erworben wird, nemlich bei den Kapitalisten. Wenn der Staat diese so stark belasten wollte, daß sie nicht mehr ihr Auskommen durch die landüblichen Zinsen ihrer Kapitalien erhalten könnten, so würde er sie entweder zur Auswanderung oder zu einem schädlichen Wucher zwingen, oder sie auch nöthigen, ihre Bedürfnisse so sehr einzuschränken, daß dadurch zugleich das Auskommen aller derer vermindert würde, die für die Befriedigung ihrer Wünsche arbeiten.

Weil ferner das Auskommen der Mitglieder des Staats sehr verschieden ist, so wird es eine andere Regel, so viel möglich die Abgaben in ein genaues Verhältniß mit diesem verschiedenen Auskommen zu bringen. Nicht nur die Billigkeit der Sache an sich, auch die Denkungsart der Menschen redet dieser Regel ungemein das Wort. Der, welcher ein größeres Auskommen besitzt oder erwirbt, kann dem Staat mehr abgeben; er ist auch dazu verpflichtet, weil er mehr Vortheil von dem Schutz des Staats genießt. Der gemeine Mann, oder wie man hier vielmehr sagen sollte, der ärmere Mann fühlt dieß sehr wohl. Nichts ist ihm empfindlicher, als wenn er den, der augenscheinlich der Güter dieses Lebens weit mehr als er genießt, nicht an den Lasten verhältnißmäßig Theil nehmen sieht. Daher die allgemeinen Klagen über die Kopfsteuer, die doch wohl nicht so gegründet seyn mögen. Man kann auch nicht leugnen, daß es dem Staat ungemein schwer fällt, hier in einem gewissen Grade Gerechtigkeit auszuüben. Theils kann und darf er nicht dem Vermögenszustande der einzelnen Mitbürger so genau nachspüren, daß er hinlänglichen Grund erhielte, um angemessene Regeln festzusetzen; theils wäre es nicht weise, diese Re-

geln so mannigfaltig zu machen, daß es offenbar würde, daß sie nur allein auf gewisse Klassen der Einwohner, vielleicht gar auf einzelne Familien sich erstreckten, denen das Land dadurch gewissermaaßen verleidet werden könnte. Es wird also nie sich vermeiden lassen, daß diejenigen, welche das größte Auskommen im Staate haben, verhältnißmäßig den geringsten Antheil an den Abgaben nehmen; die Regierung erfüllt aber auch ihre Pflicht, wenn sie nur so viel möglich bemüht ist, sie am meisten an den Abgaben Theil nehmen zu lassen. Hieraus ergiebt sich vorläufig die Billigkeit und Weisheit solcher Abgaben, die das hohe Wohlleben, welches von dem kleinen Wohlleben des gemeinen Mannes wohl zu unterscheiden ist, treffen, worauf ich unten umständlicher zurückkommen werde. Aus gleichem Grunde kann man es als eine Regel annehmen, daß solche Einwohner vorzüglich bei Abgaben zu verschonen sind, welche keine oder doch verhältnißmäßig geringere Mittel in Händen haben, ihr Auskommen zu vermehren. Es ist daher billig, die Wittwen von fürstlichen Bedienten und andern, wenn sie nur ihren Männern ihr Auskommen verdankten, so viel möglich von Abgaben zu befreien. Es ist sehr unpolitisch, von Kindern eher eine Abgabe zu erheben, als bis sie sich außerhalb des älterlichen Hauses vollkommen ihren Unterhalt erwerben können.

Weil auch alles Auskommen im Staat Arbeit voraussetzt, und zwar bei den meisten Mitgliedern desselben unmittelbare Arbeit, so ergiebt sich daraus die dritte Regel, den Fleißigen im Staat, indem sie im Arbeiten und Erwerben begriffen sind, alle Abgaben so sehr aus den Augen zu entrücken als möglich. Jede Arbeit führt immer Be-

schwerde mit sich; jeder also, der nicht nach Grundsätzen handelt, ist ihr nicht geneigt. Läßt man nun den Gedanken in ihm aufkommen, daß er diese Beschwerde nicht für sich, sondern zum Theil für den Staat trägt, so wird seine Lust zum Arbeiten noch mehr geschwächt; dadurch verringert sich auch das Produkt seiner Arbeit. Es kommt hier alles auf die Meinung der Menschen an. Hat der Arbeiter erst nur den ganzen Gewinn seiner Arbeit in seinen Händen, so wird er nachher von eben diesem Gewinn unter andern Gestalten weit froher geben, als wenn man ihm gleich unmittelbar einen Theil davon abfordert. Der Schuster, der von jedem Paar Schuhe, das er verfertigt, eine Abgabe entrichten soll, wird äußerst ungerne und mit großem Widerwillen sie geben, kömmt am Ende des Monats der Hebungsbediente, und holt seinen Kopfschatz bei ihm ab, so wird er ihn ohne Weigerung zahlen. Er dachte damals, als er die Schuhe verfertigte, nicht an den Kopfschatz. Solcher Meinungen der Menschen muß eine weise Regierung allemal schonen. Es ist ihre Pflicht, den Unterthanen so viel Frohsinn als möglich zu erhalten. Es ist auch ihr eigenes Interesse. Der in seiner Meinung weniger gedrückte, giebt williger, und giebt in der That mehr; theils weil er mehr erwirbt, theils weil er weniger Anreizung hat, Unterschleif zu machen. Diese Aussicht auf das Besserseyn durch die Frucht seiner Arbeit ist eine der kräftigsten Triebfedern aller Industrie; keine Maaßregel, wodurch es geschwächt wird, trägt das Gepräge ächter Staatsklugheit.

Weil das Auskommen der Fleißigen im Volk sehr veränderlich ist, und in einer ziemlich genauen Verwandtschaft

mit

mit dem Verbrauch sowohl einheimischer als ausländischer Bedürfnisse steht, so muß in Rücksicht auf das mehr oder weniger die Regierung sich hüten, Dinge, welche dieser Veränderlichkeit am meisten ausgesetzt sind, mit sehr starken Abgaben zu belasten, und diese Abgaben immer nur auf gewisse Zeiten bestimmen. Gesetzt, die Abgaben wären zu der Zeit, da sie aufgelegt wurden, noch so weise, so hat die Regierung es dennoch durchaus nicht in ihrer Macht, die Umstände zu lenken, durch welche eine Veränderung nöthig werden kann. Hat sie eine Verfügung für beständig gemacht, so sieht sie sich genöthiget, die ganze Verfügung aufzuheben oder anders zu modifiziren. Es könnten auch wohl die Fälle eintreten, wo man bei dem Alten bliebe, blos um nicht zu verändern, wie nachtheilig es auch immer seyn mögte. Auf der andern Seite bleibt auch eine Aenderung immer unangenehm, weil die Regierung dadurch sich den Vorwurf der Inconsequenz zuzieht, und einen Theil des Zutrauens der Unterthanen verliert, das so sehr auf die Meinung von ihrer Festigkeit beruht. Diese Schwierigkeit hebt sie, wenn sie solche Abgaben nur für eine gewisse Zeit bestimmt. Dann kann sie immer ein wachsames Auge auf den Fortschritt des Nazionalgeschmacks und Handels haben, und so wie diese sich ändern, auch andere Maaßregeln nehmen. Dabei muß sie aber weder zu sehr in das Detail gehen, noch die Abgaben zu hoch ansetzen. Durch beides würde sie unmittelbarer auf den Handel einwirken, als es zuträglich ist. Sie würde zugleich, weil Veränderungen um desto unvermeidlicher werden, den Belauf der Abgabe unsicher machen; und dieß ist immer ein großer Nachtheil für das Finanzwesen. Gerne mögte ich noch hinzusetzen, daß

sie

rife auf den Madera, eine dreifache auf den ungarischen Wein setzt u. s. w. Ich weiß zwar, daß die meisten Zolltarife es deutlich zeigen, daß man fast in allen Staaten hierüber anders denke; allein wenn ich genaue Zollangaben aus eben diesen Reichen vor mir hätte, um die nöthigen Berechnungen daraus anstellen zu können, so glaube ich fast, daß ich gewinnen würde, wenn ich behaupte, daß die Zolleinkünfte nicht dadurch vermehrt werden *).

Es ist weiter ein bekannter Satz der Staatswirthschaft, daß die Lebhaftigkeit, womit das Geld in einem Staat zirkulirt, eine Hauptquelle vermehrter Arbeit und größeren Auskommens wird. Daher muß man immer suchen, die Abgabe theilweise, in kleinen Summen zu heben. Der größte Theil des Volks wird für seine Arbeit nach kleinen Summen bezahlt, und bestreitet auf eben die Weise seine Ausgaben. Dadurch wägt er Einnahme und Ausgabe gegen einander ab, und führt seine Haushaltung ordentlicher, als die meisten von denen, die ihre Rechnung nach größeren Summen machen. Fordert nun der Staat nicht

dann

*) In dem neuen Zolltarif vom 1. Febr. 1797 ist auf allen Wein, ohne Unterschied, nur der sehr mäßige Zoll von 10 Rthlr. für das Oxhoft gesetzt.

dann seine Abgaben von ihm ein, wenn er alle übrigen Ausgaben bestreitet, so würde er seine ganze Haushaltung stören. Zwingt er ihn, eine größere Summe, die für ihn leicht beträchtlich werden kann, zurück zu legen, um zu einer bestimmten Zeit die Schatzung damit zu bezahlen, so wird der vorhin fleißige Arbeiter oft verdorben und unordentlich. Er, der im Ganzen das Ersparen wenig kennt, greift seinen kleinen Schatz an, wenn ihn irgend eine lebhafte Begierde anwandelt. Wie häufig hat man nicht Gelegenheit, diese Erfahrung selbst in dem Mittelstande anzustellen; wer weiß nicht, daß schon ein gewisser Grad von Standhaftigkeit dazu gehört, Geld, das wir ganz in unserer Gewalt haben, zu einem bestimmten noch fernen Gebrauch aufzuheben? Gesetzt aber auch, unser Arbeiter ließe wirklich sein Geld ganz ruhig liegen, so könnte er dadurch vielleicht zu einem Sparsinn verleitet werden, der dem Staat durchaus nicht vortheilhaft wäre. Des Staats größter Vortheil sind arbeitsame Bürger; jemehr sie arbeiten, desto besser sind sie. Alles Auskommen muß wieder verzehret werden, damit bei andern neue Arbeit dadurch entstehe. Je länger das erworbene Geld bei einem Besitzer müßig liegt, desto mehr wird dem Staat von seinem kostbarsten Gut, der Arbeit der Bürger, entzogen, welche es unterdeß hätte hervorbringen können.

Endlich muß die Regierung sich bemühen, die Abgaben auf die leichteste Weise zu heben, und auf das strengste zu kontrolliren. Jenes ist nöthig, um die Menschen so wenig als möglich mißvergnügt zu machen; dieses ist dem Staat unentbehrlich, damit er auf einen sicheren Ertrag der Abgaben rechnen könne. Im Ganzen genommen ent-

entrichtet niemand gerne Abgaben, weil nur wenige die Nothwendigkeit einzusehen vermögen. Diese Abneigung geht in Widerwillen über, wenn irgend ein merkbarer Zwang damit verknüpft ist, es sey in der Bestimmung der Gegenstände, wovon sie erhoben werden, oder in der Art, wie man sie entrichtet. Man wird selten eine Klage über das Stempelpapier hören, obgleich die Abgabe an sich nicht unbeträchtlich ist. Man entrichtet sie nur bei ganz freiwilligen Handlungen, zu einer Zeit, wo man sie als nicht beträchtlich ansieht, im Verhältniß zu der Summe, worauf es bei dem Hauptgeschäft ankömmt. Ueber dieses giebt es hier keine Kontrolle und keine Untersuchungen; jeder kann nach den gedruckten Anordnungen selbst es wissen, welche Sorte von Papier er nehmen müsse. Ganz anders ist es mit Zoll und Accise, sobald sie irgend beträchtlich sind. Der Verkäufer muß meistens nicht allein in Vorschuß dafür stehen; er muß sie auch sogar in der Ungewißheit entrichten; ob er sich dafür bezahlt machen könne, ob nicht ein anderer durch Unterschleif, oder auf andere Weise im Stande ist, wohlfeiler zu verkaufen. Er bezahlt sie daher sehr ungerne, und sieht sich oft in eine Art von Nothwendigkeit gesetzt, den Betrag dessen, was er erlegen sollte, zu kürzen. Die Regierung, welche dieß aus Erfahrung weiß, muß sich alle Mühe geben, dem Unterschleif vorzubeugen. Daher eine Menge von Bedienten und Aufsehern, Untersuchungen auf den Los- und Ladeplätzen, Nachsuchungen in den Häusern, und tausend andere Unbequemlichkeiten, welche dem Unterthan die Abgabe noch mehr verleiden, und ihn zu neuen Schmälerungen derselben veranlassen. Inzwischen darf doch auch die Regierung hierin nichts von der Sorgfalt an ihrer Seite nachlassen.

Sie

Sie muß versichert seyn, die zu den Bedürfnissen des Staats erforderlichen Summen zu erhalten. Sie darf auch überdieß nicht gleichgültig dabei seyn, wenn eine oder die andere Abgabe abgekürzt wird, weil oft die Maaßregeln damit in Verbindung stehn, welche sie für das Beste des ganzen Staats zu ergreifen hat. Man muß daher Abgaben, die schwer zu erheben und zu kontrolliren sind, so viel möglich zu vermeiden suchen. Ist dieß nicht ganz möglich, welches gerade mit Zoll und Accise fast in allen polizirten Staaten der Fall ist, so muß man das Unangenehme derselben, so viel möglich zu mindern suchen, indem man theils die Gegenstände nicht zu sehr vervielfältigt, theils keinen Gegenstand unmäßig stark belastet, theils von keinem mehr als eine Abgabe erhebt. Dabei muß man alle Aufmerksamkeit anwenden, daß die Einnehmer nicht durch Grobheit oder vorsetzliches Zaudern das Anstößige vermehren; man muß sie aber durch scharfe Strafen zwingen, genaue Aufsicht zu führen, wenn man es ihnen durch einen hinlänglichen Gehalt möglich gemacht hat, ehrliche Leute zu seyn.

Diese Grundsätze scheinen ungefähr das Wesentliche von dem zu befassen, was sich über die Abgaben im Allgemeinen sagen läßt. Es versteht sich, daß sich in jedem Lande die Anwendung anders modifiziren muß; daß der eine Satz in dem einen, der andere in dem andern Lande wichtiger ist, je nachdem die physische Beschaffenheit des Landes und die Denkungsart der Einwohner verschieden sind. Indessen sind sie doch so allgemein, daß man keinen derselben ganz aus den Augen verlieren darf. Ich getraue mir dieses ziemlich anschaulich zu machen, wenn ich mich auf Beispiele einlassen und zeigen wollte, wie diese oder jene unrichtig vertheilte

Abgabe wahrscheinlich auf den ganzen Wohlstand des Volkes einen beträchtlichen Einfluß gehabt habe und noch habe. Weil aber dieß meinem gegenwärtigen Endzweck nicht angemessen ist, so begnüge ich mich mit einigen allgemeinen Anmerkungen über die gewöhnlichsten Abgaben. Sie sind freilich in verschiedenen Staaten verschieden bestimmt, in dem einen mehr als in dem andern drückend; indessen sehen sie sich doch im Ganzen einander in allen Ländern ähnlich. Man kann also mit Sicherheit hier von dem Allgemeinen auf das Besondere schließen, und die obigen Grundsätze als den Maaßstab der Prüfung annehmen.

Ich will die Auflagen mit Professor Büsch *) in Auflagen auf den Besitz, auf den Genuß und auf den Erwerb abtheilen, und nur noch eine vierte Klasse hinzufügen, nemlich die Abgaben auf die Veräußerung, welche Büsch nur anhangsweise bei der ersten Klasse abhandelt.

Die Abgaben von dem Besitz werden von dem nutzbaren Eigenthum und schon erworbenen Verdienst erhoben. Sie sind unter allen die vorzüglichsten und die billigsten. Sie hindern, wenn sie nicht übermäßig groß sind, nie die Erwerbung des Auskommens, und machen den Menschen nicht träge, sondern ermuntern ihn vielmehr zu größerer Arbeit. Sie werden am wenigsten ungerne, zum Theil sogar willig gegeben, wenn der Staat den Zwang zu verstecken weiß. Dieß letztere gilt insonderheit von der Vermögenssteuer, welche in Republiken beinahe als freiwillig, in Monarchien als eine kleine Abgabe von den zinsbar belegten Kapitalien

er-

*) Vom Geldumlauf Th. 1. S. 393 u. f.

erlegt wird *). Zu dieser Klasse von Abgaben gehört auch die Kopfsteuer. So sehr man darüber gewöhnlich schreiet, so dürfte sie doch, wenn nur sonst der gemeine Mann nicht sehr stark belastet ist, eine der empfehlungswürdigsten seyn, weil ihr Ertrag so groß und so sicher ist, und sie so leicht und in kleinen, immer schon erworbenen, Summen erhoben wird. Gewissermaßen kann man die Abgaben von Häusern und liegenden Gründen ebenfalls dahin rechnen, in wie weit nemlich diese nicht als ein Mittel des Erwerbes betrachtet werden; denn in soferne würde die Abgabe nicht den Besitz, sondern den Erwerb treffen. Auch die Landtaxe ist meistens unveränderlich, und also eine Abgabe auf den Besitz, weil sie von dem Eigenthümer ohne Rücksicht auf den Ertrag seines Bodens entrichtet wird. Sie hat alles Gute dieser Auflagen, sie hat aber auch für den Staat das Nachtheilige, daß sie in keinem Verhältniß mit der Produkzion steht, und nicht die Vortheile der Staatskassen von den Gütern erhöhet, so wie diese durch eine bessere Kultur im Werth steigen.

Die Abgaben von dem Genuß des Auskommens werden mehrentheils von dem Verkäufer zuerst entrichtet, der sich dafür durch eine Erhöhung des Preises reichlich bezahlt zu machen weiß. Sie sind an sich billig, wenn sie nicht zu hoch sind, und insonderheit die nothwendigeren Lebensbedürfnisse nicht zu stark treffen; allein sie werden doch sehr ungerne getragen. Theils ist der Verkäufer nicht ganz sicher,

ob,

*) Die Quartprozentsteuer von den auf Hypotheken belegten Kapitalien, welche auch in allen Dänischen Staaten entrichtet wird, hat zwar viele Gegner: ich gestehe aber, daß ich sie mit zu den zweckmäßigsten rechne, welche wir haben.

drige so viel möglich zu benehmen. Insonderheit muß man verhüten, daß sie auf den Erwerb des Auskommens einen nachtheiligen Einfluß bekommen. Die beiden Hauptarten dieser Abgaben sind Zoll und Accise. Der Zoll kann, wie ich oben schon angemerkt habe, wenn er einigermaßen gemäßigt ist, in den Händen der Regierung ein sehr wirksames Mittel werden, den Zustand der Handlung im Lande zu erfahren, und sie zum Besten des Staats zu lenken. Die Accise ist eine Abgabe, die auch den gemeinen Mann trifft, und zwar auf eine Weise, die ihm selten merkbar wird. Indeß hat sie das Nachtheilige, daß der, welcher sie vorschießt, sich gewöhnlich zu stark dafür wieder bezahlen läßt. Es kann also, ungeachtet aller Vorsicht der Regierung, dennoch leicht Theurung entstehen. Um dieser vorzubeugen, giebt es kein vorzüglicheres Mittel, als die innere Kommunikazion zu befördern, sowohl durch gute Landstraßen und Nebenwege, als durch Kanäle und Benutzung der kleinen Ströme. Dieß ist vorzüglich in den Preußischen Staaten mit vieler Sorgfalt geschehen. Vielleicht hat man es diesem Umstande großentheils zu danken, daß es, bei einer sehr starken Accise, dort doch eben nicht theuer ist, und daß die Manufakturen sich nicht nur erhalten, sondern auch noch zunehmen. Bei dem Zoll muß man sich hüten, alle fremde Waaren ohne Unterschied sehr zu vertheuern. Man muß

sogar

sogar die Waaren des Wohllebens, welche die Begüterten mit dem Mittelstande gemein haben, als z. E. Wein, Koffee, Thee *), nie zu stark belasten. Man würde dadurch einen sichern und beträchtlichen Unterschleif veranlassen; auch würde man das kleine Wohlleben des Mittelstandes stören, welches ihm doch so ungemein zuträglich ist, und ihn so sehr zu mehrerer Arbeit ermuntert, ohne welche er dessen nicht genießen kann. Aber das eigentliche hohe Wohlleben, solchen entbehrlichen Aufwand, den nur wenige bestreiten können, und wodurch sie doch gerade ihre Hoheit zeigen wollen, den kann man ohne Bedenken zufolge der zweiten Regel stark taxiren. Man muß sich wirklich wundern, in den Einnahmeregistern der meisten Staaten diese Artikel bei weitem nicht so belastet zu finden, wie sie es ohne allen Nachtheil für das Land seyn könnten. Sollte man nicht daraus den unangenehmen Schluß ziehen, daß die Großen, welche den Fürsten Abgaben anrathen und vorschlagen, es in der Selbstverleugnung nicht immer weit genug gebracht haben? So schwer wird es dem Menschen in Pallästen, wie in Hütten, zu der hohen geselligen Tugend sich empor zu schwingen, welche uns eigene Vortheile und eigenen Genuß dem Besten des Ganzen aufopfern lehrt! Wie traurig wird man dagegen, wenn man in manchen Staaten die nothwendigsten Lebensbedürfnisse so stark geschätzt findet! Die Salzabgabe und das Dongratuit der Geistlichkeit in Frankreich sind zwei der auffallendsten Kontraste in der Staatsverwaltung, die Moser mit Recht zu seinen Kabinetsstücken rechnen

*) Ich darf hier wohl als Beispiel an die Wirkungen der verschiedenen Englischen Theetaxen erinnern.

vom Toback und Brandtewein gelten, weil sie der Gesundheit der Einwohner mehr nachtheilig als vortheilhaft sind. Ich mögte sogar behaupten, daß der Alleinhandel der Regierung mit diesen Artikeln unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht für die Güte der Waare eine nicht eben tadelnswerthe Art der Erhebung sey, wie sehr man auch immer darüber schreien mögte. **)

Die Abgaben von dem Erwerb des Auskommens selbst sind meistentheils schädlich, wie wohl mehr oder weniger nach der natürlichen Beschaffenheit und der ganzen Produkzion des Landes, und insonderheit nach ihrem nähern oder entfernteren Einfluß in Erwerbung des Auskommens. Zwar wird bei einigen die Auflage von dem, der sie trägt, durch den Preis, zu welchem er seine Arbeit oder seine Waare anzubringen weiß, wieder eingeholt; allein dieß ist oft unsicher, es ist auch ein wesentlicher Mangel, daß die Sache schon, ehe sie existirt, in ihrer Zubereitung vertheuert wird.

Zu solchen Abgaben gehören erstlich die, welche von dem Produkt der Arbeit genommen werden, insonderheit die Na-

*) Hier muß ich erinnern, daß dieser Aufsatz vom Jahre 1787 ist.

**) Diese Frage ist neuerlich wieder im Preußischen in mehreren Streitschriften erörtert.

Naturalzehnten. Diese Abgabe ist für den Landmann die drückendste von allen, besonders weil sie von der ganzen Erndte, also auch von seinem Brodt- und Saatkorn entrichtet werden muß. Ist die Erndte schlecht, so kann sie oft es verursachen, daß er nicht einmal hinlängliches Saatkorn übrig behält; sie schlägt also dann nicht allein seinen Muth nieder, sondern sie wird auch ein unmittelbares Mittel zu seinem Verderben. Wird sie vollends auf dem Felde genommen, und ist dem Bauer auch wohl dabei die Pflicht aufgelegt, den Zehnten einzufahren, wie in Dänemark, so hindert sie nicht nur in schlechten, sondern auch in guten Jahren, den Landbau im höchsten Grade. Wenn man diese Umstände bedenkt, wovon jeder irgend Aufmerksame sich durch Erfahrung überzeugen kann, so scheint es kaum begreiflich, wie man diese schädliche Auflage immer noch beibehält, *) besonders, da man seit länger als hundert Jahren ein angemessenes und leichtes Surrogat kennt, nemlich ein angemessenes Stück Landes, dessen Inhalt Herr Morville zu Kopenhagen mit algebraischer Genauigkeit berechnet hat.

Zweitens gehören dahin Auflagen auf das Material der Arbeit, insonderheit die Zölle, in wie weit sie die Waare nicht sowohl dem letzten Verbraucher vertheuern, als vielmehr dem, welcher sich durch die Verarbeitung derselben nährt. Das Mittel führt ganz sicher zur Erreichung dieses Endzwecks, aber nicht zum Vortheil des Staats. Anfänglich wurden die Zölle zu den Zeiten, wo der Handel noch

*) Seitdem diese Abhandlung geschrieben ist, hat man in Dänemark die ernstlichsten Vorkehrungen zur gänzlichen Abschaffung des Naturalzehnten getroffen.

viele Betrachtungen hinzugekommen, welche diese Abgaben so ungemein vervielfältigten. Besonders rechne ich dahin den Geist der Oekonomie, der sich in diesem Jahrhundert in allen Staaten so stark ausgebreitet hat. Man will der Natur zum Trotz in jedem Lande jede Produkte hervorbringen, und jede Fabrikazion erzwingen; das heißt, man will die Nazionen isoliren, da das Menschengeschlecht sicherlich dabei gewinnt, daß sie genau mit einander verbunden werden. Daher ist man auf den unseligen Gedanken gefallen, nicht nur fremde Fabrikwaaren als das Mittel des Erwerbes für den Kaufmann mit solchen Abgaben zu belegen, sondern auch rohe Produkte, ob sie gleich im Lande verarbeitet werden. Alle diese Auflagen scheinen eben so sehr dem unmittelbaren Interesse der Staaten, als der Glückseligkeit der Bürger zuwider zu seyn. Es geht damit, wie mit allem, was man der Natur zuwider erzwingen will; es gedeihet nicht, und man muß am Ende den simplen Weg der Natur wieder betreten. Das sechszehnte und siebzehnte Jahrhundert war die Zeit der Intoleranz; nun hat die Erfahrung uns nach und nach auf den wahren Weg geleitet, und wir werden tolerant, weil wir intolerant gewesen sind. Ich hoffe, es werde eben so mit der Oekonomie gehen. Jetzt raffiniren wir auf alle Weise, wie wir am wenigsten fremde Produkte verbrauchen wollen; es wird aber mit der Zeit wohl dahin kommen, daß

wir

wir jeden das verbrauchen lassen, wozu er Lust hat, ohne es weiter zu vertheuern, als in soweit er größeren Genuß hat. Das übelste dabei ist, daß diese Auflagen auf fremde Waaren in manchen Fällen den Genuß des Lebens unmittelbar einschränken, und das sollte doch der Bürger von dem Staat nicht erwarten. Es ist schlechterdings nicht einerlei, ob wir Gefahr laufen, bei den Weinhändlern schlechten Wein zu bekommen, weil der hohe Zoll auf sein Erwerbmittel, den er aufs Ungewisse vorschießen muß, ihm eine gar zu starke Anreizung giebt, den Wein zu verfälschen. Es ist nicht erfreulich, daß man in einer großen Stadt oft ausländische Kupferstiche nicht ohne große Beschwerde und nicht anders als spät bekommen kann, weil etwa der Kupferhändler durch den hohen Zoll, der auf Kupferstichen liegt *), abgehalten wird, sie anzuschaffen. Fast eben dieses gilt von dem Zoll auf ausgehende Waaren, in wie weit diese nemlich Mittel des Erwerbes sind; und wie weit sie als Produkt der Arbeit, Abgaben entrichten müssen, treten alle die nachtheiligen Folgen ein, die ich kurz vorhin berührt habe.

Drittens kommen hier die mancherlei Auflagen auf den Gegenstand und die Hülfsmittel des Erwerbs in Betrachtung, welche manchmal nur auf eine versteckte Art auf denselben wirken. Diese Abgaben sind alle unweise, weil sie die Arbeit selbst erschweren, und die Lust zum Arbeiten

 schwä-

*) In dem neuen Zolltarif vom 1. Febr. 1797 ist auf Kupferstiche, Malereien, Gemälde, Gypsabgüsse und andere dergleichen Kunstsachen 5¾ Procent Einfuhrzoll und 1 Procent Transitzoll gelegt. Bücher mit dazu gehörigen Kupferstichen und Landkarten sind jetzt frei.

wird die Schätzung höchst willkührlich vorgenommen, und dabei müssen natürlich viele Ungerechtigkeiten vorfallen. Dazu kömmt, daß sie selten nach dem eigentlichen Ertrag des Ackers bestimmt werden kann, sondern gewöhnlich nach dem in die Augen fallenden Mittel der Arbeit, nach seinem Vieh und Geräthe. Die Wirkung ist nach der Natur des Menschen die, daß er mit der Hoffnung selbst die Früchte des Besserseyns einzuerndten, auch den Muth sinken läßt; der Staat verliert also unmittelbar, weil er einen scheinbaren Vortheil zu früh und zu begierig ergreifen will. Zum Theil gilt dieß auch von der Landtaxe, in soweit sie nicht fest steht, sondern nach den muthmaßlichen Verbesserungen des Bodens, also nach dem Ertrag, genommen wird. Die Abgabe wird dann willkührlich, und unterdrückt den Fleiß, weil der Fleißige wegen seiner sorgfältigeren Bearbeitung des Bodens mehr, als der Unfleißige, bezahlen muß.

Viertens sind die Abgaben hierher zu rechnen, welche die Fleißigen im Volk, insonderheit die Landleute, dem Staat durch Arbeit entrichten müssen. Diese Abgaben waren in den unkultivirten Staaten nothwendig, als Surrogat des damals sehr seltenen Geldeinkommens; aber jetzt werden sie schon um deswillen unnöthig, weil der Gebrauch des Geldes nun bei uns so viel allgemeiner und ausgebreiteter ist. Sie

sind

sind übrigens von zweierlei Art. Einige werden eigentlich dem Staat im Ganzen geleistet, als Wegearbeit, Dienstfuhren, Bearbeitung landesherrlicher Domainen, in einigen Staaten auch Jagdfolge. Andere werden nur der Gemeine geleistet, wovon man ein Mitglied ist, als Reparation gemeiner Gebäude, Gefangenwachen, Hülfe zur Ausübung des Gerichtszwangs u. d. gl. Die letzteren sind weder unbillig noch nachtheilig, sobald bei der Vertheilung derselben unter die einzelnen Mitglieder strenge Gerechtigkeit beobachtet wird. Aber die ersteren sind sehr schädlich. Sie treffen den gemeinen Mann in einem ganz ungebührenden Verhältniß, indem sie ihm einen beträchtlichen Theil der Zeit nehmen, die er zur Erwerbung seines Auskommens nöthig hat. Sie führen beständig einen unangenehmen Zwang mit sich, der die Lust zum Arbeiten und die Betriebsamkeit überhaupt schwächt, und auch auf den moralischen Charakter üble Einflüsse hat. Dabei bringen sie dem Staat keinen Vortheil, der den Schaden aufwiegen könnte, welchen sie für den mit sich führen, der sie leisten soll. Es ist eine allgemein bekannte Wahrheit, daß der, welcher frohnt, auch bei der strengsten Aufsicht nie seine Arbeit so, wie der freie Mann, verrichtet. Und von der Arbeit, die er dann am Ende wirklich thut, geht durch Nebenumstände, als durch die weiten Reisen des Landmanns, bis zu dem angewiesenen Orte und dergleichen, vieles wieder verloren, was niemand zu Gute kömmt. Dieß bestätigt sich jedem, der sich die Mühe giebt, irgend genaue Untersuchungen anzustellen. Es läßt sich kaum denken, daß jemand, der nicht von Vorurtheilen eingenommen ist, dieser Abgabe in unsern Zeiten und in polizirten Staaten das Wort reden sollte.

sind die Stempelpapierabgabe, und die Abgabe von Erbschaften, die an Seitenlinien fallen. Beide sind billig und ganz unschädlich. Sie werden zu einer Zeit gegeben, wo sie den, der sie entrichtet, unmöglich drücken, oder auf irgend einige Weise in seinem Erwerb hindern können. Ueberdieß wird eine Abgabe von Erbschaften *) gewiß mit willigerem Herzen entrichtet, als irgend eine andere. Aber das Abzugsrecht von denen, welche den Staat mit ihrem Vermögen verlassen, kann ich so wenig billigen, als die mancherlei nutzbaren Gerechtsame, die man sonst sich über das Vermögen der Fremden anmaaßt. Sie streiten, deucht mich, mit der natürlichen Freiheit, und scheinen ein trauriges Ueberbleibsel der Idee zu seyn, daß die Menschen eine Art von Verpflichtung auf sich haben, in dem Staat zu leben und zu sterben, wo sie geboren sind. Davon müssen sie sich gleichsam dadurch loskaufen, daß sie einen Theil ihres Vermögens wenigstens zurücklassen. Aber da sich nun richtigere Begriffe von den angestammten Rechten der Menschen, die in der Türkei wie in England gelten müssen, immer mehr ausbreiten, so sollten wir billig solche Folgen unserer ehemaligen Irrthümer

*) Diese Abgabe ist mit 4 Prozent von allen Collateralerbschaften und Vermächtnissen im Jahre 1792 in den Dänischen Staaten eingeführt.

thümer ganz wegwischen. Wir sollten die Freiheit, den Staat, wo es uns nicht gefällt, zu verlassen, durch keinen Zwang einschränken; gute Gesetze und gute Polizei machen diese Sorgfalt ohnehin überflüssig. Und in diesem Fall können wir es noch mit desto besserem Gewissen thun, weil der Fremde, der sich ein Vermögen in dem Staat erworben hat (und dieß ist doch der häufigste Fall), dem Staat es schon hinlänglich dadurch vergolten hat, daß er eine größere Zirkulazion veranlaßte. Wir sollten also dergleichen Gerechtsame billig nie ausüben, als wenn wir durch unweises Verfahren von ähnlicher Art dazu genöthiget werden, und es gehört mit zu den erfreulichen Beweisen der philosophischen Denkungsart, die sich mehr und mehr ausbreitet, daß dieses Recht immer seltener ausgeübt wird, und daß sogar viele Fürsten sich dessen gegenseitig begeben. *)

Außer diesen Abgaben pflegen den Unterthanen fast in allen Staaten noch mancherlei Lasten aufgelegt zu werden, die theils als freiwillig, theils als die Folge außerordentlicher Bedürfnisse anzusehen sind. Zu jenen gehören die Einkünfte der sogenannten Justizkasse und die Lotterien. Alle Sporteln, welche für Ausübung der Gerechtigkeit entrichtet werden, scheinen so, wie Bestallungs- Dispensazionsgebühren u. s. w. weder der innern Billigkeit, noch den Grundsätzen einer ächten Staatswirthschaft angemessen zu seyn. Die Bürger können mit Recht es von dem Staat fordern,

*) Von Dänemark sind in den letztern Jahren viele dergleichen Conventionen geschlossen, die ich in meinen Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Grafen Bernstorf angeführt habe.

Charakter des Richters, sehr leicht nachtheilig wird. Bestallungen sollten immer unentgeldlich ausgetheilt werden, weil dem Staat, wenn alles in gutem Gange ist, wenigstens eben so sehr daran gelegen seyn sollte, den Beamten zu bekommen, als es diesem um seine Stelle zu thun seyn kann; überdieß schaden dergleichen außerordentliche Ausgaben einer jeden Privathaushaltung ungleich mehr, als sie dem Staate nützen. Dispensazionen sollte man aus dem Grunde nie bezahlen lassen, weil dadurch gar zu leicht bei dem gemeinen Mann die Idee entsteht, daß der Reichthum eine Verschiedenheit im Staat bewirke; eine Idee, die der höheren Tugend und dem Patriotismus so sehr nachtheilig ist. Lotterien, und am allerwenigsten Zahlenlotterien, sollte nie irgend eine Regierung dadurch begünstigen, daß sie solche unter ihrer Autorität veranstaltet. Sie verursachen nicht allein plötzliche Veränderungen in der Zirkulazion und dem Wohlstande einzelner Familien, welche nie dem Ganzen zuträglich sind; sondern sie hindern die Arbeitsamkeit in einem hohen Grade, weil sie bei dem gemeinen Mann die unglückselige Idee erwecken, daß er auch ohne Arbeit reich werden könne. Von den außerordentlichen Steuern hingegen läßt sich im Allgemeinen weiter nichts sagen, als daß man in einem Falle, wo die Noth alle gewöhnlichen Regeln außer Kraft setzt, wenigstens suchen müsse, die Anomalie so klein und so

kurz

kurz daurend zu machen, als es immer möglich ist. Vielleicht ist es dann meistens besser, größere Summen durch Anleihen zuwege zu bringen, für deren Zinsen man geringere außerordentliche Schatzungen fundirt, und die Tilgung des Hauptstuhls besseren Zeiten vorbehält, als sie durch übertriebene Schatzungen zu erzwingen, wodurch man dem Staat die Kräfte entzieht, die er dann vielleicht höchst nothwendig gebraucht. Jedoch bleibt es immer eine Hauptregel, daß die Regierung nie ihr Wort breche, und eine außerordentliche Schatzung nie länger fortdauern lasse, als sie es versprochen hat. Wenigstens muß sie, wenn die Umstände ihr diese außerordentliche Hülfe noch länger nothwendig machen, den Unterthanen Rechenschaft von ihrem Verhalten ablegen. Versäumt sie dieses, so verliert sie das Zutrauen des Volks, raubt sich dadurch die kräftigste und sicherste Ressource in unvorhergesehenen Zufällen.

Ueberhaupt erhellet aus dieser Untersuchung der verschiedenen Arten der Abgaben so viel, daß mehrere davon den ächten Grundsätzen der Staatswirthschaft nicht angemessen sind. Vielleicht beruhet es nur auf Vorurtheilen, daß manche derselben überhaupt noch statt finden. Allein diese Vorurtheile erfordern, um gehoben zu werden, einen Fortschritt der Aufklärung, der nach der Natur der Sache nur langsam und allmählig eintreten kann. Andere, wie z. E. die Frohndienste, die Zehnten und dergleichen, die besonders den Landmann so sehr drücken, scheinen freilich mit verschiedenen politischen Einrichtungen so verwebt zu seyn, daß man sich so leicht nicht Hoffnung machen darf, sie abgeändert zu sehen. Bei noch andern ist die Art der Erhebung durch ein

graues

mung der Abgaben, so wie sie jetzt ist, hat einen zu großen Einfluß auf den ganzen Nahrungsstand, auf die Zirkulazion, auf die Vertheilung des Nazionalreichthums, daß die Wirkungen einer gänzlichen Veränderung nothwendig in mehrere Triebräder der ganzen Staatswirthschaft eingreifen müßten. Dadurch könnte leicht eine Verwirrung, ja sogar eine Stockung bei einzelnen Theilen verursacht werden, die sich auch durch Anwendung aller möglichen Vorsicht nicht ganz verhindern ließe, und die auf das Ganze, wenigstens für die gegenwärtige Zeit, einen nachtheiligen Einfluß haben könnte. Dazu kömmt noch die Meinung der Menschen, welche man bei einem Gegenstande, der ihre zeitliche Wohlfahrt so nahe angeht, so viel möglich zu schonen hat. Nun haben sich einmal alle Unterthanen in das jetzt eingeführte System gefunden; wollte man es plötzlich ganz umwerfen, so würden sie mit Mißtrauen und Besorgniß erfüllet werden, und dadurch vielleicht selbst die Absichten der Veränderung auf gewisse Weise vereiteln. Auch ist es überhaupt eine Regel der Gesetzgebung, nie ohne recht triftige Gründe zu ändern, damit nicht die Regierung das Zutrauen der Unterthanen zu der Festigkeit ihrer Maaßregeln verliere, und wenn man ändert, es mit einer solchen Behutsamkeit zu thun, daß kein Theil der großen Maschine des Staats zu stark, oder zur Unzeit erschüttert werde. Daher ist es auf alle Fälle

der

der Klugheit angemessen, bei den Veränderungen im Finanzwesen stufenweise zu Werke zu gehen. Man muß zuvörderst die politischen Hindernisse zu heben suchen, welche im widrigen Fall auch die besten Maaßregeln vereiteln, oder ihre Wirkung wenigstens aufhalten würden, wie z. B. die Leibeigenschaft der Bauern um ein gutes Steuersystem auf dem Lande einzuführen. Alsdann muß man die Gemüther zu der Aenderung vorbereiten, indem man bei den Gegenständen, bei der Erhebung, selbst bei der Benennung der einmal eingeführten Abgaben solche Aenderungen trifft, welche sie dem vorgesetzten Ziel immer um etwas näher bringen. Darauf wird man es mit Sicherheit wagen können, das neue System, das so nach und nach dem vorigen untergeschoben ist, vollends einzuführen, und zugleich die damit verwandten Einrichtungen in den übrigen Zweigen der Gesetzgebung zu machen. Inzwischen muß man auch während der Vorbereitung die Grundsätze, welche man bei dem neuen Plan befolgen will, unablässig und standhaft vor Augen behalten. Alle Maaßregeln sollten sich immer darauf beziehen, ohne daß man die Absicht derselben einmal vermuthe. Diese Grundsätze müssen, nach Maaßgabe der verschiedenen Umstände jedes Landes, in Beziehung auf die obigen vier Regeln bestimmt, mit genauen Erfahrungen sorgfältig verglichen, und, wo möglich, durch vorbereitende Versuche geprüft werden, sobald sie das Detail oder die Ausführung betreffen. Im Allgemeinen läßt sich daher nur wenig sagen: indessen dürften doch die nachstehenden Bemerkungen, welche das Resultat der vorhergehenden Untersuchungen enthalten, der näheren Prüfung nicht unwürdig seyn.

Der

Der Landmann bedarf zur Erwerbung seines Auskommens nur sehr wenige Produkte, die er nicht selbst durch seine Arbeit hervorbringt. Seine größte Konsumtion bestehet ebenfalls in diesen Produkten, und er nimmt dem Städter verhältnißmäßig nur wenige von dessen Waaren ab. In so weit scheint das physiokratische System viel für sich zu haben. Dieß System beruhet nemlich im Wesentlichen auf dem Grundsatz, das Produkt der Arbeit des Landmanns sey die vorzüglichste Quelle alles Nazionalreichthums, und könne daher auch am sichersten mit Auflagen belastet werden. Allein die Folgerung, daß auf den reinen Ertrag der Landwirthschaft alle Auflagen haften sollten, scheint dennoch unrichtig zu seyn. Denn viele Arbeit, die auch außer dem Landbau bestehet, käme dabei überall nicht in Anschlag, und überdieß wäre die Art der Besteurung nicht einmal dem Landmann selbst vortheilhaft. Es dürfte also, weil es doch unleugbar auf dem Lande eher als in den Städten anwendbar ist, vielleicht am besten seyn, blos die Hauptidee, nemlich die Einführung einer einzigen leicht zu kontrolirenden Abgabe auf den Landmann anzuwenden. Anstatt aber, daß man bei jenem System die Abgabe auf das Land legt, wodurch offenbar die Arbeit nicht ermuntert wird, so scheint es zuträglicher, die Abgabe auf die erwerbenden Personen in jeder Familie zu legen. Ich meine nemlich, man sollte die Landtaxe, die Kornschatzungen, Zehnten, die dem Staat entrichtet werden, Kopfsteuern, kurz alle Abgaben, die der Landmann als Landmann entrichtet, zusammen aufheben, und anstatt dessen eine eben so hohe Summe auf die Familien so vertheilen, daß jeder Bauer für sich, seine Frau, seine Dienstboten und Kinder beiderlei Geschlechts

schlechts über funfzehn Jahren, etwas gewisses bezahlte. Hausleute und Tagelöhner würden ebenfalls nach einem billigen Verhältnisse, etwa wie Dienstboten, angesetzt. Der Steuerpflichtige müßte seine Steuer jeden Monat, vielleicht jede Woche, an gewisse im Kirchspiel dazu zu erwählende Personen abliefern; jeden dritten Monat würden die Rückstände mit der größten Strenge eingetrieben. Diese Abgabe hätte den Vortheil für den Staat, daß sie ungemein leicht zu erheben und zu kontrolliren, und zugleich von vollkommen sicherem Ertrag wäre. Sie würde auch mit dem Wohlstande des Staats, das heißt mit der Bevölkerung, von selbst zunehmen, und den Staat eben dadurch in den Stand setzen, desto kräftiger für das Wohl des Ganzen zu wirken. Den Landmann könnte sie unmöglich mehr beschweren, weil er nicht mehr zahlen sollte, als jetzt; sie würde ihm vielmehr, wenn er einmal daran gewöhnt wäre, sein Loos ungemein erleichtern, weil er sie immer nur von dem schon erworbenen Verdienst, und zwar in kleinen Summen entrichtete. Aber dann müßte er auch von allen andern Abgaben nicht nur befreiet seyn, sondern durchaus für seine Person einer völligen Freiheit genießen, damit die Triebfeder zur stärkeren Arbeit, welche diese Abgabe so sehr empfehlungswürdig macht, nicht durch mächtigere Hindernisse unterdrückt würde. Die wenigen Bedürfnisse, welche er aus der Stadt braucht, selbst die, welche zu dem kleinen Wohlleben gehören, als Wein, Zucker u. s. w. müßte er ohne Abgabe aus der Stadt mit sich nehmen dürfen; blos den Brandtewein könnte man ihm dadurch ertheuern, daß alle die dazu Berechtigten eine starke Abgabe von jedem Gebräude bezahlen. Dagegen müßten auch alle Waaren, die er selbst zur Stadt bringt, das Fleisch allein

Der Städter würde, wenn er blos diese Abgabe entrichten sollte, dadurch nicht den Antheil von den Bedürfnissen des Staats übernehmen, den er nach dem Verhältniß seines größern Erwerbs billig tragen sollte. Er gewinnt durch Veredlung und Vertreibung der Produkte des Landmanns weit mehr, als dieser durch ihre Erzeugung; daher hat jener auch ein weit größeres und mannigfaltigeres Wohlleben. Die allgemeine Regel würde zwar auch hier dieselbe seyn, nemlich jeden nach dem Verhältniß seines Erwerbes zu taxiren; allein ihre Ausübung ist durch eine einzige Abgabe um deswillen nicht möglich, weil dadurch die Freiheit der Gewerbe zu sehr eingeschränkt und gestört würde. Die Personensteuer, die bei dem Landmann allein hinreicht, muß also hier noch überdieß mit solchen Abgaben verbunden werden, die in einigem Verhältniß mit dem Erwerbe und dem Genuß des Wohllebens stehen. Die schicklichsten Steuern dieser Art sind die Fenstersteuer, weil sie nicht nur ganz Auflage auf den Besitz ist, sondern auch überdieß das Wohlleben trifft; ferner Accise und Zölle. In Ansehung der letzteren, insonderheit der Accise, muß man jedoch sorgfältig verhüten, daß sie nicht zu hoch angesetzt werden, weil sie sonst nur ihres Endzwecks verfehlen würden. Man würde vielleicht wohl thun, beide im Durchschnitt um die Hälfte herunter zu setzen, und den Mangel durch andere zweckmäßige

Ab-

Abgaben zu ersetzen; wahrscheinlich würde dabei sogar an dem nach herigen Ertrage der Zölle selbst gewonnen. Ueberhaupt müssen im Anfange die Abgaben des Städters, wie die des Landmanns, zusammengenommen nicht mehr ausmachen, als sie zuvor betrugen; denn der Endzweck ist hier, wie dort, nicht, daß er mehr, sondern daß er es auf leichtere Weise gebe. Sonst wären bei Eintreibung der Personensteuer ähnliche Grundsätze, wie auf dem Lande anzuwenden. Bei Accise und Zoll, insonderheit bei dem letzteren, müßte man auf die Bestrafung des Unterschleifs nachdrücklich halten; vorzüglich aber gegen die Bedienten, die sich dessen schuldig machten, unerbittliche Strenge beweisen, und nach Beschaffenheit der Umstände, Gefängniß und Karrenstrafe verfügen. Dadurch würde dem Staat auch bei diesen Abgaben der Ertrag ziemlich gesichert; er hätte überdieß den Vortheil, daß der Ertrag ebenfalls mit dem Wohlstande der Städte von selbst zunähme.

Außer diesen Abgaben, welche alle Unterthanen gemeinschaftlich tragen, kann der Staat noch einen besondern Beitrag von denen fordern, welche durch die Nutzung eines schon erworbenen Vermögens ganz oder zum Theil leben. Dieser Beitrag wird auf zwiefache Art erhoben; theils durch eigentliche Abgaben von dem Gelde, theils durch eine Auflage auf den Genuß des hohen Wohllebens, welches nur dieser Klasse von Einwohnern möglich ist. Zu jenen rechne ich nicht nur die Prozentsteuer von den nutzbar belegten Kapitalien, sondern auch die Stempelabgaben, die Abgaben von Erbschaften, die an Seitenverwandte fallen, und dergleichen. Sie sind alle sehr billig, und können ohne Be-

tals leben, einen verhältnißmäßig zu großen Theil ihres Auskommens entziehe. Denn es ist richtig, daß ein Viertel Prozentsteuer von einem Kapital, das jemand 500 Thaler jährlich einbringt, lästiger wird, als ein halb Prozent von einem Kapital, das einem andern 1000 Thaler Einkommen giebt; eben daher folgt es aber, daß diese Steuer das Lästige verliert, wenn sie hauptsächlich von denen getragen wird, die verhältnißmäßig ein weit größeres Auskommen haben, weil doch ihre Bedürfnisse nicht in demselben Maaße zunehmen. Diese Vertheilung der Abgabe stimmt auch vollkommen mit dem allgemeinen Interesse der Staaten überein, welches weit lieber viele mäßig reiche Leute verlangt, als wenige sehr reiche und viele arme. Jenes Verhältniß befördert mehr Thätigkeit und allgemeinen Wohlstand, als dieses, wovon man sich durch die kontrastirenden Beispiele von der Schweiz und von Polen überzeugen kann. Eben dieser Grund macht auch die Abgaben auf das hohe Wohlleben sehr empfehlungswürdig, vorzüglich, wenn sie auf solche Gegenstände gelegt werden, die leicht in die Augen fallen, als auf eine zahlreiche Dienerschaft, auf Kutschen, auf Meublen, die man aus der Fremde verschreibt, und dergleichen. Diese Abgaben haben auch noch das Gute, daß sie den Neid mindern, den der gemeine Mann nur zu leicht gegen die empfindet, welche mehr Bequemlichkeiten des Lebens genießen, als

er;

er; eine Gesinnung, die auf seine Wirksamkeit, selbst auf seine Moralität überhaupt, einen nachtheiligeren Einfluß hat, als man vielleicht glauben sollte.

Außer der Wahl der Gegenstände für die Abgaben trägt aber auch die Art, wie sie erhoben und wieder verwandt werden, ungemein viel dazu bei, sie mehr oder minder lästig zu machen. Daß der Staat in dieser Rücksicht ernstlich dafür sorgen müsse, treue Hebungsbediente zu haben, daß man die Kontrolle so sehr als möglich simplifiziren müsse, daß man die Hebungskosten, so viel es sich nur immer thun läßt, einschränken solle, — das alles sind Grundsätze, worüber man längst einig ist. Allein, ein vielleicht minder beobachteter Umstand, der doch auch von der größten Wichtigkeit zu seyn scheint, ist der, daß man die Abgaben in so kurzen Terminen, als es sich nur immer thun läßt, erhebe und wieder verwende. Denn es ist ein bekannter und ausgemachter Satz der Staatswirthschaft, daß alle Abgaben ein Theil des Auskommens der Nazion sind, und daß die Verwendung eben dieser Abgaben wieder einen Theil des Einkommens ausmache. Die Masse Geldes bleibt immer dieselbe; so wie der Staat sie dem nimmt, der sie erworben hat, so wird sie theils von ihm, theils von andern denen wieder abverdient, welchen der Staat sie zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Bedürfnisse zuwendet. Je geschwinder nun durch den Umlauf des Geldes diese beiderseitige Arbeit geschicht, desto mehr wird in der That die beiderseitige Arbeit selbst vervielfältiget. Der Reiz, den das Geld, als das Mittel, die Bedürfnisse zu befriedigen, auf die Gemüther der Menschen hat, wirkt alsdann stärker und öfterer, und treibt sie folglich zu

mehrerer Arbeit an. Daher kömmt es, daß der Wohlstand der ganzen Nazion durch den geschwinderen Geldumlauf so sehr befördert wird, weil dieser Wohlstand eigentlich allein auf dem Maaß der Arbeit beruht, die in dem Staat geschieht. Je öfterer also der Staat seine Abgaben erhebt und wieder verwendet, desto mehr verstärkt er den Reiz zu der Arbeit, wodurch die Abgaben aus der Staatskasse wieder in Umlauf gebracht werden. Daraus entsteht dann ein gedoppelter Vortheil. Theils vermehren sich wirklich die Einkünfte des Staats, indem mehrere Arbeit geschieht; theils können die Unterthanen die Auflagen leichter abtragen, weil die Gelegenheit Geld zu erwerben beschleunigt wird. Wenn der fürstliche Bediente z. B. seinen Gehalt monatlich ausgezahlt bekömmt, und also auch die Handwerker monatlich bezahlt, so arbeiten diese geschwinder und mehr, als wenn sie nur halbjährig bezahlt werden. Sie werden durch die Aussicht ermuntert, öfterer Geld in ihre Hände zu bekommen, wodurch sie allerlei Bedürfnisse zu befriedigen hoffen; auch werden sie in den Stand gesetzt, sich öfterer und leichterer einen Vorrath von rohen Materialien anzuschaffen, weil dieser Vorrath bei der überhaupt lebhafteren Zirkulazion aller Arbeit im Staat geringer zu seyn braucht. Diese Bemerkung ist so allgemein wahr, daß sie sich sicher bei jedem Gewerbe bestätigen muß, wenn man die Fäden der so sehr verwickelten Zusammensetzung der Geschäfte aufzusuchen bemühet ist. Daher wäre es eine wesentliche Verbesserung des Finanzwesens, wenn man alle Abgaben, wenigstens monatlich, erhöbe, alle, welche aus der Staatskasse besoldet werden, monatlich besoldete, und auch alle andere Staatsausgaben so viel möglich auf eben die Art zu bestreiten suchte. Bei den meisten

Abgaben und Ausgaben scheint dieß vollkommen möglich zu seyn. Die wenigen Abgaben, die man nicht zu monatlichen Ausgaben bestimmen könnte, weil ihr Ertrag vielleicht nicht so gewiß ist, könnte man solchen Staatsausgaben vorbehalten, die ihrer Natur nach nur in gewisse Zeiten fallen, als z. B. zu auswärtigen Zahlungen, zu Bezahlungen für Lieferungen und dergleichen.

Indessen wie vorsichtig man auch immer bei der Bestimmung der Abgaben und ihrer Erhebung verfährt, so ist es doch nothwendig, daß sie an sich das gehörige Verhältniß zu dem Nazionalvermögen nicht überschreiten. Wenn der Staat es hierin versieht, so ist die Unterdrückung der Nahrungszweige, die Verminderung der Arbeit und Geschäftigkeit im Volk, folglich die Abnahme des Nazionalwohlstandes die unangenehme Folge davon. Sie zeigt sich durch die Erfahrung jedem genauen Beobachter, der die ganze Lage des Staats gehörig zu erforschen und zu beurtheilen weiß; allein der Grund ist wegen des genauen Zusammenhangs der verschiedenen Zweige der Betriebsamkeit oft schwer genug zu entdecken. Eine allgemeine theoretische Bestimmung wäre hier also sehr zu wünschen; sie ist aber ihrer Natur nach nicht möglich. Denn sie kann auf nichts anderem, als dem Maaße der Lebhaftigkeit der Arbeit in jedem Staat beruhen, und diese ist mit dem Klima, dem Charakter der Nazion und ihrer bürgerlichen Verfassung ungemein verschieden. Wir können daher nicht weiter gehen, als daß wir aus einer ungefähren Vergleichung der Geschäftigkeit und der Abgaben einer Nazion, mit der Geschäftigkeit einer andern zu bestimmen suchen, wie groß die Summe der Abgaben bei dieser seyn

lichsten Genauigkeit zu erforschen sucht. Dieses scheint man am sichersten in der Kenntniß von dem gesammten Auskommen der Nazion zu finden; denn das Auskommen ist bei gleichen Kräften und Naturprodukten größer und geringer nach dem verschiedenen Maaß der angewandten Arbeit. Daher ist auch die Summe so verschieden, welche man in jedem Lande zu dem Unterhalt eines Menschen fordert, wenn man alle seine Bedürfnisse zu Geld anschlägt. In England, dessen gesammtes Auskommen man etwa auf 200 Millionen Pfund Sterling rechnet, braucht jeder Mensch im Durchschnitt jährlich 120 Thaler. In Polen und Rußland braucht er nicht die Hälfte. Polen *) und Rußland würden also nicht im Stande seyn, so viele Einkünfte im Verhältniß zu ihrer Volksmenge zu erheben, als England, weil hier ein Mensch viel mehr erwirbt, als dort. Die sicherste Regel scheint also diese zu seyn, daß man die ganze Summe der Abgaben nach gewissen Prozenten von dem Auskommen jedes einzelnen Menschen bestimme. Wie viel aber dieser Prozente seyn dürften, muß in jedem Lande nach der Geschwindigkeit des Erwerbs und des Geldumlaufs beurtheilt werden. Kein einziges Land, selbst England nicht, hat es bis auf 10 Prozent

*) Polen hatte damals, wie ich diesen Aufsatz schrieb, nur noch die erste Theilung, die vom Jahre 1773, erfahren.

zent des Auskommens gebracht, ob gleich dieß Verhältniß an sich nicht zu hoch zu seyn scheint. *) Es ist also in den Ländern, wo eine mäßige Lebhaftigkeit dieser Geschäfte statt findet, wohl am sichersten, fünf bis sechs Prozent anzusetzen; zumal weil bei einer weisen Vertheilung der Abgaben diese von selbst zunehmen müssen, so wie das Maaß und die Geschwindigkeit der Arbeit wächst.

Daß aber die Abgaben überhaupt genommen nicht zu hoch seyn müssen, ist auch wegen des Einflusses nothwendig, den sie auf die Moralität der Nazion, und dadurch gewissermaaßen auf den Charakter der Menschheit haben. Ein Volk, das sich zu stark gedrückt fühlt, verliert das Zutraueu gegen die Regierung; es wird eben dadurch unempfänglich für ihre guten Maaßregeln und Veranstaltungen. Es wird auch muthlos, und verliert dadurch an Thätigkeit und Kraft, seine eigene Glückseligkeit zu befördern; eine Bemerkung, die sich nur zu sehr an den Millionen unglücklicher Menschen bestätiget, die noch jetzt zur Schande Europens unter dem Druck ihrer Mitbürger leben. Auch wird es geizig und habsüchtig, das heißt, es überläßt sich solchen Neigungen, die den Keim zu allen edlen Gefühlen ersticken, welche die Vorsehung in die Brust des Menschen pflanzte, den sie durch Geselligkeit beglücken wollte. Es bekömmt endlich einen Hang zur Ungerechtigkeit, der um desto gefährlicher wird, weil es ihn nur zu oft durch das Beispiel der Staatsbeam-

*) Pitt hat bekanntlich in den letzteren Jahren eben diesen Maaßstab für eine außerordentliche Abgabe angenommen, die nun an die Stelle der bisherigen fundirten Anleihen tritt.

ten gerechtfertigt glaubt. Diese nachtheilige Seite zu hoher Abgaben scheint mir nicht so ausgemalt zu seyn, als man sie bei einer genaueren Beobachtung kennen lernt. Ich habe sie von Bemerkungen über Zolleinnehmer abstrahiret. Diese Leute, welche gewöhnlich durch ihren niedrigen Gehalt gezwungen werden, den Staat zu hintergehen, pflegen ein so stumpfes Gefühl für Recht und Unrecht zu bekommen, daß sie auch im gemeinen Leben oft nach den Grundsätzen handeln, die sie in ihrem Amt ausüben. Es ist also unmöglich, daß sie ihren Kindern eine Erziehung geben, wie sie zum Besten der Gesellschaft zu wünschen wäre, weil sie nicht durch ihr Beispiel sie unterstützen. Dadurch kann oft ein einziger Fehler auf ganze Generationen Einflüsse haben, wovon wir nur den Erfolg sehen, ohne die Ursache entdecken zu können. Eben so verhält es sich gewissermaaßen mit allen denen, welche den Staat im Zoll oder in andern Abgaben, die sie entrichten sollen, hintergehen. Sie gewöhnen sich dadurch an eine gefährliche Gleichgültigkeit gegen Handlungen, die den Gesetzen des Staats zuwider laufen; diese Denkungsart muß nothwendig auf ihr Betragen gegen alle ihre Mitbürger den nachtheiligsten Einfluß haben. So weit umfassend ist, wegen der genauen Verbindung der Menschen im Staate, der Wirkungskreis der Gesetzgebung auch da, wo man glaubt, daß die Folgen der Verfügungen nicht über einen einzelnen Gegenstand hinausgehen; so große Ursache hat der Staatsmann, bei allen Maaßregeln, welche er wählt, auch dem entfernten Einfluß nachzuforschen, welchen sie auf das Ganze haben können.

II.

Ueber die Realisirung der Kopenhagener Bankzettel und die Einrichtung der neuen Dänischen und Norwegischen Speciesbank.

I.

Als zu Ausgang des Jahres 1786 die Einführung einer neuen Speziesmünze in den Herzogthümern Schleswig und Holstein beschlossen ward, ging die Absicht der Regierung zugleich dahin, auch für die Königreiche Dänemark und Norwegen eine gleiche Einrichtung zu treffen, sobald Zeit und Umstände sie zuließen. Man weiß, wie sehr jene Veranstaltung nicht nur im Anfange, sondern auch noch ziemlich lange nachher, mißverstanden, verkannt, angefochten ward; wie viele Schwierigkeiten Fremde und Einheimische der Ausführung in den Weg legten, um sie wo möglich zu hindern, wenigstens zu verzögern. Gleichwohl blieb die Dänische Regierung standhaft bei den nach reifer Ueberlegung gefaßten Entschlüssen. Es traten bald andere bedenkliche Umstände ein, welche keine menschliche Klugheit zu der Zeit voraussehen konnte, als der Plan gelegt und die Ausführung

fest-

sie auch an sich seyn mögen. Fast sollte man vermuthen, die Einrichtung der neuen Münze wäre auch in den Herzogthümern noch ausgesetzt, wenn man zu Anfang des 1788sten Jahrs einen Krieg zwischen Schweden und Rußland hätte ahnden können. Aber die Sache ließ sich nicht mehr ändern. Die Verordnungen waren schon vor verschiedenen Monaten bekannt gemacht. Alle Veranstaltungen waren getroffen. Man hatte sogar den Anfang gemacht, die neue Münze in Umlauf zu bringen. Jetzt zurückzutreten hieß eine Schwäche verrathen, welche für den Kredit des Staats, für das Ansehen der Regierung, die nachtheiligsten Folgen haben mußte. Die Regierung wankte nicht, und wohl dem Lande, daß sie es nicht that! der Erfolg rechtfertigte auf das vollkommenste ihre Grundsätze. Trotz aller falschen Propheten, trotz heimlicher Machinazionen, trotz verschiedener nicht vorhergesehener Schwierigkeiten bei der Umwechslung des Geldes, ward die neue Münze allenthalben verbreitet, allenthalben gerne angenommen. Sie verschwand nicht aus dem Lande, wanderte nicht in den raubsüchtigen Schmelztiegel, fiel nicht unter ihren numerären Werth. Freilich ist es zufälligen Ursachen zuzuschreiben, daß ihr Verhältniß gegen Hamburger Banko eine geraume Zeit über ihrem wahren Werth stand; aber es waren auch zufällige Hindernisse, welche die Verbreitung erschwerten, oder den Umlauf hinderten. Selbst unter

un-

ungünstigen Umständen vermogte keine Spekulazion der guten Sache zu schaden; selbst bei den nachtheiligsten Vorspiegelungen vermehrte sich das allgemeine Zutrauen. Daraus darf man doch wohl eine günstige Folge ziehen? Zwar, wer den Plan zuvor hinlänglich übersah, die Gründe geprüft hatte, die Mittel beurtheilen konnte, dem fiel es auch nicht ein, an der Sache überhaupt zu zweifeln; aber für den minder Unterrichteten, den weniger Hellsehenden, den nicht ganz Unbefangenen ist der Werth dieser Erfahrung entscheidend. Stünde jetzt die Ausführung einer ähnlichen Veranstaltung bevor, so würde die Regierung sicher darauf rechnen können, unendlich wenigere Schwierigkeiten zu finden.

2.

Inzwischen machte in Dänemark die ganze Nazion zu eben dieser Zeit auf das Neue unangenehme Erfahrungen von dem mannigfaltigen Nachtheil des Papiergeldes. Münzzeichen, welche nicht durch das repräsentirte edle Metall realisirt werden können, geben einen höchst unsichern, schwankenden Maaßstab für den gemeinen Werth der Dinge. Weder der Staat noch die Einwohner können alsdann mit Uebersicht ihre auswärtigen Zahlungen berechnen. Der Ausländer verliert sein Zutrauen. Ungewiß, ob nicht der precaire Werth jener Schuldscheine noch mehr sinken werde, rechnet er immer weniger dafür, als er billig sollte. Die Einwohner des Landes verlieren folglich in dem Genuß der Güter dieses Lebens; sie erhalten der Menge und der Güte nach nicht das, was sie erhalten würden, wenn ihr Geld nicht schwankenden Werth hätte. Handelsspekulazionen werden unter diesen Umständen gestört und erschwert. Einheimische

mische Produkte finden einen minder vortheilhaften Absatz. Der Kaufmann wagt es nicht, sie auf Spekulazion zu erhandeln; er erwartet auswärtige Aufträge. Er thut lieber Verzicht auf den größeren Gewinn, als daß er sich der Gefahr eines empfindlichen Verlustes aussetzen sollte *). Fast beschränkt sich der Spekulazionsgeist nur auf den Kurs; man spielt, um mich dieses Ausdrucks zu bedienen, mit Wechseln, anstatt mit Waaren zu handeln. Ist nun zugleich das numeräre Vermögen des Landes über das richtige Verhältniß erhöhet, hat man den Werth liegender Gründe, des todten Vermögens mit in Umlauf gebracht; so müssen auch die Preise aller Dinge steigen, so müssen die, welche von bestimmten Einkünften leben, in drückende Sorgen oder in Unordnung gerathen. Auch verleitet der eingebildete Reichthum zu einem Grade des Wohllebens, zu einer Begierde nach Waaren des ausländischen Luxus, die das baare Vermögen des Landes noch mehr verzehrt, das Papiergeld immer tiefer herabsetzt, die Wirkung der Heilmittel erschwert. Kömmt nun der Staat durch Mißwachs oder durch Kriegsrüstungen in die Nothwendigkeit, mehrere Bedürfnisse von dem Auslande zu nehmen, so muß das Papiergeld, als das einzige Mittel der Zahlung, plötzlich und sehr beträchtlich fallen. Bessern sich die Zeiten, so bezahlt der Ausländer den Ueberschuß im Handel wieder nur in Papiergeld, das zuvor ihm zu-

*) Dieß hat sich, um nur ein Beispiel anzuführen, bei dem Absatz der Isländischen Fische in Kopenhagen augenscheinlich bestätigt. Man mußte im Jahr 1789 ganze Schiffsladungen in den Packhäusern auflegen, weil niemand es wagen wollte, auf Spekulazion sie auszusenden.

zuströmte. Also gewinnt der Staat keine neue Kräfte, um zufälliges Unglück abzuhalten. Es würde der Regierung wenig helfen, in guten Zeiten einen öffentlichen Schatz zu ersparen, der, wenn er im edlen Metall, oder in einem zu realisirenden Repräsentativ besteht, so erstaunend viel zur Befestigung der äußern Ruhe beiträgt. Alle diese Wirkungen fließen unmittelbar aus der Natur des Papiergeldes. Bei übrigens gleichen Umständen müssen sie in allen Ländern eintreten, welche von diesem Uebel angegriffen sind. Sie sind nicht blos aus der ökonomischen Lage Dänemarks abstrahirt; man findet sie in der Finanzgeschichte der meisten europäischen Reiche.

3.

Auch dadurch wird das Uebel noch gefährlicher, daß es Anfangs im Finstern schleicht; daß es unerkannt allmählig um sich greift, bis es einen Umfang erreicht hat, der eine gewaltsame Ausrottung nothwendig zu machen scheint. Die Kopenhagener Bank, welche im Jahre 1736 unter dem Namen einer Assignazions-, Wechsel- und Leihbank errichtet ward, entsprach Anfangs ihrer Bestimmung vollkommen. Die Interessenten schossen Anfangs 500000 Rthlr. baar ein, die in der Bank verwahrt wurden. Im Verhältniß zu diesem Kapital und den der Bank anvertraueten Depositengeldern, stellte sie Zettel aus, die man zum Besten der Interessenten fruchtbringend machte. Die Bank diskontirte Wechsel und Wechselobligazionen; bewilligte Darlehn gegen sicheres Unterpfand, als erstes Pfandrecht im Grundeigenthum, edlen Metallen, Waaren, welche nicht leicht der Verringerung ausgesetzt sind. Ihr war kein bestimmtes Verhältniß

der

winn ward verführerisch. Die Interessenten wichen nach und nach von den richtigen Grundsätzen; sie gaben mehr Zettel aus, als sie im Verhältniß zu dem wahren Vermögen realisiren konnten. Um die Mitte dieses Jahrhunderts nahm der Luxus, als eine nothwendige Folge des größeren Wohlstandes, in Dänemark sehr zu. Man brauchte viele ausländische Waaren; diese mußten mit Geld bezahlt werden, wenn etwa die Produkte des Landes nicht hinreichten. Es trafen Unglücksfälle ein, welche die Produkzion und den Handelsgewinn der Dänischen Staaten verminderten. Die Viehseuche äußerte sich in den Jahren von 1740 bis 1750, und verschiedentlich nachher. Die dänische Schifffahrt war im siebenjährigen Kriege unsicher. Die Regierung mußte zu eben dieser Zeit, besonders im Jahre 1762, eine starke Kriegsrüstung verfügen. Viele Waaren wurden zu dem Ende, und zwar plötzlich, aus dem Auslande verschrieben; sie mußten zum Theil theuer bezahlt werden. Schon war die Masse der Kopenhagener Bankzettel so groß geworden, daß bei auswärtigen Zahlungen das baare Geld aus dem Lande ging, ohne daß man es im Anfang vermißte. Die Zettel stan-

*) Sie standen damals sogar mehrere Prozente über das Pari, nemlich das Hamburgische Kourantgeld.

standen schon unter dem Pari gegen die Münze, welche sie repräsentirten; und die Interessenten trieben dennoch ihre Ausbeute auf doppelte, dreifache, ja noch höhere Zinsen. Nun lieh die Regierung zu jenen plötzlichen Bedürfnissen selbst bei der Bank, brauchte die Bankzettel selbst zu auswärtigen Zahlungen. Natürlich fielen sie noch tiefer. Das baare Geld verlor sich immer mehr; die Bank konnte nicht mehr so viel davon anschaffen, als zur Umwechslung nöthig war. — Die Regierung glaubte sich verpflichtet, der Bank durch Zwangsgesetze beizustehen. Die Zettel der Privatbank wurden für Landesmünze erklärt, die jedermann anzunehmen schuldig seyn sollte. Man führte die verderblichen Thalerzettel ein, wodurch das Papiergeld selbst in den kleinsten Summen in Umlauf gebracht ward *). Zugleich griff man zu scheinbaren Palliativen. Es wurden ansehnliche Summen in Holland und in andern Orten negociirt. Auch der Ost- und Westindische Handel eröffnete neue Ressourcen, welche auf eine Zeitlang die Gebrechen der Staatswirthschaft verbargen. Dennoch standen die Zettel über 5 Prozent unter dem Pari, als die Regierung im Jahre 1773 die Bank an sich kaufte. Vermuthlich hoffte man ihren Kredit dadurch herzustellen; es schien auch billig, daß die Staatskasse die ansehnlichen Vortheile selbst genösse, welche nun für die Bank daraus flössen, daß ihre Zettel authorisirt waren, ob sie

*) Eben so ging es der französischen Nazionalversammlung, als sie die kleinen Assignaten von 5 Livres schuf, und dadurch dem Kredit dieser Münzzeichen zuerst den stärksten Stoß gab. Sonderbar genug, daß nicht einer von den vielen sonst einsichtsvollen Deputirten sich mit der Dänischen und Schwedischen Münzgeschichte bekannt gemacht hatte.

Der Mangel an baarem Gelde hinderte die dänischen Unterthanen, während der glücklichsten Konjunkturen im Seekriege, einen soliden Gewinn zu ziehen. Unglücklicher Weise wurden, um diesen zu ersetzen, in den Jahren 1781 und 1782 ungeheure Summen neuer Banknoten in Umlauf gesetzt. Der gehoffte Gewinn blieb aus, der Friede ward plötzlich geschlossen. Große Handlungsunternehmungen mißlangen; die Folgen wurden doppelt gefährlich, weil sie mit auswärtigem Kredit gewagt waren. Die neue schnelle Vermehrung des numerairen Reichthums hatte in wenig Jahren die Preise heraufgetrieben, den Luxus ungemein vermehrt. Mißwachs oder doch schlechte Erndten verminderten die Produkzion in den folgenden Jahren. Alle diese Umstände mußten dazu beitragen, den Werth des Papiergeldes immer weiter herabzusetzen. Das baare Geld verschwand bis auf eine unbeträchtliche Summe noch. Die Bank mußte mit schweren Kosten das wenige Silbergeld verschaffen, was bei Umwechslung der größern Zettel gegeben wird. Ihre Zettel haben aufgehört, Bankgeld zu seyn; sie sind Papiergeld geworden. Die Bank hat keinen hinlänglichen Vorrath von Münze oder edlem Metall, um sie einzuwechseln. Also sind die Zettel dem Einheimischen erzwungene Münze; dem Auslänber Schuldscheine, deren relativer Werth auf Dänemarks Nazionalvermögen, auf die Leichtigkeit, sie wieder abzusetzen,

beruht. Man kann es nicht anders erwarten, sie mußten unter solchen Umständen viel weniger gelten, als sie wirklich werth sind. Wer die Produkzion, den Handel, die Ressourcen der dänischen Staaten kennt, der würde es kaum für möglich halten, daß Geld- und Wechselkours so tief fallen könnten, als sie im Jahre 1789 standen. Aber so ist es mit der Meinung der Menschen. Entfernt die Regierung sich einmal von den allgemein als fest angenommenen Grundsätzen; so wird man leichter glauben, daß sie unwiederbringlich aus den Augen verloren sind, als es ihr zutrauen, daß sie wieder einlenken will. Glaubt der Ausländer einmal, daß ein Land im Handel verliere, daß es kein Geld oder nicht viel an edlen Metallen besitze; so wird er es für weit ärmer halten, als es in der That ist, wird, oft zu seinem eigenen Schaden, weit ängstlicher seyn, als er brauchte.

4.

Dieser Stimmung des menschlichen Charakters in allen Fällen, wo es auf Mein und Dein ankömmt, ist es großentheils zuzuschreiben, daß auch die in den letztern Jahren angewandten Mittel nicht ganz die gehoffte Wirkung hatten. Schon im Jahre 1785 ward ein neuer, fester, zweckmäßiger Plan gelegt zur Verwaltung der Finanzen, zur Bezahlung der Staatsschulden, zur Einrichtung des Geldwesens *). Der König versprach in der Verordnung vom 8ten Juli 1785, die Bank in den Stand zu setzen, daß sie dereinst alle ihre Zettel, die ihr präsentirt würden, mit baarem Gelde

*) Die Leser werden sich erinnern, daß dieser Plan in der ersten Abhandlung des ersten Bandes umständlich entwickelt ist.

dem natürlichen Gange der Dinge angemessen sind. Man that noch mehr. Eine ziemliche Summe baar Silber, welche durch weise Sparsamkeit zurückgelegt war, ward im Jahre 1788 zur Einführung des neuen Schleswig-Holsteinischen Kourantgeldes angewandt *). Es war die Absicht, alle Kopenhagener Bankzettel, welche gegen die neue Münze eingewechselt wurden, hereinzuziehen, auf Abschlag der Schuld des Königs der Bank zurückzugeben, und sie dann öffentlich zu kassiren. Dadurch wäre der Kours der übrigen Bankzettel unausbleiblich besser geworden; wäre wahrscheinlich schnell und beträchtlich gestiegen. Aber zufällige Zeitumstände machten dieß unmöglich. Dänemark mußte sich zu Wasser und zu Lande rüsten; mußte insonderheit für die Flotte viele Bedürfnisse auswärts ankaufen. Die ersten Ausgaben wurden mit einer mäßigen, zu andern Endzwecken aufgesparten Summe bestritten. Nachher mußte die Regierung selbst bei der Bank leihen. Auch die Zettel, welche aus den Herzogthümern zurückkamen, konnten sie nun nicht zurückzahlen; sie mußte auch diese in Umlauf setzen, um die Kosten der Rüstung zu bestreiten. Zwar wurde eine Kriegssteuer ausgeschrieben, aber diese konnte, wenn das Land

nicht

*) Dieser Gegenstand ist in der dritten Abhandlung des ersten Bandes vollständig dargestellt.

nicht gedrückt werden sollte, nur langsam einkommen. Die Ausgaben waren dringend; es mußte unterdeß auf andere Weise Rath geschafft werden. Auch war der Ertrag jener Steuer den aufgewandten Kosten bei weitem nicht gleich. Diese betrugen gegen 7 Millionen Rthlr.; jene, die eröffnete Anleihe mit eingeschlossen, kaum 2 Millionen. Die zirkulirende Zettelmasse ward also nicht, wie man gewollt hatte, vermindert; sie ward noch vermehrt, weil ruhende Bankzettel in einem dringenden Bedürfnisse des Staats in Umlauf gebracht wurden. Und dieß geschah, nachdem ungefähr ein Drittheil des Kreises, innerhalb dessen die Zettel zirkulirten, abgeschnitten war, nachdem sie aufgehört hatten, in diesem Theil als Landesmünze zu gelten. Das geschahe, um die Zettel zum Theil zu auswärtigen Zahlungen zu brauchen, wobei sie verhältnißmäßig immer an ihrem wahren Werth verlieren. Diese Umstände mußten nothwendig ein beträchtliches Fallen der Bankzettel verursachen. Wer weiß, wie weit die Sache gegangen wäre, hätte nicht in den Jahren 1789 und 1790 eine glückliche Erndte dem Lande ein Uebergewicht im Handel gegeben, dessen Wirkung durch kein Vorurtheil, durch keine Spekulazion gehemmt werden konnte. Inzwischen ist auch das unleugbar, daß die Zettel in den vorhergehenden Jahren weit unter den Werth herabsanken, den die Bank dafür hätte verschaffen können. Sie hat vollkommene Sicherheit für ihre Darlehen; sie kann, wenn die Regierung bezahlt, wenn sie die Pfänder angreifen will, leicht von Ausländern die Summe erhalten, welche sie darauf anlieh. Will sie also realisiren, so ist es nicht zweifelhaft, daß sie jedem gerecht werden kann. Es giebt in Europa Banken, sehr angesehene Banken, die sich im Grunde in

keiner bessern Lage befinden. Aber es war für die Kopenhagener Bank ein unglücklicher Umstand, daß sie einmal das Vorurtheil wider sich hatte; daß man nun schon gewohnt war, zu zweifeln, ob die Regierung die angenommenen Maaßregeln befolgen würde. Wäre dieß nicht gewesen, so hätten die Ausländer mehr Zutrauen, die Einheimischen größere Zuversicht gehabt; der Kours hätte sich, jener Umstände unerachtet, erhalten, anstatt, daß er jetzt sich verschlimmerte.

5.

Gerade diese Wahrnehmung ward der Regierung ein neuer Beweggrund, alles mögliche anzuwenden, um vor allen Dingen auch in Dänemark und Norwegen das Geldwesen auf einen sicheren Fuß zu setzen. Es ist augenscheinlich, daß Einnahme und Ausgabe des Staats nie hinlänglich bestimmt, nie mit Zuversicht balanzirt werden können, so lange jene hauptsächlich in schwankenden Münzzeichen eingeht. Alle, auch die besten Veranstaltungen, zur Abbezahlung von Schulden, zur Einführung einer vollkommenen Ordnung im Finanzwesen, werden bei einer solchen Unsicherheit des Maaßstabes ungewiß, verfehlen bald mehr, bald weniger ihres wohlthätigen Endzwecks. Selbst die Oekonomie der Einwohner, als ein Ganzes betrachtet, leidet dabei; und auf diese müssen sich doch die Grundsätze der Staatswirthschaft in einem jeden Lande beziehen. Die Produkzion kann nicht eher bis auf den möglichst höchsten Grad gebracht werden, der Handel nicht eher einen sicheren, der Lage und der Beschaffenheit des Staats angemessenen Gang erhalten, als bis der gemeine Werth der Dinge mit einem an sich festen und unveränderlichen Maaßstab in Verbindung steht.

steht. Diesen Uebeln abzuhelfen hatte die Regierung längst gewünscht; sie hatte alles dazu vorbereitet, als die kriegerischen Rüstungen in den Jahren 1788 und 1789 jene Plane ruhiger Zeiten unterbrachen. Kaum waren die trüben Wolken am Horizont des Staats verschwunden; so wurden die ausgesetzten Berathschlagungen mit zwiefachem Eifer wieder vorgenommen.

6.

Der kürzeste Weg wäre es allerdings gewesen, wie in Schleswig und Holstein, alle Zettel und Münze auf einmal gegen neues Geld einzuwechseln; oder doch einen beträchtlichen Theil derselben, um denn vermittelst des angeschafften Fonds die übrigen im Preise zu erhalten. Aber im Lande eine so beträchtliche Summe auf einmal zu bekommen, war nicht möglich. Eine auswärtige Anleihe stand nicht leicht zu bewirken, zu einer Zeit, wo die Finanzen vieler Reiche zerrüttet schienen, wo mehrere kriegführende Mächte Geld auf Bedingungen zu erhalten suchten, welche Dänemark nicht eingehen konnte und nicht einzugehen brauchte. Hätte man sie dennoch auch gegen erträgliche Verpflichtungen erhalten, so müßte das Land Zinsen und Kapital durch vermehrte Produkzion, durch Ueberschuß im Handel erst zurückgewinnen, um die neue Schuld bezahlen zu können. Wie viel wird bei einem solchen Schritt gewagt? Wer sichert einen Staat eine Reihe von Jahren hindurch vor Mißwachs, vor Krieg, vor andern Unglücksfällen? Wehe ihm, wenn er dann große auswärtige Zahlungen zu leisten hat! Das Versprechen darf nicht unerfüllt bleiben, ohne sich der dringendsten Gefahr auszusetzen. Erfüllen kann er es nicht, ohne die Unterthanen zu drücken, den Gewerben die Triebkraft zu entziehen, oder

neue Gelder auf Bedingungen anzuleihen, welche dem Kredit auf lange Zeit schaden. Darum ist eine weise Regierung so vorsichtig bei solchen Verfügungen und Verbindungen. Sie läßt sich nicht blenden durch den anscheinenden Vortheil der ersten Jahre; sie berechnet, so weit menschliche Vorhersehung reicht, die möglichen Fälle, wodurch das Uebel noch gefährlicher werden kann, als das Uebel, was man heben wollte. Und mit geringeren, theilweise wiederholten Anleihen, wäre dem Staat überall nicht geholfen. Die Erfahrung hat es oft genug bestätigt, daß die Palliative das Uebel nur vergrößerten. Nach einiger Zeit verschwindet das geliehene baare Geld, großentheils als Zinsen des Kapitals. Dann werden die ferneren Zinsen, und einst die Rückzahlung des Ganzen, drückende Ausgaben für den Staat, welche das gesammte Vermögen vermindern, und die einheimische Industrie zurücksetzen.

7.

Man hätte sich auch anderer, in verschiedenen Ländern eingeführter Kreditscheine bedienen können, welche gleichsam das Mittel zwischen Staatsobligazionen und Bankzetteln halten. Solche Scheine pflegen auf größere Summen, als 200, 300 Rthlr. u. s. w.] zu lauten, wofür dem Inhaber gleichfalls Hypothek oder andere Sicherheit gegeben wird. Sie müssen nach und nach in gewissen bestimmten Terminen gegen baares Geld eingelöst werden, können auch vielleicht bis zur Einlösung Zinsen einbringen. Ohne Zweifel hätte man vermittelst dieses Surrogats eine beträchtliche Menge Zettel einwechseln können. Dadurch wäre der Werth der übrigen allerdings gestiegen; aber auch auf immer? Dieß läßt sich wohl kaum mit Zuversicht behaupten. Sollten die

Schei-

Scheine verzinset werden, so müßte der Staat eine neue, sehr beträchtliche Ausgabe übernehmen. Die Zirkulazion, welche ohnehin zu groß ist, würde alsdann noch vermehrt. Trüge das Kapital keine Zinsen, so dürfte der Kredit der Scheine sehr unsicher seyn. Gesetzt, man nähme sie Anfangs gerne; daraus folgt nicht, daß sie nachher als Zahlungsmittel im Handel und Wandel sich erhalten würden. Und wenn sie wieder fielen, wenn sie das allgemeine Zutrauen verlören, würde dann nicht das Uebel ärger als zuvor? Der Staat hätte vergeblich sich angestrengt, um die Summe baaren Geldes anzuschaffen, welche zur Einlösung in den ersten Terminen erforderlich ist. Das Geld würde wieder aus dem Lande gehen; die Zettel kämen nach und nach auf ihren vorigen Stand zurück. Solche Mittel dürfen nur dann gewagt werden, wenn sie die einzigen sind; wenn sich der Staat in einer Krise befindet, wie Frankreich, das nur durch die Assignaten *) die gänzliche Zerrüttung der Finanzen hindern konnte.

8.

Wenn also der Staat durch seine eigenen Kräfte die Bankzettel auf einmal zu realisiren nicht vermag, so bleibt nichts übrig, als diese Operazion nach und nach vorzu-

*) Ich schrieb dieß im Frühjahr 1791, wo ich in der That, auch nach Neckers letzter Schrift: de l'administration de Mr. Necker, keinen andern Ausweg als diesen, oder doch einen ähnlichen für möglich hielt. Freilich aber konnte ich damals nicht voraussehen, daß sogar die Nazionalversammlung die Assignatenfabrikazion über alle Grenzen treiben würde, wodurch sie freilich wieder auf den vorigen Punkt zurückkommen, und einen schändlichen Bankerott machen mußte.

nehmen. A'sdann fallen alle Unbequemlichkeiten weg, welche aus einer fremden Anleihe entstehen. Es bedarf dann nicht einer so großen Summe, daß nicht die Einwohner selbst für die Anschaffung sorgen könnten. Dadurch erspart der Staat in jedem Fall entweder Zinsen oder Kapital; denn man darf nicht zweifeln, daß die Einwohner, jeder für sich, nach und nach sich zu verschaffen wissen, was sie von edlen Metallen zu diesem Endzweck brauchen. Auch der Vortheil ist mit diesem Verfahren verbunden, daß alles allmählig von statten geht, ohne Eingriffe in das Eigenthum, ohne Störung des Gewerbes. Der Zahlwerth der Bankzettel wird nicht heruntergesetzt, jeder gibt sie aus, wofür er sie empfing. Sie gelten nach wie vor, der Thaler für 96 Schilling Kourant; werden zu diesem Werth in den königlichen Kassen angenommen und ausgegeben. Durch die allmählige Realisirung wird ihre Anzahl verringert; der innere Werth der übrigen muß von selbst zunehmen. Das edle Metall, wodurch die Veränderung beschafft wird, bleibt im Lande; denn es gehört Privatleuten, die es nur durch Vermehrung der Produkzion oder durch Gewinn im Handel erwerben konnten. Es kann nicht fehlen, es muß auf diesem Wege dahin kommen, daß der innere Werth der Bankzettel ihrem Zahlwerth entspricht. Aber bis dahin muß das Mittel, das zur Realisirung gebraucht wird, nach einem andern Zahlwerth in Umlauf gebracht werden. Hätte es denselben Zahlwerth, als die zu realisirende Münze, so würde es dennoch von dieser verdrängt, weil sie in zu großer Menge vorhanden ist. Bekömmt es einen verschiedenen Zahlwerth, so wird es nicht Landesmünze; wird nicht mit dieser verwechselt, nicht durch diese vertrieben. Aber es bleibt Theil des Nazionalvermögens,

gens, wird im Lande erhalten, wird, wenn man will, Handelsmünze, die so wenig, als das Geld fremder Mächte, mit der Landesmünze in Verbindung steht. Kömmt dann jene Zeit, wo jeder noch übrige Thalerzettel wirklich einen Silberthaler werth ist, den er vorstellen soll, so kann das Metall, was wir als Handelsmünze im Lande haben, Landesmünze werden, und muß es seyn, wenn sie anders an sich bequem eingetheilt ist. Dann ist die Zirkulazion in ihr rechtes Gleichgewicht gekommen, das nicht wieder verrückt werden kann. Es hat sich inzwischen von der neuen guten Münze nach dem natürlichen Gange der Dinge so viel im Lande gesammelt, als nöthig ist. Diese kann nun nicht mehr verschwinden, wenn sie Landesmünze wird, weil sie die einzige ist und kein geringeres Repräsentativ neben sich kennt. Man braucht also nur das Verhältniß zwischen dem Zahlwerth der alten Bankzettel und der neuen Münze festzusetzen; dann können jene gegen diese ausgetauscht werden, ohne daß eine weitläuftige Vorkehrung nöthig wird.

9.

Auf diesen Grundsätzen beruhet das Wesentliche des Plans der Realisirung der Bankzettel durch die Dänische, Norwegische Speziesbank; ein Plan, der eben so einfach als sicher ist. *) Die Kopenhagener Bank zieht ihre Zettel, die sie nicht

*) Das Verdienst der Hauptideen dieses so sehr zweckmäßigen Plans, nemlich der Art der Einziehung der Kopenhagener Bankzettel und der Einrichtung der neuen Speziesbank und Speziesmünze, gebührt allein dem Finanzminister, Grafen Schimmelmann. Der Graf hat sich darüber gegen mich schon zu Anfang des Jahres 1789, und auch sonst verschiedentlich, doch auf die Art geäußert

nicht auf einmal einwechseln kann, nach und nach ein, indem sie, außer den Zinsen von ihren ausstehenden Forderungen, jährlich gewisse mäßige Abträge auf das Kapital erhebt. Sie hört von dem Augenblick an, wo sie anfängt einzuziehen, mit allen Anleihen auf. Diesen Mangel ersetzt die neue Dänische und Norwegische Speziesbank, deren Interessenten eine gewisse Summe in Spezies, oder von gleichem Werth nach Speziesberechnung, einschießen, um damit die bisherigen Bankgeschäfte zu bestreiten. Die Zettel, welche diese Bank als Repräsentative ihres baaren Geldvorraths ausstellt, gelten nicht als Landesmünze, wohl aber als Handelsmünze nach gütlicher Uebereinkunft; doch kann und soll die Handelsmünze der Bank einst Landesmünze werden. Der Münzfuß, welchen die neue Bank befolgt, ist der Speziesfuß; eben der, welcher nun in den Herzogthümern eingeführt ist, und in Dänemark schon seit geraumer Zeit bekannt war. Die alten Bankzettel werden eingezogen, ohne alle Beschwerde des Publikums, durch den von den Schuldnern zu bezahlenden Abtrag auf das Kapital, den sie auf die eine oder die andere Weise erwerben müssen *). Die Ein-

äußert, als ob er erst die Stimme des Publici, insonderheit der Kaufleute, darüber zu vernehmen wünschte. Ohne allen Zweifel rührt also auch die Ventilazion dieser Sache in der Finanzkommission aus eben dieser Quelle her; obgleich der Plan nachher bei der genaueren Entwickelung und Ausarbeitung näher bestimmt und modifizirt seyn mag.

*) So z. B. gehören zu den Forderungen, welche die Bank allmählig einzieht, auch die derselben von der Kreditkasse verpfändeten Verschreibungen, von welchen außer den jährlichen Zinsen auch immer etwas am Kapital zurückbezahlt wird. Solche Abträge müssen die Schuldner immer richtig leisten; es bleibt

ihrer

Einschüsse des Fonds zu der neuen Bank geschehen von Privatpersonen, welche sich das dazu nöthige edle Metall oder ein vollgültiges Repräsentativ auf eigene Kosten und Gefahr verschaffen. Alles geschieht ohne unmittelbares Zuthun der Regierung. Sie wirkt nur entfernt, indem sie die alte Bank nach der vorgeschriebenen Regel realisiren läßt, und der neuen Bank den Schutz und die Vorrechte ertheilt, welche sie als ein gemeinnütziges Institut billig erwarten kann.

10.

Es ist also nicht die mindeste Störung in den für die einländische Zirkulazion so wichtigen Bankgeschäften zu besorgen. Alles bleibt in dem gewöhnlichen Gange; denn eine Veränderung in der Berechnung, eine kleine Abweichung in den Formalitäten kann doch wohl auf das Wesentliche keinen Einfluß haben? Wer eine Anleihe sucht, wer einen Wechsel oder eine Wechselobligazion diskontirt haben will, wendet sich an die Speziesbank; wer etwas wegen einer schon gemachten Anleihe zu besorgen hat, oder wer Kopenhagener Bankzettel wechseln muß, hält sich an die alte Bank. Diese schränkt sich lediglich auf die Geschäfte ein, welche aus ihren einmal gegebenen Darlehen entspringen. Sie erhebt die fälligen Zinsen und Abträge; erneuert verfallene Verschreibungen, so weit es mit dem in Ansehung der Realisirung

ihrer Sorge überlassen, sich das Geld durch Vermehrung der Produkzion oder durch Ersparung zu verschaffen. Genug, die Summe kömmt jährlich in alten Bankzetteln ein; die Bank kann also mit Sicherheit versprechen, diese zu kassiren, ohne daß es einer künstlichen Operazion bedarf.

rung vorgeschriebenen Plane bestehen kann; sorgt für die Sicherheit und allmählige Eintreibung ihrer Forderungen. Ueberdieß wechselt sie ihre Zettel in kleinern Zetteln, oder in altem dänischen Kourant, wie Zeit und Umstände es mit sich bringen. Von den einkommenden Zetteln wird jährlich, ein Jahr in das andere gerechnet, eine Summe von 750000 Rthlr. kassiret. Diese Operazion wird vielleicht öffentlich auf eine feierliche Weise vorgenommen; vielleicht werden, auf die eine oder die andere Art, sogar Nummer und Jahrzahl der kassirten Zettel bekannt gemacht, um auch dem ängstlichsten Zweifler keinen Schatten von Besorgniß übrig zu lassen. Neue Münzzeichen gibt sie auf keine Weise weiter aus; es ist also durchaus unmöglich, daß die Summe der jetzt zirkulirenden Zettel vergrößert werde. Freilich kann die Bank sich nicht weigern, anstatt alter, verschlissener Zettel, neue von gleichem Werth dem Einhaber zuzustellen; aber wie unbillig wäre es, Zettel von neuem Papier für neue Schuldscheine anzusehen *)! Ueberhaupt steht ja die Bank, nach wie vor, unter der Verwaltung und Aufsicht gewissenhafter Bedienten, welchen die bestimmtesten Regeln bei den noch übrigen Verrichtungen vorgeschrieben sind. Auch die Oberbankdirekzion behält ferner die Aufsicht, die Verpflichtung, über

*) Darauf bezieht sich ein königliches Plakat vom 24. Jun. 1791, nach welchem anstatt der in die Bank zurückkommenden verschlissenen, und daher zum Gebrauch unbequemen Bankzettel in Zukunft andere, auf bläulichem Papier ausgegeben werden, die ebenfalls, wie die jetzigen, auf 100, 50, 10, 5 und 1 Thaler lauten. Man wählte diese Zettel, da man die Umwechslung der verschlissenen doch nicht verweigern konnte, weil man sie vorräthig hatte, da sie bei einer andern Gelegenheit zu andern Zwe-

über die Ausführung jener Regeln zu wachen. Hat dann die Bank das Realisazionsgeschäft vollendet, so hört sie von selbst auf. Dann hat sie auch keine Zettel mehr zu wechseln: aller Wahrscheinlichkeit nach werden diese noch früher in angemessene Münzzeichen verwandelt seyn, ehe die zur Realisazion bestimmte Zeit abgelaufen seyn kann.

II.

Die Einziehung der Bankzettel gründet sich auf die Realisirung ihrer Forderungen. Man kann annehmen, daß die ganze Summe der von der Bank ausgegebenen Zettel etwa höchstens gegen 16 Millionen Rthlr. beträgt. Dafür hat sie vollkommene Sicherheit, theils in der Schuld der Regierung, theils in den Hypotheken, welche private Schuldner gegeben haben, theils in ihrem baaren Geldvorrath. Die Schuld der Regierung ward abgeschrieben, oder vielmehr kompensiret; dadurch, daß der König der Bank 2 Millionen Rthlr. an guten Aktienforderungen übertrug, daß er ihn überdieß gewisse Einkünfte anwies, daß der Tilgungsfond es übernahm, das zuzuschießen, was jährlich der Bank durch die wegfallenden Zinsen von den bezahlten Abträgen an der bestimmten Summe entgeht. Von den

Hy-

Zwecken verfertigt waren; dadurch werden jetzt die Kosten einer neuen Ausfertigung erspart. Es ist aber in dem Plakat zugleich ausdrücklich und wiederholt versichert, daß durch die Ausgabe dieser blauen Zettel die Summe der zirkulirenden Bankzettel keinesweges vermehrt werde, sondern daß im Gegentheil der zur Realisazion derselben gelegte Plan und die versprochene Einziehung von 75000 Rthlr. jährlich ihren ungestörten Fortgang haben sollen.

Hypotheken, in welchen der Bank theils von Privatpersonen, theils von königlichen Instituten, die hier als Privatpersonen angesehen werden, Sicherheit gegeben ist, kann man, nach Abzug alles dessen, was einigermaßen zweifelhaft oder unsicher seyn dürfte, gegen 8 Millionen als vollkommene Valuta ansehen. Die Bank hat also zusammen, außer ihrem baaren Geldvorrath, einen Realisazionsfond von 9 bis 10 Millionen Rthlr. Alle diese Forderungen tragen Zinsen, die meisten 4 Prozent, einige aber auch nur 2 Prozent jährlich. Außerdem wird auf alle jährlich etwas vom Kapital abbezahlt, von einigen mehr, von andern weniger. Dem zufolge können sie in gewisse Klassen gebracht werden; so wie man nemlich den jährlichen Abtrag von jeder insonderheit mit der größten Wahrscheinlichkeit bestimmen kann, entweder nach dem Inhalt der Verschreibungen, oder auch nach den Umständen der Schuldner. Von einigen darf man nur 4 Prozent rechnen, zumal weil von einem ansehnlichen Kapital blos Zinsen berechnet werden, da das Kapital selbst im Behalt bleibt; die übrigen kann man zwischen 5 und 10 Prozent ansetzen, Zinsen und Kapitalabtrag zusammengenommen. Dazu kommen dann die jährlichen Einkünfte, welche der König der Bank anweiset. Ferner kann man, nach einer hinlänglichen Erfahrung, von der vorräthigen klingenden Münze gleichfalls ein gewisses Quantum auf jedes Jahr vertheilen. Diese Punkte zusammengenommen übersteigen sicherlich die Summe, welche sie, ein Jahr in das andere gerechnet, an Zetteln einziehen soll, nemlich 750000 Rthlr. Ihre Einnahme kann auch nicht vermindert werden, weil der Tilgungsfond *) die

*) Man sehe über die Bestimmung und die Quellen dieses Fonds die erste Abhandlung im ersten Bande.

die wegfallenden Zinsen in eben dem Verhältniß ersetzt; und dem Tilgungsfond fällt diese Ausgabe nicht beschwerlich, weil sie erst nach und nach erheblich wird. Inzwischen versteht es sich von selbst, daß man bei solchen Bestimmungen nur auf die Regel im Allgemeinen Rücksicht nimmt. Es ist wahrscheinlich, daß auf manche Kapitale, zumal in den erstern Jahren, weit mehr abbezahlt wird, als die höchste im Durchschnitt angenommene Summe. Daraus folgt, daß in spätern Jahren vielleicht so viel weniger eingeht. Das kann aber keinen Einfluß auf die Ausführung des Plans haben. Es läßt sich ja auf eine andere Weise dafür sorgen, daß der einkommende Ueberschuß über 750000 Rthlr. gleichwohl zum Abtrag der Staatsschulden fruchtbringend gemacht werde, wenn es etwa nicht rathsam seyn sollte, der Zirkulazion auf einmal eine so große Summe zu entziehen. Uebrigens wird die Regierung auch in Zukunft die Kosten tragen, welche die Verwaltung der Bank erfordert, weil alle Zinsen, die sie erhebt, dem Realisazionsfond gehören.

12.

Auf diese Art vernichtet die Bank ihre Zettel eben, wie sie sie ausgab. Sie kamen aus der Bank als Darlehn gegen Unterpfand; sie werden vernichtet, wenn sie als Rückzahlung ihr zufließen. Eine einfachere, natürlichere, zuverläßigere Art der Einziehung läßt sich wohl nicht denken. Alles geschieht ohne fremde Hülfe, ohne neue Beschwerde für die Unterthanen. Kein Schuldner wird gedrückt, kein Münzzeichen herabgesetzt, keine plötzliche Veränderung im Geld- und Kreditwesen veranlaßt. Und dennoch führt das Mittel so sicher, so unausbleiblich zum Ziele. Durch die jährliche

men den Werth haben, als das Silber, welches sie repräsentiren. Dieß ist denn der Zeitpunkt, wo entweder die Regierung oder die neue Bank durch Anwendung einer mäßigen Summe sie ganz einziehen kann. Das Speziesgeld wird nemlich die Landesmünze werden, da sich ihr Zahlwerth gegen dänisches Kourant bestimmt festsetzen läßt. Dieß erfordert die Ausmünzung einer angemessenen Summe kleinerer Geldsorten; vielleicht auch eine Vermehrung des Fonds der Bank, wenn anders diese ihre Rechnung dabei findet, die noch übrigen Kopenhagener Bankzettel einzuwechseln. Wahrscheinlich wird dazu nicht eine so sehr große Summe nöthig seyn. Außer der beträchtlichen Summe, welche die Kopenhagener Bank selbst in einem Zeitraum von 10 Jahren kassirt hat, muß doch während der 64 Jahre, welche die Zettel alsdenn zirkulirt haben, eine ansehnliche Anzahl durch Schiffbruch, Feuersbrunst und dergleichen Zufälle verloren gegangen seyn. Diese letzteren sind nicht abgerechnet, wenn man die allgemeine Summe der ausgefertigten Bankzettel angiebt; es wird sich aber zeigen, wie viel dieß ausmacht, wenn man einst alle noch vorhandene Bankzettel einrufen sollte, um sie zu vertauschen.

13.

Dagegen thut die Regierung bei dieser neuen Einrichtung Verzicht auf die bisherigen Einkünfte der Bank.

Bank. Diese betragen, nach Abzug aller Kosten und der Zinsen, welche die Regierung selbst zu zahlen hat, ein Jahr in das andere gerechnet, etwas über 200000 Thaler. Freilich eine wichtige Summe; sie ist aber auf keine Weise als verloren anzusehen. Nur unwissende oder niedrig denkende Rathgeber der Fürsten trennen das Interesse der Regierung von dem Interesse des Volks. Jede nothwendige Aufopferung der Regierung, um das allgemeine Beste zu befördern, ist auch für jene nicht Verlust, sondern Gewinn. Denn was hat sie, das ihr nicht der Staat giebt? was helfen ihr alle eingebildete Schätze, wenn das Volk arm und muthlos ist? Aber wenn das Land reich wird, so vermehren sich von selbst Einkünfte und Ressourcen der Regierung. Auch die Vortheile der besseren, festeren Einrichtung des Geldwesens fließen unmittelbar auf die Regierung, oder auf die gemeinen Kassen des Staats zurück.

Wenn die Abgaben in besserem Gelde eingehen, so wird an der Qualität unendlich mehr gewonnen, als an der Quantität verloren wird. So lange der Staat noch auswärtige Zahlungen leisten muß, spürt er die Folgen davon unmittelbar. Wenn die dänischen Bankzettel 5 Prozent statt 25 gegen Kourant verlieren, so ist eine Million dem Staat so viel werth, als sonst 1,200,000 Rthlr. Was im Lande ausgegeben wird, erhalten meistens die Diener des Staats, civile, militäre, geistliche. Wie billig, daß der Staat ihnen ihren Dienst so gut lohne als er kann, und dieß thut er, ohne Zulagen und Gratifikazionen zu bewilligen, wenn er sie in vollgültigem Gelde bezahlt. Wird denn, zum Theil auch durch Verbesserung des Geldwesens, die Zahl der Wohlhabenden größer im Lande, wird die Produkzion vermehrt, der Ge-

überzeugt, daß jeder Unbefangene in allen Einrichtungen, Maaßregeln, Veranstaltungen, den Geist der ächten Popularität kennt und liebt, der unmittelbar auf das Beste des Ganzen, und nur mittelbar auf Vortheil für die Regierung selbst sieht.

14.

Darum hat auch die Regierung sich keine unmittelbaren Einkünfte oder Vorrechte bei der neuen Dänischen und Norwegischen Speziesbank ausbedungen. Dieses Institut mußte von der bisherigen Kopenhagener Bank getrennt seyn, weil beide von nun an einen ganz verschiedenen Endzweck haben. Jene soll ausleihen und diskontiren, diese soll realisiren; zwei Geschäfte, die sich nicht wohl vereinigen lassen. Zudem sollte die neue Bank Privatpersonen gehören. Die Mittel, wodurch der Fond zusammengebracht wird, werden mit glücklicherem Erfolge von Privatpersonen angeschafft. Es ist auch dem Kredit einer Bank, die ausleihet, allezeit vortheilhafter, wenn sie Privateigenthum ist, das nur unter der Oberaufsicht der Regierung steht. Alsdann fürchtet man nicht, daß die Regierung einen Einfluß habe, der in gewissen Fällen der Sicherheit der Bank nachtheilig werden kann. Hingegen ist die Oberaufsicht der Regierung Fremden und Einheimischen Bürge dafür, daß auch nicht der temporäre Vortheil der Interessenten eine Veranlassung geben könne, von den Regeln abzuweichen, die nach reifer Ueberle-

gung

gung einmal vorgeschrieben sind. Auf die Ueberzeugung von dieser Festigkeit der Grundsätze, dieser gewissenhaften Treue der Verwaltung, beruhet hauptsächlich das allgemeine Zutrauen. Dieß lehrt das Beispiel der Banken in Europa, welche in dem besten Kredit stehen. In einer unumschränkten Monarchie, wie Dänemark, ist es doppelt nöthwendig, alle mögliche Bestimmungen festzusetzen, welche jene Zuversicht erwecken können. Aber es läßt sich auch hier vorzüglich erwarten, daß man der Regierung alle mögliche gute Absicht beimesse. Eingriffe in Privateigenthum, Uebertretung feierlicher Zusagen sind der dänischen Regierung fremd. Von der Seite sind also die Interessenten der Bank, und durch sie das Publikum sicher. Auch die Gesinnung, auch der Wunsch der Regierung wird wahrscheinlich nie wieder mit ihrer Verpflichtung in Kollision kommen. Dänemark hat Lehrgeld genug gegeben, um richtige Finanz- und Handlungsgrundsätze aus seiner Erfahrung abstrahiren zu können. Diese Gründe aus eigener Erfahrung sind der sicherste Schutz gegen thörigte Rathschläge. In alten Zeiten wurden sie wohl noch vergessen. Man vergrub diese Fakta als Staatsgeheimnisse in dichtverschlossenen Schränken staubigter Archive. Nicht so mehr in unsern Zeiten der Publizität. Feinde und Freunde der guten Sache wetteifern, wer am frühsten und am genausten vergangene Fehler aufdecken wird; jene, um Besorgnisse für die Zukunft zu erregen, um den Zustand Dänemarks schlimmer darzustellen, als er ist, diese, um zu zeigen, wie viel man jetzt gebessert habe. Verbreitet die dienstfertige Fama irgend eine Nachricht von einem Fehlschlusse in diesem oder jenem Fache, so eilen sie herbei mit den Waffen der Publizität; die einen um vorzubeugen, die andern um zu krän-

Rathe es wieder wagen, dem Regenten verkehrte Maaßregeln zu empfehlen, so werden sie doch nicht durchdringen. Jene Kenntnisse von den Gebrechen der vergangenen Zeit sind durch Schriften, durch Tradizion zu sehr verbreitet. Einem besser Unterrichteten unter tausenden wird es doch gelingen, mittelbar oder unmittelbar die Stimme der Wahrheit vor den Thron zu bringen. Dann ist der unkundige Rathgeber sicherlich verloren; denn vieler Zeugniß wird die Rede eines Kühnen unterstützen. Wie wenig gehört vollends dazu, solche Gefahren abzuwenden, so lange Dänemark die goldne Preßfreiheit hat; und daß es diese stets behalten werde *), sichert ihm der Charakter des geliebten Kronprinzen, der Geist unsers Zeitalters, der allgemeine Fortschritt der Aufklärung. Also kann man es mit froher Zuversicht behaupten, die dänische Regierung wird nie wieder in die alten Fehler verfallen; wird nie wieder Bankzettel wie Kupferstiche vervielfältigen, ohne zu wissen, ob sie sich im Preise erhalten können. Selbst dann, wenn der Staat in dringende, unvorhergesehene Noth geräth, muß man nicht

zu

*) Daß es sie auch durch die Bestimmungen der Verordnung vom 27. Sept. 1799 nicht verlieren sollte, lehrt der Geist dieser Verfügung, die ohnehin nur durch besondere Umstände veranlaßt ward, und die seitherige Erfahrung.

zu dergleichen Mitteln seine Zuflucht nehmen. In solchen Fällen giebt es sehr viele temporäre Ressourcen, die man immer mit glücklicherem Erfolg und mit geringerer Beschwerde für die Unterthanen ergreift, wenn der Staat eine Bank besitzt, deren Kredit, auf einen festen Grund gebaut, unerschütterlich ist.

15.

Einen solchen Kredit kann sich die neue Bank ohne allen Zweifel versprechen. Ihre Einrichtung beruhet auf richtigen Grundsätzen von Geld und Münzwesen, die allgemein anerkannt sind. Ihre Verwaltung ist freilich einer Privatinteressentschaft übertragen, aber nur unter gewissen, genau bestimmten, unabänderlichen Regeln. Diese gewähren jedem Interessenten die vollkommenste Sicherheit für sein Eigenthum, jedem Zettelinhaber die Realisirung der Zettel. Der Staat hat die Oberaufsicht, aber nur, um Schaden abzuwenden. Er kontrollirt für alle Nichtinteressenten, die Interessenten und die Direkzion insonderheit, um sich zu versichern, daß der Endzweck erreicht werde. Dieser Endzweck ist, Depositа anzunehmen, auch um darauf zu assigniren, und von den eingeschossenen Fonds Darlehen gegen vollkommene Sicherheit zu bewilligen. Zu dem Ende ist sie berechtigt, nach einem bestimmten Verhältniß zu ihren baaren Fonds, Zettel auszugeben, welche auf die bei ihr eingeführte Münze, also auf Spezies, lauten. Diese Zettel sollen der Münze der Bank vollkommen gleich geachtet werden; und die Münze der Bank wird einst Landesmünze werden, und mit dieser gleichen Schutz genießen. Dagegen ist die Bank auch unwiderruflich verpflichtet, jeden Zettel, der ihr angeboten wird, sogleich gegen Münze zu verwechseln. Sie ist

dern vorzüglich dadurch, daß ihr bestimmtere Pflichten in Ansehung des Verhältnisses der Zettel zu dem baaren Gelde auferlegt werden. Die Einführung der Speziesberechnung war nöthig, weil man diesen Münzfuß in Rücksicht auf Lage und Handel der dänischen Staaten für den zuträglichsten gehalten, ihn deswegen allgemein zu machen beschlossen hat. In dieser Voraussetzung ist es sehr bequem, daß die Einwohner schon vorher im Handel und Wandel sich an diese Berechnung gewöhnen. Ueberdieß gab die Errichtung der neuen Bank eine sehr gute Gelegenheit, die Speziesmünze auch schon vorher als wirkliches, im Handel zu gebrauchendes, Geld einzuführen. Solche Vorbereitungen erleichtern die allgemeine Einführung ungemein; sie vermindern die Schwierigkeiten, welche sich sonst bei einer jeden Münzumwechselung ereignen. Auch in Rücksicht auf diese künftige Bestimmung des Geldes der neuen Bank war es unumgänglich nothwendig, die Verwaltung ihrer Geschäfte an solche Regeln zu binden, daß der Werth ihrer Zettel nie und unter keinen Umständen fallen kann. Und hierauf allein bezieht sich alles, was man in der Oktroi etwa als Zwang ansehen kann. In allen übrigen Stücken ist theils den Interessenten, theils der Direkzion vollkommen uneingeschränkte Freiheit gelassen, in so weit es auf Benutzung des Eigenthums ankömmt. In Rücksicht auf nothwendige Ordnung und Form

der

der Geschäfte sind nur wenige Vorschriften gegeben, welche als wesentlich angesehen wurden; alles übrige ist den Interessenten selbst überlassen. Dagegen hat ihnen die Regierung allen Schutz, alle Vorrechte, alle Begünstigungen zugestanden, die ein solches Institut nur immer erwarten kann. Um sich von der Zweckmäßigkeit aller einzelnen Vorschriften desto mehr zu überzeugen, ward der Entwurf der Oktroi durch das Finanzkollegium vorher den jetzigen Bankkommissarien und den angesehenen Handelshäusern mitgetheilt, aus welchen man bishero die Bankkommissarien bei der Kopenhagener Bank gewählt hat. Erst, nachdem ihre Bemerkungen gehörig in Erwägung gezogen waren, legte das Finanzkollegium dem König die Oktroi vor, welche nachher in der königlichen dänischen Kanzlei ausgefertiget ward. Diese Oktroi besteht aus sechs Abtheilungen: 1) von der Grundverfassung, den Gerechtsamen und Verpflichtungen der Bank überhaupt (§. 1-10); 2) von dem Fond der Bank und den zu leistenden Einschüssen (§. 11-14); 3) von den zu bewilligenden Darlehen (§. 15-21); 4) von Geldern und Effekten, welche der Bank zur Aufbewahrung anvertrauet werden (§. 22-38); 5) von der Verwaltung der Bank (§. 39-53); 6) von verschiedenen der Bank zugestandenen Begünstigungen, Vorrechten und Vortheilen (§. 54-68). Ueber die vornehmsten Punkte, insonderheit über solche, wobei es auf Beurtheilung der Grundsätze ankommt, geben die nachstehenden Anmerkungen einige Erläuterung. *)

*) Eine wörtliche Uebersetzung dieser interessanten Urkunde sowohl, als der desfalls erlassenen Verordnung und der nachher von den Interessenten errichteten Konvention, habe ich dieser Abhandlung

16.

Die Verwaltung der Bank ist einzig und allein der Interessentenschaft überlassen, nur daß sie dabei die Regeln befolge, welche in der Oktroi oder zu seiner Zeit in andern, von den Interessenten selbst auf gehörige Weise errichteten Anordnungen, vorgeschrieben sind. Die Direkzion, welche sie zu dem Ende erwählet, wird besonders darauf beeidigt. Ihre Mitglieder werden in allem, was die Bank betrifft, von ihrem dem Könige und dem Staate geleisteten Eide entbunden; also ist der Eid, welchen sie der Bank schwören, die einzige Richtschnur ihres Verhaltens bei diesen Geschäften. Noch mehr! Der König versichert für sich und seine Nachkommen auf das feierlichste, daß nie durch irgend einen Befehl oder Zwang ein Eingriff in die freie Verwaltung der Bank geschehen solle; daß nie zu irgend einer Zeit oder unter irgend einem Vorwande die Regierung über die der Bank gehörenden oder ihr anvertraueten Gelder und Effekten disponiren wird.

17.

Da die Bank ihre Rechnungen alle in Spezies führt, so muß das, was man bei ihr niederlegt, um darauf zu assigniren, Spezies seyn. Wer also zu diesem Behuf Kopenhagener Bankzettel deponiren will, der muß sich, so lange die Kopenhagener Bank noch existirt, an diese wenden. Will aber

lung als Beilagen angehängt. Diese Vollständigkeit glaubte ich dem Publikum um desto mehr schuldig zu seyn, da diese wichtigen Stücke, meinem Wissen nach, sonst noch nicht deutsch gedruckt sind.

Kourant in Dänemark nicht bestimmt angegeben ist, nur blos den Werth in Spezies bezeichnen; es ist aber der Bank nicht verwehrt, die Schleswig-Holsteinischen Speziesthaler, die von völlig gleichem Gehalt sind, auch in natura anzunehmen und auszugeben. Denn da sie hier nur als Spezies-, und nicht als Kourantmünze gelten, so ist es in diesem Betracht auch nicht hinderlich, daß das Verhältniß zu dem Kourantgelde darauf angegeben ist. Uebrigens ist es zu vermuthen, daß nur die größeren Sorten des Speziesgeldes bei der Bank gebraucht werden. Daher ist gegenwärtig überhaupt verfügt, daß alles Bankgeld vollwichtige Spezies von dem angezeigten Gehalt seyn muß. Wegen der kleineren Abtheilungen wird das Nähere zu seiner Zeit bestimmt werden, weil dieß eigentlich nur dann erst nöthig ist, wenn dieses Bankgeld zugleich wirkliche Landesmünze werden soll.

18.

Die Zettel, welche die Bank ausstellet, lauten gleichfalls auf Spezies. Zur Bequemlichkeit des Geldumsatzes zwischen den Königreichen und Herzogthümern bekommen sie gleich von Anfang an eben die Abtheilungen, als bei der Schleswig-Holsteinischen Speziesbank. Mat hat also

Zet-

Zettel von 80, 40, 20 und 8 Thaler Spezies. Ueberdieß ist es der Bank erlaubt, auch kleinere Zettel von 4 Thaler Spezies zu machen. Dieß scheint nöthig zu seyn wegen des größeren Umfangs der Gegenden, wo diese Zettel zirkuliren; ein Umstand, welcher das Wechseln eines größeren Zettels sonst gar zu beschwerlich machen würde. Indessen ist diese Vorschrift vorzüglich in Rücksicht auf die Zeit gegeben, wenn das Bankgeld Landesmünze werden kann. Alsdann würde in manchen Provinzen, wo die Wohnungen weiter auseinander liegen und die Städte weiter entfernt sind, insonderheit in Norwegen, eine zu große Summe baaren Geldes zirkuliren müssen, wenn man keine kleinere Zettel hätte, als zu 8 Rthlr. Spezies. Sie würden also doch einmal nöthig seyn; und so scheint es dem Kredit der Bank allerdings vortheilhafter, sie gleich Anfangs einzuführen. *) Sonst sollen alle Zettel ohne ein bestimmtes Agio oder Aufgeld im Handel und Wandel nach ihrem Kourse gegen das jetzige dänische Kourant gelten. Sie können aber auch im Handel und Wandel niemand aufgedrungen werden, der lieber die Spezies, welche er zu fordern hat, in natura haben will. Wird einst die Speziesmünze Landesmünze, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß diese Zettel eben wie in den Herzogthümern von den königlichen Kassen ausgegeben werden. Daraus fließt auch keine Unbequemlichkeit; jedermann nimmt sie vielmehr sehr gerne, wenn sie mit dem baaren Gelde gleich stehen. Bei allen königlichen Kassen in den Herzogthümern gehen diese Zettel, gleich wie die Holsteinischen, als vollgülti-

ge

*) Die Direkzion der Speziesbank hat auch wirklich, der Bequemlichkeit wegen, diese kleineren Speziszettel sehr bald ausgegeben.

ge Bezahlung. Eben dieß soll in den Königreichen bei solchen Gefällen geschehen, die jetzt schon in Spezies erlegt werden, oder die man künftig dazu ansetzen wird, welches vielleicht bei einigen Zollabgaben in Kopenhagen u. s. w. der Fall seyn könnte. So lange der Kours zwischen Kourant und Spezies noch schwankt, können die Zettel freilich nicht bei Abtragung der Gefälle angenommen werden, die in Kourant zu erheben sind; ist aber einmal jenes Verhältniß auf einen bestimmten Fuß gesetzt, so wird auch diese Einschränkung ihres Gebrauchs wegfallen. Ueberhaupt zeigen alle diese Anordnungen, wie sehr die Regierung es wünscht, diesen Zetteln völligen Kredit zu verschaffen. Das gereicht nicht allein zum Besten der Interessenten, sondern auch dem ganzen Lande zu einer großen Bequemlichkeit. Das edle Metall des repräsentirten Geldes, wenn es Landesmünze geworden ist, wird dadurch vor der Abnutzung bewahrt, und der Transport und Absatz größerer Summen ungemein erleichtert. Daher ist es aber auch billig, daher ist es unumgänglich nothwendig, daß die Bank diejenige Verpflichtung gewissenhaft erfülle, worauf bei dem Kredit der Zettel alles ankömmt. Sie soll jeden Zettel gleich bei dessen Vorzeigung in ihrer Münze, nemlich in Spezies gelde, umwechseln. Kann man sie überführen, diese Vorschrift übertreten zu haben, so haben die Interessenten ihre Oktroi und alle daraus entspringende Gerechtsame verwirkt.

19.

Bei der Umwechslung der Zettel ist es der Bank freigestellt, ob sie solche in baaren Spezies oder in Kopenhagener Bankzetteln, nach dem jedesmaligen Kours gegen Spe-

bald sie blos nach dem Kourse und nicht nach ihrem Zahlwerth berechnet werden. Unter dieser Voraussetzung kann jeder dafür die Spezies kaufen, welche er von der Bank erheben sollte, und umgekehrt. Es können auch Fälle seyn, wo es denen, welche Gold von der Bank erheben sollen, angenehmer ist, den Werth in Kopenhagener Bankzetteln als in Spezies zu exhalten. Dieß wird besonders bei allen Anleihen geschehen, die jemand sucht, so lange noch jene Bankzettel als Kourant in den Königreichen gelten. Gleichwohl konnte der Bank darin nichts vorgeschrieben werden. Findet sie es ihrem Kredit zuträglicher, die Zettel blos in Spezies zu wechseln, so darf niemand von ihr Kopenhagener Bankzettel fordern. Will sie von der ihr gegebenen Erlaubniß Gebrauch machen, so kann niemand sich weigern, die Kopenhagener Bankzettel anzunehmen, da sie ihm nur zu dem Preise angerechnet werden, um welchen er gleich Spezies dafür sich verschaffen kann. In wie weit letzteres, zumal bei Ausleihen, der Fall seyn möchte, läßt sich freilich nicht im voraus bestimmen; inzwischen ist es wahrscheinlich, daß zumal im Anfange die meisten, welche Geld empfangen, es auf diese Weise zu erhalten wünschen. *)

*) Das ist immer der Fall gewesen, so lange die Bank Ausleihen bewilligte.

20.

Um es der Bank durchaus unmöglich zu machen, so lange sie ihre Oktroi befolgt, das heißt, so lange sie gewissenhaft handelt, das richtige Verhältniß zwischen Zetteln und baarer Münze jemals zu übertreten, so ist dieses Verhältniß auf die genaueste Art und unwiderruflich festgesetzt. Es mußte dabei auf die vollkommenste Sicherheit der Umwechslung, auf die zur Zirkulazion des Staats nöthige Summe, auf den billigen Vortheil der Interessenten gesehen werden. Man pflegt allgemein anzunehmen, daß die Zettel einer Leihbank sich gegen ihren ursprünglichen Fonds wie 3 zu 1 verhalten können. Nach dem gewöhnlichen Gange eines sehr lebhaften Geldumlaufs ist dieß Verhältniß nicht übertrieben; es dürfte bei vielen Banken, die doch in gutem Kredit stehen, nicht einmal befolgt werden. Allein für Dänemark und Norwegen war es nicht rathsam. Theils macht der eingeschränktere Kreis des dänischen Handels und andere Umstände eine mehr als gewöhnliche Vorsicht nothwendig; theils erfordert der Mißkredit der Kopenhagener-Bankzettel, das noch frische Andenken der dabei begangenen Fehler sogar den möglichsten Grad der Behutsamkeit, um dem Publikum zu zeigen, daß man mit dem vollkommensten Recht allgemeines Zutrauen erwarte. Man wollte daher das Verhältniß lieber nur zu $1\frac{9}{10}$: 1 festsetzen. Ja, man ging noch weiter. Man bestimmte die Menge der zirkulirenden Bankzettel nicht nach den ursprünglichen Fonds, sondern nach dem jedesmaligen baaren Geldvorrath. Es ist wahr, der Fall ist nicht leicht möglich, daß eine Bank in Verlegenheit komme, wenn sie $\frac{9}{10}$ ihres ersten, baaren Fonds als einen Ueberschuß in Zetteln fruchtbringend macht. Am allerwenigsten

menſte Sicherheit für alle Zettel. Man nehme an, daß gegen einen baaren Geldvorrath von 3 Millionen Thaler 5,400,000 Thl. Zettel ausgeliehen ſind. Für dieß iſt eine bankmäßige Sicherheit von wenigſtens 7,200,000 gegeben. Alſo bürgen den Inhabern der geſammten Zettel nicht allein dieſe 7,200,000 Thl., ſondern auch jene 3 Millionen baares Geld. Wer kann auch nur auf den Gedanken fallen, daß dieſe 10,200,000 Thl. nicht mehr als hinlängliche Valuta für jene 5,400,000 Thl. enthalten? Aber bei dem allen iſt es doch immer möglich, daß die Bank auf eine kurze Zeit in die Verlegenheit komme, ihre Zettel nicht wechſeln zu können, wenn ſie nicht ſchnelle Reſſourcen findet, die nicht immer zur Hand ſind. Auch dieſe Möglichkeit wollte man bei der neuen däniſchen Bank vermeiden, und das geſchieht durch das angezeigte Mittel. Wenn der jedesmalige baare Geldvorrath in Betracht kömmt, ſo kann die Bank bei jeder irgend erheblichen, irgend auffallenden Verminderung deſſelben in Zeiten ſolche Maaßregeln vorkehren, daß es nie bis zur Verlegenheit kommen kann. Geſetzt, es zeigte ſich eine bemerkenswerthe Verrückung des urſprünglichen Verhältniſſes; die Bank hat gleich zwei Mittel zur Hand das Gleichgewicht herzuſtellen, ehe irgend jemand außer der Direkzion nur eine Abweichung von dem gewöhnlichen Gange gewahr wird. Entweder man macht Anſtalt zu einer Vermehrung des baa-

baaren Geldvorraths; oder man hält die Einkommenden, die gegen Münze eingewechselten Zettel zurück, und schränkt die Anleihen so viel ein, als es nöthig ist, um das richtige Verhältniß wieder herzustellen. Es kann auch seyn, daß es am rathsamsten ist, beide Mittel zu verbinden, besonders zu solchen Zeiten, wenn die Bank die wahrscheinliche Aussicht hat, Anleihen unter besonders vortheilhaften Umständen zu bewilligen. Auf jeden Fall ist es augenscheinlich, daß man allem, auch nur möglicher Weise zu besorgenden, Uebel schon in dem ersten Keime zuvorkommt. Angenommen, daß die Bank einen Vorrath von 400,000 Rthlr. in Zinsen ungemünzt liegen lasse, so kann sie gegen 3 Millionen S. H. Kourant in Silber, 5,300,000 in Zetteln, mit der größten Sicherheit in Umlauf setzen. Nun wird ihr durch die eine oder andere zufällige Ursache 1 Million Silbergeld abgewechselt. Es zirkuliren also noch 4,300,000 Rthlr. in Zetteln, gegen 2 Millionen in Silber. Das ist nach dem angenommenen Verhältnisse zu viel; die Zettel dürfen nur 3,800,000 Rthlr. betragen. Also zieht die Bank von ihren zunächst in Zetteln eingehenden Forderungen 500,000 Rthlr. ein, die sie nicht wieder ausleihet, bis ihr Münzvorrath wieder zunimmt, oder sie schafft für 260,000 Rthlr. baares Geld an, oder sie zieht für 250,000 Rthlr. Zettel ein, und läßt 130,000 Rthlr. münzen. Eins ist so gut und so sicher, als das andere. Es ist moralisch unmöglich, daß die Bank ihre Zettel nicht beständig wechseln könne, so lange sie so verfährt. Und dieß ist auch der gesammten Zirkulazionssumme angemessen. Unleugbar ist die jetzige Zirkulazion für Dänemark und Norwegen zu groß, nach der Lage der Produkzion, der Beschaffenheit des Handels, der Summe der öffentlichen Einkünfte.

nicht über 12 Millionen betragen sollte. Man kann annehmen, daß sie durch die Realisirung der Kopenhagener Bankzettel von selbst, und ohne irgend eine Operazion auf dieß Gleichgewicht zurückkommen werde. Alsdann könnte ungefähr die Hälfte dieser Summe in Zetteln, und die andere Hälfte in Silbergeld bestehen. Also würde die Summe, welche die neue Bank nach der vorgeschriebenen Regel an Zetteln in Umlauf setzen darf, den Bedürfnissen des Staats beinahe entsprechen. Auch den Interessenten gewährt sie einen billigen Vortheil. Angenommen, daß sie ihre ausgeliehenen Gelder auch nur durchgehends zu 4 Prozent nützen, so können die Interessen, nach Abzug der Zinsen für die Summe in Zetteln, welche etwa beständig ungenutzt liegen bleibt, und nach Abzug aller Kosten, auch Münzkosten mit eingerechnet u. s. w., etwa $6\frac{1}{2}$ Prozent Ausbeute von ihrem Einschuß rechnen. Dieser Vortheil ist anlockend genug für jeden, der Geld zu belegen hat. Ja, es ist der Bank bei dem angezeigten Verhältnisse noch die Aussicht übrig gelassen, ihren Vortheil ansehnlich zu vermehren, wenn Zeit und Umstände eine Gelegenheit dazu darbieten. Wenn die Bank 19 Rthlr. in Zetteln in Umlauf setzen kann, gegen jede 10 Rthlr. in Silber, die sich in ihrem Verwahrsam befanden, so darf sie nach eben diesem Verhältniß und mit gleicher Sicherheit die Zettel vermehren, sobald sich ihr Vorrath an

Sil-

Silbergeld vermehrt, es sey durch ihre eigene Mittel oder durch Fonds, die ihr, um darauf assigniren zu können, anvertrauet werden. Sollte sie auf die Weise 500000 Rthlr. in Silber erhalten, so vergrößert sich die jährliche Ausbeute um $\frac{3}{5}$ Prozent; ein Vortheil, der zwar nur temporär seyn kann, der aber doch in Betracht zu kommen verdient. Endlich will die Regierung in gewissen außerordentlichen Fällen, wenn es mit der vollkommensten Sicherheit der Bank bestehen kann, nach Beschaffenheit der Umstände gestatten, dieses Verhältniß bis auf 22 zu 10 zu erweitern. Das ist aber die äußerste Grenze; sie darf in keinem Falle, zu keiner Zeit, unter keinen Umständen überschritten werden. Auch wird zu diesem Schritt eine besondere königliche Bewilligung erfordert; und diese Bewilligung soll sich nur auf eine gewisse bestimmte Zeit erstrecken. Nach dem Ablauf derselben muß das Verhältniß wieder auf den gewöhnlichen Fuß zurückgebracht werden; ja früher noch, sobald irgend solche Umstände sich ereignen, welche für den Kredit der Bank etwas fürchten ließen.

21.

Der erste ursprüngliche Fonds dieser Bank ist auf 2,400,000 Rthlr. Spezies, oder nach dem in den Herzogthümern angenommenen Verhältniß auf 3 Millionen Rthlr. Kourant festgesetzt. Er ist in 6000 Akzien, jede zu 400 Spezies, oder 500 Rthlr. des gedachten Kourants vertheilt. Bei dieser Bestimmung ward auf die Summe Rücksicht genommen, welche nach der bisherigen Erfahrung bei der Kopenhagener Bank zu solchen Anleihen angewandt ist, womit sich diese neue Bank ihrer Einrichtung nach befassen kann. Dieser Maaßstab ist auch der sicherste und be-

Prozent oder 40 Rthlr. Spezies 14 Tage nach der Unterzeichnung, die übrigen 5 Prozent oder 20 Rthlr. Spezies in dem 11. Junius-Termin. Für jene ward den Intereſſenten nur ein Interimsbeweis zugeſtellt. Nur diejenigen, welche dieſen Einſchuß erlegen, werden als Intereſſenten angeſehen. Dagegen wurden nach Bezahlung des ganzen erſten Termins die Akzienbriefe ausgeſtellt. Sie lauten auf die Perſon des Intereſſenten, weil der Staat nach der ganzen Einrichtung dieſer Bank wiſſen muß, mit wem er es zu thun hat. In der Folge können auch halbe oder Viertelakzien ausgefertiget werden; aber nur ganze Akzien geben den Intereſſenten das Stimmrecht. Auch Auswärtige können Akzien beſitzen. Sie ſind in dieſer Rückſicht von allen Zehnten und andern Abgaben befreit, wenn ſie ihre eingeſchoſſenen Kapitalien herausziehen wollen. Die folgenden Einſchüſſe werden von 6 zu 6 Monaten nachgeholt, ſo wie die Direkzion es für zuträglich findet, in Rückſicht auf die zinsbare Belegung der öffentlichen Gelder. Inzwiſchen wird die zu zählende Summe immer 4 Monate vorher bekannt gemacht; auch darf ſie nie mehr als 20 Prozent oder 80 Rthlr. Spezies per Akzie betragen. Uebrigens iſt es den Intereſſenten zugelaſſen, ihrem Fonds, wenn ſie es für gut finden, zu vermehren, entweder durch Zuziehung neuer Intereſſenten oder durch Vergrößerung ihrer

ihrer Einschüsse *). Besonders ist dabei auf den Fall Rücksicht genommen, wenn die Bank es zu seiner Zeit rathsam finden sollte, die Kopenhagener Bankzettel zu übernehmen, wenn diese mit dem repräsentirten Gelde gleich stehen.

22.

Die Einschüsse können nicht nur in Schleswig-Holsteinischen Speziesthalern bestehen, sondern auch in Silber der Kourant, nach dem Verhältniß des inneren Werths gegen Spezies. Man kann auch die beiden ersten Termine in Kopenhagener Bankzetteln, nach dem jedesmaligen Kourse berechnet, bezahlen, und überhaupt die folgenden, so lange die Bank sich der gegebenen Erlaubniß bedient, diese Zettel bei Umwechslung ihrer Speziszettel zu gebrauchen **). Diese Vorschrift ist billig, ist auf die Natur der Sache gegründet. Die Kopenhagener Bankzettel sind als ein vollkommenes Repräsentativ von Spezies anzusehen, wenn sie auf die angezeigte Weise angenommen werden. Will die Bank Spezies dafür anschaffen, so kann sie es weit vortheilhafter, weit bequemer, als so viele einzelne Privatleute. Ueberdieß gereicht diese Art der Zahlung unleugbar zur Bequemlichkeit vieler Interessenten; sie ist auch die zuträglichste in Rücksicht auf den Kours jener Zettel. Indessen erforderten die Umstände es, daß bei der Berechnung aller Valuta, die nicht

*) Von dieser Erlaubniß hatte die Bank zu Ende des Jahres 1799 Gebrauch gemacht, und den Einschuß um $\frac{1}{4}$ oder 100 Rthlr. Spezies auf die Akzie vermehrt.

**) Es ist auch wirklich bei allen terminlichen Zahlungen der Einschüsse des ursprünglichen Fonds geschehen.

Herzogthümern. Auch ihre Spezies sollen ja einst Landesmünze werden; daher mußten jetzt gleich alle Einrichtungen sich auf jenen Endzweck beziehen. Aus dieser Ursache sind die Münzkosten bei den Dänischen, wie bei den Holsteinischen Spezies, nicht höher als zu 1¾ Prozent angeschlagen. Dazu kömmt denn noch, wenn der Einschuß in Kopenhagener Bankzetteln geschieht, 1 Prozent für Fracht und Spedizionskosten, um das gemünzte Geld nach der Bank zu schaffen. Also werden Kopenhagener Bankzettel nach ihrem jedesmaligen Kours gegen Hamburger Banko angenommen *), und zwar so, daß man für 100 Thaler Dän. und Norwegische Spezies den Werth von 102¾ Thaler Banko in den gedachten Zetteln erlegt. Schleswig-Holsteinische Spezies-Bankzettel werden nach ihrem Zahlwerth als völlig gleichgeltend angenommen, nur daß 1 Prozent für den Transport der Spezies zugelegt wird, welche für diese Zettel in der Altonaer Bank

*) Man konnte mit Gewißheit voraussehen, daß der Kours der Kopenhagener Bankzettel sich beträchtlich bessern mußte, sobald die neue Bankeinrichtung öffentlich bekannt würde. Dieß geschah auch. Insonderheit ward er von der Zeit an fester als zuvor, und bald stieg er, ohne je wieder zu fallen, bis zu der letzten allgemeinen Handelskrisis. Die Interessenten fanden daher ihre Rechnung immer mehr dabei, die Einschüsse in diesen Bankzetteln zu leisten, und eben diese Art der Zahlung wirkte auch wieder vortheilhaft auf den Kours.

Bank eingewechselt werden müßten. Das Dänische Grob-Kourant wird nach dem Gewicht angenommen, und jede Münze nach ihrem Gehalt in feinem Silber berechnet. Darunter werden aber nur 24 Schillingsstücke und 8 Schillingsstücke (12 und 4 Lübschillingsstücke) verstanden; die letzteren müssen nach den Jahren der Ausmünzung sortirt seyn, nemlich die von 1644, 1703 bis 1715, welche 12löthig sind, die von 1701, 1702, 1729, und die Dänischen von 1730 und 1763 bis jetzt, welche 9löthig sind; die von 1727 bis 1728, und die Norwegischen von 1730 bis 1735, welche $7\frac{1}{2}$ löthig sind. *) Andere Münzsorten, es mögen dänische oder fremde seyn, werden überall nicht angenommen.

23.

Bei Bestimmung der Sicherheit, worauf die Bank leihet, muß nicht blos auf das Pfand, sondern auch auf die Person gesehen werden. Es ist ihr nicht genug, daß sie sicher ist, das Kapital schadlos zurück zu bekommen; sie muß auch darauf rechnen können, zur Verfallszeit auf die leichteste Art, ohne alle Weitläuftigkeit, bezahlt zu werden. Sie leihet so viel sie für gut findet, aber nie mehr als $\frac{2}{3}$ höchstens $\frac{3}{4}$ gegen hinlängliches, ihr übergebenes Unterpfand, als Gold, Silber, andere Metalle, rohe Produkte, Fabrik- und Manufakturwaaren, welche nicht leicht dem Verderbniß oder der Verringerung unterworfen sind. Sie kann auch gegen andere Sicherheit und auf allerlei Arten Verschreibungen leihen,

*) Um diese Berechnung der Einschüsse desto besser zu erläutern, lasse ich unter den Beilagen eine der Bekanntmachungen der Direkzion desfalls vom 3. Mai 1792 mit abdrucken.

wenn nemlich diejenigen, welche diese Anleihen bestimmen, nach ihrer Verpflichtung gegen die Bank, solche für vollkommen hinlänglich halten, um für richtige und pünktliche Bezahlung zu bürgen. Bei Waaren ist unter gleicher Sicherheit, den Einländischen zur Beförderung der Industrie immer ein billiger Vorzug zuzugestehen. Insonderheit sollen dabei wohl gereinigte und gedörrte Kornwaaren in Betracht kommen, welche nach der Verordnung vom 6. Jun. 1788 in den Magazinen in Kopenhagen aufbewahret werden. Bei solchen Darlehn ist die Bank vollkommen sicher; sie kann also ohne ihren Schaden zur Beförderung einer gemeinnützigen Vorkehrung gegen den etwanigen temporären Kornmangel *) beitragen. Alle Waaren, die als Unterpfand gegeben werden, müssen, wenn sie nicht in dem unmittelbaren Verwahrsam der Bank sind, gegen Feuersgefahr versichert seyn. Ferner diskontiret sie Wechsel und Wechselobligazionen, welche für sicher gehalten werden. Die Bestimmung der Zinsen ist ihrem Gutachten überlassen, nur daß sie nicht die gesetzlichen Vorschriften überschreiten. Sie kann also bei Darlehen auf 4 Prozent und bei Diskontirung von Wechselobligazionen 5 Pro-

*) Die dänischen Staaten zusammengenommen können sich freilich nicht leicht, man darf wohl sagen nie, ohne höchst seltenen, allgemeinen Mißwachs in dem Fall befinden, an Korn Mangel zu leiden, da die Kornausfuhr bekanntlich einer ihrer wichtigsten Artikel in dem auswärtigen Handel ist. Allein eben dieser Ausfuhr wegen sowohl, als wegen der Bedürfnisse von Norwegen und von der volkreichen Hauptstadt, wo überdieß ein starkes Militär und das Depot der Marine ist, kann es den Umständen nach rathsam werden, durch Kredit und andere zweckmäßige Maaßregeln Kornauflagen zu erleichtern, als das sicherste Mittel gegen unvorhergesehene Fälle.

5 Prozent nehmen; auch ist sie in Rücksicht auf die vorgeschriebene Zettelmasse von der Verpflichtung der Kopenhagener Bank befreiet; in gewissen Fällen zu 2 oder 2½ Prozent Zinsen Gelder auszuleihen. Uebrigens versteht es sich, daß alle an sie ausgestellte Verschreibungen auf Spezies lauten, daß Zinsen und Kapital in Spezies bezahlt werden. Es ist indeß der Bank überlassen, mit den Schuldnern sich über die Zahlung in anderer Valuta zu vergleichen; nur daß dabei immer die Spezies berechnung zum Grunde gelegt sey.

24.

Die Verwaltung der Bank ist zwar dem freien Gutbefinden der Interessenten, unter Beobachtung der ihr aufgelegten Verpflichtungen, überlassen; allein der guten Ordnung wegen sind doch in der Oktroi einige nähere Bestimmungen hinzugefügt über die Art, wie jeder Interessent von diesem Recht Gebrauch machen kann. Generalversammlungen werden blos gehalten, um über die Abfassung einer Konvenzion, über die Vermehrung des Fonds, über Erneuerung der Oktroi und solche Gegenstände zu berathschlagen, welche nicht nach den Grundsätzen der Oktroi, des Reglements und der Konvenzion entschieden, werden können. In solchen Versammlungen gilt die Mehrheit der Stimmen nach Anzahl der Akzien. Auch Abwesende geben ihre Stimmen zur Wahl der Repräsentanten, wenn sie den, welchen sie wünschen, namentlich bezeichnen, zu anderen Berathschlagungen vermittelst einer besonderen Vollmacht. Um jeden Gedanken an eine Einwirkung der Regierung zu entfernen, hat der König ausdrücklich erklärt, daß er sich des Stimmenrechts in Ansehung aller Akzien gänzlich begebe, welche

doch nicht weit davon sich aufhalten, damit sie ungehindert allen Versammlungen beiwohnen können. Jährlich gehen 3 von ihnen ab. An ihre Stelle wählen die Interessenten 3 andere; sie können aber auch einige oder alle auf das neue bestätigen. Sie versammeln sich so oft es nöthig ist, wenigstens viermal im Jahre. Sie unterrichten sich von dem Zustand der Bank, beschließen in allen Angelegenheiten, die nicht zur täglichen Verwaltung gehören, veranstalten die Revision der Bücher und Protokolle, dezidiren die Erinnerungen gegen die Rechnungen, und quittiren die Direkzion. Ihre Beschlüsse werden für eben so gültig angesehen, als wenn sie von allen Interessenten ausdrücklich genehmiget wären. Sie werden nach Mehrheit der Stimmen abgefaßt; es müssen aber wenigstens neun Mitglieder zugegen seyn, wenn etwas ausgemacht werden soll. Die Direkzion wird von den Repräsentanten entweder aus ihrem Mittel, oder sonst unter den Interessenten gewählt. Sie besteht aus fünf Mitgliedern. Drei von ihnen müssen Kaufleute seyn. Jährlich geht einer ab. An seine Stelle wird ein anderer, oder er selbst, wieder gewählt. Die ersten bleiben jedoch zwei Jahre lang, um mit der Verfassung der Bank hinlänglich bekannt zu werden. Ihnen liegt alles ob, was zur täglichen Besorgung der Geschäfte gehört. Sie sind der Bank insonderheit dafür verantwortlich, daß sie sich nach der Oktroi und den

übri-

übrigen festgesetzten Vorschriften richten. Trifft die Wahl einen königlichen Bedienten, dem seine Geschäfte es zulassen, sie anzunehmen, so soll ihm solches erlaubt seyn; er ist auch alsdann namentlich verpflichtet, der Bank einen Amtseid, gleich den übrigen, abzulegen. Die Repräsentanten und Direkteurs müssen Interessenten seyn; jedoch wird nicht auf die Zahl der Akzien bei der Wahl gesehen. Die Bediente bei der Bank werden von Repräsentanten und Direkteuren nach Mehrheit der Stimmen gewählt, aber nicht gerade unter den Interessenten. Sowohl die Repräsentanten und Direkteurs, als die Bedienten der Bank, werden auch besonders darauf in Eid genommen, daß sie keinem, als den es angeht, Nachrichten von dem Zustande der Bank und ihren Angelegenheiten geben wollen. Uebrigens will die Regierung die Administrazions- und andere Kosten in den drei ersten Jahren vorschießen, damit die Interessenten gleich eine gute Ausbeute erhalten. Nach Verlauf dieser Zeit wird dieser Vorschuß mit $\frac{1}{5}$ des Ueberschusses der Ausbeute über 4 Prozent allmählig zurückbezahlt. *) Wenn alles erstattet ist, so hat die Bank weiter nicht die mindeste Abgabe zu entrichten.

25.

Ungeachtet der Staat auch wegen des eigenen Vortheils der Interessenten keine Ursache hat, daran zu zweifeln, daß die Direkzion das festgesetzte Verhältniß zwischen den Zetteln und dem baaren Geldvorrath genau beobachten werde; so ist doch

*) Jetzt ist diese Schuld zurückbezahlt; die Bank hat überdieß eine beträchtliche Summe zurückgelegt, und dennoch in den letztern Jahren schon 6 Prozent Ausbeute gegeben.

rückgebracht werde. Zu dem Ende ist angeordnet, daß den Repräsentanten der Bank jährlich auf eine hinlängliche Weise dargethan werde, wie viel von den Kopenhagener Bankzetteln kassirt worden sind. Dagegen sind aber auch die Repräsentanten der Bank verpflichtet, den Männern, welche der König dazu ernennt, so oft es verlangt wird, wenigstens vierteljährig einmal, Beweise vorzulegen, daß die Vorschrift in Ansehung des Verhältnisses der Spezieszettel zu dem baaren Geldvorrath pünktlich befolgt sey. Sollte wider alles Vermuthen eine Abweichung statt finden, so müssen jene Beamte den Repräsentanten darüber das Nöthige zu erkennen geben. Diese sind alsdann verbunden, dem Mißbrauche abzuhelfen, und zu beweisen, daß dieß geschehen sey; sonst sind sie der Interessentschaft für alle Folgen verantwortlich. Auf diese Weise scheint denn in aller möglichen Rücksicht dafür gesorgt zu seyn, daß die neue Bank nach ihrer wesentlichen Einrichtung, so wie in der Art der Verwaltung und der darüber angeordneten Aufsicht, keiner einzigen Bank in Europa an Sicherheit, Beständigkeit, Zweckmäßigkeit irgend nachstehe.

26.

Mit der Oktroi, welche für das erste auf 40 Jahre lautet, ward zugleich am 16. Febr. 1791 durch das Finanz-

kolle-

kollegium ein königliches Patent *) ausgefertigt. Es enthält die allgemeinen Vorschriften in Ansehung der Realisazion der Kopenhagener Bankzettel, der Bestimmung des gegenseitigen Verhältnisses der Kopenhagener und der neuen Dänischen und Norwegischen Speziesbank. Zugleich wird dadurch festgesetzt, wie es mit der Unterzeichnung zu den Akzien und mit den Geschäften der Bank bis zur Wahl der Direkzion gehalten wird. Den königlichen Unterthanen ist ein billiger Vorzug vor Fremden eingeräumt; doch genießen diese als Interessenten vollkommen gleiche Rechte. Die Unterzeichnung geschah in Kopenhagen vom 11. bis 16. April, beide mit gezählt. Sie ward von einer dazu angeordneten Kommission angenommen. **) Die Interessenten mußten sich persönlich oder durch eine Vollmacht melden, die einer bekannten Kommission zu dem Ende gegeben ward. Man konnte auf so viele oder so wenig Akzien zeichnen, als man will, doch nur auf ganze Akzien. Dabei ward es bestimmt, daß, wenn die gezeichnete Anzahl die Summe von 6000 Akzien übersteigen sollte, jeder, der auf mehr als fünf Akzien gezeichnet hätte, sich eine verhältnißmäßige Abkürzung an der verlangten Zahl müsse gefallen lassen. ***) Auch diejenigen, welche öffentliche

*) Es befindet sich mit unter den Beilagen dieser Abhandlung.

**) Diese Kommission bestand aus den Deputirten im Finanzkollegio, Konferenzrath Wendt und Etatsrath Tetens, und folgenden, theils damals angesetzten, theils ehedem gewählten Bankokommissarien, Ryberg und Komp., Cramer, Thulstrup, Blacks Wittwe und Komp., Falk und Söhne und Kompanie.

***) Ueberhaupt zeichneten 1169 Interessenten auf 7384 Akzien, nemlich 975 zu fünf Akzien und darunter auf 3958 Akzien, und 194 zu mehr als fünf Akzien auf 3426 Akzien. Von dieser letztern

die neue Bank sie gebrauchen, in der Kopenhagener Bank niedergelegt würden. Gleich nach Erlegung dieses Einschusses, wenigstens vor dem 21. Mai, sollte jene Kommission die Interessenten zu einer Generalversammlung einladen. In dieser wurden die Repräsentanten gewählt, ohne weiteres Zuziehen der Kommission, als in soweit die eine oder die andere Veranstaltung wegen der nöthigen Ordnung erforderlich war. Mit der Wahl der Repräsentanten war das Geschäft der Kommission beendiget. Sie übergab den Repräsentanten sogleich die Gelder, und was sie sonst für die Bank empfangen hatte, und legte für alles Rechenschaft ab. Die Repräsentanten wählten dann sogleich die Direkzion *), und mit die-

tern Anzahl wurden zuvörderst für jeden der 194 Interessenten die fünf, auf welche keine Abkürzung statt fand, also zusammen 970 abgezogen, und die 1072 Akzien, welche alsdann noch von der ganzen Summe der 6000 übrig blieben, unter jene 194 Interessenten so vertheilt, daß jeder davon $\frac{9}{20}$ seiner Subscription erhielt.

*) Die vier von den Repräsentanten erwählten Direkteure waren der Agent Erichsen, der Bankokommissär Cramer, der Justizrath Mallnitz, und der Großhändler Carsen. Da diese alle, so wie auch der von dem König ernannte fünfte Direkteur unter den Repräsentanten waren, so wurden an ihre Stelle in einer zweiten Generalversammlung am 6. Julius fünf andere Repräsentanten erwählt.

dieser gemeinschaftlich die Bedienten der Bank, damit die Geschäfte zur bestimmten Zeit ihren Anfang nehmen können.

27.

Sobald die Umstände es zulassen, soll das Speziesgeld der neuen Bank auch die alleinige Landesmünze in Dänemark und Norwegen werden. Dieß kann nach der Natur der Sache nicht eher geschehen, als bis eine so beträchtliche Summe der Kopenhagener Bankzettel vernichtet ist, daß die übrigen dem bisherigen dänischen Kourantgelde vollkommen gleich sind. Alsdann wird das Verhältniß zwischen Spezies und Kourant wahrscheinlich auf eben die Weise festgesetzt, als in Schleswig und Holstein. Bis dahin bleiben auch wohl alle nähere Verfügungen ausgesetzt, welche die erforderlichen kleineren Abtheilungen der Speziesmünze als Landesmünze, oder die Zirkulazion derselben, oder ihr Verhältniß zu dem alten klingenden Kourantgelde betreffen. Dieser Zeitpunkt muß eintreten, sobald die Zirkulazion vermittelst der jährlichen Einziehung einer bestimmten Summe auf ihr wahres Gleichgewicht zurückgebracht ist. Dieß kann nicht so sehr lange dauern, weil die einzuziehende Summe sehr bald diejenigen übersteigen muß, welche von der neuen Bank zu ihren Anleihen in Umlauf gesetzt wird. Darum hat man mit Recht bei dem ganzen Plan immer die Ideen vor Augen gehabt, die Kopenhagener Bankzettel so viel möglich als wahres Geld zu betrachten, sie der Stellung eines vollgültigen Repräsentativs der Münze, worauf sie lauten, immer näher zu bringen.

28.

allen Grundsätzen des Plans vollkommen bekannt ist, im Anfange an der Direkzion der Geschäfte der neuen Bank Theil nehmen konnte. Es war dabei auch nicht die mindeste Bedenklichkeit zu besorgen, weil dieser Direkteur gleich den übrigen den Repräsentanten untergeordnet ist, und in Ansehung aller Beschlüsse zufolge der Oktroi von dem abhängt, was durch Mehrheit der Stimmen ausgemacht wird. Nach diesen Vorbereitungen ward die neue Bank am 1. Julii 1791 geöffnet, in Gemäßheit einer königlichen Verordnung vom 24. Jun. 1791 **), worin zugleich die Punkte der Oktroi und des Patents, welche als allgemeine Vorschrift anzusehen waren, wiederholt und näher bekannt gemacht wurden. Die Bank bediente sich bisweilen der Zimmer der Kopenhagener Bank auf der Börse. Sie ist alle Wochentage von 10 bis 1 Uhr offen für jeden, der Spezieszettel wechseln läßt, Zahlungen zu leisten oder zu empfangen hat, Depositа einliefern oder zurücknehmen, Akzien transportirt haben will und dergleichen. Um Anleihen und Discontirungen meldet

man

*) Dieser Direkteur ist der Konferenzrath Wendt, der selbst so großen Antheil an der Ausarbeitung des Plans hatte, und dem seine Einsichten und seine Verdienste zugleich das allgemeine Zutrauen sicherten.

**) Diese Verordnung steht auch mit unter den Beilagen.

man sich Dienstags und Freitags Vormittags von 10 bis 12, da die Direkzion in diesen Stunden versammlet ist. Sobald nun diese Geschäfte der Speziesbank ihren Anfang nahmen, ward auch noch an demselben Tage die Kopenhagener Bank für alle Geschäfte geschlossen, wofür jene bestimmt ist. *) Uebrigens enthält die gedachte Verordnung zugleich die Bestimmung, daß jeder nach seinem Gutbefinden sich in Kontrakten, Pfandbriefen und andern Verschreibungen zu Zahlungen in Spezies verpflichten kann. Dadurch wird der Umlauf der Speziesmünze und Zettel erweitert, die Speziesberechnung vorläufig allgemeiner bekannt. Beides sind wichtige Vorbereitungen, um die Einführung dieses Geldes als Landesmünze zu erleichtern. Ferner ist es den Interessenten überlassen, alle nähere Einrichtungen, welche nach der Natur der Sache noch nothwendig sind, oder dem Besten der Bank noch zuträglich scheinen, durch eine Konvenzion festzusetzen. **) Es folgt aber von selbst, daß keine Verfügung verbindlich seyn könne, welche mit dem Grundgesetze der Bank, nemlich mit der Oktroi und dem darin enthaltenen Reglemente streitet. Auch der König hat auf seiner Seite versprochen, der Bank, außer den schon zugestandenen ansehnlichen Vorrechten und Vortheilen, auf ihren Vorschlag nach Beschaffenheit der Umstände noch mehrere Begünstigungen

*) Diese Bank ward zugleich mit allen noch dazu gehörigen Einrichtungen in ein neues, eigends dazu bestimmtes Gebäude mit feuerfesten Gewölben verlegt.

**) Die Konvenzion ward nach Maaßgabe eines zuvor gedruckten Entwurfs am 16. und 22. Oktober 1794 in zweien Generalversammlungen debattirt und beschlossen. Sie steht auch mit unter den Beilagen.

Beilagen.

I.

Patent zur Einladung zu einer Intereſſentſchaft in einer neuen Däniſchen und Norwegiſchen Speziesbank, welche in Kopenhagen im Jahre 1791 errichtet wird.

Datirt Schloß Chriſtiansburg den 16. Febr. 1791.

Chriſtian der Siebente u. ſ. w. Da es gleich wichtig iſt für den Ackerbau, Handel und das übrige Gewerbe Unſerer Reiche und Länder, und für die Ordnung bei den Einnahmen und Ausgaben des Staats, daß die zirkulirenden Geldſorten, welche zu einheimiſchen und ausländiſchen Zahlungen dienen ſollen, ſtets an ſich einen ſichern innern Werth haben: ſo ſind Wir darauf bedacht geweſen, wie eine ſolche Feſtigkeit und Beſtändigkeit in dem öffentlichen Geldweſen mehr und mehr ſich erreichen laſſe. Zu dem Ende haben wir, wie es durch Unſere Verordnung vom 29. Febr. 1788 geſchehen iſt, in Unſern Herzogthümern Schleswig und Holſtein Speziesmünze eingeführt, in der Abſicht, daß dieſe Mün-

Münze mit der Zeit, und nach Gelegenheit und Umständen, allgemeine Landesmünze für Unsere sämmtlichen Reiche und Länder werden sollte. Um nun diesem Endzweck näher zu kommen, und es solchergestalt durch wirksame Mittel möglich zu machen, daß Unsere Königreiche sowohl, als die Herzogthümer, an dem Speziesgelde nach und nach eine Landesmünze bekommen mögten, deren innerer Werth auf einer desto festeren Grundlage beruhe, so haben Wir beschlossen und bestimmt:

I. Daß die jetzige, Uns übertragene Kopenhagener Assignazions-, Wechsel- und Leihbank, deren ausgestellte Zettel alle auf Kourant lauten, nach und nach, und ohne von den Grundsätzen ihrer Oktroi abzuweichen, oder von einer anderen von ihr eingegangenen und noch bestehenden Verpflichtung, gedachte ihre Zettel einziehen soll, indem sie in leidlichen Terminen das erhebt, was sie zu gute hat: daß diese Zettel nach und nach, wie sie eingehen, kassiret werden, und daß diese Bank selbst aufhören soll, wenn alle Zettel zu seiner Zeit eingekommen und kassirt sind.

II. Daß für Unsere beiden Königreiche Dänemark und Norwegen eine neue Bank errichtet werde, deren Münze und Zettel Speziesgeld seyn sollen, nach dem alten dänischen Speziesfuß eingerichtet, und also von derselben Art, als die durch Unsere Verordnung vom 29. Febr. 1788 in Unsern Herzogthümern eingeführten Spezies; und daß diese Bank, indem sie solche Vortheile erhält, wobei sie selbst gut bestehen kann, an solche Verpflichtungen gebunden seyn soll, daß sie zugleich, nach der ersten Absicht einer Bank, dem

übertragen wird, so viele nun von ihnen Lust und Vermögen haben, in eine Interessentschaft zu treten, und sich desfalls zeitig melden; und wenn die Bank solchergestalt von einer Interessentschaft errichtet und erhalten wird, so soll diese Interessentschaft selbst vollkommene Freiheit haben, durch Männer aus ihrem eigenen Mittel, welche sie selbst wählt, der Bank vorzustehen und sie zu dirigiren, zum Besten der Interessentschaft und des Ganzen, nach ihrer Oktroi und Reglement, ohne daß ihr darin auf irgend einige Art Eingriff oder Hinder geschehe.

Die Oktroi und das Reglement für diese neue Speziesbank haben Wir unter heutigem Dato unterschrieben und bekannt zu machen befohlen, damit man daraus umständlich erfahren könne, welche Gerechtsame dieser neuen Bank vergönnt werden, und welche Pflichten ihr dagegen aufgelegt sind.

Aber da es zugleich nöthig ist, daß jedermann davon unterrichtet sey, wie die Interessenten zu dieser neuen Bank angenommen werden, und in welcher Ordnung die alte Bank geschlossen werden, und ihre Zettel einziehen soll, indeß die neue Bank anfängt, und ihre Zettel in Umlauf setzt; imgleichen, wie die Münze und Zettel, welche jede von den Banken gebraucht, neben einander gehen und gelten sollen, so lange

noch

noch die jetzige Bank und ihre Zettel fortdauern, und was dem weiter anhängig ist, so geben Wir solches durch diesen Unsern offenen Brief zu Jedermanns Nachricht vorläufig folgendermaaßen zu erkennen.

1. Von dem 11. bis zum 16. April dieses Jahrs, beide eingeschlossen, kann man sich in Unserer Residenzstadt Kopenhagen zu der Intereſſentschaft in dieser neuen Bank zeichnen. Um die Subscription anzunehmen, und vorläufig Anstalt zu den Einrichtungen bei gedachter neuen Bank zu machen, welche nicht ausgesetzt werden können, bis die Intereſſentschaft diejenigen selbst gewählt hat, die solche dirigiren sollen, haben Wir eine Kommission ernannt und bevollmächtigt, in welcher die Handelshäuser in Kopenhagen, aus denen bisher die Bankokommissäre gewählt sind, nemlich Ryberg und Komp., C. J. Cramer, J. Thulstrup, Blacks Wittwe und Komp., Abraham Falk und Söhne, mit zwei Mitgliedern Unseres Finanzkollegii zusammentreten.

Bei dieser Kommission, welche näher bekannt macht, an welchem Ort sie sich versammlet, kann jeder, der Lust und Vermögen hat, in die Intereſſentschaft zu treten, sich persönlich oder durch eine Vollmacht melden, welche, unter seiner Hand und Siegel, einem bekannten Mann hier in der Stadt gegeben ist.

Wer sich meldet, muß mit seinem Namen zugleich seine Wohnung, Stand, Amt u. s. w. angeben, wie es die Kommission für nöthig befinden sollte.

2. Es ist eines jeden freier Willkühr überlassen, für wie viele oder wie wenige Akzien er sich unterzeichnen wolle, jede

eine verhältnißmäßige Herunterſetzung der größeren gezeichneten Zahl ſich gefallen laſſen. Auf halbe oder Viertel-Akzien wird keine Subſcription angenommen.

3. Denen, welche öffentliche Gelder, oder Gelder der Unmündigen verwalten, als Direkteure, Curatoren, Vorſteher, Vormünder, oder unter einem andern Namen, iſt es erlaubt, für öffentliche Stiftungen oder Unmündige in der neuen Bank Akzien zu nehmen, indem die Empfangſcheine oder Akzienbriefe auf die Namen der Stiftungen oder Unmündigen ausgeſtellet werden. Es ſollen daher in dieſem Falle die, welche ſolchergeſtalt von Seiten öffentlicher Stiftungen oder Unmündiger unterzeichnet haben, desfalls frei von aller Verantwortung ſeyn, da ſie angeſehen werden müſſen, als ob ſie die, für welche ſie unterzeichneten, den geſetzmäßigen und ſicheren Vortheilen einer auf das allgemeine Beſte abzweckenden Einrichtung theilhaft machen wollten.

4. Von dem 26. April d. J. bis zum 10. Mai d. J., inclusive, erlegen diejenigen, welche ſich unterzeichnet haben, ihren erſten Einſchuß, in Gemäßheit der Oktroi, mit 10 Prozent oder 40 Reichsthaler Spezies für jede Akzie, an die gedachte Kommiſſion, welche Interimsbeweiſe darüber ausſtellet, und dafür ſorgt, daß dieſe Einſchußſummen, bis ſie bei der neuen Bank und deren Einrichtung gebraucht werden, in der jetzigen Bank niedergelegt werden.

5. Sobald der erste Einschuß gedachtermaaßen bezahlt ist, beruft vorbemeldete von Uns angeordnete Kommission spätestens bis zu dem nächstkünftigen 21. Mai die Interessenten zu einer Generalversammlung, um nach der Oktroi die ersten Repräsentanten zu wählen. In dieser Generalversammlung hat die Kommission noch dasjenige wahrzunehmen, was bei der Repräsentantenwahl der Ordnung wegen erforderlich seyn mögte; aber wenn diese Generalversammlung und die Repräsentantenwahl vorbei sind, so tritt die Kommission von allen ihr in Beziehung auf die neue Bank auferlegten Interimsgeschäften ab, und überliefert das Nöthige an die gewählten Repräsentanten, legt ihnen auch Rechenschaft ab für die erhobenen Gelder und für alles, was sie sonst vorgenommen hat. Demnächst unterziehen sich die Repräsentanten der Direktion und wählen die Direkteure und Bediente der Bank nach der Oktroi.

6. Zum 11. Junius d. J. werden auf das neue 5 Prozent oder 20 Reichsthaler Spezies auf jede Aktie eingeschossen, und alsdann läßt es sich erwarten, daß die neue Bank am darauf folgenden 1. Julius geöffnet werden könne. Jedoch soll das Nähere desfalls noch zeitig bekannt gemacht werden; auch sollen die Interessenten in der Folge, nach Vorschrift der Oktroi, vier Monate im Voraus wegen der übrigen Einschüsse benachrichtiget werden, nemlich wann und in welchen Summen solche zu entrichten sind.

7. An demselben Tage, wo die neue Bank geöffnet wird, soll die jetzige alte Bank für alle neue Anleihen und Diskontirungen geschlossen werden, da diese und mehrere Bankgeschäfte alsdann von der alten Bank zu der neuen übergehen; so

desfalls ertheilten Vorschriften, welche in so weit noch ferner gültig bleiben.

8. Damit man durch desto zuverläßigere Mittel zur Aufhebung der alten Bank zu seiner Zeit wirken könne, ist es als eine unumstößliche Regel festgesetzt: daß nicht nur die Summe von Kourant-Bankozetteln, welche sie zur Zeit der Eröffnung der neuen Bank in Umlauf hat, niemals vermehrt werden soll, sondern daß selbige im Gegentheil von gedachter Zeit an jährlich vermindert werden soll, dergestalt, daß jährlich, ein Jahr in das andere gerechnet, 750,000 Reichsthaler eingezogen und kassirt werden, das ist zu sagen, daß, wenn in einem Jahre weniger eingezogen ist, in einem andern mehr eingezogen werde, so daß die jährliche Mittelzahl 750,000 Rthlr. betrage, bis sie alle eingegangen sind, und die Bank, welche sie ausstellte, alsdann aufhören kann. Ihre Zettel solchergestalt einzuziehen ist die gedachte Bank in den Stand gesetzt, theils durch die ihr von Privatschuldnern gegebenen Pfänder und Sicherheiten, theils durch die Veranstaltungen, welche Wir, in Gefolge des Plakats vom 8. Julius 1785 zur Abbezahlung der Staatsschuld an die Bank getroffen haben; wozu noch die jährlichen Zinsen von ihren sämmtlichen ausstehenden Anleihen kommen, so fern und so lange diese Anleihen erneuert werden, welche Zinsen, die bis jetzt als Eins

künfte

künfte von der Bank in Unsere Kassen flossen, in Zukunft der Bank verbleiben, und zu der Summe der zu vernichtenden Zettel kommen sollen. Damit aber überhaupt jedermann, und insonderheit die Interessentschaft der neuen Bank, desto mehr versichert seyn können, daß die alte Bank wirklich, und auf die hier angezeigte Weise, jährlich damit fortfahre, ihre umlaufende Summe von Zetteln einzuziehen und zu vermindern, so soll es den Repräsentanten der neuen Bank durch die Bücher und Rechnungen der alten Bank dargethan werden, wie viele von diesen Zetteln vernichtet sind; und diese Repräsentanten sollen befugt und gehalten seyn, solches öffentlich bekannt zu machen.

9. So lange inzwischen die Zettel der alten Bank noch existiren, sollen sie ferner, wie bisher, gäng und gültig seyn zwischen Mann und Mann, auch in Bezahlungen angenommen, und in Zahlungen an und aus Unseren Kassen ausgegeben werden, nach dem vollen Kourantwerth, worauf sie lauten, nemlich jeder Reichsthaler für 96 Schilling Kourant. Zu gleichem Werth sollen sie auch, nach wie vor, bei der alten Bank angenommen und verwechselt werden. Und gleichwie also niemand jemals genöthigt wird, einen solchen Zettel von sich zu geben, ohne volle Bezahlung dafür zu erhalten, so wird auch jeder Einhaber dieser Zettel, durch die vorstehend angeführten Veranstaltungen zur Vermehrung der Sicherheit der Bank und zur Verminderung der Anzahl der Zettel, wegen ihres inneren Werths immer mehr und mehr gesichert.

10. Was die Speziesmünze und die Spezieszettel betrifft, welche die neue Bank in Umlauf setzt, und deren Menge, welche natürlicher Weise zunehmen kann und muß in eben

dem Verhältniß, in welchem die Anzahl der alten Bankzettel vermindert wird, so kann aus der Oktroi und dem darin befaßten Reglement, welche Wir unter heutigem Dato unterschrieben haben, ersehen werden, wie man erwarten kann, daß vorgedachte Münze und Zettel in jedem Falle gäng und gültig seyn werden, sowohl in Ansehung der Schatzungen, als im Handel und Wandel zwischen Mann und Mann.

Dieses haben Wir für nöthig erachtet, in Verbindung mit der bekannt gemachten neuen Bankoktroi, zu erkennen zu geben, in Betreff der von Uns zur Sicherstellung des öffentlichen Geldwesens abgezweckten Veränderungen und Verbesserungen.

Wir behalten Uns dabei vor, zu der Zeit, wenn die neue Bank ihren Anfang nimmt, in einer Verordnung die Punkte näher wiederholen zu lassen, sowohl aus der Oktroi als aus diesem Unsern offenen Briefe, welche irgend eine Gerechtsame oder Verpflichtung enthalten, die zur allgemeinen Nachricht und Gelobung gehört.

Zugleich kann man erwarten, daß durch die gedachte Verordnung jedermann berechtiget werden wird, sich mit andern durch Kontrakte, Obligazionen oder andere Verschreibungen über Zahlungen in Spezies zu vereinigen, wenn sie solches für gut finden.

II.

Oktroi und Reglement für die Dänische und Norwegische Speziesbank auf 40 Jahr. Datirt Christiansburg den 16. Febr. 1791.

Christian der Siebente u. s. w. Gleichwie Wir unter andern Veranstaltungen, welche von Uns genehmigt und in das Werk gerichtet sind, um dem Geldwesen in Unseren Reichen und Ländern desto mehr Festigkeit und Beständigkeit zu geben, und dem öffentlichen und Privatvermögen einen desto sicherern und unabänderlicheren Werth beschlossen und erlaubt haben, daß eine neue Speziesbank von einer Interessentschaft in Unserer Residenzstadt Kopenhagen errichtet werde, um nach und nach in die Stelle der bishergen Assignazion-, Wechsel- und Leihbank zu treten, welche ihre Zettel allmählig einzieht, und, wenn sie eingezogen sind, aufhört: so haben Wir auch erwogen, wie diese neue Speziesbank, indem sie an solche Verpflichtungen gebunden wird, welche die Natur und der dauerhafte Kredit einer Bank, so wie das allgemeine Beste des Staats sie fordern, dabei solche Gerechtsame, Freiheiten und Begünstigungen erhalten könne, welche ihr Bestes befördern und ihren Interessenten billige und steigende Vortheile sichern. In Rücksicht auf alles dieses, welches bei einer wohl eingerichteten und aufrecht erhaltenen Bank unzertrennlich seyn muß, ertheilen Wir daher jetzt der Speziesbank und ihrer Interessentschaft die gegenwärtige Oktroi mit dem darin einbegriffenen

Haupt.

§. 1.

Die Bank, welche den Namen der Dänischen und Norwegischen Speziesbank führt, soll stets gehalten und angesehen werden für eine zum allgemeinen Besten durch Privatvermögen gestiftete öffentliche Einrichtung, und daher unabänderlich unter der Interessentschaft selbst stehen, und von den Männern geleitet werden, welche die Interessentschaft, so wie es in der Folge vorgeschrieben ist, freiwillig dazu wählt. Diese Männer sollen, ehe sie bei der Bank irgend ein Amt oder Geschäft antreten, derselben ihren Eid ablegen, daß sie nach ihrer besten Einsicht treu und redlich ihre Geschäfte leiten und besorgen, auch ihre Mittel und Effekten verwalten wollen, in der genauesten Uebereinstimmung mit ihrer Oktroi, Reglement und anderen gesetzmäßig angenommenen und bestätigten Anordnungen. Und damit nun alle und jede, welche entweder in der Bank interessiren, oder ihr Vermögen derselben anvertrauen, oder ihre Zettel in Händen haben, oder auf irgend eine andere Weise mit ihr in Verbindung stehen, desto sicherer seyn können, daß Unsere königliche unumschränkte Gewalt darin niemals einigen Hinder oder Eintrag thun solle, so wollen Wir für Uns und Unsere Nachkommen in der Regierung, nicht allein die Direktoren und Vorsteher der gedachten Bank, so wie ihre Bedien-

diente, in allem, was die Bank, deren Leitung und Verwaltung betrifft, von dem Eid und der Verpflichtung entbunden haben, worin selbige gegen Uns und Sie stehen, und sie allein an den Eid binden, welchen sie der Bank abgelegt haben: sondern wir versprechen auch hiemit auf das feierlichste und bei Unserm königlichen Wort, gleichfalls für Uns und Unsere Nachkommen: daß keine Art Zwang oder Befehl von Uns oder Ihnen jemals mittelbar oder unmittelbar Eingriff thun soll in der vollkommen freien, aber dabei gesetzlich bestimmten Leitung, welche diese Oktroi und Reglement zusichert; vielweniger aber soll jemals, was für Zeiten und Umstände auch eintreten mögten, irgend ein Eingriff gegen die Mittel und Gelder, welche die Bank bei sich vorräthig oder in ihrer Verwahrung hat, gemacht oder zugelassen werden.

§. 2.

Es ist der erste Endzweck der Bank: daß sie „als „Leihbank stets einen Fond von baarer Speziesmünze, oder „Valuta mit baarer Speziesmünze vorräthig habe, da sie „verhältnißmäßig zu diesem Fond, zur Beförderung des Han„dels und Fabrikwesens, auch zur Erleichterung des Geld„umlaufs Speciszettel ausstellen darf, welche sie gegen ge„hörige Sicherheit auf landübliche Zinsen ausleihen kann.“ Zu einem solchen Fond wird nach der Hand ein Kapital eingeschossen von nicht mehr als 2,400,000 Reichsthaler Spezies. Die, welche vor Ablauf der bestimmten und bekanntgemachten Zeit sich zeichnen, um diese Summe nach Anzahl der Akzien, jede Akzie zu 400 Reichsthaler Spezies gesetzt, zusammenzuschießen, machen, wenn der erste Einschuß bezahlt ist, die Interessentschaft der Bank aus, und diese Inter-

tereſſentſchaft kann in der Folge, nach Maaßgabe der Bedürfniſſe und ihrem eignen Gutfinden, dieſen erſten Fond erweitern, entweder, indem ſie mehr Intereſſenten aufnimmt, oder auch ſelbſt neue Einſchüſſe macht.

§. 3.

Der zweite Gegenſtand der Bank iſt: „Als Giro- „oder Aſſignazionsbank Summen in Speziesgeld oder baare „Valuta in Speziesgeld anzunehmen und zu bewahren, wenn „jemand ſolches verlangen ſollte, damit er darauf anweiſen, „oder davon nach ſeinem Bedarf und Gutfinden wieder et„was herausnehmen könne.“ Es ſollen aber alle und jede, die Intereſſenten der Bank und andere, Einheimiſche oder Auswärtige, gleiche Befugniß haben, ihr Vermögen ſolchergeſtalt in die Bank zu ſetzen, mit Vorbehalt der vollkommenſten Eigenmächtigkeit über daſſelbe.

§. 4.

Weiter ſoll die Bank nicht nur Erlaubniß haben, diejenigen Mittel und Gelder anzunehmen, welche ihr jemand als Depoſitum anvertrauen will, ſondern ſie ſoll auch, ſo lange die jetzige Kopenhagener Aſſignazions-, Wechſel- und Leihbank exiſtirt, und wenn ſelbige zu ſeiner Zeit aufgehört hat, allein der rechte öffentlich authoriſirte Ort ſeyn, wo ſowohl öffentliche als Privat-Depoſito-Mittel und Gelder, von den beikommenden Gerichtsperſonen und anderen, zur Aufbewahrung und Erhaltung, ſo weit es geſchehen kann, eingeſetzt werden ſollen und müſſen, ſo lange ſolche ſonſt fruchtlos ſtehen würden, und nicht entweder zu einem beſtimmten Gebrauch angewandt, oder gegen Sicherheit,

nach

nach dem Gesetz, zinsbar ausgeliehen werden können, oder so lange die Sterb- oder Fallitmassen nicht berichtigt, oder die Rechtshändel oder Fragen wegen der deponirten Gelder nicht entschieden sind. Diejenigen, welche durch Empfangscheine der Bank oder auf andere Weise dorthin kommen, bis dergleichen Kapitalien in die Bank gesetzt und daselbst zugeschrieben sind, sollen wegen der Sicherheit dieser Gelder, so lange sie in der Bank ruhen, frei von aller Ansprache seyn; jedoch ist niemand davon befreiet, bei solchen Geldern das Verfahren zu beobachten, wozu er nach Gesetz und Verordnungen verpflichtet ist. Dergleichen Mittel oder Gelder, welche in der Bank deponiret werden, soll die Bank den beikommenden, wenn sie es verlangen, wieder ausliefern und auszahlen; es wäre denn, daß sie sich mit der Bank über die Auszahlung in Spezies vereinbaren könnten und wollten.

§. 5.

Die Speziesmünze, welche die Bank gebraucht, soll eben dieselbe seyn, nach Gehalt, Gewicht und Münzfuß, die bereits ehedem in Unseren sämmtlichen Reichen und Landen gangbar war, und nun zuletzt durch Unsere Verordnung vom 29. Febr. 1788 in Unsern Herzogthümern vorgeschrieben ist, nemlich die Mark fein zu $9\frac{1}{4}$ Reichsthaler ausgemünzt.

§. 6.

Die Spezieszettel, welche die Bank ausstellet, sollen nach einem gewissen Formular eingerichtet seyn, das zu jedermanns Nachricht näher bekannt gemacht wird, und auf eben die Summen lauten, als die der Altonaer Bank, also auf 80, 40, 20 und 8 Reichsthaler Spezies; jedoch können,

wenn

wenn die Bank solches vortheilhaft findet, auch noch Zettel auf 4 Reichsthaler Spezies hinzukommen, aber keine niedrigere. *) Jeder, welcher einen Bankzettel in Händen hat, und solchen in der Bank gewechselt verlangt, wird als dessen rechtmäßiger Eigenthümer angesehen, ohne daß die Bank sich darin einläßt, wie der Zettel in seinen Besitz gekommen ist. Sollte jemand sich unterstehen, die Zettel der Bank nachzumachen und zu verfälschen, so wird er als ein falscher Münzer bestraft, und hat Leib, Ehre und Gut verwirkt; auch soll die Obrigkeit eines jeden Orts verpflichtet seyn, von Amtswegen gegen solche Verbrechen zu wachen, und einen jeden,

*) Diese Zettel sind vermittelst eines Plakats vom 9. Oktober 1798 in Umlauf gesetzt, worin die Form derselben genau beschrieben wird. Der Inhalt ist dem der anderen Spezieszettel gleichlautend. In den beiden obersten Ecken ist die Summe des Zettels angeführt, nemlich 4 Reichsthaler Spezies. In dem Zwischenraum steht die Nummer des Zettels, und unter dieser ein Stempel mit der Umschrift: fides publica. In der Mitte des Stempels ist ein Stab angebracht, aus dessen obersten Ende zwei einander umwindende Schlangen springen; weiter unterwärts auf dem Stabe sind zwei Gerstenähren, um welche zwei Hände sich umfassen. Auf der rechten Seite dieses Stempels ist das dänische Wappen in das Papier eingedruckt, auf der linken das norwegische; beide mit einem Schildhalter an der äußeren Seite. Endlich ist an der rechten Seite des Zettels eine Vignette in Kupfer gedruckt. Uebrigens ist in Ansehung der Unterschrift verordnet, daß die Bankdirektion, weil sie solche nicht alle selbst glaubte unterschreiben zu können, ehe die Zettel in Umlauf gebracht würden, in den öffentlichen Zeitungen bekannt machen müsse, welche Männer ernannt wären, sie zu unterschreiben, zu registriren, notiren und contranotiren, und daß sie auf gleiche Weise in Zukunft anzeigen müsse, wenn einer von den zuerst ernannten Männern abginge, und ein anderer an seine Stelle käme.

jeden, welcher derselben schuldig befunden würde, anzuhalten, damit er die verdiente Strafe leide. Dagegen erwarten Wir aber, daß die Bank, um dergleichen Verbrechen vorzubeugen, mit aller möglichen Sorgfalt suche ihren Zetteln eine solche Form zu geben, daß es desto schwerer werde, sie nachzumachen.

§. 7.

Wenn die Spezieszettel der Bank auf die gedachte Weise eingerichtet und verfertiget sind, so sollen sie einen freien Umlauf in Unsern sämmtlichen Reichen und Landen haben, und daselbst als baares Geld von Hand zu Hand gehen, bis ihr Belauf von der Bank gefordert wird. Obgleich aber niemand zu irgend einer Zeit oder an irgend einem Ort genöthigt oder gezwungen seyn soll, sie im Handel und Wandel wider seinen Willen anzunehmen, so wollen Wir doch nicht allein diese Spezieszettel eben wie die Speziesmünze als Bezahlung annehmen in allen Unsern Kassen in Unsern Herzogthümern, auch in Unsern Kassen in Unsern beiden Königreichen und übrigen Ländern, soweit daselbst jetzt oder in Zukunft irgend eine Abgabe in Spezies entrichtet wird; Wir wollen auch darauf bedacht seyn, sie ebenfalls in allen anderen Schatzungen und Kontribuzionen, die nach Kourant bestimmt sind, bei Unsern sämmtlichen Kassen überall annehmen zu lassen, sobald ein richtiges, und auf allen Seiten richtiges Verhältniß zwischen Spezies und dem jetzt gangbaren Kourant bestimmt werden kann. Uebrigens sollen die Spezieszettel, wie Speziesmünze, zwischen Mann und Mann gehen und gelten, wie sich ein jeder darüber mit dem andern vereinbaren kann und will, und nicht durch irgend ein Gesetz einem bestimmten Agio oder Aufgeld im Handel und Wandel unterworfen seyn,

sollen, so ist es auch dagegen ihre Pflicht, gleich bei der Vorzeigung und auf Anforderung, dem Einhaber volle Bezahlung in baarer Valuta für jeden Zettel zu geben, den sie ausgestellet hat. Die baare Valuta, womit sie solchergestalt ihre Zettel auf Anforderung einlöset, sollen entweder baare Spezies-Reichsthaler seyn, oder auch Kourantzettel der alten Bank, berechnet zu Spezies, nach dem Kours einländischer Spezies gegen Kourantzettel zu der Zeit, wenn die Verwechslung geschieht; und so lange und so fern eine solche Verwechslung statt findet, sollen gehörige Kourszettel auf der Bank, da wo die Zettel gewechselt werden, stets zu jedermanns Nachricht aufgeschlagen seyn.

§. 9.

Da der sichere Kredit der Bank, der dauerhafte Vortheil der Interessentschaft, und das Beste des Staats bei einem wohlgeordneten öffentlichen Geldwesen, besonders darauf beruhet, daß die Bank stets und unverbrüchlich ihre Pflicht erfülle, baare Valuta für ihre ausgestellten Zettel zu geben, wenn ihr diese zum Verwechseln vorgezeigt werden, so soll es ihr auch insonderheit, und das bei Verlust ihrer Oktroi, obliegen, nicht mehr Zettel in Umlauf zu bringen, als daß sie stets im Stande ist, auf die angezeigte Weise und unverzüglich jeden Spezieszettel zu wechseln, der ihr vorgelegt wird.

Dar-

Daraus folgt jedoch nicht, daß die Bank, nach dem, was bei einer jeden andern Leih- und Zettelbank zulässig ist und seyn kann, und ihrer billigen Vortheile wegen nothwendig ist, nach und nach, wie ihre Geschäfte sich ausbreiten und ihr Kredit zunimmt, die Summe ihrer umlaufenden Zettel über die Summe ihrer baaren Valuta erhöhen könne; wenn sie nur sich jederzeit für alle Zettel, welche sie ausleihet, oder mit denen sie discontirt, mit hinlänglichem Unterpfand oder anderen dergleichen Sicherheiten versieht, welche, zugleich mit der baaren Valuta der Bank, für die Zettel bürgen können. Damit aber die Freiheit der Bank, Zettel auszustellen, zur Befestigung ihres Kredits Grenzen habe, und jedermann gegen schädliche Mißbräuche in dieser Rücksicht gesichert sey, so setzen Wir hiemit fest als eine bestimmte und unabänderliche Regel: daß auch, wenn die Geschäfte der Bank sich am meisten ausbreiten, im Allgemeinen die Summe der Spezieszettel, welche außer der Bank in Umlauf sind, sich zu der Summe baarer Valuta, welche die Bank selbst vorräthig hat, nie höher seyn dürfe, als wie sich 19 zu 10 verhalten. Und wenn besondere und außerordentliche Umstände eintreten sollten, die es zuträglich für das Wohl des Staats, und dabei vortheilhaft für das Interesse der Bank machten, daß dieses Verhältniß überschritten werde, so darf dennoch, was für Anlässe auch sich ereignen, was für Sicherheiten angeboten werden, und in welchen Zeiten und Umständen man sich befinde, das Verhältniß der umlaufenden Zettel zu dem Vorrath der Bank von baarer Valuta niemals das Verhältniß von 22 zu 10 übersteigen, und auch dieß nicht ohne Unsere besondere Erlaubniß, unter Bedingungen, welche alsdann näher festgesetzt werden, und nur auf eine gewisse bestimmte Zeit, bis zu welcher, ja noch früher,

Jeder, welcher bei der Bank etwas zu thun hat, soll sich daselbst zu den Zeiten einfinden, welche für die Geschäfte bestimmt und bekannt gemacht sind oder es künftig werden. Er soll dabei den Vorgesetzten und Bedienten der Bank mit der gehörigen Höflichkeit und Bescheidenheit begegnen, wogegen er eine gleiche Behandlung zu erwarten hat; auch sollen alle in der Ordnung, wie sie sich einfinden, ohne allen Aufschub abgefertigt werden.

II. Von dem Fonds der Bank und den Einschüssen zu selbigem.

§. 11.

Jede Akzie in der Bank soll von 400 Reichsthaler Spezies seyn, und da es bestimmt ist, daß der erste Fonds der Bank nicht über 2,400,000 Reichsthaler Spezies seyn soll, so wird die ganze Anzahl der Akzien, auf welche subscribirt werden kann, 6000.

§. 12.

Den ersten Einschuß, welcher 10 Prozent oder 40 Reichsthaler Spezies für jede Akzie seyn soll, müssen diejenigen, welche subscribiren, in Kopenhagen gleich erlegen oder erlegen lassen, spätestens aber innerhalb 14 Tagen, nachdem die Subscripzion geschlossen ist. In dem nächstfolgenden

11. Junius-Termin erlegen sie abermals 5 Prozent oder 20 Reichsthaler Spezies für die Akzie. Nachher wird, bis die volle einzuschießende Summe bezahlt ist, in jedem 11. Dezember- und 11. Junius-Termin so viel bezahlt, als die, welche die Bank dirigiren, nöthig finden; doch so, daß der Einschuß auf einmal nicht 20 Prozent oder 80 Reichsthaler Spezies für jede Akzie übersteige, und daß das Nöthige desfalls 4 Monate im voraus bekannt gemacht werde. Sollte in der Zwischenzeit zwischen den Einschußterminen Gelegenheit für die Bank seyn, auf eine ihr vortheilhafte und mit der Octroi übereinstimmende Weise ein größeres Kapital zu gebrauchen, als das bis zu dem letztverflossenen Termin eingeschossene, und finden sich Interessenten, welche solches Vorschußweise zu zahlen bereit sind, so sollen die, welche die Bank dirigiren, berechtigt seyn, solches von ihnen abschläglich auf die Einschußsummen des nächsten Termins anzunehmen, wogegen sie den beikommenden die Zinsen der vorgeschossenen Summen vergüten, von der Zeit an, da sie vorgeschossen werden, bis zu der Zeit, wo der Einschuß verfallen ist.

§. 13.

Die Einschüsse geschehen in baaren gemünzten Spezies-Reichsthalern oder in einer solchen Quantität ungemünztes Silber oder Dänisch Kourant, als nöthig ist, um gemünzte Spezies-Reichsthaler bis zu der einzuschießenden Summe zu erhalten und in der Bank niederzulegen. Und da die bisherigen Bankzettel, so lange sie noch existiren, als Dänisch Kourant gehen und gelten, so können sowohl die beiden ersten Einschußtermine, als die folgenden, so lange und so fern die Speziesbank der ihr in §. 8. gegebenen Erlaubniß, die Kou-

§. 14.

Wenn die beiden ersten Einschüsse, zufolge der Subscripzion, bezahlt sind, so erhalten diejenigen, welche subscribirt und eingeschossen haben, Akzienbriefe, welche keinesweges auf die Einhaber lauten, sondern auf die Namen derjenigen, die selbst oder durch Vollmacht unterzeichnet und als Interessenten Einschuß geleistet haben. Sollte jemand, nachdem die gedachten beiden ersten Einschüsse gemacht sind, seine Akzien in der Bank andern überlassen wollen, so steht ihm solches frei, so daß der oder die, welche an seine Stelle kommen, zugleich in seine Verpflichtungen, wie in seine Gerechtsame treten, und daß die Uebertragung sowohl in der Bank auf dem Akzienbriefe verzeichnet, als in einem besonderen Hauptbuch eingeführt wird, welches daselbst gehalten wird, und worin der Verkäufer und Empfänger entweder selbst unterschreiben oder nach einer schriftlichen Vollmacht andere für sich unterschreiben lassen, um die Richtigkeit der Uebertragung zu erhärten. Für einen jeden dergleichen Vermerk und Aufzeichnung einer Uebertragung zwischen Mann und Mann wird dem Bedienten der Bank, welcher das gedachte Hauptbuch führt, $\frac{2}{3}$ Reichsthaler Spezies bezahlt. Die ganzen Akzien können auch, wenn die beiden ersten Einschüsse gemacht sind, in halbe und Viertel-Akzien getheilt, und die Akzienbriefe, wenn jemand es ver-

verlangt, dem gemäß ausgestellt werden; man kann gleichfalls diese Akzienbriefe eben wie die, welche auf ganze Akzien lauten, übertragen. Für halbe und Viertel-Akzien aber wird keine Stimme angenommen, wenn bei der Generalversammlung Stimmen statt finden.

III. Von den Anleihen der Bank, und was dazu gehört.

§. 15.

Die Bank mag, nach ihrem Vermögen und Gutfinden, von einem Monat, aber nicht darunter, bis sechs Monate Gelder ausleihen an solche Leute, die man für zahlfähig hält, und gegen solche Sicherheiten, die hinlänglich bürgen, nicht nur für die gewisse und schadenfreie Zurückzahlung des Kapitals, sondern auch für die Zurückzahlung auf die bequemste Art, und zu der für die Anleihe bestimmten Zeit, so fern die Bank bei Ablauf derselben die Anleihe nicht erneuern könnte oder wollte.

§. 16.

Keine Anleihe geschieht also direkte auf Grundeigenthum; auch nicht auf die eigenen Akzienbriefe der Bank für den in dieselbe eingeschossenen Fonds, weil die Bank dadurch keine neue Sicherheit außer in sich selbst erhält; ferner nicht auf solche fahrende Haabe und Waaren, die nicht als handhabendes Unterpfand in ihren Verwahrsam überliefert oder von ihr unters Schloß genommen werden können; endlich nicht auf solche Waaren, welche, wenn sie auch der Bank ausgeliefert werden können, dennoch leicht Schaden nehmen, leck werden oder einschwinden.

§. 17.

Dagegen leihet die Bank so viel, als man für sie erachtet und gut findet, aber nicht über Zweidrittel oder Dreiviertel des Werths auf hinlängliches handhabendes Unterpfand, als Gold, Silber und andere Metalle, rohe Produkte und Fabrik- oder Manufakturwaaren, welche nicht leicht verderben, leck werden oder einschwinden, und der Bank zur Verwahrung oder unter ihren Beschluß gegeben werden, auch übrigens gegen alle solche Sicherheiten und nach solchen Verschreibungen, als die, welche die Anleihen der Bank dirigiren, nach der Verantwortlichkeit, welche sie gegen die Bank haben, als vollkommen beruhigend für die Anleihe und deren unfehlbare Zurückzahlung sehen und annehmen. Jedoch sollen bei der Wahl der Waaren, worauf geliehen wird, wenn übrigens die Sicherheit gleich ist, die einheimischen, der Beförderung der Industrie wegen, stets denen vorgezogen werden, welche im Auslande erzeugt oder verarbeitet sind; und unter den einheimischen soll die Bank besonders Rücksicht nehmen auf wohl gereinigte und getrocknete Kornwaaren, welche nach Unserer Verordnung vom 6. Jun. 1788 in den Magazinen in Kopenhagen aufgeschüttet werden, da beides die Bank bei dieser Art Waaren, wenn die Anleihe mit der nöthigen Behutsamkeit geschieht, sicher seyn kann, und man dadurch auch desto mehr gegen Kornmangel geschützt wird. Auf keine Art Waaren, welche sich außerhalb der Bank befinden, leihet sie, wenn solche nicht durch die Brandassekuranz für Waaren und Effekten gegen Feuerschaden gesichert sind.

§. 18.

§. 18.

Zu den Anleihen der Bank gehören auch ihre Diskontirungen. Sie diskontirt nemlich Wechsel und Wechselobligazionen, wenn diejenigen, welche sie ausgestellet haben, für sicher gehalten werden. Dieses Diskonto kann auch für kürzere Zeit, als einen Monat, statt finden.

§. 19.

Jeder, welcher ein Darlehn von der Bank verlangt, muß sich desfalls bei den Direkteuren melden, welche die Anleihen bestimmen, um sein Begehren anzeichnen zu lassen, zugleich um die Dokumente, auf welche er eine Anleihe verlangt, vorzulegen und erforderlichen Falls näher zu erklären. Darauf erhält er dann sogleich oder zu einer ihm zu bestimmenden Zeit die Resoluzion der Bank.

§. 20.

Es soll der Bank überlassen seyn für alles, was sie ausleihet, oder womit sie diskontirt, sich die Zinsen bezahlen zu lassen, welche sie für gut findet; jedoch darf sie nicht die in dem Lande für jede Art Anleihen geltenden Zinsen überschreiten, in Gemäßheit Unserer jetzigen oder zukünftigen Anordnungen. Die Zinsen werden allezeit vorausbezahlt. Hundert Reichsthaler ist die niedrigste Summe, welche die Bank ausleihet.

§. 21.

Da alle Auszahlungen der Bank bei ihren Anleihen in Speziesszetteln und Speziesmünze und nach Speziesrechnung geschehen, so sind auch diejenigen, welche leihen, verpflich-

diskontirt, so wie sie sich darüber mit den Einhabern vergleichen kann: die Bank aber wird demnächst berechtigt, die Summen, worauf selbige lauten, zur Verfallszeit zu erheben.

IV. Von Mitteln und Geldern, welche in der Bank zur Verwahrung eingesetzt werden.

§. 22.

Gleichwie es durch den 2ten §. dieser Oktroi allen und jeden, Einheimischen oder Auswärtigen, Unsern eigenen Unterthanen oder Fremden, den Interessenten der Bank oder andern erlaubt ist, Speziesgeld und bare Valuta von Speziesgeld, in der Bank zur Verwahrung niederzulegen, und dafür ein Folium in der Bank zu erhalten, auf welchem nach der Hand ab- und zugeschrieben werden kann, so wie der, welcher eingesetzt hat, an sich selbst oder andere anweiset: so sollen auch über die dergestalt eingesetzten Mittel und Gelder, so wie über das Zu- und Abschreiben von selbigen, besondere und allein dazu bestimmte Bücher und Rechnungen gehalten werden, und zwar so wie die Bücher und Konto's der Bank über ihren Leihfond, nach Speziesrechnung.

§. 23.

Ueber alle Mittel und Gelder, welche solchergestalt in die Bank gesetzt, und auf Folien, nach Speziesrechnung, zu-

Bedienten meldet, welche die Bank näher bestimmen wird. Haben zwei Personen, jeder für sich, ein Folium in der Bank, so kann auch, mit beider Genehmigung, von des einen Folium auf das andere ab- und zugeschrieben werden, ohne daß dasjenige, was solchergestalt ab- und zugeschrieben wird, deshalb aus der Bank ausbezahlt und wieder einbezahlt zu werden braucht.

§. 24.

Wer ein Folium in der Bank über Mittel und Gelder haben will, welche er darin einsetzt und zuschreiben läßt, soll sich desfalls bei den täglich gegenwärtigen Direkteuren melden, welche auf sein Verlangen dem beikommenden Bankbedienten den nöthigen Befehl geben. Darauf wird ihm ein Folium unter einer gewissen Nummer gegeben, die ihm bekannt gemacht wird; und alsdann kann er in die Bank einsetzen und auf seinem Folium zuschreiben lassen, was er für Mittel und Gelder dazu bestimmt.

§. 25.

Alle Mittel und Gelder, die man in die Bank bringt, um sie daselbst einzusetzen, werden dem Kassirer übergeben, welcher dem Ueberbringer bei dem Empfang jedesmal einen Beweis zustellet, worin die eingelegte Summe in Zahlen und

Buch-

Buchstaben angeführt ist. Diese Bescheinigung wird an demselben Tage dem beikommenden Direkteur zugestellet, nach dessen Aufzeichnung der Buchhalter und andere beikommende Bediente das Eingelegte auf das Folium des Deponenten schreiben.

§. 26.

Wer sich von den Mitteln und Geldern, die er auf Folium in die Bank gesetzt hat, etwas auszahlen oder ausliefern lassen will, muß in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten einen, nach einem gewissen Formular eingerichteten und von ihm selbst eigenhändig unterschriebenen, Kassenzettel einreichen. Nach diesem Kassenzettel wird das Verlangte auf seinem Folium abgeschrieben. Wenn nun diese Abschreibung auf dem Kassenzettel durch den beikommenden Bedienten angezeichnet ist, so wird das Abgeschriebene bei dem Kassirer an demselben Tage in Empfang genommen, da die Abschreibung geschah. Sollte aber derjenige, welcher etwas auf seinem Folium abgeschrieben verlangte, sich nicht an demselben Tage bei dem Kassirer melden, um das Abgeschriebene in Empfang zu nehmen, so bezahlt er für den ersten Tag, den er solchergestalt versäumt, $\frac{1}{4}$ Prozent, für den zweiten Tag $\frac{1}{2}$ Prozent, für den dritten $\frac{3}{4}$ Prozent, für den vierten Tag 1 Prozent von dem Abgeschriebenen, und so jeden Tag weiter in demselben Verhältniß.

§. 27.

Wenn jemand etwas von dem, was er in der Bank auf Folium stehen hat, einem Andern anweisen will, es sey jemand, der auch Folium in der Bank hat, oder jemand, der kein Folium hat, so soll solches durch eine Assignazion geschehen,

schehen, welche nach einem von der Bank vorgeschriebenen Formular eingerichtet, und von ihm selbst eigenhändig unterschrieben ist, auch auf nicht mehr, als eine Summe, lauten darf. Diese Assignazion soll entweder von ihm selbst persönlich abgegeben werden, oder durch eine Person, welche der Bank als sein Bevollmächtigter bekannt ist.

§. 28.

Als Bevollmächtigter, um für jemand Kassazettel oder Anweisungen abzugeben, wird niemand angenommen, ehe der Prinzipal ihn der Bank selbst vorgestellet und für seinen Bevollmächtigten erklärt hat. Wenn der Bevollmächtigte solchergestalt vorgestellet wird, so unterschreibt der Prinzipal zugleich mit ihm ein zu diesem Endzweck eingerichtetes Geständniß, und darauf erhält der Bevollmächtigte einen Beweis von der Bank, wodurch seine Vollmacht anerkannt wird. Diesen Beweis, der zu Anfang eines jeden Jahrs erneuert werden muß, um gültig zu bleiben, soll er jedesmal, wenn er für seinen Prinzipal sich bei der Bank in diesem Geschäft meldet, bei sich haben und vorzeigen.

§. 29.

Wohnt jemand, welcher Folium in der Bank hat, außerhalb der Stadt, und kann er daher nicht auf die gedachte Weise seinen Bevollmächtigten persönlich vorstellen, so muß die Vollmacht, welche er ausstellet, von der Obrigkeit seines Wohnorts dahin bescheinigt seyn, daß selbige von ihm eigenhändig unterschrieben sey.

§. 30.

Will jemand, welcher in der Stadt wohnt, und noch keinen von der Bank anerkannten Bevollmächtigten hat, auf

thaler Spezies bezahlt.

§. 31.

Die Personen, welche nach dem Gesetz mit einem Kurator oder gesetzlichen Beistand unterschreiben müssen, sollen auch ihre Assignazionen und Vollmachten, welche an die Bank abgegeben werden, durch ihre gedachten Kuratoren und gesetzlichen Beistände unterschreiben lassen.

§. 32.

Wenn zwei oder mehrere Personen in Kompagnie sind, und unter gemeinschaftlicher Firma ein Folium in der Bank haben, so werden Assignazionen unter dieser Firma, welche einer von ihnen in die Bank bringt, oder Vollmachten, welche einer von ihnen auf die angeführte Weise ausgestellt hat, angesehen, als ob sie von beiden oder allen unterschrieben wären.

§. 33.

Wenn jemand, um die Beschwerde zu vermeiden, allezeit selbst oder durch einen Bevollmächtigten in den angegebenen Fällen zu erscheinen, sich lieber mit der Bank über eine gewisse Einrichtung seiner Assignazionen vereinigen kann und will, woran die Bank sicher zu erkennen vermag, daß sie von niemand anders, als von ihm kommen, so können auch dergleichen-

gleichen Assignazionen deren Einhabern von der Bank ausbezahlt werden, so lange der Aussteller es für gut findet.

§. 34.

Einem jeden soll es gestattet werden, selbst oder durch seinen Bevollmächtigten sein Folium nachzusehen, wenn er es für gut findet; aber keiner darf eines andern Folium einsehen, oder die mindeste Nachricht davon erhalten.

§. 35.

Niemand, der Folium und Rechnung in der Bank hat, darf mehr darauf anweisen, als er zu gute hat, unter einer Mulct von 1 Prozent für die Summe, welche er über das, was ihm zukömmt, anweiset; und diese Mulct wird sogleich auf seiner Rechnung in der Bank angeschrieben. Giebt jemand einem andern Manne eine Assignazion in die Hände, ohne daß er bei der Bank das Angewiesene zu gute hat, so muß der Einhaber der Assignazion selbige protestiren lassen, und alsdann soll der, welcher unrichtig assignirte, die Kosten des Protestes und Rückwechsels, wie bei Wechseln, bezahlen.

§. 36.

Für ein Folium, worauf zu- und abgeschrieben wird, entrichtet man, wenn solches gegeben wird, 4 Reichsthaler Spezies, und eben so viel jedes Neujahr, so lange man es behält. Wer außer den bestimmten Zeiten, welche die Bank bekannt macht, zu- oder abgeschrieben haben will, oder sein Konto nachzusehen wünscht, und sich zu dem Ende einfindet, so lange die Bankbedienten noch zugegen sind, bezahlt dafür jedesmal 16 Schilling Spezies. Uebrigens wird von dem Kapital, welches eingesetzt ist, und worauf man anweiset, nichts an die Bank bezahlt.

§. 37.

einen Reichsthaler von jedem tausend, oder den Werth von tausend Reichsthalern bezahlen, wie lang oder wie kurz nun das Niedergelegte bei ihr liegen bleibe.

§. 38.

Wenn jemand, der Mittel oder Gelder bei der Bank niedergelegt hat, mit Tode abgeht, oder zum Konkurs kömmt, oder seine Masse der gerichtlichen Behandlung übergiebt, so müssen diejenigen, welche an seiner Statt darüber disponiren wollen, durch gesetzmäßigen Beweis darthun, daß sie dazu berechtigt sind.

V. Ueber die Direktion der Bank.

§. 39.

Diese Oktroi mit dem darin einbefaßten Reglement ist und bleibt jederzeit das Grundgesetz der Bank. Verabredungen, welche noch weiter erforderlich seyn mögten, kann die Gesellschaft selbst durch eine Konvenzion festsetzen; jedoch sollen selbige keine verbindliche Kraft haben, so fern sie auf irgend eine Weise gegen die Oktroi und das Reglement, oder andere Unserer Gesetze und Anordnungen streiten.

§. 40.

§. 40.

Um Oberaufsicht über die Bank zu haben, und die Oberdirektion zu führen, wählen die Interessenten aus ihrem eigenen Mittel 15 Repräsentanten, welche anstatt der Gesellschaft und in ihren Namen alles beschließen und abmachen sollen, was für die Bank von besonderer Wichtigkeit ist, und nach den Regeln und Grundsätzen, welche in der Oktroi und dem Reglement angenommen und vorgeschrieben sind, abgemacht werden kann; und da diese Repräsentanten die Gesellschaft vorstellen, so soll auch alles, was sie in ihren Versammlungen beschließen, abmachen und bestätigen, angesehen werden, als wenn solches von der ganzen Interessentschaft beschlossen, abgemacht und bestätigt wäre. Wenn aber eine Konvenzion angenommen werden soll, oder wenn die Rede ist von der Vermehrung des Fond, der Erneuerung der Oktroi, oder anderen dergleichen allgemeinen und wichtigen Gegenständen, welche sich nicht nach den Regeln und Grundsätzen entscheiden lassen, die in der Oktroi, dem Reglement und der Konvenzion angenommen und vorgeschrieben sind, so muß darüber ein Beschluß in Generalversammlungen genommen werden, in welchen auch jederzeit die Wahl der Repräsentanten geschieht, und welche die Repräsentanten zeitig zusammen berufen müssen. In diesen Generalversammlungen beschließen und wählen die meisten Stimmen; eine Stimme für jede ganze Akzie gerechnet. Ihre Stimmen nach Anzahl der Akzien zu geben, sind, bis die Bank eröffnet wird, diejenigen berechtigt, die den ersten Einschuß erlegt haben; nachher aber die, welche in den Büchern der Bank als Eigenthümer ganzer Akzien aufgezeichnet stehen. Gegenwärtige Interessenten können auch für Abwesende Stimmen geben, wenn sie desfalls ge-

schen, so gelten ihre Stimmen für die, welche sie solchergestalt nennen. Niemand, als wer selbst Interessent ist, kann in den Generalversammlungen erscheinen, und für sich oder andere stimmen. Wer nicht selbst erscheint, oder einen andern für sich auftreten läßt, muß, wie alle andere Interessenten, sich nach dem richten, was die Gegenwärtigen durch die meisten Stimmen beschließen und abmachen. Sollten Wir selbst für gut finden, Bankakzien zu nehmen, so wollen Wir weder selbst, noch durch einen andern an Unserer statt stimmen oder stimmen lassen.

§. 41.

Um die täglichen und laufenden Geschäfte der Bank zu leiten, wählen die Repräsentanten (blos mit der einzigen Ausnahme des §. 43.) aus ihrem Mittel oder unter andern, durch die meisten Stimmen, jeder Repräsentant mit einer Stimme, fünf Direkteurs, welche selbst, und durch die ihnen untergebenen Bedienten, ihre Mittel und Gelder verwalten, Einnahme und Ausgabe anordnen, über alle Anleihen und die dafür zu stellende Sicherheit u. s. w. rathschlagen und beschließen sollen.

§. 42.

Die ersten 15 Repräsentanten werden alle auf einmal in einer Generalversammlung gewählt, welche gleich, nachdem der erste Einschuß bezahlt ist, gehalten wird. Sollte einer

von

von den erwählten die Wahl nicht annehmen, oder einer von ihnen nachher zum Direkteur gewählt werden, so nehmen die Interessenten eine neue Wahl zu den ledigen Plätzen vor. Die, welche Repräsentanten bei Eröffnung der Bank sind, bleiben es bis zum Jahre 1792, wo 3 von ihnen durch das Loos austreten. Auf gleiche Weise wird es demnächst in jedem Jahre gehalten, so daß immer 3 abgehen, die zuerst gewählten durch Loosung unter sich, so lange noch einer von ihnen zurück ist, die übrigen nachher, nach ihrem Alter als Repräsentanten. An die Stelle derer, welche solchergestalt austreten, werden neue Repräsentanten gewählt, und wenn sonst in der Zwischenzeit der jährlichen Repräsentantenwahl Vakanzen eintreffen sollten, so bleibt die Besetzung dieser Plätze bis zu der jährlichen Repräsentantenwahl ausgesetzt. Bei den Repräsentantenwahlen können die bisherigen Repräsentanten auf das neue gewählt werden, wenn und so fern die Interessenten es für gut finden.

§. 43.

Wenn die Interessenten gedachtermaaßen ihre ersten Repräsentanten gewählt haben, so wählen diese die ersten Direkteurs. Jedoch behalten Wir Uns vor, bei dieser ersten Wahl selbst einen von den Männern zu ernennen, welche die Verfassung des Bankwesens, zuvor und jetzt, kennen, und Theil genommen haben an der Erwägung und Vorbereitung der Veranstaltungen zur Speziesbank; aber dieser von Uns ernannte Direkteur soll unter denselben Bedingungen und denselben Verpflichtungen eintreten, als die übrigen, welche von den Repräsentanten gewählt sind. Die fünf ersten Direkteurs, welche solchergestalt gewählt und ernannt werden,

bleiben es mit einander in zwei Jahren; aber nach Verlauf von zwei Jahren geht einer von ihnen ab, und nachher jährlich einer, durch das Loos, so lange bis nur der letzte von den erstgewählten übrig ist, da sie denn nachher nach ihrem Alter in der Direkzion abgehen. An die Stelle eines jeden abgehenden Direkteurs wählen die Repräsentanten einen neuen. Der abgehende kann wieder gewählt werden, wenn die Repräsentanten es so gut finden.

§. 44.

Sowohl die Repräsentanten als die Direkteurs müssen Interessenten in der Bank seyn; aber da Kenntniß und Geschicklichkeit zu diesen Geschäften sich nicht nach der Anzahl der Akzien richten, so soll es bei der Wahl keinen Unterschied machen, ob der, welcher gewählt wird, eine oder mehrere, wenige oder viele Akzien habe. Ferner müssen sie in Unserer Residenzstadt Kopenhagen wohnen, oder doch so nahe, daß sie jederzeit, wenn ihr Amt und Geschäft bei der Bank es fordern, zugegen seyn können. Wenn jemand, der in Unserm Amt oder Dienst steht, gewählt wird, und er das, was die Bank ihm aufträgt, übernehmen will und kann, ohne das Amt oder den Dienst zu versäumen, den er von Uns hat, so soll ihm solches erlaubt seyn, und er soll alsdann verpflichtet seyn, wie er auch die Freiheit dazu hat, sich durch den in dem vorstehenden 1sten §. gedachten Eid zu verbinden. Unter den Direkteurs müssen allezeit 3 aus dem Kaufmannsstande seyn. Bei den Generalversammlungen haben weder die Repräsentanten, noch die Direkteurs, in Ansehung der Stimmen und der Beschlüsse, etwas vor andern stimmberechtigten Interessenten voraus.

§. 45.

§. 45.

Die Repräsentanten versammlen sich, ehe die Bank ihren Anfang nimmt, so oft es nöthig ist, um mit den Direkteurs zu überlegen und zu beschließen und abzumachen, was nöthig ist, um die Einrichtung in den Gang zu bringen; aber von der Zeit an, wenn die Bank geöffnet ist, versammeln sie sich wenigstens jedes Vierteljahr, und sonst wenn sie es für gut finden, oder die Direkteurs es verlangen. In den Vierteljahrsversammlungen sollen sie insonderheit den Zustand und die Verfassung der Bank untersuchen und darüber berathschlagen. Zu dem Ende sollen die Direkteurs verbunden seyn, den Repräsentanten in einer jeden solchen Versammlung richtige aus den Büchern gezogene Balancen vorzulegen, ingleichen genaue Erläuterungen über alles Wesentliche, was in den letzten 3 Monaten bei der Bank vorgegangen ist, auch was die Bank in der Kasse hat, was aussteht und gegen welche Sicherheit u. s. w. Alle Beschlüsse der Repräsentantenversammlung werden in ein dazu eingerichtetes Protokoll eingetragen. Alle vorgelegten Balancen, Erläuterungen und Dokumente werden zu diesem Protokoll numerirt und dabei aufbewahrt, damit die beikommenden daraus zu allen Zeiten sehen können, welchen Fortgang die Bank gehabt hat, und welche Grundsätze bei ihrer Verwaltung befolgt sind. Alle Repräsentanten müssen, so weit es ihnen möglich ist, in ihren Versammlungen erscheinen, besonders in den Vierteljahrsversammlungen. Wenn nicht wenigstens neun zugegen sind, so kann nichts abgemacht oder beschlossen werden, und dann muß die Versammlung auf einen der nächstfolgenden Tage wieder angesagt werden. Alle Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen genommen, eine Stimme

für jeden Repräsentanten gerechnet. In besonders wichtigen Sachen werden die Stimmen schriftlich gegeben und dem Protokoll beigelegt. Die Versammlungen werden in den Zimmern der Bank gehalten.

§. 46.

Von den Direkteurs soll jeden Tag, so lange die Bankzeit dauert, nach der Ordnung, welche sie unter sich festsetzen, stets einer zugegen seyn, um das in acht zu nehmen und zu besorgen, was täglich für einen Direkteur vorfallen kann. Zweimal in der Woche versammeln sich alle Direkteurs in der Bank, um Anleihen, Diskontirungen u. s. w. zu überlegen und zu beschließen. Was täglich vorfällt, wird von dem Direkteur, der täglich zugegen ist, aufgezeichnet, und den sämmtlichen Direkteurs, wenn sie zusammenkommen, vorgetragen. Alles, was in der versammleten Direkzion vorgenommen und beschlossen wird, soll in ein dazu eingerichtetes Tagebuch eingetragen werden, damit die Direkteurs es demnächst in den Vierteljahrsversammlungen vorlegen können. Kein Beschluß wegen Anleihen oder Diskontirung kann genommen werden und Kraft haben, wenn nicht drei von den Direkteurs zugegen und darin einig sind. Wenn sie alle zugegen sind, so wird nach Mehrheit der Stimmen beschlossen. Die Direkteurs müssen mit Klugheit und besonderer Vorsicht die Anleihen dergestalt bestimmen, daß sie auf der einen Seite nicht unzeitige Schwierigkeiten machen, wodurch der billige Vortheil der Bank gehindert und der Geldumlauf gehemmt würde, und daß auf der andern Seite die Gelder der Bank, besonders beträchtliche Kapitalien nicht anders als gegen gehörige Sicherheit ausgeliehen werden, und so, daß man

dafür

dafür halten kann, daß sie zu der bestimmten Zeit wieder einkommen. Wenn die Direkteurs hiebei redlich, und nach ihrer besten Einsicht handeln, und nicht, gegen die Gesetze und Anordnungen der Bank, sich mit Willen und vorsetzlich, oder mit offenbarer Unachtsamkeit in etwas einlassen, das für die Bank gefährlich und schädlich wäre, so soll es ihnen nicht zur Last gerechnet werden, wenn etwas von dem Ausgeliehenen durch einen oder den andern unglücklichen Zufall für die Bank verloren ginge, als durch unvermutheten Fallit oder Konkurs und dergleichen. Fände es sich hingegen, daß die Direkteurs eigenmächtig etwas bewilliget oder zugelassen haben, was mit der Oktroi, dem Reglement und andern Anordnungen für die Bank nicht übereinstimmt, so müssen und sollen sie, besonders, wenn dabei etwas für die Sicherheit und den Kredit der Bank gewagt wäre, dafür nach den Landes- und Bankgesetzen zur Rechenschaft gezogen werden, was für einen Anlaß und Zumuthung sie auch dazu mögen gehabt haben.

§. 47.

Der Buchhalter, Kontrabuchhalter und Kassirer der Bank, nebst den übrigen Bedienten, werden durch die meisten Stimmen von den Repräsentanten und Direkteurs angenommen, welche zu dem Ende mit gleichen Stimmen zusammentreten. Diese Bediente stehen aber unmittelbar unter den Direkteurs, und empfangen von ihnen die Befehle und Anweisungen, wornach sie sich zu richten haben, auch sollen sie den Direkteurs die Achtung und Folgsamkeit beweisen, welche sie ihren Vorgesetzten schuldig sind. Uebrigens soll es gleichgültig seyn, ob die Bedienten Akzien in der Interessent-

schaft haben' oder nicht, wenn sie nur tauglich und geschickt zu dem sind, was ihnen anvertrauet wird.

§. 48.

Zu allen Behältnissen und Kassen, worin die Mittel und Gelder der Bank, ihre Papiere und andere wichtige Sachen verwahrt und verschlossen sind, die Kasse ausgenommen, welche dem Kassirer allein zu laufenden Ausgaben anbetrauet wird, sollen vier verschiedene Schlösser und eben so viele verschiedene Schlüssel seyn. Von diesen Schlüsseln soll jeder der drei Direkteurs einen, und der Kassirer oder der Bediente, welcher damit zu thun hat, auch einen haben. So oft es nöthig ist, sollen die Direkteurs, welche die Schlüssel haben, zusammen kommen, und wenn einer von ihnen behindert ist, kann er seinen Schlüssel einem von den Direkteurs anvertrauen, welche keinen Schlüssel haben. Die Direkteurs und der Bediente, welche die Schlüssel haben, sollen für alles verantwortlich seyn, was sich in ihrem Verwahrsam befindet, ausgenommen bei unvermutheten Unglücksfällen, welche vorzubeugen oder abzuwehren nicht in ihrer Macht stand.

§. 49.

Die Direkteurs sollen monatlich einmal, und sonst so oft sie es für gut finden, die Kassen und Bücher der Bank nachsehen. Viermal im Jahre, nemlich vor den Vierteljahrsversammlungen der Repräsentanten, sollen beides Kassen und Bücher zugleich von zwei oder mehreren der Sache kundigen Männern, welche die Repräsentanten aus ihrem Mittel dazu erwählt haben, untersucht werden, und diese Männer sollen demnächst der Repräsentantenversammlung ihren schriftlichen Bericht übergeben, ob sie alles richtig und in Ordnung gefunden haben.

§. 50.

§. 50.

Jährlich zu einer gewissen, näher zu bestimmenden Zeit sollen die Bücher und Konto's der Bank abgeschlossen und ihre Rechnung verfaßt werden. Um die Rechnung zu revidiren, wählen die Repräsentanten die nöthigen Revisoren. Die Revision wird so bald möglich zu Ende gebracht, welchemnächst die Repräsentanten die Rechnung unverzüglich decidiren und dafür quittiren, und darnach bestimmen und den Interessenten bekannt machen, wie viel von dem reinen Gewinn des verflossenen Jahrs an Ausbeute auszutheilen ist.

§. 51.

Gleichwie Wir Anstalt getroffen haben, daß den Repräsentanten der Bank jährlich zur Genüge dargethan werde, wie viele von den jetzt umlaufenden Kourant-Bankzetteln kassirt sind, damit die Bank dadurch in Rücksicht auf ihre Unternehmungen gesichert seyn könne; so sollen dagegen auch die Repräsentanten der Bank sowohl, so lange noch die Kourant-Bankzettel existiren, als nachher, wenn und wie oft Wir es für gut finden, wenigstens jedes Vierteljahr, denen von Unseren Männern, welche Wir dazu ernennen, darthun, welches Verhältniß zwischen ihrem Vorrath von baarer Baluta und ihren umlaufenden Spezieszetteln statt finde, und daß die desfalls in vorstehendem 9ten §. gegebene Vorschrift nicht übertreten werde, worüber denn, wenn wider Vermuthen eine Abweichung sich finden sollte, den Repräsentanten das Nöthige erinnert wird. Wenn eine solche Erinnerung gemacht ist, sollen die Repräsentanten suchen unverzüglich, und sobald es geschehen kann, der Klage abzuhelfen und zu erhärten, daß dafür gesorgt sey. Im widrigen Fall sind sie, von Seiten der Interessentschaft, dafür verantwortlich.

§. 52.

Alle die, welchen bei der Bank ein Amt oder Geschäft anvertrauet wird, das ihnen Gelegenheit gibt, sich von ihren Angelegenheiten und von dem Vermögen und den Umsätzen derer zu unterrichten, welche mit der Bank zu thun haben, sollen sich eidlich verpflichten, die gehörige Verschwiegenheit in allen Fällen zu beobachten, wo es nicht ihre Pflicht ist, davon zu reden.

§. 53.

Wenn eine Zwistigkeit, welche die Amtsführung betrifft, unter den Bankbedienten unter sich oder den Direkteurs vorfallen sollte, oder wenn die Bedienten über die Direkteurs Klage erheben sollten, so wird eine solche Zwistigkeit oder Klage in dem ersten Falle von den Direkteurs, in dem zweiten von den Repräsentanten abgemacht, alles nach Mehrheit der Stimmen. Sollte aber sonst Streit entstehen zwischen der Bank und anderen über Gerechtsame und Verbindlichkeit auf einer von beiden Seiten, so muß derselbe, wenn eine gütliche Vereinbarung nicht statt findet, auf dem allgemeinen Wege Rechtens entschieden werden, oder durch Kommissarien, wenn die Natur der Sache solches erfordert.

VI. Von verschiedenen der Bank bewilligten vorzüglichen Begünstigungen, Freiheiten und Vortheilen.

§. 54.

Wir wollen der Bank allergnädigst einen bequemen Ort und Gelegenheiten anweisen lassen, wo ihre Versammlungen und Kontoire gehalten, und ihre Mittel und Papiere aufbewahret

wahret werden, bis das neue Gebäude, welches für die Bank aufgeführt und eingerichtet ist, sobald solches der alten Bank entbehrlich wird, der Interessentschaft durch eine gütliche Vereinbarung und auf die billigsten Bedingungen zum Eigenthum oder zur Miethe überlassen werden kann.

§. 55.

Der Ort, wo die Bank gehalten und ihre Mittel und Papiere bewahret werden, soll mit so vielen Schildwachten versehen werden, als nöthig ist; auch sollen die Wächter zur Nachtzeit einen Posten um das Gebäude haben. Was sonst für öffentliche Veranstaltungen zu ihrer Sicherheit können getroffen werden, wollen Wir mit der größten Sorgfalt zuzulassen und zu befördern bedacht seyn. In Feuersgefahr bei oder um das Bankgebäude sollen die wirksamsten Anstalten zur Rettung getroffen werden, und die Sprützen, Mannschaft und Brandgeräthe des Holmen ihr, so viel möglich, zu Hülfe kommen; worüber Wir allen Beikommenden den nöthigen Befehl geben wollen.

§. 56.

Alle Kosten, welche zu der ersten Einrichtung der Bank und zu ihrer Verwaltung in den drei ersten Jahren erfordert werden, wollen Wir, nach einer Vereinbarung zwischen der Bank und Unserem Finanzkollegium, aus Unserer Kasse vorschießen lassen, so daß diese Kosten Unserer Kasse wieder zurückbezahlt werden, wenn die Bank nach Verlauf dieser drei Jahre über 4 Prozent Ausbeute geben kann, da alsdenn $\frac{1}{3}$ und nicht mehr des jährlichen Ueberschusses über gedachte 4 Prozent dazu angewandt werden soll, bis der Vorschuß abbezahlt ist.

§. 57.

§. 57.

Die Direkteurs der Bank, obgleich sie nicht von Uns dazu ernannt werden, sollen gleichwohl, da sie einem für den Staat sehr wichtigen Werk vorstehen, als Unsere eigenen Beamten geachtet und angesehen werden, und von dem Tage an, wo sie gewählt werden, sollen sie, gleich wie bisher die Bankokommissarien, Rang, Sitz und Gang mit wirklichen Kammerräthen haben, nicht allein während der Zeit, da sie, als Direkteurs den Angelegenheiten der Bank vorstehen, sondern auch nachher, wenn sie in der Direkzion die volle Zeit gewesen sind, welche für einen Direkteur bestimmt ist.

§. 58.

Die Bediente der Bank dürfen, so lange sie im Dienst der Bank stehen, eben so wenig, als die Direkteurs mit irgend einem bürgerlichen Amt oder Last beschweret werden, es wäre denn, daß sie bürgerliche Nahrung trieben. Auch soll niemand von ihnen wegen Schuldforderungen oder andern bürgerlichen Rechtssachen persönlich verhaftet werden, bevor der, welcher seine Verhaftung begehrt, durch ein Attest der Direkteurs beweist, daß der vorhabende Arrest ihnen angezeigt sey. Jedoch sollen die Direkteurs dadurch nicht berechtigt seyn, einen Bedienten der Bank gegen Gesetz, Recht und Billigkeit zu schützen, da die Absicht nur ist, daß sie zeitig die nöthigen Anstalten fügen können zur Besorgung der Bankgeschäfte, wenn einer von den Bedienten, welche solche betreiben, sich persönlichen Verhaft zuziehen sollte.

§. 59.

Alle Mittel, Gelder und Effekten, die in die Bank gesetzt werden, dürfen in keinem Falle mit Arrest belegt werden.

ches seinen Kreditoren oder Klägern nach gesetzmäßiger Behandlung zufalle. Dagegen müssen aber die, welche einen solchen Beschlag begehren, so wie bei einem jeden andern Arrest, nach dem Gesetz für allen Schaden und Ansprache verantwortlich seyn, welche daraus fließen kann, und dafür eine solche Bürgschaft stellen, wie sie gesetzmäßig gefordert werden kann, wenn man Arrest auf eines andern Mannes Gut verlangt.

§. 60.

Der Fond der Bank darf als ein Kapital, welches einzig und allein bestimmt ist zur Sicherheit für die ausgestellten Zettel und selbige, wenn es verlangt wird, einzuwechseln, weder mit noch gegen der Eigenthümer Willen, jemals zu irgend einem andern Gebrauch angewandt werden. Er soll daher auch niemals durch irgend eine Abgabe weder in Friedens- noch in Kriegszeiten beschwert oder vermindert werden.

§. 61.

Sofern Mittel und Gelder auswärts einkommen und in die Bank gelegt werden, sollen selbige, wenn sie über kurz oder lang wieder ausgeführt werden, frei von dem sechsten und zehnten Pfennig seyn, und von allen andern Abgaben,

sie

Beschluß der Bank genommen ist, soll, von dem Augenblicke an, da es unter den Beschluß der Bank genommen ist, ihr nicht entzogen werden können, es sey wegen ermangelnden Eigenthumsrechts, oder wegen eines Anspruchs auf Konfiskation, oder wegen einer andern Forderung von Uns oder andern; es soll ihr vielmehr zur unfehlbaren Sicherheit für ihre Forderung verbleiben. Jedoch muß die Bank dafür sorgen, daß die Waaren, für welche das Auflagerecht zugestanden ist oder zugestanden werden mögte, nicht auf eine andere Weise von irgend jemand verpfändet werde, als daß die kreditirten Zoll- Konsumtions- und andere damit verbundene Abgaben auf diesen Waaren haften, und davon, ohne allen Einwand, zuvörderst entrichtet werden.

§. 63.

Wechselobligazionen, welche die Bank diskontirt oder von ihren Schuldnern annimmt, mögen, gleich wie Wechsel von verschiedenen Personen indostirt werden, ohne daß die Verordnung vom 26. Nov. 1731 oder andere Unserer Anordnungen daran hinderlich seyn sollen. Wenn solches geschieht, soll die Bank dasselbe Recht und denselben Anspruch gegen die Indostenten, als gegen die Aussteller der Obligazion haben, so daß sie, ohne ihr Recht gegen einen zu verlieren, sich entweder an jeden vor sich, oder an alle zugleich, zuerst oder zuletzt halten kann, wie sie es für gut findet.

§. 64.

§. 64.

Keine Moratorien, wenn dergleichen jemals gegeben werden, oder Protektorien oder dergleichen Befreiungen, unter was für einem Namen solche immer gehen mögen, sollen jemals, wenn die Bank nicht selbst ausdrücklich darein gewilliget hat, gegen ihre Forderungen gelten, oder die Beitreibung derselben hindern, gegen wen es auch seyn möge. Und obgleich es nicht zu vermuthen ist, daß die Bank der Regel nach liquide Forderungen haben könne, ohne daß solche durch handhabendes Pfand oder andere Sicherheiten gedeckt sind, worin man Bezahlung suchen und erhalten kann; so bewilligen Wir dennoch, daß, wenn die Bank jemals, bei einer oder der andern Gelegenheit, eine liquide Forderung erhalten sollte, wofür kein handhabendes oder anderes Pfand haftet, eine solche Forderung bei Sterb-, Konkurs- und Fallitmassen, gleich Wechseln und Wechselobligazionen angesehen werde, und in eben der Ordnung, als diese, zur Hebung komme.

§. 65.

Es soll der Bank vergönnt seyn, zu ihren Zetteln, Büchern, Anweisungen, Geschäften und Verschreibungen jeder Art, welche von ihr und in ihrem Namen oder zwischen den Interessenten unter sich, Banksachen betreffend, abgehandelt und ausgefertigt werden, ungestempeltes Papier zu gebrauchen; gleichwohl soll alles, was solchergestalt auf ungestempeltem Papier abgehandelt und ausgefertiget wird, an allen Orten und bei allen Gerichten eben so vollgültig seyn, als wenn es auf Stempelpapier geschrieben wäre. Was aber die Dokumente und Verschreibungen betrifft, welche die Schuldner der Bank oder andere, die mit ihr zu thun haben,

an

an sie ausstellen, so sollen diese, so weit es befohlen ist, auf gehöriges Stempelpapier geschrieben seyn, mit Ausnahme der Reverse und Beweise, wodurch jemand bezeugt, der Bank etwas als handhabendes Pfand übergeben zu haben, welche Reverse oder Beweise auf ungestempeltem Papier ausgestellet werden mögen.

§. 66.

Wenn die Bank auf handhabendes Pfand geliehen hat, und die ausgeliehene Summe nicht zu der bestimmten Zeit zurückbezahlt wird, oder die Anleihe nicht, wenn die Direkteurs es angemessen finden, erneuert oder verlängert wird, so soll die Bank berechtigt seyn, ohne vorhergegangenes Urtheil und Execution, durch ihre eigene Bediente, wo sie es bequem findet, Aukzion über das halten zu lassen, was ihr als handhabendes Pfand verschrieben und überliefert, und nicht zur rechten Zeit eingelöset ist. Es soll der Bank überlassen seyn, wann sie eine solche Aukzion vornehmen will, nur daß sie solches vier Wochen zuvor in den öffentlichen Zeitungen anzeige, und daß die Aukzion, wenn der Schuldner sich auch dann nicht einfindet, 8 Tage im Voraus bekannt gemacht werde, sowohl in den öffentlichen Zeitungen, als durch Plakate, welche da, wo die Bank gehalten wird, zu jedermanns Nachricht anzuschlagen sind. Gegen dieses Verfahren und den Verkauf der Pfänder soll niemand etwas einwenden können, und die Beikommenden sollen verpflichtet seyn, die von der Bank bei diesem Anlaß ausgestellten Scheine oder Recipisse unverzüglich zur Kassation einzuliefern; oder aber solche Beweise sollen kraftlos und ungültig seyn, wo und bei wem man sie auch finden möge. Belaufen sich die

Pfänder bei der Aukzion höher, als was die Bank, mit Inbegriff der rückständigen Zinsen, der Aukzions- und andern Kosten, zu gute hat, so wird das Ueberschießende dem Schuldner zurückbezahlt. Sollte hingegen das Verkaufte zur schadenfreien Bezahlung der Bank nicht hinreichen, so haftet der Schuldner für das Mangelnde, und kann, wenn er gütliche Bezahlung verweigert, desfalls nach den Gesetzen belangt werden.

§. 67.

Werden Obligazionen oder andere Verschreibungen der Bank verpfändet, und nicht zur bestimmten Zeit eingelöset, auch keine Verlängerung der Anleihe gestattet, so soll die Bank befugt seyn, ohne vorhergehendes Urtheil, blos zufolge des Pfandreverses, ihre Bezahlung nach den verpfändeten Verschreibungen zu suchen, und gleichwie es dann der Bank frei stehen soll, ihren Schuldner zuerst oder zuletzt zu suchen, so muß dieser, wenn sie sich auch zuerst an das Pfand hält, sie doch in jedem Fall schadlos halten.

§. 68.

Die Bank kann ihr eigenes Gewicht und Maaß haben, und solche in allen Fällen brauchen, wo sie etwas nach Gewicht und Maaß annehmen oder ausliefern soll; selbige müssen aber mit den Gewichten und Maaßen übereinstimmen, die sonst für Unsere Reiche und Lande angeordnet sind. Auch darf die Bank sich deren nicht anders, als zu ihrem eigenen Gebrauch bedienen.

Solchergestalt haben Wir der neuen Dänischen und Norwegischen Speziesbank allergnädigst diese

ihrem eigenen Besten entspricht, so kann sie erwarten, daß die Oktroi erneuert, und das Erforderliche desfalls zwei Jahre vor Ablauf gedachter 40 Jahre bestimmt werde, wenn die Interessenten sich desfalls so zeitig melden. Inzwischen kann sie versichert seyn, daß so lange sie ihre Verpflichtungen erfüllet, nicht allein die Privilegien, Freiheiten und Vortheile, welche ihr jetzt eingeräumt sind, ihr unverbrüchlich gehalten werden, sondern Wir wollen auch, sofern ihr noch andere oder mehrere Begünstigungen nöthig oder dienlich seyn sollten, darauf bedacht seyn, solche auf näheren Vorschlag allergnädigst zu bewilligen, so fern sie zugleich mit dem allgemeinen Besten bestehen können.

III.

Königliche Verordnung wegen Errichtung einer Speziesbank in Kopenhagen, welche am 1sten Julius ihren Anfang nimmt. Datirt Friedrichsberg den 24. Jun. 1791.

Christian der Siebente u. s. w. Gleichwie Wi
durch Unsern offenen Brief vom 16. Febr. dieses Jahres In
ter

teressenten eingeladen haben, eine Spezicsbank in Kopenhagen zu errichten, welche den Namen Dänische und Norwegische Speziesbank führen soll, auch durch die Oktroi und Reglement von demselben Dato die Gerechtsame und Pflichten dieser Bank näher bestimmt, und ihr solche Begünstigungen zugesagt haben, welche ihr Bestes, mit Rücksicht auf das Wohl des Staats, befördern können: so haben Wir jetzt, da sich Interessenten für die volle Zahl der Akzien gezeichnet haben, und die zu dieser Zeit verfallenen Einschußtermine bereits bezahlt sind, so daß die gedachte neue Speziesbank gleich in Wirksamkeit treten kann, für gut gefunden, in Gemäßheit vorgedachter Oktroi und Patents, hiedurch diejenigen Punkte zu wiederholen und näher bekannt zu machen, welche zu jedermanns Wissen gehören, und allgemeine Nachachtung erfordern. Diese sind folgende:

1.

Am nächstkommenden 1. Julius, wo die neue Speziesbank geöffnet wird, wird die jetzige Bank für alle neue Anleihen und Diskontirungen geschlossen, welche Geschäfte nebst mehreren alsdann von der alten Bank auf die neue übergehen, so daß jene, von dieser Zeit an, sich mit weiter nichts befaßt, als mit Einziehung ihrer Forderungen, und mit Erneuerung ihrer bis zu diesem Tage ausstehenden Anleihen, so weit die Erneuerung derselben statt finden kann, auch mit Verwechslung ihrer eigenen Zettel und mit Annehmung derselben auf Folien, alles nach den für sie ertheilten Anordnungen, welche in so weit ferner gültig bleiben.

2.

Damit man durch desto sicherere Mittel zur Aufhebung der alten Bank zu seiner Zeit wirken möge, soll es eine un-

umstößliche Regel seyn: daß die Summe von Kourantzet-teln, welche die gedachte Bank in Umlauf hat, zu der Zeit der Eröffnung der neuen Bank, nicht nur niemals vermehrt werden, sondern im Gegentheil, von gedachter Zeit ab, jährlich vermindert werden soll, so daß jährlich für 750,000 Reichsthaler, ein Jahr in das andere gerechnet, eingezogen und kassiret werde, das ist zu sagen, wenn in einem Jahre weniger, in einem andern desto mehr eingezogen werden, so daß die jährliche Mittelzahl 750,000 Reichsthaler bleibe, bis sie alle eingezogen sind, und die Bank, welche sie ausgestellet hat, alsdann aufhören kann. Und damit alle überhaupt, und die Interessentschaft der neuen Bank insonderheit desto gewisser davon überzeugt seyn mögen, daß die alte Bank wirklich und so, wie es hier angezeigt ist, jährlich fortfahre, die Summe ihrer umlaufenden Zettel einzuziehen und zu vermindern, soll es den Repräsentanten der neuen Bank jährlich durch die Bücher und Rechnungen der alten Bank dargethan werden, wie viele von ihren Zetteln vernichtet sind, und diese Repräsentanten sollen bevollmächtigt und berechtigt seyn, solches öffentlich bekannt zu machen.

3.

Inzwischen und so lange die alten Bankzettel noch existiren, sollen sie ferner wie bisher gäng und gebe seyn zwischen Mann und Mann, auch bei Unsern Kassen in Unsern beiden Königreichen angenommen und ausgegeben werden nach dem vollen Werth in Kourant, worauf sie lauten, nemlich jeder Reichsthaler zu 96 Schilling Kourant. Zu demselben Werth sollen sie auch beständig, wie bisher, bei der alten Bank angenommen und gewechselt werden: und so wie

in

4.

Es soll der erste Zweck der Speziesbank seyn, daß sie, als Leihbank, stets einen Fond von baarer Speziesmünze oder Valuta von baarer Speziesmünze vorräthig habe; und im Verhältniß zu diesem Fond kann sie zur Beförderung des Handels und Fabrikwesens und zur Erleichterung des Geldumlaufs Spezieszettel ausstellen, welche sie gegen gehörige Sicherheit und gangbare Zinsen ausleihen kann.

5.

Der zweite Endzweck dieser Bank, als Giro- oder Assignazionsbank soll seyn, Summen in Speziesgeld oder baare Valuta von Speziesgeld anzunehmen, welche jemand verlangen mögte, daselbst zur Bewahrung einzusetzen, damit er nach seinem Bedarf und Gutfinden darauf anweisen oder davon ausnehmen könne. Solchergestalt sein Vermögen einzusetzen, mit Vorbehalt der vollkommen freien Verfügung über dasselbe, soll einem jeden, Interessenten der Bank oder andern, Fremden oder Einheimischen auf gleiche Weise frei stehen.

6.

Ferner soll die Bank nicht allein Erlaubniß haben, anzunehmen, was ihr jemand an Mitteln und Geldern als De-

sonen oder anderen zur Aufbewahrung und Erhaltung eingesetzt werden sollen und müssen, so lange sie sonst unfruchtbar stehen würden, und nicht zu einem bestimmten Gebrauch angewandt, oder nach dem Gesetz gegen Sicherheit auf Zinsen ausgeliehen werden können, oder so lange die Sterb- oder Konkursmassen noch nicht berichtigt, oder die Rechtshändel und streitigen Fragen wegen der deponirten Gelder noch nicht entschieden sind. Diejenigen, welche durch Bankrecepissen oder auf andere Art beweisen, daß dergleichen Kapitalien in die Bank gesetzt sind, sollen in Ansehung der Sicherheit für selbige frei von Ansprache seyn, so lange sie in der Bank ruhen; jedoch ist niemand davon befreiet, bei diesen Geldern das Verfahren zu beobachten, wozu er, nach dem Gesetz und Verordnungen verpflichtet ist. Die nämliche Art Mittel oder Gelder, welche als Depositum in der Bank niedergelegt sind, sollen den Beikommenden, wenn sie es verlangen, wieder gegeben und ausbezahlt werden, so fern sie sich nicht mit der Bank über die Ausbezahlung in Spezies vereinigen können und wollen.

7.

Die Spezies-Münze, welche die Bank braucht, soll, nach Gehalt, Gewicht und Münzfuß dieselbe seyn, als die, welche bereits zuvor in Unsern sämmtlichen Reichen und Landen gangbar gewesen ist, und nun zuletzt durch Unsere Verord-

nun

nung vom 29. Februar 1788 als gäng und gebe in Unsern Herzogthümern vorgeschrieben ist, nemlich die Mark fein zu $9\frac{1}{4}$ Reichsthaler Spezies ausgemünzt.

8.

Die Spezieszettel, welche die Bank ausstellet, sollen auf dieselben Summen lauten, als die, welche von der Altonaer Bank ausgestellet sind, nemlich auf 80, 40, 20 und 8 Reichsthaler Spezies; wozu noch, wenn die Bank es rathsam findet, Zettel auf 4 Reichsthaler Spezies kommen mögen, aber nicht niedrigere. Der Inhalt dieser Bankzettel ist folgender: „Auf Anfordern bezahlt die Dänische und „Norwegische Speziesbank in Kopenhagen dem Einhaber, „gegen diesen Bankzettel, = = Rthlr., schreibe = = Rthlr. „Spezies, wofür die Valuta empfangen ist = = Kopenhagen = = =. Oben auf den Zetteln werden ihre Nummer und die Summe, worauf sie lauten, angeführt. Sie sind mit zwei Stempeln versehen. Auf dem einen derselben ist das Dänische, Norwegische und Holsteinische Wappen eingedruckt, mit der Ueberschrift: CHRISTIANUS VII. D. G. REX DAN. & NORV.; in dem andern steht: Dänische und Norwegische Speziesbank. In den vier Winkeln findet man gleichfalls in dem Papier das Dänische und Norwegische Wappen eingedruckt, jedes für sich kreuzweis. Eine Vignette ist auf der einen Seite in Kupfer abgedruckt, und auf der andern ist ein Buchstabenzug in das Papier eingedruckt, worin die Worte stehen: Dänische und Norwegische Speziesbank. Endlich werden die Zettel von 3 Direkteurs der Bank unterschrieben, von dem Kassirer registrirt, von dem Buchhalter notirt und von den Kontrabuchhaltern kontranotirt.

9.

Jeder, welcher einen Bankzettel in Händen hat, und selbigen zu wechseln begehrt, wird als dessen rechter Eigenthümer angesehen, ohne daß die Bank sich darauf einläßt, wie der Zettel in seine Hände gekommen sey.

10.

Sollte jemand sich unterstehen, die Bankzettel nachzumachen oder zu verfälschen, so soll er wie ein falscher Münzer gestraft werden, und Ehre, Leben und Gut verwirkt haben; auch soll die Obrigkeit jedes Orts sowohl, als die Gerichtspersonen verpflichtet seyn, von Amtswegen über dergleichen Verbrechen zu wachen, um einen jeden, welcher derselben schuldig befunden würde, anzuhalten, damit er die gehörige Strafe erleide.

11.

Wenn die Spezieszettel der Bank auf die vorgedachte Weise eingerichtet sind, so sollen sie freien Umlauf haben in Unsern sämmtlichen Reichen und Landen, und daselbst als baares Geld von Hand zu Hand gehen und gelten, bis ihr Belauf von der Bank gefordert wird; und obgleich niemand jemals oder irgendwo, im Handel und Wandel, genöthigt oder gezwungen seyn soll, sie wider seinen Willen anzunehmen, so wollen Wir dennoch nicht nur die Spezieszettel wie Speziesmünze gleich als Bezahlung annehmen lassen bei allen Unsern Kassen in Unsern Herzogthümern, auch bei Unsern Kassen in Unsern Reichen und übrigen Ländern, so weit irgend eine Abgabe daselbst in Spezies vorgeschrieben ist oder künftig vorgeschrieben werden sollte, sondern Wir wollen auch darauf bedacht seyn, sobald ein richtiges, auf allen Seiten billiges Verhältniß zwischen

Spe-

Spezies und dem jetzt geltenden Kourant bestimmt werden kann, selbige auch in allen andern Steuern und Schatzungen, die nach Kourant festgesetzt sind, überall bei Unsern sämmtlichen Kassen annehmen zu lassen. Uebrigens sollen die Spezieszettel, wie die Speziesmünze, zwischen Mann und Mann gehen und gelten, so wie ein jeder sich darüber mit dem andern vereinbaren kann und will, und nicht durch das Gesetz einem bestimmten Agio oder Aufgeld im Handel und Wandel unterworfen seyn oder werden; sondern sie sollen stets im Handel und Wandel nach ihrem Kours gegen das jetzige Kourant ausgegeben und angenommen werden. Endlich soll es allen und jeden erlaubt seyn, sich durch Kontrakte, Obligazionen und andere Verschreibungen über Bezahlung in Spezies zu vereinbaren, da solche Verpflichtungen auf alle Weise für gesetzmäßig und gültig zu achten sind.

12.

Da es der Bank vergönnt ist, Zettel auszustellen, welche solchergestalt auf gedachte Weise als baare Münze gehen und gelten, so soll sie dagegen auch verpflichtet seyn, gleich, bei Vorzeigung derselben und auf Anfordern, dem Einhaber volle Bezahlung in baarer Valuta für jeden Zettel zu geben, den sie ausgestellet hat. Die Valuta, womit sie solchergestalt ihre Zettel einlöset, wenn es verlangt wird, soll entweder Spezies-Reichsthaler seyn, oder die Kourantzettel der alten Bank, berechnet zu Spezies, nach dem Kours der einländischen Spezies gegen Kourantzettel zu der Zeit, wenn die Verwechslung geschieht; und so lange und so fern eine solche Verwechslung statt findet, sollen gehörige Kourszetteln auf der Bank, wo die Zettel gewechselt werden, zu jedermanns Nachricht stets aufgeschlagen seyn.

gleiche Begegnung wiederfährt, gleichwie sie auch, in der Ordnung, wie sie sich einfinden, ohne allen Aufenthalt, abgefertigt werden.

14.

Sollte jemand seine Akzien in der Bank andern überlassen wollen, so steht ihm solches frei, so daß die, welche in seine Stelle treten, dann zugleich seine Verpflichtungen, gleichwie seine Gerechtsame übernehmen, und daß die Uebertragung beides auf die Akzienbriefe in der Bank aufgeschrieben, und in ein dazu besonders eingerichtetes Hauptbuch eingeführt wird, worin dann beide, der, welcher veräußert, und der, welcher empfängt, selbst unterschreiben, oder durch schriftlich gegebene Vollmacht an ihrer Statt die Richtigkeit der Uebertragung unterschreiben und bekräftigen lassen. Für eine jede solche Einschreibung und Anzeichnung einer Uebertragung von Mann zu Mann wird dem Bedienten der Bank, welcher dieß Hauptbuch führt, $\frac{2}{3}$ Reichsthaler Spezies bezahlt.

15.

Die Akzien können auch in halbe und Viertel-Akzien getheilt werden, und die Akzienbriefe, wenn jemand es verlangt, solchergestalt ausgestellet werden, gleichwie auch diese auf eben die Weise, als die, welche auf alle Akzien lauten, über-

übertragen werden können: aber für halbe und Viertel-Akzien gilt in den Generalversammlungen keine Stimme.

16.

Die Bank kann, nach ihrem Vermögen und Gutfinden, von einem Monat, aber nicht darunter, bis sechs Monat, solchen Personen leihen, welche für sicher angesehen werden, und gegen solche Sicherheiten, welche man für hinlänglich hält, für die gewisse und schadenfreie Zurückzahlung des Kapitals zu bürgen.

17.

Bei der Wahl der Waaren, worauf geliehen wird, sollen stets, wenn die Sicherheit gleich ist, die einländischen, zur Beförderung des Gewerbfleißes den auswärts erzeugten oder verarbeiteten vorgezogen werden, und unter den einländischen Waaren soll die Bank auf wohl gereinigte und getrocknete Kornwaaren eine vorzügliche Aufmerksamkeit richten, welche, nach Unserer Verordnung vom 6. Junius 1788, in den Magazinen in Kopenhagen aufgeschüttet werden, da beides die Bank bei dieser Art Waaren, wenn die Anleihe mit der gehörigen Vorsicht geschieht, sicher seyn kann, und man dabei desto mehr gegen den Kornmangel sich verwahrt. Uebrigens wird auf Waaren, die sich außerhalb der Bank befinden, nicht geliehen, wenn sie nicht in der Brandassekuranz für Waaren und Effekten gegen Feuersgefahr versichert sind.

18.

Zu den Anleihen der Bank gehören auch ihre Diskontirungen. Sie diskontirt nemlich Wechsel und Wechselobligazionen, wenn die, welche sie ausgestellet haben, für sicher angesehen wer-

werden; und dieser Diskonto kann auch auf kürzere Zeit als einen Monat statt finden.

19.

Jeder, der eine Anleihe bei der Bank begehrt, muß sich desfalls bei den Direkteurs melden, um sein Verlangen anzeichnen zu lassen, und zugleich die Dokumente und Sicherheiten, auf welche er die Anleihe verlangt, vorzulegen, und wenn es nöthig ist, näher zu erläutern; welchemnächst er entweder gleich, oder zu der alsdann bestimmten Zeit die Resoluzion der Bank erhält.

20.

Es soll der Bank überlassen seyn, für alles, was sie ausleihet oder diskontirt, sich die Zinsen bezahlen zu lassen, welche sie für gut findet, jedoch daß selbige nicht die in Gemäßheit Unserer jetzigen oder zukünftigen Anordnungen für jede Art Anleihen im Lande gangbaren Zinsen übersteigen. Diese werden stets voraus bezahlt, und hundert Reichsthaler ist die niedrigste Summe, welche die Bank ausleihet.

21.

Da alle Auszahlungen der Bank bei ihren Ausleihen in Spezieszetteln und Speziesmünze geschehen und nach Speziesrechnung; so sind auch diejenigen, welche leihen, verbunden, in Spezieszetteln, Speziesmünze und nach Speziesrechnung zurückzuzahlen, gleichwie auch alle Verschreibungen an die Bank auf Speziesgeld lauten müssen. Eben dieß gilt von Wechselobligazionen, welche in der Bank diskontirt werden. Was die Wechsel betrifft, die auf andere Geldsorten als Spezies lauten, so werden solche auch bei der Bank mit

Spe-

Speziesgeld diskontirt, so solche sich mit den Interessenten, und diese sich mit ihr vereinbaren können; welchemnächst die Bank berechtigt ist, zur Verfallszeit die Summen zu erheben, worauf sie lauten.

22.

Ueber alle Mittel und Geldsummen, welche in die Bank gesetzt, und auf Folien nach Speziesrechnung zugeschrieben werden, soll der, welcher sie einsetzt, freie und ungehinderte Gewalt behalten, so daß er darauf auch nach Speziesrechnung anweisen kann, wem und wann er will, gleichwie er auch sich davon auszahlen und ausliefern lassen kann, was er will, ohne den mindesten Einwand, nur daß er die Ordnung befolge, welche nachstehend vorgeschrieben wird, und sich zu der Zeit und bei den Bedienten melde, welche von der Bank näher bekannt gemacht werden. Wenn zwei Personen, jede für sich, Folium in der Bank haben, so kann auch, mit beider Genehmigung, von des einen Folium auf des andern ab- und zugeschrieben werden, ohne daß das, was solchergestalt ab- und zugeschrieben wird, aus der Bank ausgezahlt und wieder einbezahlt zu werden braucht.

23.

Wer sich etwas von den Mitteln und Geldern, welche er in die Bank auf Folium gesetzt hat, auszahlen oder ausliefern lassen will, soll in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten, einen, nach einem gewissen Formular eingerichteten und von ihm selbst unterschriebenen Kassenzettel einliefern. Nach diesem Kassenzettel wird das Verlangte auf seinem Folium abgeschrieben, und wenn diese Abschreibung auf dem Kassenzettel von beikommendem Bedienten angezeichnet

net

er versäumt, $\frac{1}{4}$ Prozent, für den zweiten Tag $\frac{1}{2}$ Prozent, für den dritten Tag $\frac{3}{4}$ Prozent, und für den vierten Tag 1 Prozent von dem Abgeschriebenen, und so weiter für jeden folgenden Tag.

24.

Wenn jemand, der Folium in der Bank hat, außerhalb der Stadt wohnt, so muß die Vollmacht, welche er ausstellet, an seiner Statt hierin zu handeln, von der Obrigkeit seines Wohnorts dahin bescheinigt seyn, daß sie von ihm selbst eigenhändig unterschrieben sey.

25.

Wenn jemand, um sich die Mühe zu ersparen, in dem angeführten Fall allezeit selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, sich lieber mit der Bank über eine gewisse Einrichtung seiner Assignazionen vereinigen kann und will, wodurch die Bank sicher erkennen könne, daß sie von niemand anders als von ihm kommen, so können auch diese Assignazionen den Einhabern von der Bank ausbezahlt werden, so lange der Aussteller solches für gut findet.

26.

Einem jeden wird zugelassen, selbst oder durch seinen Bevollmächtigten sein Folium nachzusehen, wenn er es für

gut

gut findet; aber niemand darf eines andern Folium einsehen, oder die mindeste Nachricht davon erhalten.

27.

Niemand, der Folium und Rechnung in der Bank hat, darf mehr anweisen, als er zu gute hat, bei einer Mulct von 1 Prozent von der Summe, welche er über das angewiesen hat, was ihm zukömmt; welche Mulct sogleich auf seine Rechnung in der Bank angeschrieben wird. Giebt jemand einem andern eine Assignazion auf die Bank, und hat er daselbst nicht das zu gute, was er anweiset, so muß der Einhahaber der Assignazion sie protestiren lassen; und alsdann soll derjenige, welcher solchergestalt unrichtig assignirt hat, die Unkosten des Protestes und Recambio, wie bei Wechseln, bezahlen.

28.

Für ein Folium, worauf zu- und abgeschrieben wird, bezahlt der, welcher es erhält, wenn es ihm gegeben wird, 4 Reichsthaler Spezies, und eben so viel jedes Neujahr, so lange er das Folium hat. Wer außer den bestimmten Zeiten, welche von der Bank bekannt gemacht werden, etwas zu- oder abgeschrieben haben, oder sein Konto nachsehen will, und sich zu dem Ende einfindet, während daß die beikommenden Bedienten noch zugegen sind, bezahlt dafür 16 Schilling Spezies für jedesmal. Für das Kapital, was eingesetzt ist, und worauf man assignirt, wird übrigens nichts bezahlt.

29.

Für die Ein- und Ausbezahlung, ingleichen für die Bewahrung der Deposito-Mittel und Gelder läßt sich die Bank zu der Zeit, wenn sie eingesetzt werden, 1 Reichsthaler von

jedem

dern, über Gerechtsame oder Pflichten, auf einer von beiden Seiten, so soll derselbe, wenn eine gütliche Vereinbarung nicht statt finden kann, durch den ordentlichen Prozeß oder durch Kommissarien entschieden werden, wenn die Natur der Sache solches erfordert.

31.

Die Direkteurs der Bank, obgleich sie von Uns nicht dazu ernannt werden, sollen dennoch, da sie einem für den Staat so wichtigen Werk vorstehen, als Unsere eigene Beamte geachtet und angesehen werden, und von dem Tage an, da sie erwählt werden, sollen sie, gleich wie bisher die Bankokommissarien, Rang, Sitz und Gang mit wirklichen Kammerräthen haben, nicht blos auf die Zeit, da sie als Direkteurs den Geschäften der Bank vorstehen, sondern auch nachher, wenn sie die volle für einen Direkteur bestimmte Zeit in der Direkzion geblieben sind.

32.

Die Bedienten der Bank sollen, so lange sie in ihrem Dienst stehen, eben so wenig als die Direkteurs mit irgend einem Amt oder Geschäft der Stadt beschwert werden, wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben. Auch darf keiner von ihnen wegen Schulden oder einer andern bürgerlichen Rechtssache persönlich verhaftet werden, ehe der, welcher den Ver-

haft

haft begehrt, durch einen Atteſt von den Direkteurs beweiſet, daß ihnen der vorhabende Arreſt angemeldet ſey. Die Direkteurs ſollen jedoch dadurch nicht berechtigt ſeyn, irgend einen Bedienten der Bank gegen Geſetz, Recht und Billigkeit in Schutz zu nehmen, da es blos die Abſicht iſt, daß ſie zeitig die nöthige Anſtalt zur Fortſetzung der Bankgeſchäfte treffen können, wenn einer von den Bedienten, welche denſelben vorſtehen, ſich die perſönliche Verhaftung zugezogen hätte.

33.

Alle Mittel, Gelder und Effekten, welche in die Bank geſetzt werden, dürfen in keinem Falle mit Arreſt belegt werden. Sollte jemand, der Mittel, Gelder und Effekten in der Bank ſtehen hat, unſicher werden, oder ſich einer ſolchen Anſprache und Anklage ausſetzen, daß ſeine Mittel nach dem Geſetz müßten in Beſchlag genommen, oder der Exekution unterworfen werden, und ſolches den Direkteurs der Bank zeitig und auf gehörige Weiſe zu erkennen gegeben wird, ſo ſollen ſie Anſtalt treffen, daß das, was er bei der Bank zu gute hat, von ihm, bis weiter, unberührt bleibe, ſo daß es ſeinen Gläubigern oder Anklägern, nach geſetzmäßiger Behandlung zufließen könne; dagegen aber ſollen die, welche einen ſolchen Beſchlag begehren, gleich wie für einen jeden andern Arreſt nach dem Geſetz verantwortlich ſeyn für allen Schaden und Anſpruch, der daraus fließen kann, und desfalls eine ſolche Kauzion ſtellen, wie man ſie geſetzmäßig fordern kann, wenn Arreſt auf eines andern Vermögen begehrt wird,

34.

So fern Mittel oder Gelder auswärts einkommen und in die Bank gesetzt werden, sollen sie, wenn sie über kurz oder lang wieder aus dem Reiche gezogen werden, frei seyn von dem 6ten und 10ten Pfennig, auch von allen anderen Abgaben, was für einen Namen sie haben mögen, welche auf die Ausfuhr von Geldern aus dem Lande bereits gelegt seyn oder noch werden sollten.

35.

Alles, was die Schuldner der Bank frei als handhabendes Pfand übergeben haben, und was von ihr unter Beschluß genommen ist, soll von dem Augenblick an, da es unter ihren Beschluß kam, ihr nicht können entzogen werden, weder wegen ermangelnden Eigenthums, noch wegen Anspruch auf Konfiskazion oder wegen einer andern Forderung von Uns oder andern; sondern es soll ihr zur unfehlbaren Sicherheit für ihre Forderung seyn und bleiben. Jedoch muß die Bank darauf sehen, daß solche Waaren, für welche das Auflagerecht zugestanden ist oder zugestanden wird, nicht auf eine andere Weise von jemand verpfändet werden können, als daß die kreditirten Zoll- Konsumzions- und andere damit verbundene Abgaben auf diesen Waaren haften, und davon ohne allen Einwand vorweg genommen werden.

36.

Wir gestatten, daß Wechselobligazionen, welche die Bank diskontirt oder von ihren Schuldnern annimmt, gleich wie Wechsel, von mehreren Personen indostiret werden, ohne daß die Verordnung vom 26. November 1731 oder an-

dere

dere Unserer Anordnungen darin hinderlich seyn sollen; und wenn solches geschieht, soll die Bank gleiches Recht und Anspruch an die Indostenten haben, als gegen die Ausstel-ler der Obligazionen, so daß sie, ohne ihr Recht gegen ei-nen zu verlieren, sich entweder an jeden einzeln, oder an alle zugleich, zuerst oder zuletzt, halten kann, wie sie sol-ches gut findet.

37.

Keine Moratorien (wenn dergleichen jemals sollten ge-geben werden), auch keine Protektorien und dergleichen Be-freiungen, welchen Namen sie immer haben mögen, sollen jemals gegen die Forderungen der Bank gelten und die Ein-treibung derselben hindern, es sei bei wem es wolle, es wäre denn, daß die Bank selbst ihre ausdrückliche Einwil-ligung dazu ertheilet habe. Auch bewilligen Wir, daß, wenn die Bank bei einer oder der andern Gelegenheit eine liquide Forderung erhalten sollte, wofür sie kein handhaben-des oder anderes Pfand hätte, eine solche Forderung bei Sterbmassen auch bei Koncursen und Falliten, mit Wech-selobligazionen und Wechsel stets gleich gehen, und in der-selben Ordnung als diese, befriediget werden soll.

38.

Es soll der Bank erlaubt seyn, zu ihren Zetteln, Bü-chern, Assignazionen, Geschäften und Verschreibungen al-ler Art, welche von ihr und in ihrem Namen, oder zwi-schen den Interessenten unter sich, über die Angelegenheiten der Bank verhandelt und ausgefertigt werden, ungestempel-tes Papier zu gebrauchen; und alles, was solchergestalt auf ungestempeltem Papier abgehandelt und ausgestellet ist,

soll an allen Orten und bei allen Gerichten für eben so vollgültig angesehen und angenommen werden, als wenn es auf Stempelpapier geschrieben wäre. Aber was dagegen die Dokumente und Verschreibungen angeht, welche die Schuldner der Bank oder andre, welche mit ihr zu thun haben, an sie ausstellen, so sollen selbige, so weit es befohlen ist, auf dem gehörigen Stempelpapier geschrieben werden, mit Ausnahme der Reverse oder Beweise, wodurch jemand bezeugt, der Bank etwas als handhabendes Pfand überliefert zu haben, welche Reverse oder Beweise gleichfalls auf ungestempeltem Papier ausgefertigt werden dürfen.

39.

Wenn die Bank gegen handhabendes Pfand ausgeliehen hat, und die ausgeliehene Summe nicht zur bestimmten Zeit zurückbezahlt wird, oder das Darlehn nicht, wenn die Direkteurs solches rathsam finden, erneuert oder verlängert wird, so soll die Bank befugt seyn, ohne vorhergehendes Urtheil und Einführung, durch ihre eigene Bediente und an welchem Ort sie es bequem findet, über dasjenige Aukzion halten zu lassen, was ihr solchergestalt als handhabendes Pfand verschrieben und überliefert, aber nicht zur rechten Zeit eingelöset ist. Auch soll es der Bank überlassen seyn, zu welcher Zeit sie eine solche Aukzion vornehmen will, nur daß solches 4 Wochen vorher in den öffentlichen Zeitungen verkündiget werde, und daß die Aukzion, wenn der Schuldner sich auch dann nicht einfindet, 8 Tage im voraus bekannt gemacht werde, beides in den öffentlichen Zeitungen und durch Plakate, die an dem Ort, wo die Bank gehalten wird, zu jedermanns Nachricht aufgeschlagen werden. Gegen

gen eine solche Behandlung und den Verkauf der Pfänder soll niemand etwas einwenden können, und die Beikommenden sollen verpflichtet seyn, die von der Bank bei vorgedachtem Anlaß ausgestellten Beweise oder Rezepisse unverzüglich zur Kassazion einzuliefern, da dergleichen Beweise sonst kraftlos und ungültig sind, wo und bei wem sie nachher mögen gefunden werden. Belaufen sich die Pfänder bei der Aukzion höher als alles, was die Bank (mit Einbegrif der rückständigen Zinsen, Aukzions- und anderer Kosten) zu gute hat, so wird das Ueberschießende dem Schuldner zurückbezahlt: sollte hingegen das Verkaufte zu einer schadenfreien Bezahlung für die Bank nicht hinreichen, so muß der Schuldner das Fehlende erstatten, und kann dazu, wenn er die gütliche Bezahlung weigert, durch die Gesetze des Landes vor Gericht angehalten werden.

40.

Werden der Bank Obligazionen oder andere Verschreibungen verpfändet, und nicht zur bestimmten Zeit eingelöset, auch die Anleihen nicht verlängert, so soll die Bank berechtigt seyn, ohne vorhergehendes Urtheil über den Verpfänder, blos zufolge der Pfandverschreibung ihre Bezahlung nach der Pfandverschreibung bei denen zu suchen, welche solche ausgestellt haben; und gleichwie es der Bank alsdann frei stehen soll, den Verpfänder zuerst oder zuletzt zu belangen, so muß auch dieser, unerachtet die Bank zuerst das Pfand angreift, sie dennoch in jedem Falle schadlos halten.

41.

Die Bank darf ihr eigenes Gewicht und Maaß haben, und sie in allen Fällen gebrauchen, wo etwas nach Gewicht

jeden, welchen diese Unsere Verordnung unter Unserem Kanzellei-Siegel zugesandt wird, daß sie solche an den gehörigen Orten zu jedermanns Nachricht sogleich vorlesen und verkündigen lassen.

IV.

Bekanntmachung der Direkzion der Dänisch-Norwegischen Spezies-Bank wegen des dritten Einschusses auf die Akzien vom 3. Mai 1792.

Den Interessenten in der Dänisch-Norwegischen Spezies-Bank wird zu beliebiger Nachricht folgendes bekannt gemacht:

1) Der vermöge einer unterm 7ten Februar d. J. geschehenen Publikazion im bevorstehenden 11ten Junius-Termin mit 10 Prozent oder 40 Rthl. Spezies von jeder Akzie zu entrichtende Einschuß wird vom Dienstage, den 13ten Junius, bis Donnerstags, den 28sten Junius, beyde eingeschlossen, Vormittags von 10 bis 1 Uhr, und Nachmittags von 4 bis 6 Uhr, von dem Kassirer der Bank, Lakoppi-

dan

dan, in Empfang genommen; Dienstags und Freitags aber, welches die Banktage sind, kann Vormittags nicht, sondern nur des Nachmittags, Einschuß geleistet werden.

2) Bei Zahlung des Einschußes werden zugleich die Akzienbriefe abgegeben, damit die Quittung der Direkzion darauf gezeichnet werden könne, und mit den Interessenten sowohl für den gezahlten Einschuß als für die Akzien-Briefe ein Interimsschein ertheilt, welchen sie dem Buchhalter der Bank, Imsen, zur Unterzeichnung vorzeigen, von welchem auch die Akzienbriefe, wenn die Direkzion darauf quittirt hat, und nach vorgängiger näheren Anzeige, gegen Ablieferung des Interimsscheins, wieder zurück gegeben werden.

3) Um den Interessenten bei Zahlung des Einschusses keinen unnöthigen Aufenthalt zu verursachen, wird vom bevorstehenden 1sten Junius an bis zum Ausgang desselben Monats kein Transport angenommen.

4) Der Einschuß kann gezahlt werden in baaren
Spezies,
Dänischen Spezies-Zetteln,
Holsteinschen Spezies-Zetteln mit Zulage von $\frac{1}{2}$ Prozent, um damit allenfalls die Kosten der Verwechselung desselben, gegen in die Bank niederzulegende baare Spezies, zu bestreiten.
Verarbeitetem Silber von Kopenhagener Probe,
Dänisch grob Kourant, unter welchem blos Stücken von 24 und 8 Schilling Dänisch verstanden werden, welche letztere nach den unten benannten Ausmünzungsjahren sortirt seyn müssen.

zies, geliefert werden in

Kopenhagener Probesilber brutto Mk. 5 — $5\frac{1}{16}$ Loth.

Stücken von 24 Schilling Dänisch — 7 — $14\frac{3}{8}$ —

12 löthigen Stücken von 8 Schilling Dänisch, welches sind die in den Jahren 1644 und 1703 bis 1715 ausgemünzten = — 5 — $14\frac{9}{16}$ —

9 löthigen dito, das ist von den Jahren 1701, 1702, 1729. Dänischen von 1730, und allen von 1763 bis jetzo = — 7 — $14\frac{3}{8}$ —

$7\frac{1}{8}$ löthigen dito, die in den Jahren 1727 und 1728, und in Norwegen von 1730 bis 1735 ausgemünzt sind = = — 9 — $8\frac{1}{2}$ —

Die hierunter begriffenen Norwegischen Münzen können an den am Fuß derselben kreutzweis eingeprägten Schlägeln erkannt werden.

Silberbarren, die nicht geringhaltiger als 13 löthig seyn dürfen, werden mit dem Atteste eines Königlichen Wardeins über die Liegelprobe belegt, und nach ihrem Gehalt in fein mit Zulage von $1\frac{3}{4}$ Prozent für die Münzkosten berechnet.

6) Sil-

6) Silber von andern als den ebenbenannten Sorten, oder Gold, es sey verarbeitet, in Barren oder in Münzsorten, wird nicht angenommen.

7) Der Kours der Dänischen Banknoten wird so berechnet, daß für jede 100 Rthl. Spezies 102¾ Rthlr. Banko bezahlt werden, und zu dem im Bezahlungstermine geltenden Kours der Dänischen Kourant-Noten derjenige angenommen, der mit der Montags den 11ten Junius ankommenden Deutschen Post notirt ist. Wie viel nach demselben für jede Akzie in Dänischen Kourant-Zetteln bezahlt werden muß, wird näher bekannt gemacht werden.

V.

Konvenzion für die Dänische und Norwegische Spezies-Bank, beschlossen in der Generalversammlung am 16. und 22. Oktob. 1794.

Von dem Fond der Bank.

§. 1.

Der erste Fond der Bank, welchen die Oktroi auf 2,400,000 Reichsthaler Spezies bestimmt hat, und wovon ¾ oder 1,800,000 Reichsthaler Spezies bereits eingeschossen sind, wird ferner eingeschossen, in Gemäßheit der Oktroi, wann und wie die Repräsentanten es für die Interessenten nützlich, und für die Bank nothwendig finden.

bezahlte volle Einschuß-Summe.

§. 3.

Jeder Einschuß muß in dem bestimmten Zahlungster-
min, der im voraus öffentlich bekannt gemacht ist, entrich-
tet werden. Bleibt jemand in diesem Termin mit der Be-
zahlung aus, so erlegt er 4 Prozent Zinsen von dem letzten
Verfallstage an bis die Bezahlung erfolgt. Wird die Be-
zahlung nicht innerhalb 3 Monathen von dem letzten Verfalls-
tage entrichtet, so fordert die Bank das Fehlende auf dem
Wege Rechtens ein. So weit rückständige Einschüsse in
Dänisch Kourrant nach dem Kours bezahlt werden, sollen
selbige nach dem Kours berechnet werden, der in dem rech-
ten Zahlungstermin galt, so ferne dieser höher ist als der
Kours an dem Zahltage: ist er aber niedriger, so wird die
Berechnung nach dem Kours gemacht, der an dem Zahl-
tage galt.

§. 4.

Der, welcher in dem Banko- Akzien- Hauptbuch als
Eigenthümer der Akzie angezeichnet ist, haftet für den Ein-
schuß mit den laufenden Zinsen, bis ein förmlicher Trans-
port in dem gedachten Buche von dem, welcher veräußert
und von dem, welcher empfängt, eingestanden ist.

§. 5.

Wenn es befunden wird, daß der erste Fond der Bank mit Nutzen vermehrt werden kann, so sollen die Repräsentanten, nach Berathschlagung mit der Direkzion, deshalb einer Generalversammlung Vorschlag thun, welche darüber nach dem 40sten §. der Oktroi beschließt.

§. 6.

Findet sich zwischen den Einschußterminen, oder nachdem die vollen Einschußsummen bezahlt sind, Gelegenheit für die Bank, eine größere Summe mit Vortheil anzuwenden, als die man an dem Fond hat, und kann ein solches Kapital auf andere, für die Bank vortheilhaftere Bedingungen erhalten werden, als diejenigen, deren der 12te §. der Oktroi erwähnt, so können solche, nach Berathschlagung zwischen den Repräsentanten und der Direkzion aufgenommen werden, mit der Vorsicht, welche erfordert wird, damit die Bank nicht durch schnelle und unerwartete Zurückzahlung in Verlegenheit gerathen könne, entweder in Rücksicht auf ihre baare Valuta im Verhältniß zu ihren umlaufenden Spezieszetteln, oder auf andere Weise.

§. 7.

Von dem ursprünglichen Fond der Bank, oder dem Grundkapital, welches aus den sämmtlichen Einschußsummen der Interessenten besteht, darf niemals irgend ein Theil zur Ausbeute, Verwaltungskosten oder einer anderen Ausgabe angewandt werden, sondern dieser soll stets unverkürzt, dergestalt in fruchtbringenden Ausleihen und Diskonto erhalten werden, daß, wenn und wann die Bank einmal realisiret

§. 8.

Abgesondert von dem ursprünglichen Fond der Ban
wird ein Reserve-Fond errichtet. Zu diesem wird hinge
legt: 1) alles, was bei Erlegung der Einschüsse an Münz
und anderen Unkosten bezahlt wird; 2) was die Bank au
den Kours gewinnt, so ferne und wann man einen solche
Gewinn als sicher ansehen kann; 3) was die Bank jemals
als eine außerordentliche Einnahme erhalten sollte, die nich
zu den auf ihren Gewinn- und Verlust-Konto angeführte
Zinsen und Deposito-Prämien gehöret. Dieser Reserve
fond wird fruchtbringend gemacht, gleich wie der ursprüng
liche Fond, und seine Zinsen gehen mit unter die allgemei
ne Zinsensumme.

§. 9.

Da die drei Jahre jetzt verflossen sind, während we
cher die Einrichtungs- und Verwaltungskosten der Ban
zufolge des 56sten §. der Oktroi von der königlichen Kas
vorgeschossen wurden, so sollen die gedachten Kosten, we
che in Zukunft von der Bank selbst zu bestreiten sind, zw
schen dem Reserve-Fond und dem Zinsenfond des Gewi
und Verlust-Kontos dergestalt vertheilt werden, daß 1) t
dem Reserve-Fond solche Ausgaben der Bank bestritten w
den, welche entweder selten vorfallen, oder auch in ei

Jahr sehr verschieden von denen in einem andern Jahr seyn können, als Kosten bei der Ausmünzung und dem Einkauf der zu realisirenden Valuta, Anschaffung von Materialien zur Verfertigung von Bankzetteln, Erstattungen an den ursprünglichen Fond, wenn solche jemals erforderlich seyn sollten u. s. w. 2) von dem Zinsenfond des Gewinn- und Verlust - Kontos hingegen die gewöhnlichen jährlichen und laufenden Ausgaben bestritten werden, als stehende Gehalte, Schreibmaterialien, Licht, Holz u. s. w.

§. 10.

Da die Absicht bei den gedachten von einander abgesonderten Fonds und bei Vertheilung der Ausgaben besonders dahin geht, der Interessentschaft ihr eingeschossenes Grundkapital unverändert zu erhalten, und so viel möglich das unverhältnißmäßige Steigen und Fallen der Ausbeute in einem Jahre gegen das andere zu verhüten, so müßen die Repräsentanten sowohl bei ihrer Oberdirekzion im Allgemeinen, als insonderheit dann, wenn sie nach der endlichen Abmachung der Rechnungen eines jeden Jahrs, zu Folge des 50sten §. der Oktroi die Ausbeute bestimmen, darüber wachen, daß diese Absicht erreicht werde.

§. 11.

Die Fonds der Bank, welche fruchtbringend gemacht werden können, werden zwischen Anleihen auf Hypotheken und Diskonto auf Wechsel und Wechselobligazionen dergestalt vertheilt, wie die, welche die Bank leiten, es mit der Oktroi übereinstimmend finden. Da inzwischen der Diskonto auf persönlichem Kredit beruhet, so wird hiemit als

eine

eine allgemeine Regel festgesetzt, daß nur $\frac{1}{3}$ des Einschuß-fonds der Bank, und also für gegenwärtig, und so lange dieser Fond nicht größer ist, als der 11te §. der Oktroi bestimmt, nur 800,000 Reichsthaler Spezies im Diskonto angewandt werden dürfen; wenn aber Umstände eintreten sollten, welche es für das gemeine Wohl zuträglich und für die Bank vortheilhaft machten, die Diskontosumme zu erweitern, so soll es den Repräsentanten überlassen seyn, nach einem Vorschlag von der Direkzion darüber nach ihrem besten Ermessen zu beschließen.

Von dem Rechnungs- und Kassen-Wesen.

§. 12.

Das Rechnungsjahr der Bank fängt an mit dem 1sten Julius jedes Jahrs, und endigt mit dem letzten Junius des folgenden Jahrs.

§. 13.

Die Rechnungsführung, sowohl im Ganzen, als in jedem einzelnen Theile, soll stets so eingerichtet und erhalten werden, als es zu einer guten und genauen bankmäßigen Ordnung erfordert wird. Daß dieses geschehe, müssen die Direkzion durch ihre tägliche Aufsicht, und die Repräsentanten bei der ihnen durch den 49sten §. der Oktroi auferlegte vierteljährige Untersuchung, sorgfältig beachten. Wenn die von den Repräsentauten ernannten Männer bei den vierteljährigen Untersuchungen den Zustand der Kassen prüfen, so bescheinigen sie, nach befundener Richtigkeit, die Kassenextrakte; und diese bescheinigten Extrakte werden der Rechnung zur Nachricht für die Revision beigelegt.

§. 14.

§. 14.

Zweimal wöchentlich werden die Bankbücher abgeschlossen, wobei die beikommenden Bedienten gehörige Extrakte und Balanzen verfertigen, die insonderheit zeigen sollen, was die Bank in ihren Kassen habe, und wie viel in jeder Kasse, wie viel sie ausstehen habe und gegen welche Sicherheiten, was an Zinsen gewonnen ist, wie viele Spezieszettel im Umlauf sind: alles so, daß der Zustand der Bank an jedem Abschlußtage daraus genau erkannt und beurtheilt werden kann.

§. 15.

Außer den wöchentlichen Abschlüssen geschieht auch ein vierteljähriger Abschluß bei Ablauf eines jeden Vierteljahrs; wobei die Vierteljahrsextrakte und Balancen abgefaßt werden.

§. 16.

Sowohl die wöchentlichen als die Vierteljahrsextrakte und Balanzen müssen so abgefaßt seyn, wie die Repräsentanten mit der Direkzion sie dem Endzweck am angemessensten finden. Alle diese Extrakte und Balanzen werden von der Direkzion gesammlet und aufbewahrt.

§. 17.

Der Kassirer stellt Kauzion für 10,000 Reichsthaler, und darf bei keinem Abschluß in den ihm unter seinem eigenen Verwahrsam anbetraueten Kassen mehr als 25,000 Rthlr. haben.

§. 18.

Um die Bankrechnung jedes Jahres zu revidiren, wählen die Repräsentanten zwei Revisoren. Von den jetzigen

tritt

§. 19.

Es soll die Pflicht der Revisoren seyn: die sämmtli-
chen Rechnungsbücher der Bank und die dazu gehörenden
Beilagen durchzugehen und zu vergleichen, und nach diesen
Büchern und Beilagen zu untersuchen und zu beurtheilen,
ob alle Einnahme und Ausgabe der Bank richtig angeführt
und berechnet sey: ob für jeden Einnahme- und Ausgabe-
Posten gehörig Einnahme- und Ausgabe-Ordre vorgelegt
sey: ob die Redukzion von Kourant zu Spezies und von
Spezies zu Kourant, so weit solche statt findet, nach den
gehörigen Koursen geschehen sey: ob die Bank die Zinsen
und andere Einnahmen bekommen habe, welche ihr gehören:
ob und welche Restanzen beim Schluß des Bankjahrs un-
bezahlt hinstehen: ob die verschiedenen Konto's in Ordnung
sind und genau balanciren: ob die Bank an jedem Abschluß-
tage nach der Oktroi hinlängliche Valuta für ihre umlau-
fenden Spezieszettel gehabt habe; ob der Kassirer gleich-
falls bei jedem Abschlußtage nicht mehr als den ihm zuge-
lassenen Behalt in seinen Kassen gehabt habe.

§. 20.

Weiter soll es die Pflicht der Revisoren seyn, ge-
auf die Richtigkeit der Spezieszettel-Fabrikazion zu seh-
nach den Büchern und den Konto's, welche über Pap-

Dr

Druck, Unterschrift, Stempelung und Einnahme in den Kassen gehalten werden.

§. 21.

Mit Untersuchung der Kassen haben die Revisoren sich nicht zu befassen, da diese, nach der Oktroi zu den Geschäften der Repräsentanten gehört; die Revisoren müssen in dieser Rücksicht nur darauf Acht geben, daß die in vorstehendem 13ten §. erwähnten bescheinigten Vierteljahrsextrakte mit der Rechnung folgen.

§. 22.

Alles, was die Revisoren in oder bei der Rechnung und den dazu gehörenden Beilagen auszusetzen oder anzumerken finden, sammeln sie in einer Revisionsakte, welche unter ihrer Hand und Siegel den Repräsentanten zugestellet wird.

§. 23.

Wenn die beikommenden Bedienten der Bank sich über die ausgesetzten Posten, so weit es einen jeden angeht, erkläret, und die Revisoren ihre weitern Bemerkungen beigefügt haben, so nehmen die Repräsentanten die Revisionsakte zur Entscheidung vor, und ertheilen, nach befundener Richtigkeit, der Direkzion und den Bedienten der Bank die gehörige Quittung.

§. 24.

Die Rechnung jedes Bankjahrs muß vor Ablauf zweier Monate, nachdem sie geschlossen ist, revidirt und decidirt seyn, damit die Ausbeute bestimmt, und spätestens beim Ablauf des Septembermonats jedes Jahrs ausgetheilt seyn kann.

nach durchzugehen, wie sie im Lauf des Jahrs geführt werden.

§. 26.

Wenn ein Revisor durch einen Sterbfall oder auf ein andere Weise gehindert wird, die von ihm angefangene Revisionsarbeit fortzusetzen, so wird an seiner Statt ein anderer gewählt, welcher so lange in diesem Posten bleibt, als der geblieben seyn würde, in dessen Stelle er tritt.

§. 27.

Ein jeder zuerst antretender Revisor legt den Repräsentanten den Eid der Treue und der Verschwiegenheit ab.

Von der Direkzion.

§. 28.

Die Direkzion, welche den täglichen und laufenden Geschäften der Bank vorsteht und selbige leitet, und zufolge des 11sten §. der Oktroi die Mittel und Gelder der Bank verwaltet, Einnahme und Ausgabe beordert, über alle Ausleihen und die Sicherheiten für selbige berathschlagt und beschließt, muß alles dasjenige genau beobachten, was ihr durch Oktroi und diese Konvenzion auferlegt wird, und ist dafür nach der Oktroi, verantwortlich. Sie instruirt die Bedienten der Bank über die Pflichten und Geschäfte, welche ihnen

kommen, und sieht darauf, daß ein jeder von ihnen genau befolgt, was ihm auferlegt ist oder auferlegt wird.

§. 29.

Alles, was bei der täglichen Direkzion der Bank von Erheblichkeit vorfallen kann, und worüber die Direkzion nicht in der Oktroi, Konvenzion und vorhergehenden Repräsentantbeschlüssen bestimmte Regeln findet, überlegt sie zuvor mit den Repräsentanten und erhält darüber ihre Beschlüsse, wenn die Sache so lange Aufschub leidet, bis die Repräsentantenversammlung kann zusammenberufen werden; wo nicht, so handelt die Direkzion nach ihrem besten Ermessen, und trägt zu der nächsten Repräsentantversammlung ihre Maaßregeln mit ihren Gründen zu näherer Beurtheilung vor.

§. 30.

Die Berichte der Direkzion an die Repräsentanten, sowohl bei den Vierteljahrsversammlungen als sonst, müssen alle umständlich und unterrichtend, und in einer solchen Ordnung abgefaßt seyn, daß diese Berichte, jahrweise gesammlet, in einem historischen Zusammenhang zeigen können, wie die Bank und deren Leitung von dem ersten Anfang an fortgegangen ist, damit ein jeder neu antretender Repräsentant und Direkteur daraus desto bequemer allen nöthigen Unterricht erhalten möge.

§. 31.

Sowohl das Protokoll, in welchem Einnahme und Ausgabe beordert wird, als das, worin andere Beschlüsse der Direkzion eingetragen werden, unterschreiben die Direkteurs, welche zugegen gewesen sind. Die, welche unterschrieben haben, sind gemeinschaftlich für diejenigen Ordres und Beschlüsse verantwortlich, welche nicht mehr abgeändert wer-

§. 32.

Glaubt jemand Grund zu einer Klage gegen die Direkzion zu haben, so wendet er sich damit an die Repräsentanten, welche die Sache beurtheilen und abmachen.

§. 33.

Der jährlich abgehende Direkteur tritt bei dem Schluß des Bankjahrs ab, da dann der neue wieder antritt.

§. 34.

Die Direkteurs legen, ehe sie ihr Amt antreten, den Repräsentanten ihren Eid ab. Bleibt ein Direktor durch die neue Wahl bei, so bleibt er zugleich noch durch den zuerst abgelegten Eid verpflichtet.

Von den Repräsentanten und ihren Versammlungen.

§. 35.

Die Repräsentanten, welchen die Oktroi in ihrem 40ste §. die Oberaufsicht und die Oberdirekzion der Bank beigeleg hat, führen diese Oberaufsicht und Oberdirekzion in vollkom mener Uebereinstimmung mit der Oktroi und Konvenzion, u gleichwie sie zufolge des 47sten §. der Oktroi die sämmtlich Bedienten der Bank annehmen, so bestimmen sie auch Gehalte und Honorarien, welche sie für die Beamten und diente der Bank angemessen finden. Zu der Wahl der Pe

nen, welche bei der Bank in einem beständigen Dienst angesetzt werden sollen, treten die Directeurs, nach dem letztgedachten Artikel der Oktroi mit gleichen Stimmen hinzu, aber in Ansehung der Anzahl der Bedienten und der Gehalte und Honorarien haben die Direkteurs keine Stimme.

§. 36.

Außer den Zeiten, welche die Oktroi ausdrücklich bestimmt hat, versammeln sich die Repräsentanten, wenn sie es selbst für gut finden, oder von der Direkzion darum ersucht werden.

§. 37.

Bei der Betreibung ihrer Geschäfte, ihrer Art zu stimmen, die Protokolle zu führen, und was weiter dahin gehört, befolgen sie, so weit nicht die Oktroi und Konvenzion etwas bestimmen, die Regeln, welche sie selbst unter sich annehmen.

§. 38.

Wenn sie in ihren Bedenken an die Generalversammlungen, wenn solche abgegeben werden sollen, nicht einig sind, so wird eines jeden Meinung den Generalversammlungen vorgelegt.

§. 39.

Die jährlich abgehenden Repräsentanten treten zu Ausgang des Septembermonats ab, wenn die neuen Repräsentanten an ihrer Stelle gewählt sind.

§. 40.

Die neuen Repräsentanten legen ihren Eid ab, indem sie in die erste Repräsentantenversammlung treten, wobei sie zugegen sind. So oft sie, bei einer neuen Wahl, ferner

lung den letzten Donnerstag im Septembermonat, wo neue
Repräsentanten an deren Stelle gewählt werden, die jährlich
abtreten. Von dieser Generalversammlung, welche hiemit
ein- für allemal festgesetzt wird, geschieht, wenn nur die
Repräsentantenwahl vorgenommen werden soll, keine weitere
Bekanntmachung, als daß die Direkzion in den öffentlichen
Zeitungen 8 Tage im Voraus daran erinnert, und in diesen
8 Tagen sollen gedruckte Listen über die Intereſſenten, welche
auf die Wahl kommen können, in der Bank zu erhalten seyn.

§. 42.

Wenn Generalversammlungen zu andern Zeiten notwendig sind, werden sie sechs Wochen im Voraus angesagt.

§. 43.

Die Repräsentanten, welche durch den 40sten §. des
Oktroi allein berechtigt sind, die letztgedachten Generalver-
sammlungen anzusagen, beurtheilen auch ihre Nothwendig-
keit und setzen die Zeit fest, wenn sie gehalten werden soll,
ingleichen, was bei einer jeden Generalversammlung vor-
nommen werden soll.

§. 44.

Mit Ausnahme der Repräsentantwahlen kann in einer
Generalversammlung nichts zur Entscheidung und Beschluß
vorgenommen werden, wenn es nicht zuvor von den Repre-
sentanten angenommen und erwogen ist, und mit ihrem

denken vorgetragen wird. Zu dem Ende muß jeder Interessent, welcher etwas in einer Generalversammlung vorgebracht wissen will, sich desfalls zeitig an die Repräsentanten wenden.

§. 45.

Von der Zeit der Ansage an, und also sechs Wochen, ehe die Generalversammlung gehalten wird, sollen in der Bank summarische gedruckte Verzeichnisse über die Punkte seyn, welche in der Generalversammlung vorgenommen werden sollen, um unter den Interessenten, welche sie verlangen, ausgetheilt zu werden. Wünscht jemand einen genaueren Unterricht aus den Hauptdokumenten selbst, so wird ihm zugelassen, solche in den Zimmern der Bank zu solchen Zeiten zu lesen, welche dazu bequem sind und mit der Direkzion verabredet werden. Eben das gilt, wenn andere Gegenstände, als die bloße Repräsentantenwahl, in den jährlichen Generalversammlungen vorgenommen werden sollen.

§. 46.

Jeder Interessent, welcher in der Generalversammlung seine Stimme für sich, oder nach Vollmacht für andere geben will, meldet sich an einem der vier Wochentage vor der Generalversammlung bei der Direkzion Vormittags von 10 bis 2 Uhr, um anzuzeigen, wie viele Akzien er hat, und die ihm gegebenen Vollmachten vorzulegen. Ihm wird alsdann von der Direkzion ein gedruckter Zettel gegeben, worin die Zahl der Akzien verzeichnet ist, wofür er stimmt. Dieser Stimmzettel wird der Form nach so eingerichtet, daß, wenn Repräsentanten zu wählen sind, die Namen der Personen, welchen er seine Stimme gibt, von ihm hinzugesetzt werden können, und der Zettel dadurch zugleich Wahlzettel werden kann. Auf

lungen und Gesellschaften, deren Verhältnisse sie betreffen. Dieß setzt jedoch, in Gemäßheit des 40sten §. der Oktroi, voraus, daß die gedachten Vormünder oder Vorsteher selbst Interessenten sind.

§. 48.

Um in die Generalversammlung eingelassen zu werden, zeigt ein jeder die Aufschrift seines Stimmzettels vor.

§. 49.

Eine halbe Stunde spätestens nach der zum Anfang der Generalversammlung bekanntgemachten Zeit werden die Geschäfte vorgenommen, in der Ordnung, welche die gedruckte summarische Nachricht, wovon im vorstehenden 45sten §. geredet ist, angiebt.

§. 50.

Um die Wahlzettel zu der Repräsentantenwahl entgegen zu nehmen, soll die Direkzion eine Stunde vor der zum Anfang der Generalversammlung bestimmten und bekanntgemachten Zeit zugegen seyn. Wahlzettel, welche einkommen nachdem die Generalversammlung eröffnet, und mit Oeffnung der Zettel der Anfang gemacht ist, sollen nicht angenommen werden. Auch gelten keine Wahlzettel, auf welche mehr oder weniger Personen genannt sind, als Repräsentanten gewählt werden sollen.

§. 5

§. 51.

Es steht einem jeden frei, selbst seinen Wahlzettel einzuliefern, oder ihn durch einen andern gegenwärtigen Interessenten abzuliefern, oder ihn versiegelt einzusenden.

§. 52.

Alle Wahlzettel werden nach der Hand hingelegt, wie sie einkommen, und keiner wird geöffnet, eher die Geschäfte zu der §. 49. bestimmten Zeit anfangen.

§. 53.

In der Generalversammlung werden die Sachen von Direkzionen, oder demjenigen, oder denjenigen ihrer Mitglieder vorgetragen, welche sie dazu wählt.

§. 54.

Wenn eine Sache umständlich, und mit dem darüber von den Repräsentanten abgegebenen Bedenken vorgetragen ist, steht es jedem Interessenten frei, seine Meinung zu sagen, jedoch in der Ordnung, daß nur einer zur Zeit rede, und daß jeder, welcher redet, seine Rede an den Direkteur richte, der den Vortrag hat.

§. 55.

Der gedachte Direkteur muß genau darauf acht geben, was geredet wird, besonders, wenn die Meinungen verschieden sind, und dann vorzüglich darauf merken, worin sie verschieden sind.

§. 56.

Wenn entgegengesetzte oder verschiedene Meinungen sich nicht durch Besprechung über die Sache vereinigen lassen, so muß der Direkteur, welcher den Vortrag hat, das, worin die Meinungen entgegengesetzt oder verschieden sind, auf eine oder mehrere solcher Fragen zurückführen, welche mit Ja

oder Nein beantwortet werden können, oder auf solche alternative Sätze, welche sich leicht übersehen lassen, so daß jeder dem Satz beitreten könne, welcher mit seiner Meinung übereinstimmt. Demnächst wird zur Abstimmung geschritten.

§. 57.

Die Abstimmungen geschehen in den Generalversammlungen folgendergestalt:

a) Wenn auf neue Repräsentanten gestimmt wird, so werden die Stimmzettel in einem Kasten gesammlet. Aus diesem Kasten werden solche nachher einer nach dem andern herausgezogen, alsdann die Namen der Personen, welchen die Stimmen gegeben sind, und die Anzahl der Akzien, wofür sie gelten, verlesen und in drei verschiedene Protokolle eingeführt, nach welchen die Mehrheit durch Zusammenzählung der Stimmen zuletzt bestimmt wird. Wenn mehrere Personen zu einem Platz gleiche Stimmen haben, so wird gleich in der Generalversammlung auf den geloset, welcher den Vorzug haben soll.

b) Wenn andere Sachen abzumachen sind, so werden so viele Kasten aufgesetzt, als Alternative für die Abstimmung sind, jeder Kasten mit einer Inschrift, welche zeigt, zu welcher Meinung er bestimmt sey. Darauf treten die gegenwärtigen Interessenten vor, und legen jeder den für ihn von der Direkzion vor der Generalversammlung ausgestellten Stimmenzettel in den Kasten, welchen er wählt. Wenn solchergestalt alle Zettel abgegeben sind, werden sie nach einander aus den verschiedenen Kasten herausgenommen. Darauf werden die Meinungen angezeichnet, wofür gestimmt ist, und jeder Meinung wird die Zahl der Akzien beigefügt, für welche nach jedem Zettel gestimmt ist. Sind die Stimmen gleich, so

wird

wird die Meinung angenommen, für welche die meisten Stimmzettel abgegeben sind.

§. 58.

Die Stimmzettel gelten blos für die Generalversammlung, wozu sie ausgestellet wurden, und deren Datum darauf gedruckt ist. Wenn aber in einer Generalversammlung mehrere Abstimmungen vorfallen, so werden dieselben Stimmzettel gebraucht, da jeder abstimmender Interessent, welcher zugegen ist, seinen Zettel von der ersten zu der andern Abstimmung zurück erhält und so weiter.

§. 59.

Wird ein Interessent, welcher einen Stimmzettel genommen hat, behindert, selbst in der Generalversammlung zu erscheinen, so kann er denselben, zugleich mit seinem Stimmrecht, einem andern Interessenten, welcher zugegen ist, übergeben, aber in diesem Fall muß er auf dem Zettel selbst unter seiner Hand denjenigen nennen, welchen er bevollmächtigt, für sich zu stimmen. So fern alsdann der Bevollmächtigte selbst zugegen ist, kann er eines Abwesenden Stimme mit seiner eigenen geben; aber einem dritten Mann darf er eines andern Stimmzettel nicht übertragen.

§. 60.

Die Unterschriften der Repräsentanten oder Direkteurs, bei ihrem schriftlichen Bedenken in einer oder der andern Sache, kommen bei Aufzählung der Stimmen nicht in Betracht; da ihre Stimmen wie die aller andern Interessenten nur gelten, wenn sie in den Generalversammlungen selbst in der Ordnung abgegeben werden, die in dem Vorhergehenden festgesetzt ist.

§. 61.

§. 62.

Alle Resoluzionen der Generalversammlungen sollen, eh
sie eingeführt werden, in einem Entwurf verfaßt, und dies
Entwurf in der Generalversammlung deutlich verlesen werden

§. 63.

Bei einer jeden Generalversammlung sollen drei von den
Repräsentanten, welche diese unter sich selbst im Voraus er
nennen, zugegen seyn, um von Seiten der Interessentschaft
zugleich mit der Direkzion eine nähere Aufsicht darüber zu
haben, daß die Abstimmung und andere Geschäfte in der ge
hörigen Ordnung vorgenommen werden, und daß die Be
schlüsse der Generalversammlung richtig in das Protokol
eingetragen werden. Wenn die Generalversammlung ge
schlossen ist, unterschreiben sie das Protokoll, und mit ihne
zugleich unterschreiben die übrigen Interessenten, welche noc
zugegen sind; welchemnächst die Repräsentanten das Prot
koll zu sich nehmen, um es in dem Archiv der Repräsentan
schaft zu bewahren.

III.

Bemerkungen über den Kours des Geldes, der Wechsel und der Staatspapiere in Kopenhagen, in den letzten zehn Jahren von 1788 bis 1797.

Die Finanzwissenschaft ist bekanntlich eine Erfahrungswissenschaft. Zwar hat auch sie ihre allgemeinen, oder, wie man jetzt sagt, obersten Grundsätze. Allein diese Grundsätze müssen, wie die Regeln für die Anwendung derselben, aus der Erfahrung hergeleitet, auf Erfahrung gebauet seyn. Denn es ist so viel willkührliches, so viel zufälliges in dem Verhalten der Menschen in Rücksicht ihrer Gewerbe und des Geldumlaufs, daß eine lange und sorgfältige Betrachtung dazu gehört, um zu bestimmen, wie dieß Verhalten unter den gegebenen Umständen beschaffen seyn werde.

Daher der entschiedene Werth der Erfahrungen in diesem Fach. Der Finanzier, der unser Zutrauen vollkommen gewinnen will, muß uns nicht nur sagen: so wird es seyn, weil es nach der Natur der Dinge wahrscheinlich ist. Er muß auch hinzufügen können: so wird es seyn, weil es

hier

meint man, könne auch das ganze Geldwesen eines Staats
am sichersten leiten. Das ist allerdings wahr, aber nur in
einem gewissen Sinn. Es wird zu der Finanzverwaltung
eines Staats noch weit mehr erfordert, als praktische Kennt
niß von Geldgeschäften. Man muß auch die ganze Lage de
Industrie des Landes kennen; man muß aus vielfältigen un
vielfachen Erfahrungen den Einfluß kennen, welchen die zu
nehmenden Maaßregeln auf die Industrie haben werden
man muß die einzelnen Beobachtungen verglichen, geprüf
mit allgemeinen Grundsätzen in Verbindung gesetzt haben
Theorie und Erfahrung müssen sich also freundlich die Han
bieten.

Indeß würde man den Umfang der Erfahrungen zu sel
einschränken, wenn man nur blos lokale Erfahrungen woll
gelten lassen. Sofern sich die Sitten und Einrichtungen al
polizirten Staaten ungefähr gleich sind, müssen auch die
ben Ursachen ähnliche Wirkungen hervorbringen. Blos d
mehr oder weniger macht einen Unterschied. Wir nüt
also auch fremde Erfahrungen mit Zuversicht. Nur müs
wir bei der Anwendung genau untersuchen, wie weit die U
stände dieselben sind. Diese können oft den Erfolg in
Maaße beschleunigen und verstärken, daß man glauben so
es seyen an sich verschiedene Phänomene. Aber man re

und

nur das Außergewöhnliche ab; so wird es sich zeigen, daß man den Gang der Veränderung im Ganzen aus den allgemeinen Erfahrungssätzen richtig vorhersagen konnte.

Also hatte auch die dänische Regierung hinlänglichen Grund, mit Zuversicht den Erfolg des Plans zu hoffen, welcher im Jahre 1785 zur Verbesserung der Finanzen des Reichs gelegt ward, und den man nachher mit mehreren sich darauf beziehenden Einrichtungen in Verbindung setzte. *) Denn jener Plan beruhete, wie diese Einrichtungen, auf festen, aus der Erfahrung sowohl in Dänemark als in andern Staaten abstrahirten Grundsätzen. Man konnte gewiß seyn, daß sich dieselbe Wirkung zeigen müßte, früher oder später, nach Beschaffenheit der Zeitumstände, die keine menschliche Weisheit vorauszusehen oder zu berechnen vermag. Und indem ich nun aus der Erfahrung zeige, daß dem wirklich so war, leiste ich nicht blos meinem Vaterlande einen Dienst, da diese Bestätigung der Maaßregeln der Regierung das Zutrauen noch immer vermehren muß. Ich gebe zugleich denen, die in dem Finanzfach irgend eines Landes arbeiten, einen neuen Grund zu der Ueberzeugung an, daß die zur Wiederherstellung der dänischen Finanzen angewandten Grundsätze auf unzweifelhafter Erfahrung beruhen, folglich die einzigen wahren sind.

In den vorhergehenden Abhandlungen habe ich das Uebel deutlich genug beschrieben, auf dessen Hebung es bei der Verbesserung des dänischen Finanzwesens im Jahre 1785 ankam. Das Uebel war nicht Mißverhältniß zwischen der jährlichen

*) M. s. die erste Abhandlung des ersten Bandes.

konnte. Es war noch ein weit schlimmeres Uebel, das die ganze Haushaltung des Staats, das die Wirthschaft jedes Einzelnen drückte, und so vermittelst seiner Zurückwirkung die jährlichen Ausgaben mit den Einnahmen in Mißverhältniß setzte, auch die Staatsschulden für das Land gefährlich machte. Wir hatten Papiergeld in unverhältnißmäßiger Menge zu dem zirkulirenden baaren Gelde.

Um diesem Uebel abzuhelfen, suchte die Regierung auf der einen Seite die Produkzion zu vermehren, auf der andern durch Ersparungen eine Anzahl Zettel übrig zu behalten, die man der Kopenhagener Bank auf die der Regierung geleisteten Vorschüsse zurückzahlen, folglich kassiren wollte. Zugleich brachte sie, durch die Ausmünzung eines baaren Geldvorraths, nach einem ganz verschiedenen Münzfuß, in den Herzogthümern, in dem einen Drittel der dänischen Staaten eine neue feststehende, der Verringerung nicht ausgesetzte Münze in Umlauf. Durch diese Veranstaltung ward dem Lande zuerst unmittelbar der Verlust erspart, den es bisher durch die Verringerung seiner Münzen erlitten hatte. Dann mußte auch die Unsicherheit und das Schwanken des Wechselkourses in den übrigen dänischen Staaten dadurch vermindert werden: ja der Kours mußte sich überhaupt bessern, wo das Papiergeld da nicht länger ausgegeben ward, wo es gerade im niedrigsten Preise stand.

D

Die zuerst gedachten Maaßregeln wurden theils im Jahre 1785, theils im Jahre 1786 genommen. Auch in den folgenden Jahren traf man verschiedene in das Finanzwesen einschlagende Einrichtungen, von demselben Geist geleitet, und auf dasselbe Ziel gerichtet. Ihre guten Wirkungen sind unausbleiblich gewiß: sie können aber nicht schnell, nicht auffallend seyn. Nur der aufmerksame, schon geübte Beobachter, weiß sie mit den Ursachen in Verbindung zu setzen.

Hingegen die guten Folgen der neuen Münzeinrichtung für Schleswig und Holstein mußten sich sogleich und sehr merklich zeigen. Sie haben es auch gethan. Es ist wohl kein Einwohner mehr in den Herzogthümern, der sie verkennt. Ich hatte selbst das Vergnügen, dieß bei meinem Aufenthalt im Holsteinischen im Jahre 1790 von denen bestätigen zu hören, mit denen ich im Sommer 1788 heftig darüber stritt. Auch die Verbesserung des dänischen Kourses würde eben so bald erfolgt seyn; hätten nicht andere Umstände es verhindert. Ich habe sie in der vorhergehenden Abhandlung angezeigt. Sie wirkten vielmehr nach der entgegengesetzten Richtung so stark, und mußten so stark wirken, daß der dänische Kours das ganze 1789ste Jahr hindurch schlimmer als je stand. Aber dieß hatte nun auf den Kours der neuen Schleswig-Holsteinischen Münze ganz und gar keinen Einfluß. Dieser fiel nicht allein niemals unter seinem wahren Verhältniß gegen Hamburger Banko, er stand vielmehr immer höher, nemlich um so viel, als die Münzkosten betrugen, welche Hamburger Handelshäuser gleichwohl von sehr ansehnlichen Summen zu tragen sich entschließen mußten. Ja er hat wohl ein Prozent und noch

mehr über dieses natürliche Maximum gestanden; vermuthlich wegen der Menge und der Schnelligkeit der Zahlungen, welche in den Herzogthümern zum Theil an Leute geleistet werden mußten, die durchaus kein anderes Zahlmittel sich gefallen lassen.

Um so zuversichtlicher konnte die Regierung, auch durch diese neue Erfahrung in der öffentlichen Meinung gestärkt, so bald nur die äußere Ruhe wieder gesichert war, den zweiten Schritt thun. Das war die Errichtung einer Spezies-bank für Dänemark und Norwegen, die in Zukunft statt der Kopenhagener Bank allein Anleihen bewilligen sollte. Sie machte ihre Geschäfte nur in einer feststehenden, unwandelbaren Münze, in Spezies, eben wie die Schleswig-Holsteinische Bank. Ihr Fonds, der sich nach den von der Kopenhagener Bank bisher gegebenen bankmäßigen Anleihen richtete, ward durch Einschüsse der Interessenten zusammengebracht. Von dem Augenblick an, wo sie eröffnet ward, das ist, vom 1sten Julius 1791 an, hörten alle Anleihen bei der kopenhagener Bank gänzlich auf. Die von ihr ausgestellten Zettel sollen vielmehr, wie sie als Zinsen oder Abtrag auf das Kapital eingehen, kassiret werden; und diese Summe soll, bis einst die noch übrigen Zettel ganz gegen Speziesmünze können eingezogen werden, ein Jahr in das andere gerechnet, 750,000 Rthlr. betragen. Ich habe die ganze Veranstaltung in der vorhin gedachten Abhandlung entwickelt, auch habe ich dabei bemerkt, daß man sie eigentlich dem Finanzminister, Grafen Schimmelmann verdankt, dessen Verdienste um Dänemark noch unsere spätesten Nachkommen dankbar segnen müssen.

An

An den ersten Urtheilen des Publikums über diese neue Bank sah man schon eine gute Folge der vorhergehenden Belehrung. Die Schleswig-Holsteinische Speziesmünze hatte im Anfang bei weitem die große Mehrheit wider sich, selbst unter denen, welche man gewöhnlich für kompetente, wenigstens nicht unfähige Richter hält. Die Dänisch-Norwegische Speziesbank, welche, ohne das Zutrauen des Publikums, in der bestimmten Form nicht existiren konnte, hatte keine einzige Stimme wider sich. Meine Bemühung, das Publikum zeitig mit dem wahren Geiste dieser Einrichtung bekannt zu machen, war von dieser Seite sogar ganz überflüssig. *) Gleichwohl stand der Dänische Kours zu Anfang des Jahres 1791, da zuerst etwas öffentlich bekannt ward, schlechter, als im Jahre 1787, wie man sich über die Schleswig-Holsteinische Speziesmünze stritt. Aber so weit war das Publikum von dem Wahne zurückgekommen, als ob jedermann eine Finanzeinrichtung zu beurtheilen wisse, daß es der Regierung und den einsichtsvollen Männern, welche sie bei diesen Geschäften gebrauchte, nun willig eine schärfere Uebersicht zutrauete. Man ließ sich durch die anscheinend minder günstigen Umstände so wenig abschrecken, auf die angebotenen Akzien zu unterzeichnen, daß bei Ablauf des Subscripzionstermins, zwei Monate nach der desfalls erlassenen Verordnung, 1384 Akzien, oder fast $\frac{1}{4}$ mehr verlangt waren, als man geben konnte. Ein schönes Beispiel

*) Ich rückte nemlich die gedachte Abhandlung in dem Februar des Deutschen Magazins für 1791 ein, und übersetzte sie zugleich in das Dänische, in welcher Sprache sie mit den Aktenstücken einzeln gedruckt ist.

den Tadel der Unverständigen irre machen zu lassen.

Denn in der That, eine Bank, nach solchen Grundsätz verwaltet, mußte den Interessenten einen sehr annehmlich Gewinn verschaffen. Ich habe gezeigt, daß er 6 Proz betragen muß; er kann aber 8 Prozent und noch mehr v dem ursprünglichen Kapital ausmachen. Diese Meinung h sich auch bald so sehr im Publikum ausgebreitet, daß Bankakzien, welche im Jahre 1796 — 1797 schon 5 Pro Ausbeute gaben, nach den beträchtlichen durch die Ob bestimmten Abzügen, zu Ende des Jahrs 1797 mit Rthlr. Kourant bezahlt wurden, da sie ursprünglich nur Rthlr. kosteten. Und eben so konnte es nicht fehlen, daß Dänische Kours durch eine so ansehnliche und dabei u zwungene allmählige Verminderung der zirkulirenden B zettel ungemein sich bessern mußte. Dieser Erfolg mußte sogar das ließ sich mit Gewißheit voraussagen — so seyn, wenn nicht etwa wieder andere unglückliche Umst dazwischen träten. Ja man konnte den Zeitpunkt vora hen, wo die noch übrigen Dänischen Bankzettel ihrem nalen Werth völlig gleich seyn würden; wo also die Verwirrung des Dänischen Geld- und Wechselkourse gänzliches Ende erreichen mußte. Wenn Dänemark n einen Krieg gerathen, oder einen gänzlichen Mißwachs

ähnliche widrige Schicksale erleiden sollte, konnte dieser Zeitpunkt nicht über 10 Jahre hinausgesetzt seyn. Günstige Umstände konnten ihn aber auch beträchtlich früher herbei führen.

Wie sehr die Erfahrung auch dießmal die Theorie bestätiget habe, kann man aus den nachstehenden zehnjährigen Tabellen des Dänischen Geld-, und Wechselkourses am besten abnehmen. Sie sind authentisch; denn sie sind aus den wöchentlichen und posttäglichen Angaben bei der Kopenhagener Börse mit der größten Sorgfalt zusammen getragen.

"	22	"	"	"			143¾	142
"	26	"	"	"			143¾	142
"	29	"	"	"			144½	142
Febr.	2	"	"	"			144½	142
"	5	"	"	"			145	142
"	9	"	"	"			145	142
"	12	"	"	"			145¼	142
"	16	"	"	"			145¼	142
"	19	"	"	"			145¼	144
"	23	"	"	"			145¼	144
"	26	"	"	"			145¼	142
"	29	"	"	"			145¼	142
März	4	"	"	"			145¼	142
"	8	"	"	"			145¼	142
"	11	"	"	"			145¼	142
"	15	"	"	"			145	142
"	18	"	"	"			145	142
"	29	"	"	"			144	142
April	1	"	"	"			143	142
"	8	"	"	"			142	142
"	12	"	"	"			142	142
"	15	"	"	"			144	142
"	19	"	"	"			144½	142
"	22	"	"	"			144	142
"	26	"	"	"			144½	142
"	29	"	"	"			144½	142
Mai	3	"	"	"			144½	142
"	6	"	"	"			143½	142
"	10	"	"	"			143½	142
"	13	"	"	"			144	142
"	17	"	"	"			144	142
"	20	"	"	"			145	142
"	24	"	"	"			146¼	142

=	21	=	=	=	144	142½
=	24	=	=	=	144	142½
=	28	=	=	=	144	142½
Julii	1	=	=	=	145¾	143¾
=	5	=	=	=	145¾	143¾
=	12	=	=	=	147	145½
=	15	=	=	=	147½	146
=	19	=	=	=	147½	146
=	22	=	=	=	147	145¾
=	26	=	=	=	146	145
=	29	=	=	=	145¼	144¼
Aug.	2	=	=	=	145¼	144¼
=	5	=	=	=	146¼	145¼
=	9	=	=	=	146¼	145¼
=	12	=	=	=	146¼	145¼
=	16	=	=	=	146¼	145¼
=	19	=	=	=	146¼	145¼
=	23	=	=	=	146¼	145¼
=	26	=	=	=	146¾	145¾
=	30	=	=	=	148	147
Sept.	2	=	=	=	148	147
=	16	=	=	=	145¾	144¾
=	20	=	=	=	145¼	144¼
=	23	=	=	=	145	144
=	27	=	=	=	145	144
Oct.	4	=	=	=	147½	146½
=	8	=	=	=	147½	146½
=	11	=	=	=	147	146
=	14	=	=	=	148	147
=	18	=	=	=	147	146
=	21	=	=	=	147	146

		8					147½	146½
		11					147½	146½
		15					148	147
		18					148	147
		22					149½	148½
		25					149½	148½
		29					149½	14 ½
Dec.		2					150	149
		6					152	151
		13					153½	152½
		16					151	150
		20					150	149
		23					150	149
		27					149	148
		30						
	1789							
Jan.		17					152½	15
		24					152	15
		28					152	15
		31					151½	15
Febr.		7					151½	15
		10					151¾	15
		14					152	15
		17					152¼	15
		21					152¾	15
		24					152¾	15
		28					153	15
März		3					153¼	15
		7					153¼	15
		10					153¼	15
		14					153½	15
		17					154	15
		21						

„	28	„	„	„	156¾	155¾
Mai	2	„	„	„	156½	155½
„	5	„	„	„	155¾	154¾
„	9	„	„	„	155¾	154¾
„	12	„	„	„	155¾	154¾
„	16	„	„	„	155¼	154¼
„	19	„	„	„	154½	153½
„	23	„	„	„	154¼	153¼
„	26	„	„	„	154½	153½
„	30	„	„	„	154½	153½
Junii	2	„	„	„	154½	153½
„	6	„	„	„	154½	153½
„	9	„	„	„	154½	153½
„	13	„	„	„	154½	153½
„	16	„	„	„	154½	153½
„	20	„	„	„	155	154
„	23	„	„	„	156¼	155¼
„	27	„	„	„	156¼	155¼
Julii	4	„	„	„	156¼	155¼
„	11	„	„	„	156¼	155¼
„	18	„	„	„	156¼	155¼
„	25	„	„	„	157	156
Aug.	1	„	„	„	157	156
„	8	„	„	„	157½	156½
„	15	„	„	„	157½	156½
„	18	„	„	„	158	157
„	22	„	„	„	158½	157½
„	29	„	„	„	159	158
Sept.	1	„	„	„	159	158
„	5	„	„	„	159	158
„	8	„	„	„	158¾	157¾

Oct.	3	"	"	"		160	15
"	6	"	"	"		161	16
"	10	"	"	"		161¼	16
"	17						
"	20	"	"	"		162	16
"	24	"	"	"		161¾	16
"	27	"	"	"		160¼	15
"	31	"	"	"		159¾	15
Nov.	3	"	"	"		159	15
"	7	"	"	"			
"	14	"	"	"		159½	15
"	17	"	"	"		159¼	15
"	21	"	"	"		159¾	15
"	28						
Dec.	5	"	"	"		159½	15
	1790						
Febr.	19	"	"	"		159¼	15
"	26	"	"	"		159¼	15
März	1	"	"	"		159¼	15
"	2	"	"	"		158¾	15
"	5	"	"	"		158¾	15
"	9	"	"	"		158½	15
"	12	"	"	"		158½	15
"	16	"	"	"		158½	15
"	19	"	"	"		158	15
"	23	"	"	"		156¼	15
"	29	"	"	"		156¾	15
"	30	"	"	"		155	
April	2	"	"	"		156½	15
"	9	"	"	"		156¾	15
"	13	"	"	"		155¾	15
"	19	"	"	"		155¼	15

		18				155	154
		21				155	154
		25				154¾	153¾
		28				152½	151½
Juni		4				152½	151½
		8				152	151
		11				152	151
		15				150¾	149¾
		18				150¼	149½
		22				150½	149½
		25				150¾	149¾
		29				150¾	149¾
Julii		2				150¾	149¾
		6				150¾	149¾
		9				150½	149½
		13				150½	149½
		16				150	149
		20				148	147
		23				142	141
		27				143¼	142¼
Aug.		3				143¼	142½
		6				143¼	142¼
		10				142	141
		14				142	141
		17				141½	140½
		21				141¼	140¼
		24				141¼	140¼
		28				140¾	139¾
		31				140¾	139¾
Sept.		3				140¾	139¾
		6				140½	139½

1790

					Geld-Kours indän. Kour.	Wechselkours in Kopenhagen	
						Kurze Sicht	2 Mon. Dato
1790							
Sept.	18	100 Rthlr.	Banko			140¼	139¼
"	21	"	"	"		140¼	139¼
"	25	"	"	"		140¼	139¼
"	28	"	"	"		140¼	139¼
Okt.	2	"	"	"		140¼	139¼
"	5	"	"	"		140¼	139¼
"	9	"	"	"		140¼	139¼
"	12	"	"	"		140¼	139¼
"	16	"	"	"		140¼	139¼
"	19	"	"	"		140¼	139¼
"	23	"	"	"		140¼	139¼
"	26	"	"	"		140¼	139¼
"	30	"	"	"		140¼	139¼
Nov.	2	"	"	"		140¼	139¼
"	6	"	"	"		140¼	139¼
"	9	"	"	"		140	139
"	13	"	"	"		140	139
"	16	"	"	"		140	139
"	20	"	"	"		140	139
"	23	"	"	"		140	139
"	26	"	"	"		140	139
"	30	"	"	"		140	139
Dec.	4	"	"	"		140	139
"	7	"	"	"		140	139
"	11	"	"	"		140	139
"	14	"	"	"		140	139
"	18	"	"	"		140	139
"	21	"	"	"		140	139
"	24	"	"	"		140	139
"	31	"	"	"		140	139
1791							
Jan.	4	"	"	"		140	139
"	8	"	"	"		140	139
"	11	"	"	"		140	139
"	15	"	"	"		140	139
"	20	"	"	"		140	139
"	24	"	"	"		140	139

„	18	„	„	„	$136\frac{3}{4}$	$135\frac{3}{4}$
„	22	„	„	„	137	136
„	26	„	„	„	137	136
März	1	„	„	„	137	136
„	5	„	„	„	137	136
„	8	„	„	„	137	136
„	12	„	„	„	137	136
„	15	„	„	„	137	136
„	19	„	„	„	137	136
„	22	„	„	„	$137\frac{1}{4}$	$136\frac{1}{4}$
„	26	„	„	„	$137\frac{1}{4}$	$136\frac{1}{4}$
„	29	„	„	„	137	136
Apr.	1	„	„	„	137	136
„	5	„	„	„	137	136
„	9	„	„	„	137	136
„	12	„	„	„	137	136
„	16	„	„	„	137	136
„	19	„	„	„	$137\frac{1}{2}$	$136\frac{1}{2}$
„	23	„	„	„	$137\frac{1}{2}$	$136\frac{1}{2}$
„	26	„	„	„	$137\frac{1}{4}$	$136\frac{1}{4}$
„	29	„	„	„	$137\frac{1}{4}$	$136\frac{1}{4}$
Mai	3	„	„	„	$137\frac{1}{4}$	$136\frac{1}{4}$
„	7	„	„	„	$137\frac{1}{4}$	$136\frac{1}{4}$
„	10	„	„	„	137	136
„	14	„	„	„	137	136
„	17	„	„	„	137	136
„	21	„	„	„	137	136
„	24	„	„	„	137	136
„	28	„	„	„	137	136
Jun.	4	„	„	„	137	136
„	7	„	„	„	137	136

1791

		28	"	"	"	137	136
Julii		2	"	"	"	137	136
"		5	"	"	"	137	136
"		9	"	"	"	137	136
"		12	"	"	"	137	136
"		16	"	"	"	137	136
"		19	"	"	"	137	136
"		23	"	"	"	137	136
"		26	"	"	"	137	136
"		30	"	"	"	137	136
Aug.		2	"	"	"	137	136
"		6	"	"	"	137	136
"		9	"	"	"	137	136
"		13	"	"	"	137	136
"		16	"	"	"	137	136
"		20	"	"	"	137	136
"		23	"	"	"	137	136
"		27	"	"	"	137	136
"		30	"	"	"	137	136
Sept.		2	"	"	"	137	136
"		6	"	"	"	137	136
"		10	"	"	"	137	136
"		13	"	"	"	137	136
"		17	"	"	"	137	136
"		20	"	"	"	137	136
"		23	"	"	"	137	136
"		27	"	"	"	137	136
Oct.		1	"	"	"	137	136
"		4	"	"	"	137	136
"		7	"	"	"	137	136
"		8	"	"	"	137	136
"		15	"	"	"	137	136
"		18	"	"	"	137	136

Dec.	12	137¼	136¼	
"	15	137¼	136¼	
"	19	137¼	136¼	
"	22	137¼	136¼	
"	28	137½	136½	
"	29	137½	136½	
Dec.	3	138	136½	
"	6	138	136½	
"	10	138	136½	
"	13	138	136½	
"	17	138	136½	
"	20	138	136½	
"	24	138	136½	
"	27	138	136½	
"	31	138	136½	
	1792			
Jan.	3	138	136½	
"	7	138	136½	
"	10	138	136½	
"	14	138	136½	
"	17	138	136½	
"	21	138	136½	
"	24	137½	136¼	
"	28	137½	136¼	
"	31	137½	136½	
Febr.	4	137½	136½	
"	7	137¼	136¼	
"	11	137¼	136	
"	14	137¼	136	
"	18	137	136	
"	21	137	136	

=	13	=	=	=	137	136
=	17	=	=	=	137	136
=	20	=	=	=	137	13
=	24	=	=	=	137	13
=	29	=	=	=	137¾	13
=	30	=	=	=	136¾	13
April	3	=	=	=	136¾	13
=	7	=	=	=	136¾	13
=	10	=	=	=	136¾	13
=	14	=	=	=	136¾	13
=	17	=	=	=	136¾	13
=	21	=	=	=	136¾	13
=	24	=	=	=	136¾	13
=	28	=	=	=	136¾	13
Mai	1	=	=	=	136¾	1
=	5	=	=	=	136¾	1
=	8	=	=	=	136¾	1
=	12	=	=	=	136¾	1
=	15	=	=	=	136¾	1
=	19	=	=	=	136¾	1
=	22	=	=	=	136¾	1
=	26	=	=	=	136¾	1
=	29	=	=	=	136¾	1
Juni	2	=	=	=	136¾	1
=	5	=	=	=	136¾	1
=	9	=	=	=	136¾	1
=	12	=	=	=	136¾	
=	16	=	=	=	136¾	
=	19	=	=	=	136¾	
=	22	=	=	=	136¾	
=	26	=	=	=	136¾	
=	29	=	=	=	136¾	
Jul.	3	=	=	=	136¾	

	27							
	31							
Aug.	4							
	7							
	10							
	14							
	17							
	21							
	24							
	28							
Sept.	1							
	4							
	7							
	11							
	14			Spezies	138¾			
	14			Banko		136¾	135½	
	17			Spezies	139⅛			
	18			Banko		136¾	135½	
	21			Spezies	139⅛			
	22			Banko		136¾	135½	
	24			Spezies	139⅛			
	25			Banko		136¾	135½	
	27			Spezies	139⅛			
	28			Banko		136¾	135½	
Oct.	1			Spezies	139⅛			
	2			Banko		136¾	135½	
	4			Spezies	139⅛			
	6			Banko		136¾	135½	
	8			Spezies	139⅛			
	8			Banko		136¾	135½	
	11			Spezies	139⅛			
	12			Banko		136¾	135½	

	22	"	"	Banko		136¾	13	
	25	"	"	Spezies	138¾			
	26	"	"	Banko		136¾	135	
	26	"	"	Spezies	138¾			
	30	"	"	Banko		136¾	135	
Nov.	2	"	"	Spezies	138¾			
"	3 bis 13	"	"	Banko		136¾	135	
"	5	"	"	Spezies	139			
"	7	"	"	"	139			
"	9	"	"	"	139			
"	13	"	"	"	139			
"	16 bis 30	"	"	Banko		136¾	135	
"	5	"	"	Spezies	139			
"	23	"	"	"	139¼			
"	24	"	"	"	139⅛			
"	27	"	"	"	139⅛			
"	26	"	"	"	139⅛			
4 Dec. bis	21	"	"	Banko		136¾	135	
Nov.	27	"	"	Spezies	139⅜			
"	30	"	"	"	139⅜			
Dec.	13	"	"	"	139⅜			
"	21	"	"	"	139¾			
"	22	"	"	"	139¾			
"	25	"	"	"	139¾			
"	28	"	"	Banko		136¾	135	
"	28	"	"	Spezies	139¾			
	1793							
Jan.	4	"	"	Banko		136¾	13	
"	2	"	"	Spezies	140⅛			
"	"	"	"	Banko		136¾	13	
"	2	"	"	Spezies	140⅛			
"	8	"	"	Banko		136¾	13	

1793

				Geld-Kours indän. Kour.	Wechselkours in Kopenhagen	
					Kurze Sicht	2 Mon. Dato
Jan.	2	100 Rthlr.	Spezies	140 1/8		
=	11 bis 29	= =	Banko		136 3/4	135 3/4
=	2	= =	Spezies	140 1/8		
=	15	= =	=	139 3/4		
=	=	= =	=	139 3/4		
=	26	= =	=	137 7/8		
=	27	= =	=	137 7/8		
=	28	= =	=	138		
Febr.	1 bis 26	= =	Banko		136 3/4	135 3/4
=	2	= =	Spezies	137 7/8		
=	6	= =	=	137 7/8		
=	8	= =	=	137 7/8		
=	10	= =	=	137 7/8		
=	18	= =	=	137 3/4		
=	19	= =	=	137 7/8		
=	20	= =	=	137 7/8		
=	21	= =	=	137 7/8		
=	22	= =	=	137 7/8		
	1 bis 30 März	= =	Banko		136 3/4	135 3/4
Febr.	28	= =	Spezies	137 7/8		
März	5	= =	=	137 5/8		
=	7	= =	=	137 5/8		
=	9	= =	=	137 5/8		
=	15	= =	=	137 5/8		
=	19	= =	=	137 1/2		
=	23	= =	=	137 3/4		
=	26	= =	=	137 3/4		
=	28	= =	=	137 3/4		
=	30	= =	=	137 3/4		
April	5 bis 27	= =	Banko		136 3/4	135 3/4
=	30	= =	=		137	136
=	6	= =	Spezies	137 1/2		
=	10	= =	=	137 1/2		
=	16	= =	=	137 1/8		
=	19	= =	=	137 1/8		
=	22	= =	=	137 1/8		
=	24	= =	=	137 1/8		
=	27	= =	=	137 1/8		

	=	12	=	=	=	137 1/2		
	=	17	=	=	=	138		
	=	20	=	=	=	138		
	=	24	=	=	=	138		
	=	27	=	=	=	137 7/8		
	=	31	=	=	=	138		
	Jun.	4	=	=	=	138 1/8		
	=	7 bis 28	=	=	Banko		137 1/2	136 1/2
	=	7	=	=	Spezies	138 3/8		
	=	10	=	=	=	138 1/8		
	=	14	=	=	=	138 1/8		
	=	17	=	=	=	138		
	=	21	=	=	=	138 1/8		
	=	24	=	=	=	138 1/8		
	=	28	=	=	=	138 1/8		
	Julii	1	=	=	=	138 1/2		
	=	2 bis 30	=	=	Banko		137 1/2	136 1/2
	=	1	=	=	Spezies	138 1/2		
	=	8	=	=	=	138 1/8		
	=	12	=	=	=	138		
	=	15	=	=	=	138		
	=	18	=	=	=	138		
	=	22	=	=	=	137 5/8		
	=	26	=	=	=	137 7/8		
	=	29	=	=	=	138		
	Aug.	2	=	=	=	138 1/8		
	=	5 bis 30	=	=	Banko		137 1/2	136
	=	2	=	=	Spezies	138 3/8		
	=	9	=	=	=	138 1/2		
	=	12	=	=	=	138 5/8		
	=	16	=	=	=	138 1/8		
	=	19	=	=	=	138 1/4		
	=	23	=	=	=	139		
	=	26	=	=	=	139		

1793					Geld-Kours indän. Kour.	Wechselkours in Kopenhagen	
						Kurze Sicht	2 Mon. Dato
Aug.	1	100 Rthlr.		Spezies	139		
Sept.	2	"	"	"	139		
"	3 bis 27	"	"	Banko		137½	136⅝
"	6	"	"	Spezies	139		
"	9	"	"	"	139		
"	13	"	"	"	139		
"	16	"	"	"	139		
"	19	"	"	"	139		
"	23	"	"	"	139		
"	27	"	"	"	139⅝		
Okt.	1	"	"	"	140		
"	16 bis 29	"	"	Banko		137½	136⅝
"	4	"	"	Spezies	140⅛		
"	7	"	"	"	139⅞		
"	11	"	"	"	139⅞		
"	14	"	"	"	139⅞		
"	18	"	"	"	139¼		
"	23	"	"	"	139¼		
"	25	"	"	"	139⅛		
"	28	"	"	"	138⅞		
"	29	"	"	"	138⅞		
Nov.	1 bis 8	"	"	Banko		137¼	136¼
"	4 bis 8	"	"	Spezies	139⅛		
"	12 bis 29	"	"	Banko		137	136
"	15 bis 2 Dec.	"	"	Spezies	138¾		
Dec.	3 bis 24	"	"	Banko		137	136
"	6	"	"	Spezies	138¾		
"	9	"	"	"	138¾		
"	12	"	"	"	138¾		
"	15	"	"	"	138¾		
"	20	"	"	"	139⅞		
"	23	"	"	"	139⅞		
"	24	"	"	"	139⅝		
1794							
Jan.	3 bis 31	"	"	Banko		137	136
"	3	"	"	Spezies	139½		
"	6	"	"	"	139⅛		

			Geld-Kours indän. Kour.	Wechselkours in Kopenhagen	
				Kurze Sicht	2 Mon. Dato
Jan.	10	100 Rthlr. Spezies	139		
"	17	" " "	138 1/8		
"	20	" " "	137 3/4		
"	24	" " "	137 3/8		
"	31	" " "	138		
Febr.	1	" " "	137 7/8		
"	4 bis 7	" " Banko		136 1/2	135 1/2
"	7	" " Spezies	137 5/8		
"	10	" " "	137 1/2		
"	11 bis 18	" " Banko		136 1/4	135 1/4
"	17	" " Spezies	137 3/8		
"	21	" " "	137 1/8		
"	"	" " Banko		136	135
"	24	" " Spezies	136 7/8		
"	25	" " Banko		136	135
März	1 bis 3	" " Spezies	134 1/4		
"	4 bis 7	" " "	134 1/4		
"	4 bis 14	" " Banko		132	131
"	"	" " Spezies	134 1/8		
"	17	" " "	134		
"	18	" " Banko		131 1/2	130 1/2
"	21	" " Spezies	133		
"	"	" " Banko		131	130
"	24	" " Spezies	131 5/8		
"	25	" " Banko		130	129
"	28	" " Spezies	131 1/8		
"	25	" " Banko		130	129
"	31	" " Spezies	129 1/2		
April	1	" " Banko		126 1/4	125 1/2
"	4	" " Spezies	129 1/2		
"	4	" " Banko		126	125 1/4
"	8	" " Spezies	128 5/8		
"	10	" " "	128 5/8		
"	11	" " Banko		125 3/4	125
"	11 bis 29	" " "		125 3/4	125
"	14	" " Spezies	128 1/2		
"	19	" " "	128 5/8		
"	25	" " "	129		

1794			Geld-Kours indän. Kour.	Wechselkours in Kopenhagen	
				Kurze Sicht	2 Mon. Dato
April	28	100 Rthlr. Spezies	129½		
Mai	2	" " "	129¾		
"	2 bis 12	" " Banko		125¾	125
"	5	" " Spezies	129¾		
"	9	" " "	129½		
"	12	" " "	129½		
"	13	" " Banko		125½	124¾
"	16	" " Spezies	129½		
"	17	" " Banko		125½	124¾
"	19	" " Spezies	128⅜		
"	20 bis 27	" " Banko		125¼	124½
"	23	" " Spezies	128⅛		
"	26	" " "	127⅞		
"	30	" " "	127⅝		
"	"	" " Banko		124¾	124
Juni	2	" " Spezies	127⅛		
"	3 bis 6	" " Banko		124¼	123½
"	"	" " Spezies	127⅜		
"	10	" " "	127¼		
"	10 bis 13	" " Banko		123¼	122½
"	"	" " Spezies	127⅛		
"	16	" " "	126⅜		
"	17 bis 27	" " Banko		122¼	121½
"	20	" " Spezies	126⅝		
"	23	" " "	126⅜		
"	27	" " "	126⅜		
"	30	" " "	126⅛		
Julii	1 bis 18	" " Banko		122¼	121½
"	4	" " Spezies	126⅛		
"	7	" " "	126⅛		
"	11	" " "	126		
"	14	" " "	125⅞		
"	18	" " "	126		
"	21	" " "	125¾		
"	22 bis 25	" " Banko		122½	121¾
"	"	" " Spezies	125⅞		
"	28	" " "	127¼		
"	29	" " Banko		124	123¼

"	12 bis 15	"	"	Banko		125¼	123	
"	"	"	"	Spezies	127⅝			
"	19	"	"	Banko		123¼	123	
"	22	"	"	Spezies	127½			
"	"	"	"	Banko		123½	122	
"	25	"	"	Spezies	127⅜			
"	26 bis 29	"	"	Banko		123¼	122	
"	"	"	"	Spezies	126½			
Sept.	1	"	"	"	126			
"	2	"	"	Banko		122¼	121	
"	5	"	"	Spezies	125⅜			
"	"	"	"	Banko		122	121	
"	9 bis 30	"	"	"		121½	120	
"	12	"	"	Spezies	125⅜			
"	15	"	"	"	125⅝			
"	19	"	"	"	126⅛			
"	22	"	"	"	126¼			
"	26	"	"	"	126⅝			
"	29	"	"	"	126½			
Oct.	3	"	"	"	126½			
"	3 bis 31	"	"	Banko		121½	120	
"	6	"	"	Spezies	126½			
"	13	"	"	"	126⅜			
"	17	"	"	"	126¼			
"	24	"	"	"	126⅜			
"	27	"	"	"	126⅜			
"	31	"	"	"	126⅛			
Nov.	3	"	"	"	"			
"	4 bis 11	"	"	Banko		121½	120	
"	14	"	"	Spezies	125			
"	"	"	"	Banko		121	120	
"	18	"	"	Spezies	125¾			
"	21 bis 25	"	"	Banko		121½	120	

					Geld-Kours indän. Kour.	Wechselkours in Kopenhagen	
						Kurze Sicht	2 Mon. Dato
1794							
Nov.	21	100 Rthlr.	Spezies		125 3/4		
=	28	=	=	Banko		121 1/2	120 1/2
Dec.	1	=	=	Spezies	125 1/4		
=	2	=	=	Banko		121	120
=	5	=	=	Spezies	125		
=	=	=	=	Banko		121 1/4	120 1/4
=	9	=	=	Spezies	125		
=	9 bis 19	=	=	Banko		121 1/2	120 1/2
=	=	=	=	Spezies	125		
=	16	=	=	Banko		121 1/2	121 1/2
=	19	=	=	=		121 1/2	120 1/2
=	=	=	=	Spezies	125		
=	23	=	=	Banko		121 1/2	120 1/2
=	29	=	=	Spezies	125		
=	30	=	=	Banko		121 1/2	120 1/2
1795							
Jan.	2	=	=	Spezies	125 1/4		
=	2 bis 30	=	=	Banko		121 1/2	120 1/2
=	5 bis 26	=	=	Spezies	125 1/4		
=	28	=	=	=	125		
=	30	=	=	=	125		
Febr.	3 bis 28	=	=	Banko		121 1/2	120 1/2
März	3 bis 27	=	=	=		121 1/2	120 1/2
April	4	=	=	=		121 1/2	120 1/2
=	7 bis 27	=	=	=		21 1/2	20 1/2
=	17	=	=	Spezies	125 3/4		
=	24	=	=	=	126 1/2		
=	27	=	=	=	126 1/4		
Mai	1	=	=	=	125 7/8		
=	2	=	=	Banko		21 1/2	20 1/2
=	=	=	=	Spezies	125 7/8		
=	5	=	=	Banko		20 1/4	20
=	8	=	=	Spezies	126		
=	=	=	=	Banko		21 1/4	20
=	11	=	=	Spezies	126 1/8		
=	15	=	=	Banko		21 1/4	19 1/2
=	=	=	=	Spezies	125 7/8		

"	26	"	"	"		121¼	119½	
"	22	"	"	Spezies	125			
"	29	"	"	"	125⅜			
"	29	"	"	Banko		121¾	119	
Jun.	8 bis 12	"	"	"		121¼	119	
"	8	"	"	Spezies	126⅝			
"	9	"	"	"	126⅝			
"	15	"	"	"	126¼			
"	16	"	"	Banko		115¼	114	
"	19	"	"	Spezies	125½			
"	19 bis 30	"	"	Banko		21¼	19	
"	22	"	"	Spezies	125¼			
"	26	"	"	"	125⅛			
"	29	"	"	"	125⅛			
Julii	3	"	"	"	125¼			
"	"	"	"	Banko		21¼	19	
"	7 bis 24	"	"	"		121¼	119	
"	10	"	"	Spezies	125⅜			
"	17	"	"	"	125			
"	20	"	"	"	125⅛			
"	24	"	"	"	125¼			
"	28	"	"	Banko		21¼	19	
"	31	"	"	"		21¼	19	
Aug.	3	"	"	Spezies	125¼			
"	4	"	"	Banko		21¼	19	
"	7	"	"	"		21½	19	
"	10	"	"	Spezies	125¼			
"	11	"	"	Banko		21¼	19	
"	14	"	"	Spezies	125⅜			
"	11 bis 21	"	"	Banko		121¼	119	
"	17	"	"	Spezies	125¾			
"	21	"	"	"	125¾			
"	24	"	"	"	125¾			

				Geld-Kours in dän. Kour.	Wechselkours in Kopenhagen	
					Kurze Sicht	2 Mon. Dato
1795						
Aug.	28	100 Rthlr.	Spezies	125¾		
"	"	"	Banko		121	119
"	31	"	Spezies	125½		
Sept.	1 bis 11	"	Banko		121	119½
"	7	"	Spezies	125¾		
"	11	"	"	125¾		
"	15 bis 25	"	Banko		121	119½
"	18	"	Spezies	125¾		
"	25	"	"	125½		
"	29	"	"	125½		
"	"	"	Banko		120½	119½
Okt.	6 bis 26	"	"		120½	119½
"	9	"	Spezies	125⅛		
"	19	"	"	125⅜		
"	22	"	"	125⅜		
"	30	"	"	125⅜		
Nov.	3 bis 27	"	Banko		120½	119½
"	20	"	Spezies	125⅝		
"	23	"	"	125⅝		
"	27	"	"	125½		
"	30	"	"	125⅛		
Dec.	1 bis 22	"	Banko		120½	119½
"	4	"	Spezies	125		
"	11	"	"	125		
"	29	"	Banko		120½	119½
1796						
Jan.	2 bis 26	"	"		120½	119½
"	8	"	Spezies	125		
"	29	"	Banko		121	120
Febr.	1 bis 9	"	"		121	120
"	1	"	Spezies	125		
"	12 bis 26	"	Banko		121½	120½
"	12	"	Spezies	125		
"	23	"	"	125		
März	1 bis 29	"	Banko		121½	120½
April	5 bis 29	"	"		121½	120½
Mai	2 bis 17	"	"		121½	120½

Juli	1 bis 12	"	"	Banko		122	121
"	12 bis 29	"	"	"		122	121
"	18	"	"	Spezies	125 3/8		
"	22	"	"	"	125 1/4		
Aug.	2 bis 30	"	"	Banko		122	121
"	16	"	"	Spezies	125 1/2		
"	19	"	"	"	125 1/2		
"	29	"	"	"	125 1/2		
Sept.	2 bis 30	"	"	Banko		122	121
"	12	"	"	Spezies	125 1/2		
"	23	"	"	"	125 1/2		
"	27	"	"	"	125 1/2		
Oct.	3	"	"	"	126		
"	7	"	"	"	126 1/8		
"	7 bis 28	"	"	Banko		122	121
"	10	"	"	Spezies	125 7/8		
"	14	"	"	"	125 1/2		
Nov.	1 bis 25	"	"	Banko		122	121
"	11	"	"	Spezies	126 1/2		
"	13	"	"	"	126 1/2		
"	15	"	"	"	126 1/8		
"	28	"	"	"	126 1/8		
Dec.	2 bis 16	"	"	Banko		122	121
"	2	"	"	Spezies	126 3/8		
"	16	"	"	"	126 3/8		
"	23 bis 27	"	"	Banko		122 1/4	121
"	"	"	"	Spezies	125 7/8		
"	30	"	"	Banko		122 1/4	121

1797

Jan.	3 bis 31	"	"	"		122 1/4	121
"	9	"	"	Spezies	125 3/4		
"	13	"	"	"	126		

1797

				Geld-Kours in dän. Kour.	Wechselkours in Kopenhagen	
					Kurze Sicht	2 Mon. Dato
Jan.	23	100 Rthlr.	Spezies	125		
"	27	"	"	125 1/2		
Febr.	3	"	"	125		
"	3 bis 28	"	Banko		122 1/4	121 3/4
"	6	"	Spezies	125 1/2		
"	24	"	"	125 1/4		
März	2	"	"	125 1/4		
"	3 bis 31	"	Banko		122 1/2	121 1/2
"	24	"	Spezies	125 1/4		
Apr.	4 bis 28	"	Banko		122 1/2	121 1/2
März	24	"	Spezies	125 1/4		
Mai	2 bis 26	"	Banko		122 1/2	121 1/2
"	5	"	Spezies	125 3/8		
"	22	"	"	125 1/4		
"	26	"	"	125 1/2		
Juni	2	"	Banko		22 1/2	21 1/2
"	6 bis 9	"	"		122 1/2	121 1/2
"	12	"	Spezies	125 7/8		
"	13 bis 16	"	Banko		123	121 3/4
"	12	"	Spezies	125 7/8		
"	19	"	"	125 3/4		
"	20 bis 30	"	Banko		123	122
"	23	"	Spezies	125 7/8		
"	26	"	"	125 5/8		
"	30	"	"	125 1/4		
Jul.	3	"	"	125 1/8		
"	4 bis 21	"	Banko		123	122
"	7	"	Spezies	125		
"	21	"	"	125 1/4		
Aug.	4 bis 18	"	Banko		123	122
"	4	"	Spezies	125 3/8		
"	8	"	"	125 3/8 3/8		
"	11	"	"	125 3/8		
"	21	"	Banko		124	123
"	22 bis 25	"	"		123 1/2	122 1/2
"	"	"	Spezies	125 1/2 3/4		
"	28	"	"	125 3/4		
Sept.	1 bis 26	"	Banko		123 1/2	122 1/2

Oct.	3 bis 13	"	"	Banko		124	123
"	9	"	"	Spezies	126 7/8		
"	16	"	"	"	127		
"	20	"	"	Banko		123 3/4	122 3/4
"	"	"	"	Spezies	126 3/4		
"	24 bis 27	"	"	Banko		123 1/2	122 1/2
Nov.	10 bis 28	"	"	"		123 1/2	122 1/2
"	10	"	"	Spezies	125 3/4		
"	13	"	"	"	125 7/8		
"	17	"	"	"	126 1/4		
"	20	"	"	"	126 1/8		
"	24	"	"	"	125 7/8		
"	28	"	"	"	125 7/8		
Dec.	4	"	"	"	125		
"	8 bis 22	"	"	Banko		123 1/2	122
"	29	"	"	Spezies	125		

Mar

Man sieht daraus, daß der dänische Wechselkours auf kurze Sicht, der, wie oben bemerkt ist, zugleich den dänischen Geldkours bezeichnet, zu der Zeit, wie die Schleswig-Holsteinische Speziesmünze eingeführt ward, ungefähr auf 145 Prozent stand. Nachher war er abwechselnd, 2 bis 3 Prozent höher oder niedriger, bis zum November. Von dieser Zeit, wo die Ausgaben für die Rüstungen fühlbar wurden, stieg er anhaltend fast ein ganzes Jahr hindurch. Am 20sten Oktober 1789, wo er die größte Höhe erreichte, war er 162 Prozent, das heißt 100 Thaler dänisch Kourant betrugen nur 77 Reichsthaler hamburger Kourant; oder das dänische Kourant hatte einen um 23 Prozent geringeren Zahlwerth, als es haben sollte. Seitdem brachte die glückliche Erndte des Jahrs 1789 ihn, ungeachtet der damaligen ansehnlichen auswärtigen Zahlungen, bis zum Junius 1790 auf 151 Prozent herunter. Auch in dem Jahre 1790 hatte Dänemark durchaus eine glückliche Erndte. Es giengen auch andere Gelder durch auswärtige Zahlungen ein. Der Kours fiel also noch immer. Am 23ten Julius fiel er sogar auf einmal von 148 Prozent auf 142 Prozent. Seitdem hielt er sich in den nächstfolgenden dreien Posttagen auf 143½ Prozent. Vom 6ten August 1790 an bis zum 6ten November fiel er noch allmählig auf 140 Prozent. So blieb er bis zum 29sten Jan. 1791, wo die Nachricht von der dänischen und norwegischen Speziesbank und der dadurch zu bewirkenden jährlichen Einziehung einer Summe der Koperhagener Bankzettel bekannt ward. Nun sahen wir, daß er allmählig noch um 3 Prozent fiel. Vom 10ten May bis zum 29ten Oktober 1791 stand er unverändert auf 37 Prozent. Von da bis zum 30. März

1792 stand er abwechselnd ein viertel, ein halbes, auch ein ganzes Prozent höher. Am 30sten März 1792 war er $136\frac{3}{4}$, und so erhielt er sich bis zum 27. April 1793 immer unverändert. Hier ist die Wirkung der getroffenen Veranstaltungen schon unverkennbar.

Am 30sten April 1793 war der Kours wieder 137 Prozent, und seitdem 10 Monate lang abwechselnd $137\frac{1}{2}$, $137\frac{1}{4}$, $136\frac{1}{2}$, $136\frac{1}{2}$ und 136. Allein am 4ten März 1794 fiel er schnell auf 132 Prozent; sodann bis zum 25sten März auf 130 Prozent; und am 1sten April sogar auf $126\frac{1}{4}$ Prozent. Am 4ten April war er 126 Prozent und bis zum 30sten Mai 1794 war er sogar auf $124\frac{3}{4}$, also noch fast $\frac{1}{4}$ Prozent unter dem Pari gefallen.

Allerdings war dieser schnelle Erfolg von niemand vorauszusehen, als im Jahre 1785 der erste Plan zum Ganzen gelegt ward; auch nicht, als man im Jahre 1791 die Dänisch-Norwegische Speziesbank eröfnete. Der Seekrieg zwischen England, Holland, Spanien und Frankreich; zum Theil auch die Verproviantirungen der zahlreichen Armeen trugen das meiste dazu bei. Die Landeserzeugnisse der Dänischen Staaten wurden theurer bezahlt; die Schifsfrachten stiegen ansehnlich. Durch diese Ereignisse gewann die Handelsbilanz der dänischen Staaten ungemein. Selbst von dem großen Gewinn der Hamburger floß ein Theil in diese Staaten zurück. Denn die von den Hamburgern so reichlich ausgeführten Lebensmittel kamen großentheils aus den Dänischen Staaten; und diese hatten gerade auch in jenen Jahren glückliche Erndten. Man darf aber auch nicht leugnen — und wer wollte es nicht mit Freuden gestehen,

hen, — auch die Folgen der neuen Landwirthschaftlichen Gesetzgebung in Dänemark waren schon sichtbar. Mehrere hundert Familien jährlich, seit sechs Jahren, zum Theil durch Beihülfe der Kreditkasse und Wittwenkasse, aus sklavischen Miethlingen, in freie Eigenthümer verwandelt, baueten ihr Feld mit ungleich größerem Erfolg, als zuvor. Die Aufhebung so vieler dem Landmann abgenommenen Fesseln, die Urbarmachung ansehnlicher, bisher unfruchtbarer Landstrecken, heilsame Polizeygesetze — alle diese Umstände wirkten zu demselben Ziel. Die Produkzion gewann, beides an sich, und noch mehr durch Verstärkung der produktiven Kraft. Jezt zeigte sich auch der vortheilhafte Einfluß der neuen Schleswig-Holsteinischen Münz-Einrichtung auf den Kours der Dänischen Zettel. Indes bleibt es allemal unbezweifelt, daß Handelskonjunkturen die vorzügliche Quelle des zunehmenden Wohlstandes wurden; zumal jezt, wo das Land von jenen Vortheilen nicht mehr so viel, wie sonst durch einen unsichern und schwankenden Kours, verlor. Und wiederum mußte auf der andern Seite die Vernichtung der eingegangenen Bankzettel, die bis zum Junius 1797 schon die Zirkulazion derselben um $4\frac{1}{2}$ Millionen Reichsthaler verringert hat, sehr viel beitragen, um diese günstige Lage des Kourses zu erhalten. Denn diese Summe ist schon im Verhältniß zu der ganzen zirkulirenden Menge dieser Zettel sehr beträchtlich; und der Umlauf hat dadurch dennoch nichts an Masse und Lebhaftigkeit verloren, weil die Speziesbank ihn, durch den von ihr angeschaften Metallwerth, in gleichem Maaße, ja noch mehr, belebt hat.

Allein, wenn man gleich nicht dem Plan an sich beimessen darf, was durch nicht vorausgesehene günstige Umstände bewirkt ward: so verliert er um deswillen doch nichts von seinem Werth. Der Erfolg, die völlige Gleichheit des Gehalts der Dänischen Bankzettel und des Silbergeldes, mußte immer und in jedem Fall dadurch bewirkt werden. Die Zeit hingegen war zufällig. Vortheilhafte Umstände verkürzten sie jetzt; nachtheilige hätten sie, wie im Jahr 1788, aufschieben können.

Dies wird noch einleuchtender, wenn man den Stand des Kourses in der Folge mit Aufmerksamkeit betrachtet.

Schon am 3ten Junius 1794 fiel er noch tiefer unter dem Pari, nemlich bis auf 124¼, und am 10ten Juni auf 123¼. Am 17ten Jun. stand er 122¼ Prozent, am 9ten September 121½ Prozent. Dies war ungefähr das Aeußerste. Denn nun mußten die Hamburger, um Wechsel auf Kopenhagen zu erhalten, alles zulegen, was nicht nur das Porto und die Assekuranz bei baarer Uebersendung der Gelder betragen konnte, sondern vielleicht noch etwas für die größere Bequemlichkeit der Zahlung. Damals konnte man also im vollkommensten Sinn des Worts sagen, daß der Kours vortheilhaft für Dänemark sey; so vortheilhaft wie kein anderer Staat ihn hatte.

So erhielt sich der Kours unverändert bis zum Mai 1795. Es verdient bemerkt zu werden, daß der Brand des Schlosses Christiansburg im Febr. 1794, den Kours um nichts verschlimmerte; er fiel vielmehr gleich in den ersten Tagen nach diesem Brande von 136 bis auf 132,

und

und 131½ Prozent. Der Staat hatte zwar auf Veranlassung dieses Brandes keine erhebliche, außerordentliche Ausgaben, weil man die Wiederaufbauung des Schlosses vor der Hand nicht rathsam fand. Allein es ist immer ein schmeichelhafter Beweis von dem Zutrauen der Fremden, wenn eine Begebenheit keine nachtheilige Folgen für den Kours hat, wodurch doch das Nazionalvermögen wenigstens um eine Million an Geldeswerthen Effekten vermindert wird.

Am 5ten Mai 1795 stand der Kours nur auf 120¾ Prozent; der niedrigste Stand, den er je erreichte. Am folgenden Posttage gieng er wieder bis 121¼. So blieb er bis zum August, ungeachtet des schrecklichen Brandes, der im Junius 1795 so viele hundert Häuser in Kopenhagen in die Asche legte. Durch diesen Brand ward das Nazionalvermögen nicht allein wenigstens um 2 Millionen vermindert, sondern auch dem Auslande eine nicht unbeträchtliche Summe für Bauholz zur Wiederaufbauung der Häuser zugewandt; dabei nahm zugleich die Summe der auszuführenden Produkte ab, indem die inländische Konsumzion durch viele fremde Arbeiter vermehrt ward, und viele Gewerbe zugleich, mehr oder weniger, darnieder lagen. Das alles schadete dem Kours nicht. Er fiel am 28. August auf 121, am 29sten September auf 120½ Prozent; und erhielt diesen Stand bis zum Ausgang des Jenners 1796.

Seitdem hat er das ganze Jahr hindurch zwischen 121, 121½ und 122 gewechselt. Nur an den beiden lezten Posttagen dieses Jahrs stand er auf 122¼. Er blieb folglich noch immer beträchtlich unter dem Pari. Und dennoch

Hälfte war er 123, 123½, und an einigen Posttagen 124, seit dem 20ten Oktober bis zum Schlusse des Jahrs aber wieder 123½.

Der Kours ist also, seitdem er am 30ten Mai 1794 unter das Pari gefallen war, in viertehalb Jahren niemals wieder bis zum Pari herauf gegangen; ungeachtet in dieser Zeit, wie ich gezeigt habe, auch ein sehr erheblicher Unglücksfall eintraf, der die Bedürfnisse des Landes in der That vermehrte, und auf den Kours einen nachtheiligen Einfluß hätte haben können, wenn nicht schon das Finanzwesen in so gutem Stande gewesen wäre.

Auch die Banqueroute, welche zu Anfang des Dezembers 1797 in Kopenhagen ausbrachen, haben, wie man sieht, dem Kours in nichts geschadet. Der Vorfall war überhaupt für die Dänische Handlung durchaus von keiner Erheblichkeit. Nur Unkunde in dem Gang der Handlung oder milzsüchtige Aengstlichkeit, oder böser Wille, konnten diesem Ereigniß eine gewisse Wichtigkeit geben. Es ist von einer ungewöhnlichen Lebhaftigkeit des Verkehrs allemal eine unausbleibliche Folge, daß einige unbehutsame Spekulanten, besonders junge Leute, die ohne hinlängliche Fonds, schnell reich werden wollen, sich in Unternehmungen einlassen, die ihre Kräfte weit übersteigen. Der ge-

ringst

ringste unglückliche Zufall, vielleicht nur Verringerung oder Einschränkung eines sonst gewohnten Kredits, wirft sie darnieder. Sie stehen natürlicherweise mit andern in Verbindung. Auch von diesen mögen einige in ihren Umsturz verwickelt werden; andere einen beträchtlichen Verlust erleiden. Aber immer ist der eigentliche Verlust im Verhältniß zum Ganzen unerheblich. Er mag unter verschiedenen Rubriken vervielfältigt erscheinen: im Grunde bleibt er nur dieselbe einzelne Summe. Auch läßt sich der verständige, durch Erfahrung gereifte Kaufmann dadurch nicht irre machen. Es fällt ihm nicht ein, Mißtrauen gegen bekanntlich solide Häuser, oder gegen eine ganze Börse zu fassen, weil einige Handelsabentheurer von der Bühne verschwinden. Dergleichen Reinigungen erfahren die Börsen aller großen Handelsstädte von Zeit zu Zeit. Der Körper leidet nicht dadurch; er gewinnt vielmehr an Gesundheit und Stärke.

Mit dem Wechselkours, oder, wie man eben so füglich sagen kann, mit dem Kourse des Dänischen Papiergeldes, hat der Kours der neuen Spezies münze immer gleichen Schritt gehalten. So wie die Schleswig-Holsteinische Speziesmünze, bei der fortdauernden Gleichheit der Ursachen, beständig über dem Pari gegen Hamburger Banko stand, so war auch der Preis des Dänisch-Norwegischen Spezies-Geldes, welches die neue Dänisch-Norwegische Speziesbank ausgab, immer in eben dem Verhältniß höher. Inzwischen hat man diesen Unterschied in Kopenhagen im täglichen Verkehr nicht sonderlich bemerkt, seitdem der Kours einmal bis unter das Pari gefallen war. Denn seitdem kann man Spezies und Dänische Bankzettel

Endlich hat sich eben dieses Zutrauen zu der guten Verfassung der Dänischen Finanzen, in wie weit man sie als eins mit der Kasse des Regenten betrachtet, sehr deutlich gezeigt in der immer zunehmenden Nachfrage nach den Staatspapieren.

Wir verstehen bei uns unter Staatspapiere, Obligazionen, welche unter verschiedenen Formen und Bedingungen, theils von dem Königlichen Finanzkollegio, theils von Königlichen Instituten unter Königlicher Guaranti ausgestellet sind. Diese Obligazionen lauten beides au Namen, und auf den Inhaber; sie sind auf sehr ungleich Summen ausgestellt, auf mehrere tausend Thaler, auf e nige hundert Thaler, auch wohl bei Denen, welche vo aufgehobenen Handelsinstituten herrühren, auf 75 und 7 Rthl. Einige derselben stehen auf drei monatliche, ande auf sechs monatliche, andere auf jährige Loskündigung v beiden Seiten; bei einigen ist auch eine Zeit bestimmt, i nerhalb deren man sie nicht kündigen kann. Sie geben m stens 4 Prozent jährlicher Zinsen. Dies ist freilich ¼ P zent mehr, als man gewöhnlich in Dänemark gegen hy thezirte Obligazionen erhalten kann; allein es fehlt d nicht an Gelegenheit sein Geld anderweitig, zu noch be ren Bedingungen, und auch sicher unterzubringen. Gle

w

wohl wünschen alle vermögende Leute, die Gelder belegen, immer vorzüglich dergleichen Staatspapiere zu erhalten. Sie werden daher so begierig gesucht, daß man 1½ bis 2 Prozent Aufgeld dafür giebt. Und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Regierung, wenn sie in gewöhnlichen Zeiten im Lande Gelder aufnehmen will, solche nicht sehr leicht zu 3½ Prozent jährlicher Zinsen erhalten könnte. Denn bei der vollkommenen Sicherheit der Forderungen an eine Regierung, welche ihre Zusagen jederzeit pünktlich erfüllet hat, und sie jetzt besser als je zu erfüllen vermag, hat diese Form der Schuldbriefe in Ansehung der Leichtigkeit der Zinsenerhebung, des Transports und anderer Umstände, Bequemlichkeiten, welche man wohl dem ¼ Prozent gleich schätzen mag, welches man bei den ebenfalls sicheren hypothezirten Verschreibungen mehr erhalten konnte. Ich habe auch in der That für die Kreditkasse selbst einen solchen Versuch gemacht, der den glücklichsten Erfolg hatte, und nur, zufälliger Umstände wegen, nicht weiter in das Große getrieben werden konnte.

Bei diesen Umständen kann denn auch, allem menschlichen Ermessen nach,*) Dänemark sich mit der größten Zuversicht die Fortdauer dieser glücklichen Lage ver-

*) Die politischen Ereignisse, welche die guten Aussichten Dänemarks in den beiden letzteren Jahren trübten, ließen sich freilich damals, als ich das schrieb, im Frühjahr 1798, so wenig ahnden, als man auch jetzt sagen kann, daß sie durch Maaßregeln der Regierung auf irgend eine Weise herbeigeführt wären. Indeß werde ich in der letzten Abhandlung zeigen, daß auch diese nicht minder unverschuldeten als unerwarteten Unfälle unseren Finanzen bei weitem nicht so gefährlich sind, als man bei dem ersten Anschein glauben mögte.

letzteren Jahren ist ohnedies schon der größere Gewinn meistens weggefallen. Sollten sich nun mit dem Frieden auch noch die Gelegenheiten zur Frachtfarth vermindern, so kehren wir mit vermehrter Kraft zu unseren Fischereien zurück, die viele, wegen des größeren Gewinns, während des Krieges verabsäumten. Auch kann man gewiß erwarten, daß Dänemarks wohlthätige Regierung, immer wach für das wahre Beste des Volks, es an keiner zweckmäßigen Anleitung, an keiner eifrigen Bemühung werde fehlen lassen der Nazional-Industrie bei den veränderten Umständen eine solche Richtung zu geben, daß der Erwerb nicht leide. Und wirklich hat schon inzwischen unser Wohlstand eine solche Stärke, unser Geldwesen eine solche Ordnung und Festigkeit erreicht, daß wir auch in der Zukunft der glücklichsten Zeit entgegensehen, so weit der Erfolg irgend von menschlicher Leitung abhängt.

IV.

Ueber Popularität und Publizität der Finanzverwaltung in Dänemark.

Man sagt von einer Regierung, daß sie **populär** sey, wenn sie bei Verwaltung der Staatsangelegenheiten vorzügliche Rücksicht nimmt auf den Geist, die Neigungen, die Bedürfnisse des Volks. Eigentlich soll eine jede gute Regierung populär seyn. Es ist immer eine Vollkommenheit mehr, welche sie besitzt. Und von dieser Popularität ist die Liebe und der Beifall, welche sie bei dem Volke findet, eine unausbleibliche Folge. Auch in **dem** Sinn nennt man eine Regierung populär; das Wort wird nemlich für gleichbedeutend mit beliebt genommen. Wir finden mehrere Beispiele der Art, wo der gemeine Sprachgebrauch Ursache und Wirkung mit demselben Wort bezeichnet.

Die **Finanzverwaltung**, als ein sehr wichtiger Theil der Regierung, ist populär, wenn sie mit Sorgfalt alles umfaßt, was das Volk bei der Bestimmung, der Er-

hebung, der Verwendung der öffentlichen Einkünfte billigerweise wünschen kann. Sie ist populär, wenn sie bei jeder Auflage sorgfältig erwägt, wie man das Drückende derselben vermindern könne; wenn sie sich bemühet, dem Volk, auch den untern Klassen, den Genuß des Lebens nicht zu erschweren, sondern zu erleichtern; wenn sie zeigt, daß man Zutrauen in das Volk setzt, und Zutrauen von ihm erwartet.

Popularität ist nicht immer, nicht wesentlich mit Publizität verbunden. Die Publizität besteht darin, daß man von seinem Thun und Lassen öffentlich Rechenschaft ablegt. Sie kann allerdings ein Mittel seyn, der Regierung, namentlich auch der Finanzverwaltung, die Liebe, das Zutrauen des Volks zu verschaffen. Aber die Finanzverwaltung kann wahrhaft populär seyn, kann das größte Recht, den stärksten Anspruch auf das Zutrauen des Volks haben, ohne deswegen die Publizität für nothwendig oder zweckmäßig zu halten. Ich habe sehr rechtschaffene, wirklich edle Finanziers gekannt, die, bei der größten Aufmerksamkeit auf alle vermuthlichen Wünsche des Volks, dennoch vor der Publizität die größte Abneigung hatten. Sie konnten jede ihrer Maaßregeln durch den Druck so offen mittheilen, als in ihren schriftlichen Aufsätzen; konnten dabei sicherlich auf den lauten Beifall des Volks rechnen; aber sie hätten es um keinen Preis in der Welt gethan, weil sie eine solche Bekanntmachung nachtheilig glaubten. Sollen wir darum sagen, daß ihre Verwaltung nicht populär gewesen sey? Keinesweges. Sie konnte sogar populär seyn, und von dem Volk verkannt werden. Dank sey es den un-

beson-

besonnenen Bemühungen derer, die nur an der Publizität eine gute und weise Regierung erkennen wollen!

Unleugbar ist die Publizität von großem Nutzen, bei allen Einrichtungen und Veranstaltungen, wo das Publikum eine Art von Controlle üben kann, und üben soll. Wenn Gelder zu einem gewissen Zweck verwandt werden, der sich auf das gemeine Wohl im engeren Verstande bezieht, so ist es sehr heilsam, wenn darüber öffentliche Rechenschaft abgelegt wird. Die Rechnungen milder Stiftungen, die Austheilungen öffentlicher Prämien, die Ausgaben zu einem durch gemeinsame Zuschüsse zu erreichenden Zweck, müssen, nach den Umständen, den Interessenten, oder auch dem ganzen Publikum bekannt gemacht werder. Eine unbezweifelte Erfahrung lehrt uns, daß dieß das beste Mittel sey, solche Anstalten vor Unterschleif zu sichern, und ihnen zugleich allgemeines Zutrauen zu erwerben. Man kann mir nicht vorwerfen, daß ich diesen Grundsatz nur aufstelle, ohne ihn selbst zu befolgen. Ich habe im Gegentheil in diesem Sinn die Publizität auch bei Finanzsachen, wo ich konnte, empfohlen. So habe ich mich zum Beispiel für eine umständliche Bekanntmachung der Gegenstände der aus der Kreditkasse bewilligten Anleihen verwandt. *) Denn diese Gelder sind zu einem Endzweck bestimmt, welcher zur Wissenschaft des Publikums mit Nutzen kommen kann, und auch dazu kommen muß, weil eben dieser Umstand allerdings

*) Der detaillirte Bericht bis zum Jahre 1790, welcher den Namen des Schuldners, die geliehene Summe und den Gegenstand, wozu sie geliehen ward, enthält, ist mit Königlicher Erlaubniß in Dänischer Sprache gedruckt erschienen.

dings dazu beiträgt, daß der Endzweck desto sicherer erreicht wird.

Ferner ist die Publizität zweckmäßig, folglich rathsam, bei allen Gelegenheiten, wo das Publikum mit Kenntniß der Sache handeln soll. Eine Regierung, die eine neue Anleihe aufzunehmen wünscht, wird ihren Zweck sicher am leichtesten und besten erreichen, wenn sie die Gründe, die sie dazu bestimmen, anzeigt, und zugleich über die Sicherheit des Kapitals und der Zinsenzahlung genaue Auskunft giebt, so fern nicht etwa das Zutrauen, was sie schon mit Recht besitzt, dieß überflüßig macht. Wenn sie eine bisher bestandene Einrichtung aufhebt, so wird sie auch hier die Gründe ihres Verhaltens so weit entwickeln, als nöthig ist, damit jeder Unbefangene beurtheilen könne, ob sie leichtsinnigerweise, und nur aus Neuerungssucht, oder mit wahrscheinlichem Erfolg für das gemeine Beste die Veränderung beschlossen habe. Eben so wird sie, wenn das Volk an einer neuen Einrichtung Theil nehmen soll, die Veranlassungen ihres Beschlusses angeben, und die daraus entstehenden Vortheile darlegen. Auch diese Regeln habe ich bei den Geschäften, woran ich Theil nahm, zu befolgen gesucht: die Bekanntmachungen bei der Freigebung des mehrere Jahrhunderte hindurch monopolischen Handels mit Island *) geben den Beweis davon.

Ich bemerke hier diesen, eben wie kurz zuvor einen ähnlichen Umstand, um mich gegen den Argwohn zu verwah-

*) Sie sind besonders in den Beilagen zu der Verordnung vom 13. Jun. 1787 enthalten; auch ist überhaupt dieser Geist der Publizität in allen auf diesen Gegenstand sich beziehenden Verordnungen sichtbar.

wahren, als ob ich ein Feind der Publizität sey, weil ich behaupte, daß sie ihre Schranken habe. Unsere Zeiten halten hierin gerade das Widerspiel mit der Vorzeit. Ehedem betrachtete man alles, was die Finanzen eines Landes betraf, als das strengste Geheimniß: jetzt will man die ganze Finanzrechnung gedruckt haben. Die Wahrheit liegt in der Mitte. Man kann ein Freund der Publizität seyn, und dennoch Einschränkungen zugeben. Es ist ein mächtiger Unterschied, zwischen einer ängstlichen Verheimlichung der Finanzgeschäfte, und zwischen der geflissentlichen Bekanntmachung des ganzen Finanzetats. Jene dürfte allerdings oft ein Zeichen der Schwäche oder wohl gar der Treulosigkeit seyn: diese ist nicht leicht weise und sehr oft schädlich.

Die Freunde der uneingeschränkten Publizität der Finanzverwaltung mögen doch wohl bedenken, was sie eigentlich begehren. Wollen sie nur die Resultate bekannt gemacht wissen, nach Neckerscher Manier? oder verlangen sie die Rechnungen selbst bis in das größte Detail einzusehen, es sei nun gedruckt, oder in den Bureau's der Rechnungskollegien?

Die Resultate — wozu dienen sie anders, als zur Befriedigung einer unüberlegten Neugier?

In dem Finanzwesen geben Summen, ohne detaillirte Belege, dem, welcher in dem Fach arbeitet, blos Anleitung zur Anstellung näherer Untersuchungen. Nur aus diesen kann er wahre Belehrung schöpfen. Man nehme an, die Generalsumme der Pensionslisten in einem Jahre sey ein $\frac{1}{10}$ höher als in dem vergangenen. Was hilft dem Publikum

nun auch 10 Jahre mit einander vergleichen, und zehnjäh
rige Mittelzahlen ziehen, und diese wieder sehr gelehrt m
jedem einzelnen Jahre vergleichen könnt — wollt Ihr da
aus beurtheilen, ob der Staat etwa zu viele Pensionen
diesem Jahre bewilliget habe, oder wollt Ihr dem Finan
minister ein Verdienst daraus machen, wenn die Pension
in diesem Jahr unter der Mittelzahl blieben? Doch wo
nicht, so lange Ihr nicht alle die Umstände kennt, wel
in diesem Jahr die Pensionen vergrößerten, in jenem v
minderten; so lange Ihr nicht wißt, ob ministerielle Lau
ob höfische Kabale die Verabschiedung eines Beamten
Pension veranlaßte, oder ob die Staatsausgabe die no
wendige Folge ward von der Aufhebung einer unweis
dem Staat schädlichen Anstalt, die man eingehen ließ,
ne die dabei angesetzten unschuldigen Bedienten brodlos
machen? Und wirklich, auch nur um seine Aufmerksam
auf die Untersuchung der Verschiedenheit zu erregen,
dirt der Mann vom Geschäft die Hauptsummen.
wird es interessant zu wissen, wie viel auf die Ausrüst
einer ungefähr gleichen Anzahl Kriegsschiffe jährlich
wandt ist, damit er etwanigen Mißbräuchen nachsp
oder vortheilhaftere Wege ausforsche. Das Publi
kann diesen Gebrauch nicht davon machen: ihm sind
Zahlen unnützes Gedächtnißwerk.

Aber sie sind nicht blos unnütz; sie werden auch nur zu oft höchst schädlich. Wenn das Publikum Räsonnements daraus ziehen will, wenn es wohl gar in guter Absicht zu einer solchen Beherzigung ermuntert wird, so entsteht unausbleiblich eine Bewegung, die für den Staat die gefährlichsten Folgen haben kann. Wer irgend in diesem Fache gearbeitet hat, muß mir gestehen, daß es nicht möglich ist, bloße Resultate aufzustellen, die man nicht sehr leicht mißdeutet. Es gehört nur ein geringer Grad von Scharfsinn dazu, um diesen Angaben einen ganz widrigen Anstrich zu geben, der nur von den besser Unterrichteten durch eine genaue Darlegung aller Umstände wieder abgenommen wird. Anstatt also dem Volk durch eine solche Publizität Zutrauen einzuflößen, wird sie vielmehr ein Anlaß zum Argwohn und zur Abneigung. Denn eben der Reiz, den Geld und Vermögen für den Menschen haben, schärft im Allgemeinen die Aufmerksamkeit auf das Finanzwesen, und bringt eine gewisse Unruhe in die Erwägung solcher Angelegenheiten, welche uns immer geneigt macht, der Verwaltung Mängel und Unvollkommenheiten zuzuschreiben. Und wenn nun ein Uebelgesinnter diesen Stoff mit der Absicht, der Regierung wehe zu thun, bearbeitet, so wird es ihm nur zu leicht, den Furchtsamen mißtrauisch, den Schwachen unruhig, den Mißvergnügten aufsätzig zu machen. Er hat leider insgemein die große Mehrheit auf seiner Seite. Er verbreitet allenthalben den Saamen der Unruhe und des Mißvergnügens, ehe die Regierung das Uebel auch nur ahndet; und ehe die Bessergesinnten gegen ihn wirken können, ist der verderbliche Saame oft nur zu weit schon aufgeschossen.

Seine Absichten waren ohne Zweifel gut. Denn wenn wi
auch etwas auf Rechnung seiner Eitelkeit schieben, so wo
es doch wohl sein erster Zweck, durch eine solche Publizit
das Zutrauen des Volks und der Fremden zu gewinne
und dadurch der Regierung auf bessere Bedingungen d
Hülfsquellen zu verschaffen, deren sie noch zur Fortsetzu
des Kriegs bedurfte. Aber wie sehr hatte er sich geirr
Zwar ward sein Werk mit einem Beifall aufgenommen, d
wenig Schriften zu Theil wird. Vom Komtoirbediem
bis zum Hofmarschall fand man einen Necker in den Hä
den aller, die nur irgend etwas lesen. Selbst auf den To
letten der Damen erschien er in mehr als einem gefällig
Gewande. Zu den Zeiten den Necker nicht inne h
ben, hieß allem guten Geschmack entsagen. Allein eb
diese allgemeine Aufmerksamkeit, die des Verfassers Ko
vollends schwindeln machte, zerstörte bald sein Werk. D
wirklichen Vortheile, die er im ersten Anfang für die Fina
zen davon ärndtete, verschwanden bald wieder. Frankre
mußte sie schrecklich theuer bezahlen. Anfangs erhob
Neider ihre schwache Stimme: nachher ließen sich verständi
Kritiken hören. Man sah bald genug das Unbestimm
das Schwankende, das Fehlerhafte einer solchen Staat
rechnung ein, wenn es auf irgend eine Anwendung ankam
Ein Gegner, der bei geringeren Kenntnissen Necker

Geist und der Gabe der Darstellung sehr überlegen war — der verworfene, geschmeidige Calonne — griff die gepriesene Schrift nur mit zu gütem Erfolg an. Auch seine Rechnung war falsch, und bewies im Grunde nichts; allein es gelang ihm doch, seines Vorgängers Blößen aufzudecken. Wie viel Mühe sich Necker auch gab, so konnte er doch nie vor Kennern seinen Compte rendü rechtfertigen. Sein Ansehen erlitt bei denen, die tiefer in die Sache eindrangen, einen tödtlichen Stoß. Dieser Umstand war es, der Mirabeau so sehr zu statten kam, und der viel dazu beitrug, denselben Necker, den noch vor kurzem ganz Frankreich angebetet hatte, sogar dem Gespötte Preis zu geben. Und wahrlich, das war noch der kleinste Nachtheil, den seine Schrift stiftete. Das eigentliche Unglück bestand darin, daß sie einen Gegenstand zum Stoff einer fast allgemeinen Untersuchung machte, der sich durchaus nicht dazu eignet. Man kann es nicht oft genug sagen: es gehört ausgebreitete Kenntniß, vielfache Uebung, mannigfaltige Erfahrung dazu, um über das Finanzwesen eines Reichs zu urtheilen. Wie wenige Menschen besitzen diese Eigenschaften? Wer noch daran zweifelt, der lese doch nur Neckers und Calonne's Streitschriften. Gewiß, nur wenige werden sie verstehen, und diese wenigen müssen dennoch einräumen, daß sie oft verlegen genug sind, für welchen von beiden sie entscheiden sollen. Wenn dieß der Fall ist, wenn zwei Männer, die unleugbar jeder ihrem Fache gewachsen waren, beide fehlten, und beide einander grober Fehler beschuldigen, und das mit so vielem Schein, daß man, nach der genauesten Erörterung der Thatsachen, noch Mühe genug hat, ein bestimmtes Urtheil zu fällen — wer wird dann noch wähnen, daß es eine

so leichte Sache sey um die Prüfung einer Finanzrechnung? Gleichwohl wirkte Neckers Schrift diese Ueberzeugung. Ich schäme mich nicht, es zu gestehen: ich faßte sie selbst. Ich glaubte damals in meinem 23sten Jahre, durch Neckers Anleitung, den französischen Finanzetat vollkommen beurtheilen zu können. Aber wie schwand mir der Muth in der Folge! Tausende und Hunderttausende in Frankreich befanden sich gewiß in dem ersten Fall. Und eben diese nun auf die Finanzen geheftete Aufmerksamkeit, bei einer so feurigen Nazion, ward vielen fähigen Köpfen eine Veranlassung zu der damals sehr gefährlichen Aufdeckung der Schwäche des Finanzsystems. Eben diese Untersuchungen über die Finanzen wurden einer der wirksamsten Feuerstoffe, die nach einigen Jahren den schrecklichen Ausbruch hervorbrachten.

Wohlan, sagt man mir, wir wollen auch keine solche allgemeine Angaben. Man mache jährlich die ganze detaillirte Rechnung über Staatseinnahme und Ausgaben bekannt; nur dann können wir, die wir das Geld geben, alle mit eigenen Augen prüfen, wie es angewandt wird.

Und ich antworte: daß nichts verderblicher, nichts zerstörender für die Ruhe des Volks und das bürgerliche und häusliche Glück der einzelnen seyn würde, als eine solche Veranstaltung.

Wie? man sollte durch den Druck jede Ausgabe der Staatsverwaltung bis in das kleinste Detail bekannt machen? sollte also alle Ursachen entwickeln, welche die Beschlüsse der Regierung bestimmen? Und wozu? um eine strafbare Neugier zu nähren, die Lage seiner Mitbürger zu erfahren? um eine durchaus unnütze Anwendung der Thätigkeit

keit eines jeden, der nur etwas gedrucktes liest, hervorzurufen? um tausend und tausend Gelegenheiten zu neidischen Untersuchungen, zu unversöhnlichen Feindschaften, zu heimlichen Verfolgungen zu geben? um jeden Schritt der Regierung einer gewiß sehr oft unbilligen, meistens unverständigen Kritik auszusetzen, die ihr am Ende alle Gemüther abwendig machte? denn wenn sie auch die Gewissenhaftigkeit in dieser Publizität bis auf das Aeußerste triebe, so könnte sie es dennoch den Menschen niemals recht machen, so lange wir noch Leidenschaften haben, das heißt, so lange wir Menschen bleiben. Sie mögte immerhin bei Besetzung einer Stelle das Urtheil angeben, was sie über jeden Kandidaten insonderheit fällete. Es wird niemals an Menschen fehlen, die glauben, es sey dem Unrecht geschehen, der die Stelle nicht erhielt. Je mehr Data man ihnen in die Hände gibt, sich zu überzeugen, desto hartnäckiger werden sie suchen, ihre Meinung durch Täuschungen geltend zu machen. Und die Regierung, die immer die öffentliche Meinung für sich hat, so lange man ihr im Ganzen ein weises Verhalten zuschreiben muß, verliert in jedem einzelnen Falle gegen die Bosheit oder die Leidenschaft, sobald sie sich zu Rechtfertigungen herabläßt, deren sie nicht bedarf, und die nie vor Verdrehungen sicher sind.

Nein! eine Finanzverwaltung, welche wirklich populär ist, bedarf der Publizität nicht weiter, als wo sie, wie ich oben bemerkte, selbst Mittel zum Zweck wird. Man erkennt bald den Geist, der sie beseelt, an den Früchten. Zutrauen und Beifall der Unterthanen und aller Fremden, die mit ihr in Verbindung stehen, sind ihr ohnehin gewiß. Freilich würde gerade ihr die Publizität weniger schaden, als an-

schon dieser Grund hinreichend genug.

Aber damit will ich nicht sagen, daß die Finanzverwal
tung die Publizität meiden müsse. Keinesweges. Die Pu
blizität hat in allen öffentlichen Angelegenheiten, bis au
einige wenige vorübergehende Ausnahmen, ihren entschied
nen Nutzen. Sie kann auch namentlich in Ansehung der F
nanzen kaum von jemand eifriger vertheidigt seyn, als i
meinen Abhandlungen über diesen Gegenstand. Allein re
sieht nicht, daß es ein großer Unterschied ist, ob sich die R
gierung leidend verhalte oder unmittelbar wirke? Eine gu
Finanzverwaltung braucht nie das Licht zu scheuen. E
müsse jedem Wissenschaftsmann frei stehen, sich an der Que
über Angaben zu belehren, von denen er einen irgend nüt
chen Gebrauch machen will. Er mag Resultate und dete
lirte Nachrichten erhalten, sobald vom öffentlichen Besten
Rede ist, nicht von der Befriedigung einer kleinlichen N
gier, die das Privatinteresse angeht. Warum dürfte n
jemand die Zollbücher nachsehen, um selbst zu erfahren,
viel holländisches Papier in 10 Jahren eingeführt sey, w
er eine Vergleichung mit der einländischen Fabrikazion an
len will? Durch solche Bereitwilligkeit erreicht die Re
rung jeden wahren Vortheil der Publizität; die Kenntn
werden dem mitgetheilt, der vorbereitet ist, und sie gem
nü

nützig machen kann. Wollte sie unberufen dergleichen Nachrichten allgemein bekannt machen, so erregt sie die Aufmerksamkeit aller auf einen Gegenstand, der, seiner Natur nach, nur für wenige gehört.

Und eben diese durchaus zweckmäßige Publizität findet auch bei der Dänischen Finanzverwaltung statt. Niemand hat man jemals Nachrichten verweigert, der sie zu einem wissenschaftlichen Zweck benutzen wollte. Eine Menge von Schriften ist in diesem Fache erschienen; mehrere Gegenstände desselben sind mit einer seltenen Sorgfalt und Genauigkeit in Streitschriften erörtert. Aber die Regierung hat unter ihrer Autorität niemals etwas öffentlich bekannt gemacht, als wo Publizität dazu gehörte, um, in dem edelsten Sinn des Worts, Popularität zu üben. Sie hat gleichwohl alles geschehen lassen. Keiner von allen den unberufenen Schriftstellern, die in den Jahren 1786 bis 1790 so widrige Vorstellungen und ängstliche Besorgnisse in Ansehung der Dänischen Finanzen auszubreiten suchten, ist in seinem vermeinten Beruf gestört. Mir sind Beispiele bekannt, daß sie angefragt haben, ob es auch werde übel gedeutet werden, wenn sie ihre Arbeiten drucken ließen? Die Antwort war, wie sie seyn mußte, wenn man seiner Sache gewiß ist. Sogar den Pamphletschreibern, die im Jahre 1788 und 1789, zum Theil noch 1790, mit einem beispiellosen Unsinn, eine allgemeine Finanzrechnung öffentlich wollten abgelegt wissen, ist nicht das mindeste Unangenehme widerfahren. Die Gleichgültigkeit gegen solche Schriften ist doch wohl der stärkste Beweis, daß die Regierung aus wei-

ten machten in der That mehr als einen guten Bürger zwei
felhaft und wankend. Es gab eine Zeit, wo, bei der da
mals für Dänemark nicht so günstigen äußeren Lage, seh
viele Einwohner eine nachtheilige Meinung von der Lage d
Finanzen faßten. Viele angesehene und begüterte Männe
die mit den neuen landwirthschaftlichen Gesetzen unzufried
waren, suchten damals diese Meinung auf mannigfalti
Weise zu unterhalten. Hätte der Zustand der Dänischen F
nanzen die Publizität zu scheuen Ursache gehabt, so war di
der Zeitpunkt, wo man durch angemessene Veranstaltung
theils über jene Schriften eine Untersuchung verhängen, thei
suchen mußte, die Stimmung des Publici durch Bekanntm
chungen von Seiten der Regierung über den Finanzzusta
zu lenken. Aber wehe dem Lande, dessen Regierung sich
übereilten Inquisizionen verleiten läßt, oder, der unbefu
Schreier eine nicht freiwillige Maaßregel abtrotzen könn
Unsere Regierung bedurfte dieser traurigen Nothhelfe ni
Wenn nicht Unglücksfälle, die keine menschliche Klug
vorhersehen kann, das Land trafen, so wußte sie mit
wißheit, daß der Zeitpunkt bald eintreten mußte, wo der
folg jede Besorgniß heben, jeden unverständigen Schr
zum Schweigen bringen würde. Darum konnte sie sich
der Zeit überlassen, indeß hie und da ein besser Unterrich

sich bemühte, dem Publikum die Belehrung mitzutheilen, die man aus sichern Quellen schöpfen konnte. *)

Hingegen, wie unverkennlich ist bei der ganzen Finanzverwaltung in Dänemark der Geist der ächten Popularität; wie wahr und ohne Zurückhaltung zeigt sie sich da, wo auch Publizität zweckmäßig befunden wird!

Man fing damit an, dem Publikum die Grundsätze des Plans vorzulegen. *) Zur allmähligen Abbezahlung der Schulden des Staats ward ein besonderer Tilgungsfonds (sinking Found) bestimmt. Die Gelder, welche ihm zufloßen, sollten unwandelbar zu diesem Endzweck verwandt werden. Nicht durch neue Auflagen, nicht durch beträchtliche auswärtige Anleihen wollte man eine vortheilhaftere Bilanz der öffentlichen Kasse bewirken. Ersparungen und genauere Oekonomie auf der einen Seite, Vermehrung der Produkzion und Unterstützung der Industrie auf der andern Seite, sollten zu diesem Ziel führen. So konnte man zugleich den reinen Belang der Einkünfte erhöhen, und, im steigenden Verhältniß, den Wohlstand der Unterthanen vermehren. Alle, auch noch so verjährte unnöthige Fesseln wurden dem Erwerb abgenommen; was man nicht ganz heben konnte, suchte man

*) In diesem Sinn schrieb Zoega, in diesem Sinn schrieb auch ich im Jahre 1788 über die Schleswig-Holsteinische Münz- und Bankeinrichtung (2te Abhandlung im ersten Bande); ohne Aufmunterung, ohne Anleitung von Seiten der Regierung, nur aus eigenem Antrieb, als Männer vom Geschäft für die Wissenschaft und als gute Bürger für das vermuthete Beste des Staats.

*) Die nähere Ausführung des nachstehenden Absatzes findet man in der ersten Abhandlung des ersten Bandes.

chem Maaße froh werden zu lassen, als er nur immer billi
erwarten kann. Wo außerordentliche Bedürfnisse des Staa
neue Hülfsquellen erforderten, hat man sichtbar nur den B
güterten im Verhältniß seines Vermögens zu belasten, d
Aermeren zu verschonen gesucht. Solche Quellen der Staa
einkünfte, die man gerne verstopfen mögte, aber bis je
noch nicht völlig glaubt entbehren zu können, sucht man de
noch einzuschränken. So wird jetzt das unselige Lotto, w
ches man noch nicht ganz meint aufheben zu können, *)
einiger Zeit wenigstens seltener gezogen. Dagegen hat m
der Industrie neue Quellen eröffnet, andere erweitert. D
hin gehören die beträchtlichen Unterstützungen der Fischere
und die Vorschüsse, wodurch die Kreditkasse Verbesserun
der Kultur befördert, indem sie die Rückzahlung mit den v
mehrten Einkünften in Verbindung setzt. Endlich ist, n
allen diesen Vorbereitungen, das Münz- und Bankwesen
einen richtigen, festen, unwandelbaren Fuß gesetzt, der
die Zukunft die Mißbräuche ganz unmöglich macht, u

*) Ich muß bekennen, daß ich in diesem Punkt der Meinun
Regierung nicht beipflichten kann. Eine so schädliche Abga
denn als eine solche dauert es doch eigentlich nur noch so
muß sich endlich ganz aufheben lassen, zumal da es nicht an
schicklichen Surrogaten fehlt.

welchen ehedem beides, das ganze Gewerbe der Dänischen Staaten und die Finanzen des Staats so sehr gelitten haben.

Ich bitte diese kurze Charakterisirung der wichtigsten Veranstaltungen in den letzten funfzehn Jahren für nichts weiter zu halten, als wozu sie mir hier dienen soll: für einen bloßen Ruhepunkt für das Gedächtniß. Denn es ist hinlänglich, sie nur im Allgemeinen zu bezeichnen, um jeden, der sich für diesen Gegenstand interessirt, zu einer nähern Betrachtung zu ermuntern. Und diese wird jeden Unpartheiischen unfehlbar überzeugen, daß unsere Finanzverwaltung alle die Bedingnisse erfüllet, die nur immer dazu gehören, um völlig populär zu erscheinen. Auch habe ich bereits in einer andern Abhandlung eine vollständigere Uebersicht aller dieser Anordnungen gegeben. Ich habe dort dabei auch besonders Gelegenheit gehabt, auf die Sorgfalt aufmerksam zu machen, womit man bei ganz unerwarteten Unglücksfällen, wie bei dem großen Brande in Kopenhagen, im Jahre 1795, sich Hülfsquellen mit der möglichsten Schonung des Volks zu bereiten wußte.

Nur die einzige Bemerkung muß ich hier noch hinzufügen, daß jener Geist der Popularität und der richtig bestimmten Publizität nicht minder sichtbar ist in der ganzen Art, wie das Detail der Finanzgeschäfte besorgt wird. Hier ist genaue Rechnungsablegung mit einer scharfen Kontrolle verbunden. Keine neue Ausgabe von irgend einer Erheblichkeit kann statt finden, ohne daß darüber im Staatsrath ein umständlicher Vortrag geschehe. Wird die Ausgabe von einem Kollegio vorgeschlagen, das über besondere Fonds disponirt, so muß noch überdieß vorher mit dem Finanzkol-

legio darüber Rücksprache genommen seyn. Wir kennen bei uns keine geheime Kassen; wir wissen von keinen Ausgaben, die nicht der allgemeinen Kontrolle unterworfen wären. Selbst die mäßigen, zu außerordentlichen Unterstützungen nützlicher Absichten, besonders wissenschaftlicher Veranstaltungen, bestimmten Gelder, welche man den Fond ad usus publicos nennt, sind davon nicht ausgenommen. Auch ist es bekannt, daß die zur alleinigen Disposizion des Königs und des Kronprinzen bestimmten Chatollgelder keine irgend beträchtliche Summe ausmachen.

Es herrscht daher auch in dieser Rücksicht die größte Gleichförmigkeit in der Finanzverwaltung, und man kann mit Recht sagen, daß selbst eine Kontrolle durch Personen, die nicht unmittelbar im Dienst des Staats stehen, der Sicherheit des Publikums nichts hinzuzufügen vermögte. Inzwischen hat die Regierung doch hier auch jeden möglichen Argwohn bei den Gegenständen zuvorzukommen gesucht, wo er vielleicht am ersten denkbar wäre. So hat sie die feierlichste, bestimmteste Verpflichtung übernommen, die Grundsätze zu befolgen, welche bei dem neuen Finanzplan als wesentlich festgesetzt sind. Sie hat in Ansehung der unter ihrer Aufsicht und für ihre Rechnung verwalteten Schleswig-Holsteinischen Speziesbank eine ähnliche Versicherung in so starken Ausdrücken gegeben, daß man, ohne sich den Gedanken von Unredlichkeiten zu erlauben, nicht wohl eine Verletzung für möglich halten kann. Sie hat endlich, indem sie die Dänische und Norwegische Speziesbank einer Privatinteressentschaft übergab, die Repräsentanten derselben berechtiget, ja es

ihnen

ihnen als Pflicht auferlegt, darüber zu wachen, *) daß die bestimmte Summe von den Zetteln der ehemaligen Kopenhagener Bank jährlich im Durchschnitt kassirt werde; folglich, welches eben dasselbe ist, daß der zur allmähligen Einziehung dieser ganzen Zettelmasse gelegte Plan unabänderlich in Erfüllung gehe.

Durch diese richtigen Grundsätze, durch ihre treue Anwendung, durch das offene und gerade Verfahren bei Ausübung derselben, hat sich nun die Dänische Finanzverwaltung die allgemeine frohe Zustimmung des Volks und das Zutrauen der Fremden in einem Grade erworben, der in unsern Zeiten selten genannt werden mag. Es ist wahr, ein über Erwartung glücklicher Erfolg hat die zur Wiederherstellung des Kourses des Dänischen Geldes genommenen Maaßregeln gekrönt. Allein, indem wir dieß zum Theil günstigen Zeitumständen beimessen, wollen wir nicht vergessen, daß einige Jahre zuvor ungünstige Umstände gerade in entgegengesetzter Richtung wirkten. Vielleicht gehen jene gegen diese auf. In jedem Fall aber erscheint das Resultat an sich nicht minder als vorausbestimmt. Darin besteht eigentlich das Verdienst einer weisen Verwaltung, die wohl die Sache, nicht Zeit und Zufälligkeiten voraussehen kann. Und inzwischen hat sich die Produkzion dergestalt vermehrt, die neuen Einrichtungen in der landwirthschaftlichen Verfassung haben eine solche Festigkeit erlangt, der innere Wohlstand hat in dem Maaße zugenommen, daß man nun auf die Erhaltung des glücklichen Zustandes mit Sicherheit rechnen kann. Auch die

Staats-

*) Man sehe die Beilagen zu der vorstehenden zweiten Abhandlung dieses Bandes.

fassen kann.

So ist es denn dahin gekommen, daß nicht nur alle Einwohner einstimmig sich ihrer Regierung freuen, und das Gute, das sie ihnen gewährt, mit Dank erkennen. Auch die Ausländer lassen jetzt dem so lange verkannten Dänemark volle Gerechtigkeit wiederfahren. Die feste Beharrlichkeit des Kronprinzen an jedem Guten, die Weisheit und Standhaftigkeit des verewigten Bernstorfs, bei Behauptung der Neutralität in den mißlichsten Zeiten, die musterhaften Finanzeinrichtungen, die wichtigen Verbesserungen der landwirthschaftlichen Verfassung, die sorgfältige Aufmerksamkeit der Regierung auf alle Zweige der innern Wohlfahrt — erhalten jetzt allenthalben das verdiente Lob.

Es sey mir vergönnt, hier als ein Beispiel am Schlusse dieser Abhandlung nur eine Stelle anzuführen, die ich neulich erst gelesen habe. Die Stelle findet sich in einer Anzeige der in dem deutschen Magazin auszugsweise abgedruckten Vorstellungen der Kreditkassendirekzion an den König, über die zu den großen Deicharbeiten im Herzogthum Schleswig zu bewilligenden Anleihen. „Selten," heißt es *), „wird „man wohl bei der Behandlung eines Geschäftes solcher „Art

*) In dem Eingang der nächstvorhergehenden Abhandlung.

*) Jenaische allgemeine Litteraturzeitung. 1798. April. N. 135.

„Art das alles auch nur im Einzelnen wahrnehmen, was „man bei der Uebersicht des Ganzen und der einzelnen Zwei„ge desjenigen, wovon dieser Bericht handelt, verbunden „antrifft. Nur selten findet man wohl dieses rege, uner„müdliche Bestreben, den Hülfsbedürftigen bei unverschulde„ter Noth zu unterstützen, mit beständiger Rücksicht auf Er„munterung und Belohnung der Arbeitsamkeit und Thätig„keit, aber auch dieser allein; nur selten diese Vereinigung „von Klugheit und Wohlwollen; dieses Band zwischen prü„fender Vernunft und lebendigem Gefühl; nur selten jenes „Zurückblicken in die Vergangenheit und Hinaussehen in die „Zukunft, bei aller scheinbaren Einschränkung auf die Ge„genwart; nur selten jenes Umfassen des Ganzen und wieder „so viele geduldige Aufmerksamkeit auf die speziellsten Be„dürfnisse und ihre Befriedigung; nur selten endlich jenes „Eingreifen, Zusammenstimmen, Zusammenwirken zur Be„förderung der wahrhaft wohlthätigen Absichten der Regie„rung, die es weiß, was Sie und was der Bürger „ist.“

Gewiß ein sehr günstiges, wie der ganze Ton zeigt, gefälltes Urtheil über einen Geschäftsaufsatz, welcher dem Publiko ohne allen Schmuck der Darstellung, in einer blos erträglichen Aktensprache, mitgetheilt ward. Es geht, wie man sieht, hauptsächlich auf die Grundsätze, welche die Finanzverwaltung im Ganzen bestimmen, und nach denen verständige Beamte des Staats alle einzelne Geschäfte behandeln und mit dem Ganzen in eine schöne Harmonie bringen müssen. Wenn man das Detail davon dem Publikum vorlegte, so würde es die Bearbeitung aller andern Zweige dieses weitläuftigen Fachs in eben diesem Lichte erblicken. In-

son-

sonderheit däucht mich, daß bei allen Veranstaltungen, welche die neue Münz- und Bankeinrichtungen betreffen, im Ganzen, wie im Detail, Kenntniß, Wohlwollen und Aufmerksamkeit, in gleich hohem Grade vereinigt sind. Wer Gelegenheit hat, die originalen Vorstellungen des Finanzkollegii zu lesen, wird sich davon leicht überzeugen: denn es ist eine von den guten Einrichtungen der Geschäftsbehandlung bei uns, daß in den Vorträgen an den Staatsrath bei allen wichtigen Gegenständen die Gründe der Meinung des Kollegii immer vollständig entwickelt werden. Und wie sollte auch nicht jeder, der an den öffentlichen Geschäften Theil nimmt, nach äußerstem Vermögen streben, zu der Erreichung der Zwecke einer so gut gesinnten und so gut handelnden Regierung beizutragen, was er nur irgend kann? Schon der Gedanke, ein Verbindungsglied in dieser großen Kette zu seyn, bewirkt einen Grad des Enthusiasmus, der uns über das hinaus führt, was wir, auch bei der gewissenhaftesten Sorgfalt, sonst zu unserer Dienstpflicht im Allgemeinen rechnen müssen.

V.

Untersuchungen über die allgemeine Handelskrisis zu Ende des Jahres 1799 und das Verhalten der Dänischen Finanzen bei dieser Verwirrung.

Wenn man das Studium des Finanziers über die Arbeit des bloßen Rechnungsführers hinaussetzt, so ist ihm eine genaue Kenntniß des ganzen Zustandes der einheimischen Gewerbe und der Handlung mit dem Auslande unentbehrlich. Daraus lernt er die Wirkungen seiner Maaßregeln kennen; darnach soll er die Güte der Finanzverfassung prüfen. Die Bewirthschaftung der öffentlichen Gelder hat einen so mächtigen Einfluß auf die gesammte Staatshaushaltung, daß kein Ereigniß von Wichtigkeit für diese, gleichgültig für jene ist. Der Finanzier muß daher jede Veränderung in dem Gang und der Lebhaftigkeit des Geldumlaufs aufmerksam verfolgen. Auf der einen Seite wird er durch die Verwaltung der Finanzen günstige Folgen solcher Veränderungen befördern, oder nachtheilige schwächen; auf der andern wird er jene den Umständen anpassen, die eine gebieten-

de Noth seiner Einwirkung entzieht. Auch nicht blos die unmittelbaren Handelsverhältnisse des einzelnen Staats umfaßt seine Sorgfalt. Nach der Natur, nach dem weiten Umfange, den mannigfaltigen Verbindungen des Europäischen Handels haben alle Staaten gemeinschaftliche Angelegenheiten, oft ein gemeinschaftliches Interesse. Daher kömmt es, daß die Erschütterungen, welche der Handel in einem Lande leidet, ihre Wirkungen zugleich auf die andern erstrecken. Also nur wer das Ganze übersieht, kann auch von den einzelnen Theilen ein vollkommen richtiges, angemessenes Urtheil fällen; nur er kennt das Uebel in seinem ganzen Umfange, wie die Mittel zur Abhelfung. Und je mehr eine Revoluzion in dem Handel eines Landes gegenseitig mit der Lage des Handels in andern Ländern zusammenhängt, desto nothwendiger wird es, unsere Untersuchungen auszudehnen.

Aus diesem Gesichtspunkt muß man die gewaltsame Krisis beurtheilen, welche im Spätjahr 1799 den Hamburgischen Handel traf. Sowohl ihre entfernten, als ihre näheren Ursachen lagen in dem Gange, welchen der Handel überhaupt während des nun bald neunjährigen Revoluzionskriegs nahm. Zufällige Umstände, die zum Theil außer der menschlichen Gewalt sind, konnten den Erfolg beschleunigen, auch wohl modifiziren; aber sie hätten ihn nie erzeugt, wenn er nicht lange vorbereitet wäre. Darum beschränkten sich auch die Wirkungen keinesweges allein auf Hamburg. Sie wurden fühlbar und mußten fühlbar werden in allen Ländern, die mit Hamburg in Handelsverbindungen standen. In diesem Falle befanden sich jetzt, mehr wie jemals, fast alle handelnde Staaten, eben durch die Ereignisse, die der

Krieg

Krieg hervorgebracht hatte. Auch Dänemark insonderheit hatte, unmittelbar und mittelbar, ein sehr lebhaftes Handelsverkehr mit Hamburg. Nothwendig mußte daher der Unfall, der den hamburgischen Handel traf, auf Dänemark stark zurückwirken. Die Folgen wurden nicht blos fühlbar in dem Handel mit Hamburg selbst: sie wurden es zugleich in dem Verkehr mit allen Staaten, welche direkte Handelsverbindungen mit Dänemark haben. Ueberdieß gehören dem Dänischen Handel zum Theil eben die Ereigniffe an, welche in den vergangenen Jahren die große Ausbreitung des hamburgischen Handels, so wie jetzt die Verwirrung desselben, bewirkten. Schon um deswillen ist es nöthig, die Hauptfaden der allgemeinen Handelsgeschichte während des Krieges zu verfolgen, wenn man sich von den letztern Begebenheiten einen klaren Begriff machen will. Inzwischen darf man dabei nicht aus der Acht lassen, daß der Sitz des Uebels, unter dem wir noch alle leiden, in Hamburg war, nicht in Dänemark. Nur der Stoß, den Hamburg erlitt, brachte auch in Dänemark einige Verwirrung hervor. Es wird sich aber in der Folge zeigen, daß das Uebel bei uns über alles Verhältniß viel geringer war. Ja Dänemark wäre wahrscheinlich ganz davon befreit geblieben, wenn nicht ein unerwarteter Zusammenfluß ungünstiger Umstände die Ressourcen des Staats in eben dem Augenblick beträchtlich vermindert hätte, wo er zu außerordentlichen Anstrengungen genöthigt war.

Noch niemals erfuhr der Handel überhaupt in einem Kriege solche Veränderungen, als in dem gegenwärtigen. Kein Krieg ward noch mit solcher Anstrengung geführt; in

keinem Kriege herrschte auf beiden Seiten so viel Leidenschaft; niemals gaben die kriegführenden Mächte ihren Anmuthungen an die neutralen solche Folgen, wenn sie gleich in den vorhergehenden Kriegen mit eben so unrechtmäßigen Forderungen auftraten. Dabei war Handel und Schifffahrt unter den europäischen Völkern über alles Verhältniß lebhafter geworden. Insonderheit machte der ungleich größere Verbrauch indischer Waaren den Handel auch während des Kriegs, beides als Mittel zum Lebensgenuß und als Finanzquelle, in eben dem Verhältniß unentbehrlicher, in welchem die kriegführenden Mächte ihre Feinde unmittelbar und mittelbar der Vortheile desselben zu berauben suchten. Aus diesem gegenseitigen Stoß der gespanntesten Anstrengung mußten nothwendig Ereignisse hervorgehen, die alle bisherigen Erfahrungen weit übertrafen, alle vernünftige Erwartungen täuschten. *).

Schon als die gewaltthätigen Schritte der ersten Nazionalversammlung in Frankreich, den vorsichtigen

*) Die nachstehenden Thatsachen, so weit solche Hamburg betreffen, sind in folgenden Schriften weiter ausgeführt: J. G. Büsch geschichtliche Beurtheilung der am Ende des achtzehnten Jahrhunderts entstandenen großen Handelsverwirrung. Hamburg und Mainz, 1800. 136 S. 8.; derselben zweiter Theil, ebendas. 1800. 48 S. 8.; M. J. G. Poppe Bemerkungen und Zusätze zu des Herrn Prof. Büsch geschichtlichen Beurtheilung u. s. w. Göttingen 1800. 220 S. 8.; J. C. von Heß was darf und was darf nicht in Hamburg geschehen? Hamb. 1799. 174 S. 8.; C. Holst wie können Banquerotte selbst in großer Anzahl aus bloßem Mangel an baarem Gelde, mithin aus blos negativen Schulden entstehen? Hamb. 1799. 56 S. 8.; Versuch einer Darstellung der Handlungskrisis in Hamburg im Herbst 1799, in dem Hanseatischen Magazin. B. 3. St. 1. S. 69—92.

gen Kaufmann in Frankreich und Holland den Krieg von ferne voraussehen ließen, suchten Franzosen und Holländer Vorräthe von indischen Waaren in Hamburg in Sicherheit zu bringen. So kamen im Frühjahr 1792 in Einer Fluth 24 der reichstbeladenen Schiffe an, deren Ladungen nicht sowohl zum Verkauf, als zur Auflage bestimmt waren. Hamburg war durch seine Lage sehr bequem zu einem solchen Depot. Man konnte vermuthen, daß bei dem befürchteten Kriege der Norden wieder wie sonst neutral bleiben würde. Dann war eben Hamburg ein natürlicher Mittelpunkt für das Verkehr der kriegführenden Mächte mit den neutralen, insonderheit mit dem nördlichen Deutschland. Auch hatte die hamburger Börse damals ein allgemeines Zutrauen. Dazu trug vorzüglich die Solidität der hamburger Bank bei, die bekannter ward als je, seitdem sich im Jahre 1790 der Verfall der amsterdamer Bank entdeckt hatte.

Um diese Zeit ward auch schon der Einfluß der Emigrazion aus Frankreich auf den Handel sichtbar. Diese ersten Emigranten zogen beträchtliche Geldsummen aus Frankreich; sie erhielten noch immer Nachschüsse, so lange bis die französischen Armeen weit hinein auf feindlichem Boden standen. Die meisten von ihnen gingen freilich nach der Schweiz und dem südlichen Deutschland; allein einige kamen doch nach Hamburg. Ueberhaupt veranlaßten sie, beides unmittelbar und mittelbar, durch das Gold, was sie mit vollen Händen ausspendeten, einen stärkern Verbrauch indischer Waaren in den Gegenden, wo sie sich aufhielten. Dieß war zugleich, nebst der Verwirrung, die früh auf den französischen Inseln in Westindien ausbrach, eine vorzügliche Ur-

te, wandte die außerordentlichsten Mittel an, die zum Theil einen glänzenden Erfolg hatten. Die französischen Besitzungen in beiden Indien fielen in die Hände der Engländer, oder ihre Produkte waren für das Mutterland verloren, weil die englische Flagge bald auf allen Meeren herrschte. Sie waren fast alle in blühendem Zustande. Die Kräfte des englischen Handels nahmen also durch ihre Produktion ungemein zu. Im Gegentheil zeigten sich die Folgen der Entbehrung nach einigen Jahren sehr deutlich in Frankreich. Die Franzosen mußten nun selbst von dem Auslande Waaren kaufen, womit sie ehedem viele Länder versahen. Von einer andern Seite mißbrauchten die Engländer ihre Oberherrschaft zur See zu Forderungen, die man seit einem Jahrhundert für eben so unmöglich hielt, als sie ungerecht waren. Sie wollten ganz Frankreich sperren. Konnten sie gleich nicht allen Seehandel ganz abschneiden, so zwangen sie doch sehr viele Schiffe mit Lebensmitteln beladen in brittische Häfen einzulaufen, um dort die für Frankreich bestimmten Ladungen zu verkaufen. Die meisten andern Bedürfnisse, welche neutrale Schiffe den Franzosen zuführten, erklärten sie für Kontrebande; so bemächtigten sie sich ihrer um einen noch wohlfeilern Preis. Auch der Landhandel nach Deutschland ward damals mit einer Strenge erschwert, wovon man kein Beispiel hatte, seitdem die mildern Sitten mehr Menschlichkeit

in

in den Krieg brachten. In Frankreich ereigneten sich andere Phänomene. Unter einem Despotismus, wie die Erde noch nie ihn sah, taxirte die Regierung nicht blos das Brodt, was den Einwohnern kärglich zugemessen ward, mehr noch dem Bedürfniß des Käufers, als nach dem Recht des Eigenthümers; sie setzte auch ein Maximum für den Preis aller kurrenten Waaren fest, und zwar nicht in baarem Gelde, sondern in Papier, das sie mit unermüdeter Hand schuf, nach dem Zahlwerth.

Alle diese sonderbaren Ereignisse mußten auch für den Handel unerwartete Folgen hervorbringen. Der englische Handel nahm ungemein zu: aber eben so sehr der Handel des Nordens. Dieser versorgte jetzt einen Theil des südlichen Deutschlands mit Waaren, die sonst aus Frankreich kamen; Frankreich selbst zog jetzt weit mehrere Bedürfnisse aus dem Norden. Indeß ging der Ueberfluß der Engländer vorzüglich zu den Holländern; von diesen kam er erst durch die zweite Hand nach dem nördlichen Deutschland. Dadurch, mehr noch durch die Kaperei, welche beide kriegführende Theile bald so stark als jemals trieben, wurden die Waaren abermals beträchtlich verrheuert. Koffee und Zucker insonderheit stiegen, so wie die Ausfuhr aus Domingo Anfangs abnahm, nachher fast ganz aufhörte, und hingegen Frankreich, nachdem die vorräthigen Lager erschöpft waren, sich ebenfalls mittelbar von England aus versehen mußte. Auch alle Provisionen wurden sehr theuer bezahlt. Ueber die Preise, welche die Engländer für die aufgebrachten Ladungen bezahlten, konnte niemand mit Recht klagen. In Frankreich war der Verkauf so vortheilhaft, daß drei Ladungen durch eine, die glücklich zur Stelle kam, reichlich bezahlt wurden.

nigten Niederlande durch die Franzosen, im Anfang des Jahres 1795, das nördliche Deutschland, vor allen Hamburg, die einzige Niederlage für englische Manufakturwaaren und die Produkte beider Indien wurde, stieg der Gewinn des Nordens im Handel noch viel höher. Fast der ganze Handel Hollands zog sich jetzt nach Hamburg, das neben London beinahe der einzige große Marktplatz für den Norden ward. Viele holländische Kaufleute wurden hamburgische Bürger: aber größtentheils blieb doch der Gewinn den Hamburgern. Die meisten holländischen Kolonien kamen auch in die Gewalt der Engländer. Von dieser Zeit an hatten sie das Monopol mit indischen Waaren, bis auf die Expeditionen nach, die Schweden und Dänemark, insonderheit Dänemark, direkte machten. Denn die Amerikaner wagten es bald nicht mehr, wegen des Anscheins eines Kriegs mit Frankreich, ihre Schiffe anders als unter brittischer Konvoy gehen zu lassen: die Engländer wurden also natürlich ihre Zwischenhändler. Die Pflanzer vertheuerten auch ihrerseits die Preise ansehnlich. Allein auf der andern Seite öffneten sich wieder neue Quellen des Absatzes. Preußen schloß mit Frankreich Frieden zu Basel. Die Neutralität des nördlichen Deutschlands, eine Folge dieses Friedens, stellte den Handel mit dem südlichen Deutschland wieder her. Hamburg führte jetzt den Handel nach diesen Gegenden zu Lande

der

den Holland zuvor auf dem Rhein betrieb; selbst nach Frankreich, der Schweiz, ja nach Italien gingen Zucker und Kaffee auf Frachtwagen von der Elbe ab. Diese guten Aussichten schien der Friede von Campo Formio zu Ende des Jahres 1797 noch zu vermehren. Mit dem Frieden auf dem festen Lande mußte der Verbrauch jener Bedürfnisse des Wohllebens zunehmen, folglich auch Hamburgs Gewinn, so lange noch der Krieg zwischen England und Frankreich fortdauerte. Darum ließ man sich auch so gern in eigene, gewagte Unternehmungen ein. Von der Elbe aus gingen jetzt ziemlich häufig Expedizionen nach Isle de France, Reunion, Java, selbst auf Manilla und Bengalen, insonderheit aber auf das spanische Amerika, nachdem der spanische Hof diesen Handel im Jahre 1797 den Neutralen öffnete. Für viele dieser Spekulazionen war der dänische Freihafen St. Thomas schon früher der Mittelplatz gewesen: er ward es auch für die letztern, als die spanische Regierung die Erlaubniß auf Havannah zu handeln zurücknahm, weil sie durch die Franzosen und Holländer von dem Mißbrauch unterrichtet ward, den die Engländer unter neutraler Flagge davon machten. Die ersten Unternehmungen dieser Art gaben sehr reichlichen Gewinn, ungeachtet des Abschlags, den Seeschaden und Kapereien verursachten. Allein in der Folge wurden sie weit weniger einträglich; ja die letztern brachten mehr Schaden als Vortheil. Theils fielen die Preise der ausgesandten Waaren, indeß die Retourwaaren in eben dem Verhältnisse stiegen, weil der Markt überladen war; theils wirkte die übermäßige Anhäufung der Retourwaaren in Hamburg nachtheilig auf den Verkaufspreis derselben, theils waren die Gelder

aber beide von sehr wichtigen Folgen. Die eine war, daß die Londoner Bank im Februar 1797 aufhörte baar zu zahlen. Man mußte also, um sich baare Fonds zu verschaffen, sich einer Wechselzirkulazion auf Hamburg bedienen, wovon selbst das Ministerium Gebrauch machte. Daraus entstand allmählig eine sehr häufige Versendung brittischer Manufakturwaaren nach Hamburg und das nördliche Deutschland, die zum Theil für einen so mäßigen Preis losgeschlagen wurden, daß sie in großer Menge abgesetzt wurden und England wieder beträchtliche Summen baaren Geldes zuwandten. Die zweite dieser Begebenheiten war die blinde Wuth des französischen Direktoriums gegen den englischen Handel. Nachdem es schon alle englische Waaren in Frankreich mit der größten Strenge konfiscirt hatte, bewirkte es, angefacht ohne Zweifel durch die Interessenten in den Kapereien, am 18. Jan. 1798 (29. Nivose An VI.) ein Gesetz, welches alle englische Waaren ohne Ausnahme auf neutralen Schiffen für Kontrebande, und diese Schiffe selbst für konfiscabel erklärte. Dieses Gesetz war ein eigentliches Seeräuberpatent wider die neutrale Flagge überhaupt: denn es zeigte sich, daß fast kein einziges Schiff angehalten ward, welches man nicht mit der Ladung, kraft dieses Gesetzes, konfisciren konnte. Ja, um das Maaß der Ungerechtigkeit voll zu machen, um selbst die Schreckensregierung

zu

zu übertreffen, so verordnete — wird es die Nachwelt glauben? — der gesetzgebende französische Rath, dieses Gesetz solle von dem Tage an seine volle Kraft in allen Meeren erlangen, da es in Frankreich proklamirt war! Aber wenn der Erfolg der Erwartung derer, welche sich dadurch zu bereichern hofften, im Anfang vollkommen entsprach: so ward er für Frankreich bald sehr nachtheilig. Das französische Direktorium gab dadurch, wie mit Gewalt, nicht nur allen Handel mit indischen Waaren in die Hände der Britten; auch der übrige Seehandel fiel ihnen fast allein zu. Brittische wohl konvoyirte Schiffe brachten nun alle in Europa am meisten begehrten Waaren sicher nach Hamburg. Aber sie thaten es nicht umsonst. Sie setzten die Preise fest nach ihrer Willkühr, weil sie keine Konkurrenz zu fürchten hatten. Die Abnehmer mußten die hohen Zölle tragen, die Kosten der Konvoy, welche durch die darauf gelegte Abgabe mit reichlichem Wucher erstattet werden. Das Ministerium hielt sich jetzt des Monopols so sicher, daß es den Rückzoll aufhob, der sonst immer als ein Hauptmittel der Beförderung der Ausfuhr angesehen war. Und wirklich erhielt die Regierung bald einen Beweis von der erstaunenden Vermehrung des Wohlstandes und Reichthums in England, durch die Bereitwilligkeit, womit man dem Kanzler der Schatzkammer die ungeheure Auflage von 10 Prozent des jährlichen Einkommens neben den übrigen Abgaben bewilligte, und durch die Leichtigkeit, womit die Nazion sie übertrug.

Man kann diese Vertheurung der Koloniewaaren durch den Vertrieb auf englischen Schiffen, die höhere Fracht und Assekuranz einbegriffen, sicher auf 25 Prozent rechnen. So

läßt es sich begreifen, daß eben im Laufe des Jahres 1798 diese Waaren noch ungeheuer steigen mußten, ohne daß die Spekulazion abgenommen hätte, weil der Abzug immer eben so stark, immer gleich frei war. Hamburgs Handel schien jetzt eine beneidenswürdige Höhe erreicht zu haben: aber eben in diesem Augenblick nahete er sich der Katastrophe.

In den Jahren von 1792 bis 1796, zum Theil auch noch in den beiden folgenden Jahren, hatten viele Handelshäuser starke Summen gewonnen. Besonders war es auffallend, daß junge, thätige Handlungsbediente in den ersten Jahren, da sie sich für eigene Rechnung etablirten, schon so große Geschäfte mit dem glänzendsten Erfolg machten. Das Beispiel war im höchsten Grade anlockend. Viele ließen sich in Spekulazionen ein, die ihre Kräfte weit überstiegen: noch mehrere betraten eben die Bahn fast ohne alles eigene Vermögen, blos durch Kredit, den sie sich auf mancherlei Weise zu schaffen wußten. Sie waren vielleicht großentheils wirklich der Meinung, daß sie nichts wagten, daß sie keinen ihrer Handelsfreunde einiger Gefahr aussetzten, weil sie nach ihren Büchern sich einen enormen Gewinn berechnen konnten. Aber eben in der Unzuverläßigkeit dieser Rechnung lag der Fehler. Ein junger Kaufmann, der vom Buchhalten, oder von der Korrespondenz zur Führung einer Handlung übergeht, glaubt so leicht von seinem Zustande vollkommen richtig urtheilen zu können, wenn er nach den gewöhnlichen kaufmännischen Regeln seine Bilanz richtig zieht. Aber er hütet sich nicht vor den verborgenen Defekten. Wenn ein Handelsplatz so enorme Geschäfte macht, als damals Hamburg, die mit dem baaren Vermögen in keinem Verhältniß

mehr stehen, so kann es nicht fehlen, daß nicht derselbe Posten als Buchschuld öfterer in den Büchern erscheine. Eben so oft wird also eine und dieselbe Summe in der ganzen Summe des Vermögens der Kaufleute multiplizirt, ob sie gleich immer nur eine Summe bleibt. Bei Banquerouten hat man richtig genug bemerkt, daß derselbe Verlustposten in mehreren Falliten wieder unter einer andern Gestalt erscheint, ob es gleich nur ein Posten ist. Aber bei der Evaluazion, welche jeder vorsichtige Kaufmann jährlich vornehmen sollte, läßt man diesen Umstand ganz aus der Acht. Gleichwohl lehrt die Natur der Sache, daß die Bemerkung hier eben so richtig, eben so wesentlich ist, als bei wirklich eingetretenen Banquerouten. Eben so ist es mit den Waarenlagern. Gewöhnlich berechnet sich der Kaufmann seine vorräthigen Waaren, wo nicht gar mit der gehofften Avance, doch wenigstens zu den Preisen, welche sie ihm im Einkauf zu stehen kommen, mit allen darauf gelegten Kosten. Bei dem ordentlichen Lauf der Dinge mag dieß richtig seyn; wo das Lager in einem gewissen, nicht sehr schwankenden Verhältniß zu dem täglichen Absatz steht. Wird dann auch auf einem Artikel verloren, so wird auf dem andern wieder gewonnen: dadurch stellt sich das Gleichgewicht ungefähr von selbst her. Aber ganz anders verhält es sich mit ungeheuren Waarenlagern, welche sich nach dem sonst gewohnten Absatz auf keine Weise berechnen lassen. Diese kann man unmöglich nach gewöhnlichen Regeln zu baarem Vermögen anschlagen: man muß, um sicher zu gehen, beträchtlich abschlagen für die Ungewißheit, welche durch das längere Lagern entsteht, theils in Absicht auf die Waare selbst, theils in Absicht auf die Umstände, welche den Preis bestimmen. Allein auch

daran

daran geht ein Kaufmann sehr ungern. Ein großer, schneller Gewinn zieht ihn mit unwiderstehlicher Zauberkraft an sich; er will nicht einmal, daß man ihn aus seiner Täuschung reiße. Und in diesem Zustande der Täuschung schätzt er sein Vermögen: darnach richtet er seinen täglichen Aufwand ein: darnach bestimmt er seine Bauten, sein Ameublement, die Verschönerung seiner Gärten. Es mag immerhin seyn, daß der Luxus in Hamburg selbst während dieser gewinnreichen Jahre noch nicht die Höhe erreicht habe, als in andern großen Handelsstädten. Aber das ist doch auch nicht zu leugnen, daß er ungemein viel stärker geworden ist, als zuvor; daß er, im Ganzen genommen, mehr berechnet zu seyn scheint, auf den eingebildeten Handelsgewinn, als auf die wirkliche Vermehrung des Reichthums.

Denn dieser Handelsgewinn ist in der That bei weitem nicht so groß, als er in dem ersten Anblick erscheinen mögte. Es ist wahr, Hamburg hat Geschäfte von ungeheuerem Umfange gemacht. Abgerechnet die Wechselgeschäfte, deren eigentlicher Belang schwer anzugeben ist, und wobei Gewinn und Verlust oft genug gegen einander aufgehen, macht die Summe der Waaren mehrere hundert Millionen Mark Banko. Im Jahre 1798 kamen 48 Millionen Pfund Kaffee und 89 Millionen Pfund Zucker nach Hamburg. Im Jahre 1799 betrug die Einfuhr an rohem Zucker aus England und Amerika 116 Millionen Pfund, die nach den Einkaufspreisen etwa 60 bis 70 Millionen Mark Banko ausmachten. Die Anzahl der Schiffe, welche seewärts eingingen, betrug in den letztern Jahren jährlich 2000, im Jahre 1799 waren bis Ende Septembers 1100 Schiffe eingekommen, unter denen sich 400 englische befan-

fanden. Nach einer sehr wahrscheinlichen Berechnung setzt man die Ladung eines jeden solchen Schiffs etwa für 100000 Mark an. Rechnet man nun noch dazu den Werth der Zufuhr der Oberelbe und alles dessen, was landwärts eingeht, auf etwa 20 Millionen Mark, so wäre 220 Millionen Mark oder ungefähr 80 Millionen Reichsthaler Konventionsgeld die Hauptsumme des jährlichen Waarenhandels. Vielleicht kann man annehmen, daß Hamburg auf diese Waaren, theils an der Provision des Kaufmanns, theils an verschiedenen Kosten, die auf die Waaren gelegt werden, theils auch bei einigen durch Veredlung in Hamburgischen Fabriken, 25 Prozent gewinne. Dieß würde einen jährlichen Handelsgewinn von 55 Millionen Mark machen. Allein davon geht zuerst ab die ganze Konsumazion Hamburgs an fremden rohen oder verarbeiteten Bedürfnissen. Man setzt diese auf jeden Menschen im Durchschnitt zu hundert Thaler an; allein diese Summe ist sicherlich zu geringe, weil Hamburg an Bedürfnissen fast nichts liefert, und die Arbeit der Fabrikanten schon in dem Gewinn auf die Waaren in Anschlag gebracht ist. Es scheint daher, daß etwa 130 Reichsthaler für jeden Einwohner der geringste Maaßstab ist. Dieß gäbe für 130000 Menschen eine jährliche Konsumazion von 47,700,000 Mark. Folglich bliebe von jenem Gewinn etwa jährlich noch 7 Millionen Mark übrig. Diese Summe ist freilich noch sehr beträchtlich, und giebt für eine Reihe von Jahren einen großen Zuwachs des baaren Vermögens. Allein auch davon finden noch starke Abzüge statt. Zuerst müssen Seeschäden und andere Unglücksfälle abgerechnet werden; besonders der große Verlust durch Kapereien, an ausländischen Assekurateurs, an Kosten langwieriger Prozesse über aufgebrachte Ladungen.

Dann

Dann setzt die Berechnung voraus, daß alle eingeführte Waaren in demselben Jahre zur einheimischen oder auswärtigen Konsumazion abgesetzt sind, und daß der lagernde Vorrath ungefähr immer gleich bleibe. Dieß ist aber nicht der Fall. Die Waaren häuften sich so ungeheuer an, daß das alte Verhältniß der Einfuhr zu der Ausfuhr gänzlich verrückt ward. Man pflegte sonst zu rechnen, daß sich jene zu dieser verhalte, wie 6 zu 5: sie ward aber nun auf das Verhältniß von 6 zu 4 gebracht. Dadurch verminderte sich also in der angenommenen Zahl der Gewinn wieder um den sechsten Theil des Ganzen, also um 9 Millionen Mark, die man wenigstens in den letztern Jahren der ganzen Periode rabatiren muß. Ferner verminderten den Handelsgewinn die hohen Assekuranzen, die von 5, 6, 7 Prozent bis 20, 30, ja darüber stiegen; hohe Frachten; der Diskont, der bis 9, 10 und 11 Prozent ging; hohe Magazinage; enormer Miethzins. Nimmt man auf alle diese Umstände Rücksicht, so läßt sich der reine Gewinn Hamburgs in allen neun Jahren des Kriegs wohl kaum auf mehr als 13 bis 14 Millionen Mark Banko anschlagen; und von dieser Summe ist noch ein nicht unbeträchtlicher Theil auf die Verschönerung der prächtigen Landhäuser und Gärten verwandt, die mit dem größern periodischen Handelsgewinn ungefähr gleichen Schritt hielten.

Es zeigten sich auch dem sorgfältigern Nachdenken Ursachen genug, welche eine Veränderung der ehemals so günstigen Konjunkturen vermuthen ließen, ehe noch die Katastrophe eintrat. Als England die holländischen Seehäfen für blockirt erklärte, und die Holländer über die sogenannten Watten ihre Bedürfnisse ziehen mußten, sandte man von Hamburg eine große Menge von Waaren dahin. Die Absender

sender erhoben $\frac{2}{3}$ ja bis $\frac{3}{4}$ des Belaufs nach den Fatturen durch Tratten in baarem Gelde, welches sie wieder zu neuen Unternehmungen brauchen konnten. Aber eben dieser Reiz eines doppelten Gewinns ward eine Hauptursache der Ueberladung des Marktplatzes. Der Absatz stand in keinem Verhältniß mit dem Vorrath. Die meisten Waaren blieben unverkauft liegen, oder sie wurden zu sehr niedrigen Preisen verkauft. Nun suchten die Empfänger für das, was sie zu viel vorgeschossen hatten, Ersatz durch Retratten. Dadurch entstanden schon im August 1798 einige Fallissements in Hamburg. Sie waren nur Vorläufer der künftigen zahlreicheren. Dem Vernünftigen hätten sie schon damals die Augen öffnen können über den Gang des Handels; dadurch wäre größerem Uebel vorgebeugt. Eben so wenig nahm man Rücksicht auf die Vorzeichen des Wiederausbruchs des Kriegs. Nachdem die Schlacht bei Abukir bekannt ward, ließ sich aus dem Ton des französischen Direktoriums fast nicht mehr an der Erneuerung des Landkriegs zweifeln. Alsdann war es unvermeidlich, daß sich die Quellen des Abzugs für die Waaren, die gerade am meisten sich in Hamburg anhäuften, sehr vermindern mußten. Wirklich hatte schon die Schweiz weniger von diesen Waaren verbraucht, seitdem die Franzosen sie überwältigten. Nach dem Wiederausbruch des Kriegs verlor sich nun auch der Absatz in Italien ganz; der in die Rheingegenden, die wieder mannigfaltiges Elend bedrohete, ward sehr erschwert. Zugleich störte England durch bewaffnete Kriegsfahrzeuge die Fahrt über die Watten, und verstopfte dadurch eine Abzugsquelle für die Waaren, die es selbst an Hamburg so theuer verkauft hatte. Von einer andern Seite verkündigte die Eröffnung einer großen

Kon-

den die Pflanzer selbst gewinnen. Auch dieser Ueberfluß mußte also durch den europäischen Handel abgeleitet werden, und eine große Revoluzion in den Preisen bewirken.

Aber so verblendet waren die Spekulanten von der Aussicht auf den gehofften Gewinn, daß alle Warnungen für sie fruchtlos blieben, so lange nur der Seekrieg noch fortdauerte. Sie hätten, obgleich mit geringerem Vortheil, ihre überspannten Unternehmungen noch immer auf die vorige Art fortgesetzt, wenn nicht durch ein unerwartetes physisches Ereigniß eine plötzliche Stockung verursacht wäre.

Der Winter stellte sich sehr früh ein, und hielt ungewöhnlich lange an. Eine Menge von Schiffen harrte an der Mündung der Elbe mit Schmerzen der gelinderen Witterung. Diese ungeheuren Waarenlager kamen im April fast auf einmal an die Stadt. Auch von der lang erwarteten brasilischen Flotte, die im Frühjahr 1799 glücklich in Portugal eintraf, gingen jetzt die bestellten Waaren ein, vorzüglich Zucker und Koffee. Wirklich hatte man sie auf diesem Wege um 15 Prozent wohlfeiler, als aus England: aber sie kamen nicht mehr zu gelegener Zeit. Die Menge der Waare machte den Absatz unmöglich. Kaum, daß man Hände genug fand, sie auszuladen; vieles kam erst fünf bis sechs Wochen nachher an das Land. Die Miethe der Packhäu-

sti

stieg nun eben so plötzlich als das Bedürfniß. Sie betrug das Zweifache von dem, was man während des Winters bezahlt hatte. Man errichtete Lager in Altona, Haarburg, Buxtehude, selbst auf leeren Schiffen im Hafen, um die Waaren nur unterzubringen. Aber viele Waaren hatten beträchtlich gelitten, theils auf der Seereise, theils durch den langen Aufenthalt auf den Schiffen. Da die Beschädigungen der Assekuranz zur Last fielen, so gab dieß forzirte Verkaufe zu allen Preisen und in sehr großer Menge. Einige Wochen hindurch wurden täglich mehr als eine Auktion, oft drei bis vier blos von Zucker gehalten. Dabei mußten die Preise nothwendig immer tiefer fallen. Auch die Rückkehr der französischen Regierung zu gerechteren Grundsätzen zeigte sich jetzt als eine wichtige Ursache zu der außerordentlichen Anhäufung der Waaren. Das Direktorium sah die nachtheiligen Folgen des Dekrets vom 19. Jan. 1798 schon gegen das Ende desselben Jahrs vollkommen ein. Es versuchte im Anfang des Jahres 1799 das Dekret aufheben zu lassen: allein das Privatinteresse vieler Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung machte auch nur einen solchen Antrag unmöglich. Nun bemühete es sich, die Judikatur der Prisen an sich zu ziehen; allein auch dieß ward großentheils vereitelt. Es blieb also kein anderer Ausweg, als die vollziehende Macht zu benutzen, um das Gesetz unwirksam zu machen. Die Ertheilung von Kaperbriefen ward für die Zukunft versagt; den zurückkehrenden Kapern wurden, so wie sie in die französischen Häfen einliefen, seit April ihre Kaperbriefe abgenommen. Nun konnten die Waaren zur See weniger gehindert nach Hamburg kommen; die Amerikaner insonderheit eilten wieder häufig der Elbe und der Weser zu. Da-

durch fiel die Erhöhung der Preise um 25 Prozent weg, die daraus entstanden war, daß die Waaren vorher über London gehen mußten. Aber noch immer versendeten brittische oder deutsche in London ansäßige Kaufleute ihre Waaren rasch nach Hamburg, und trassirten, nach hergebrachter Gewohnheit, auf ihren Belauf. Auch hamburger Häuser, besonders junge Spekulanten, fuhren selbst jetzt noch fort, von London Waaren zu kommittiren, sey es in der Hofnung gleichwohl darauf zu gewinnen, oder um sich in der schon einbrechenden Verlegenheit eine augenblickliche, kostbare Hülfe zu schaffen.

So wirkten von der einen Seite ungeheure Anhäufung der Waaren und Wegräumung der Ursachen der Erhöhung der Preise, von der anderen Seite die sehr beträchtliche Verminderung des Absatzes zu einem Ziel — zur Herabsetzung der Preise. Hamburg hatte damals ein Lager von Zukkern, aus dem ganz Deutschland und der Norden drei Jahre lang sich versorgen konnten; dabei war der Zirkel des Vertriebs sehr beschnitten, der Verbrauch selbst wegen der bisherigen Theurung um vieles geringer. Und gleichwohl nöthigten die Umstände zu einem schnellen Verkauf. Zu denen, die schon oben angezeigt sind, gesellte sich eine fast allgemeine Geldverlegenheit der Empfänger. Als Kommittenten oder Kommissionaire hatten sie schon lange $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ des Werths nach den hohen Einkaufspreisen bezahlt. Diese Summen wurden in gewöhnlichen Zeiten bei dem Eingang der Waaren bald wieder erstattet; jetzt mußte man sie durch Wechselreuterei anschaffen. Dabei verlor man beträchtlich auf dem hohen englischen Kours, der bei 38 Schil-

Schilling rläm., wobei er sich ziemlich lange erhielt, 12 Prozent über Pari stand. Dieser Verlust ließ sich ertragen, so lange man ihn auf den Preis der lebhaft abgehenden Waaren schlug; allein bei der so sehr verminderten Nachfrage fiel er ganz auf den hamburgischen Käufer. Auf eine so unvortheilhafte Weise ward der Werth mancher Parthei Waaren während des Winters dreimal bezahlt, ehe sie auf das Lager des hamburgischen Kaufmanns gelangte. Sonst konnte er für die kontant bezahlten Waaren Einkäufe mit baarem Gelde machen, und durch Tratten auf diese gleich in das Ausland versandten Waaren, jene von ihm akzeptirten Tratten des Abladers einlösen; jetzt hingegen harrte er schon ängstlich auf den Verkauf, um nur noch seine eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllen zu können, ohne auf einen Gewinn rechnen zu dürfen. Der Diskont stieg auf 12 Prozent, und als die Waaren auf das Lager des Kaufmanns gelangten, war kaum 1 Prozent Gewinn zu hoffen. Auch aus der Ursache mußte man eilen zu verkaufen, obgleich offenbar ein sehr empfindlicher Verlust bevorstand. Dazu kam noch der Ausfall in dem umlaufenden Kapital, den die beträchtlichen von Frankreich erzwungenen Anleihen verursachten. Er ward erst recht fühlbar gerade zu einer Zeit, wo man am meisten genöthigt war, sich nach baarem Gelde umzusehen.

Bei dem Zusammenfluß so vieler höchst wirksamen Ursachen ist es nicht zu verwundern, daß in den Preisen der beiden Artikel, welche Hamburgs Waarenlager hauptsächlich fülleten, plötzlich eine gewaltige Veränderung erfolgte. In der Mitte des Sommers 1799 fielen die Preise des

Zuckers und des Koffee's, jene um 50, diese um 60 Prozent. Dabei mußten noch beträchtliche Vorräthe unverkauft liegen bleiben, weil man mit Grund besorgte, sie völlig verschleudern zu müssen, wenn die übereilten Verkäufe fortdauerten. Dieß war das Signal der hamburgischen Bankerotte.

Alle unbesonnene Spekulanten, die sich ohne hinlängliches Vermögen in zu große Unternehmungen gewagt hatten, alle die, deren Fonds auf das unselige Trassiren in Blanko oder die Kellerwechsel beruhete, waren in einem Nu geworfen. Mit ihnen litten zunächst die Diskontenten, deren Zahl sich durch den Reiz des ungewöhnlichen Gewinns erstaunend vermehrt hatte. Alle Kapitalisten, selbst Frauenzimmer, wenn sie nur jemand zu Hülfe hatten, der ihr Geld im Diskont anzubringen wußte, kündigten ihre sicheren Hypotheken in Grundstücken und Gebäuden in Menge auf, um mit dem Gelde zu diskontiren. Dabei trug man fast kein Bedenken mäßige Papiere anzunehmen, weil sie desto höheren Diskont gaben, und die öftere Erfahrung, daß sie ohne Verlust diskontirt waren, eben dieß für die Zukunft hoffen ließ. Desto ausgebreiteter ward die Verwirrung, als so viele von den Häusern fielen, die unsichere Papiere in Umlauf brachten. Aber dabei blieb der Verlust nicht stehen: auch die solidesten Häuser wurden darein verflochten. Sie hatten selbst an den Geschäften Theil genommen, die jetzt eine so unglückliche Wendung nahmen. Ueberdieß standen sie mehr oder minder in Verbindung mit jenen Spekulanten und Diskontenten: bei einer Börse, die so lebhafte, so ausgebreitete Geschäfte machte, wie damals

die Hamburgische, konnte kein Schlag eine Anzahl Häuser treffen, ohne auch auf die übrigen zu wirken. Daher vermehrte sich so schnell die Zahl und die Summe der Bankerotte. Viele Häuser brachen unerwartet, die man noch bis zu dem Augenblick des Falliments für vollkommen sicher hielt. Alle Bankerotte in den ersten sieben Monathen des Jahres 1799, deren etliche und dreißig waren, betrugen nur 2,100,000 Mark Banko; sie gehören auch nicht unmittelbar zu der eigentlichen Krisis, wenn sie gleich zum Theil durch die in Holland schon damals erfolgte Waarenstockung verursacht wurden. Im August hingegen, wo die große Krisis eintrat, belief sich die Summe auf 1,300,000 Mark Banko, im September auf 16,800,000 Mark Banko, und in den drei letzten Monathen des Jahrs noch über 14,000,000 Mark Banko. In dieser ungeheuren Summe von 36,000,000 Mark Banko für alle 136 im Jahre 1799 ausgebrochenen Fallissements waren natürlich auch viele Auswärtige als Schuldner interessirt, weil hamburger Kaufleute für sie im Akzept standen. Diese eilten so bald möglich mit Baarschaften herbei, um ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, und dadurch die Wirksamkeit der hamburger Börse wieder herzustellen, die ihnen allen noch immer unentbehrlich war. So wurden aus England 10 bis 12 Millionen Mark Banko, aus Dänemark, Holland und Deutschland gegen 8 Millionen Mark Banko an Gold und Silber nach Hamburg gesandt. Dadurch fiel die Summe des Defizits um mehr als die Hälfte indem die Trassenten oder andere Wechselverbundene, die Rubrik auf den Designazionen „laufende unbedeckte Wechsel, Wechsel für fremde Rechnung," großentheils deckten. Auch für eine zweite Rubrik „haben

Unterpfand, haben Waarenlager“ ward die volle Valuta aus der speziellen Sicherheit herbei geschaft. Von dem übrig gebliebenen kann man sicher 7 Millionen Mark Banko für solche Summen abrechnen, die mehr als einmal in den Designazionen der Fallitmassen vorkommen. Bringt man nun noch ferner in Anschlag, was die hamburgischen Wechselverbundenen, Trassent, Akzeptant, und Indostent, zwar nur Akkords- oder Theilweise, doch immer an dem vollen Belauf der Summe, darauf bezahlten, so wird der ganze wirkliche Verlust die Summe von fünf Millionen Mark Banko nicht übersteigen. Allein bei dieser Schätzung ist von dem Verlust auf Waaren nicht die Rede. Dieser Verlust betrug, sowohl für die Rechnung der hamburgischen als der auswärtigen Kaufleute, eine ungleich grössere Summe; für England allein wohl das doppelte von dem, was Hamburg verlor. Daraus entstanden noch während dem ganzen nächsten Jahre vielfache Verwirrungen, deren Wirkungen lange fühlbar bleiben.

Wenn indeß auch das Uebel in der Folge vermindert ward, so war doch in dem ersten Augenblick der Schrecken über die plötzliche Stockung so vieler Häuser unbeschreiblich groß. Viele verfallene Wechsel wurden nicht bezahlt. Nur wenige wagten es, die auf sie gezogenen Wechsel anzunehmen, weil sie nicht sicher waren, zur Verfallzeit die nöthigen Gelder durch diejenigen zu erhalten, für deren Rechnung sie giengen. Viele behielten ihr Geld zurück, um auf alle Fälle bereit zu seyn, ihre eigenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Andere ließen blos aus Mißtrauen ihr Geld unbenutzt. Bei der gänzlichen Verrückung aller Handelsverhält-

hältnisse, die aus dieser beunruhigenden Lage entstand, ward der allgemeine Wunsch nach Hülfe desto lauter. Und die Hülfe müßte schnell seyn, weil immer eine gewisse Zeit dazu gehörte, ehe aus dem Auslande, besonders aus England, Baarschaften eingehen konnten.

Auf dieses Ziel richtete man auch wirklich in Hamburg das gemeinschaftliche Bestreben mit großer Thätigkeit und vieler Einsicht. Schon vor dem Ausbruch der Katastrophe waren die Assekuranz-Kompagnien und einzelne Partikuliers der Börse durch Vorschüsse auf Waaren zu Hülfe gekommen. Bei dem wirklichen Eintritt der Fallissements schoß die Admiralität eine Million Mark Banko auf Waaren vor, womit man bald auf drei Millionen steigen mußte. Ferner ward eine Diskontokasse durch eine zwiefache Subskripzion errichtet, und schon am 19. September durch den Druck bekannt gemacht. Durch die eine Subskripzion verpflichtete man sich zu beliebigen, im Diskont anzuwendenden Summen; durch die zweite zu einer Garantie des etwanigen Verlustes. Allein diese Maaßregel hatte nicht den erwünschten Fortgang. Die Summe der ersten Subskripzion stieg bald auf 1,500,000 Mark Banko, die der zweiten blieb bei 800,000 Mark stehen, ob man gleich auf beiderlei Subskripzionsbogen viele gleiche Namen las. Wirksamer war die am 27. September 1799 gestiftete Darlehn-Kompagnie *) Diese Kompagnie leistete ein Darlehn auf Waaren, mittelst ihrer auf sich selbst ausgestellten Sola-Wechsel, auf ultimo März 1800 zahlbar, in beliebigen

*) Ich habe den Plan derselben aus Büsch unter den Beilagen zu dieser Abhandlung N. 1. abdrucken lassen.

Summen, doch nicht unter 3000 Mark auf vier Monathe. Zur Sicherheit konstituirte sie den Inhabern dieser Solawechsel nicht allein die bei ihr selbst zum Unterpfand niedergelegten Waaren, sondern deponirte auch bei der Kämmerei die hypothekarische Verpflichtung einiger der angesehensten und reichsten Kaufleute für die ganze Summe der Darlehn, die Anfangs auf 4 Millionen Mark Banko gesetzt, nachher aber auf 6 Millionen erweitert ward. Diese Wechsel diskontirte man zwar Anfangs auch nur zu 8, ja zu 10 Prozent; allein der Diskont fiel doch am 12. Novemb. schon bis auf 4 Prozent.

Während daß diese Maaßregeln dem Fortschritt des Uebels in so weit Ziel setzten, daß manche Häuser dadurch in den Stand kamen, auf Waaren Geld zu bekommen, um ihren Wechselverbindlichkeiten Genüge zu leisten, kamen auch aus Kopenhagen, Deutschland und London nach und nach starke baare Remessen an. Der Erfolg zeigte es, daß Kopenhagen, Augsburg, Frankfurt und andere deutsche Handelsstädte wenig in die Wechselreiterei verwickelt waren, weil dort verhältnißmäßig wenige Bankerotte ausbrachen. Aber sie waren dennoch genöthigt den Hamburgern mit Gold und Silber zu Hülfe zu kommen, da ihre auf Hamburg gezogenen Wechsel sich großentheils auf Passivschulden bezogen, welche sie durch diese Tratten bezahlen wollten, nach der fast allgemeinen Usanz Hamburg als ein Mittel zu auswärtigen Zahlungen zu gebrauchen. Um die Art, wie nun diese Zahlungen baar geleistet wurden, desto schneller bei dem Bedürfniß des Tages zu benutzen, traf man eine einstweilige Abänderung in dem Ge-

setz

fetz der hamburgischen Bank, nach welchem sie nur Silber zu 15 Loth 12 Grän rafinirt, und überhaupt kein Gold annimmt. Es ward nemlich beliebt, daß die Bank bei hinlänglicher Bescheinigung des Schrots und Korns von jeder Parthei eingehenden Silbers nur einige Barren wardiren ließ, und solches Silber dann vorläufig zu 25 Mark Banko die Mark fein annahm, statt daß der Preis des eigentlichen Bankfilbers 27 Mark 12 Schilling ist. Ferner nahm sie bis zu dem Werth einer Million Gold in Stangen, den Dukaten al marco zu 84 Schilling Banko an, mit Vorbehalt einer achttägigen vorgängigen Loskündigung abseiten des Einlegers, auf gleiche Weise, wie sie seit einiger Zeit die Piaster genommen hatte. Bei dieser Gelegenheit ward, wie vormals, eine Goldbank der erste Gegenstand der Privatberathschlagungen. Sie war schon lange von einsichtsvollen Kaufleuten als ein Mittel gewünscht, den Handel insonderheit mit dem Theil von Deutschland zu erleichtern, der am bequemsten in Gold zahlen kann, und darin zu rechnen gewohnt ist. Allein die Umstände schienen doch jetzt zu dringend, um Raum zu der sorgfältigeren Ueberlegung zu lassen, welche eine solche für beständig gemachte Einrichtung voraussetzt.

Eben dieß war auf gewisse Weise der Fall mit einer eigentlichen Waarenbank. Auf diesem Wege half sich Bremen, nach einer unter dem 3. Oktober bekannt gemachten Nachricht. Dort nämlich ward eine Deputazion von Rath und Bürgerschaft authorisirt, auf Waaren, welche zum Unterpfand versetzt werden, bis zur Hälfte oder bis zum dritten Theil des nach der Schätzung beeidigter

Mäkler bestimmten Werths, den öffentlichen Kredit, durch Staatsbillets, zu verpflichten. Von der übernommenen Summe erhielt der Pfandgeber, nachdem er das Pfand übergeben, die Versicherung vor Feuersgefahr bescheinigt, und seine übrigen Obliegenheiten erfüllet hatte, den vierten Theil in Staatsbillets; für die übrigen drei Viertheile ward er in den Büchern der Deputazion kreditirt. Die Billets konnte er diskontiren, und über seinen Kredit in den Büchern an jedem Werktage durch Umschreiben an Bremische Bürger disponiren; folglich dienten ihm beide Mittel wie baares Geld. Er mußte aber ein Viertheil der verpfändeten Waaren innerhalb 3 Monathen von der Verpfändung an, und die übrigen drei Viertheile in 6 Monathen einlösen. Vielleicht wäre auch in Hamburg eine ähnliche Einrichtung zu Stande gekommen, wenn man sich über die Schwierigkeit hätte hinaussetzen können, die Rückwirkung einer solchen Bank, die in Hamburg immer eine Art von Girobank seyn würde, auf die Geldbank zu verhindern. Allein ehe dieser wichtige Punkt in das Reine gebracht war, und ehe man sich überhaupt über die näheren Bestimmungen des Plans vereinbaren konnte, hatte die Lage der Sache sich bereits so sehr geändert, daß es dieses Mittels nicht weiter bedurfte.

Auch wurden durch einen am 17ten Oktober beliebten Raths- und Bürgerschluß manche Häuser von dem Umsturz gerettet, die sich nur in einer augenblicklichen Verlegenheit befanden, aber dabei hinlängliches Vermögen besaßen, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, wenn sie etwas Zeit gewin-

nen

nen konnten. Nach dieser Verfügung *) wurden auf einer Anzeige solcher Handelshäuser bei dem Rath, vor dem 8ten Respittage des frühesten von ihnen zahlbaren Wechsels, vor einer dazu ernannten Kommission, von und aus den des Endes zusammenberufenen Gläubigern zwei Deputirte erwählt, welche den Zustand genauer erwägen, und vor Ende der vierten Woche in der Versammlung der Gläubiger den Zustand der Masse vorlegen sollten. Diese entschieden alsdann, ob der Schuldner zum ordentlichen Konkurs gebracht, und ihm Kuratores gesetzt werden müßten, oder ob und wie lange die Direktoren ihre Administrazion noch fortsetzen könnten. Bis dahin fielen, so wie nach erklärter Insolvenz, alle Arreste, Befehle und Exekuzionen weg. Zugleich ward am 25. Oktober in Ansehung der unter Administrazion gesetzten Häuser eine Veränderung des 45sten Artikels der hamburgischen Wechselordnung beliebt, in Uebereinstimmung mit den ausländischen. Nach jener sollen nämlich sogleich nach erklärter Insolvenz alle auf den Falliten laufende Wechsel sogleich protestirt werden; nach dem Wechselrecht fast aller handelnden Staaten hingegen werden die Wechsel erst am Verfalltage, und noch mehr am eilften Respittage protestirt. Aber eben durch jene Beeilung der Proteste wird der Zustand manches Wechselschuldners so verschlimmert, da der Wechselgläubiger, indem er seinen Regreß an den Schuldner zu früh nimmt, dazu beiträgt, daß er fallen muß, anstatt daß er sich vielleicht bei sukzessiver Anlangung der von dem Falliment eines Hauses her-

rühren-

*) Ich habe sie unter den Beilagen zu dieser Abhandlung vollständig mit abdrucken lassen.

rührenden Proteste noch mögte gehalten haben. Daher trug auch diese Schonung allerdings dazu bei, manchem Kaufmann den Theil seines Vermögens zu retten, den er noch in Waaren besaß, sonst hätte er auch diese nach erklärter Insolvenz Preis geben müssen: jetzt konnte er sie für bessere Zeiten aufbewahren, wo sich wieder Käufer mit hinlänglichem Kredit finden. Eben so sehr wäre es zu wünschen gewesen, daß man bei dieser Gelegenheit den wesentlichen Mängeln der Falliten-Ordnung abgeholfen hätte. Die Erfahrung lehrte es abermals durch viele Beispiele nur zu deutlich, daß der unredliche Schuldner den Zweck aller Fallitgesetze vereiteln kann, indem er durch das schändliche Decken, zu einer Zeit, wo er seinen Gläubigern überhaupt nicht mehr im Stande war Genüge zu thun, nach Willkühr einem oder dem andern zum Schaden der übrigen zutheilen konnte, was er wollte. „In der That," sagt hierüber ein hamburgischer Kaufmann, *) „sind Handlungen dieser Art so auffallend und notorisch geworden, daß, „wenn nicht durch gesetzliche Vorschriften Mittel, denselben zuvorzukommen, in Kraft gesetzt werden, der Kredit „der Bürger unserer Stadt im Auslande wesentlichen Schaden dadurch leiden wird. Denn bis jetzt wehrt noch kein „Gesetz dem Menschen, der eine Stunde vor Unterzeichnung „der Supplik, in welcher er sich insolvent erklärt, sein Eigenthum auf die Seite bringt, und eine Vertheilung davon unter seine besonderen Freunde, oft auch in der Hinaussicht macht, durch sie wieder in seinen vorigen Stand „ge-

*) Zusätze oder zweiter Theil zu der angeführten Schrift von Büsch S. 40. 41.

„gesetzt zu werden. Ja noch mehr! auch fremdes und dem „Falliten blos anvertrauetes Eigenthum wird ungestraft auf „die Seite gebracht. Ich mögte den Mann sehen, der „meiner Behauptung zu widersprechen wagte, und, wenn „sie wahr ist, muß nicht ein jeder ehrlicher Mann erröthen, „wenn er sieht, daß unsere Rechtsgelahrtheit solch einem „Betragen zuwinkt, und den Menschen deckt und schützt, „der solcher Verbrechen fähig ist?“ Wirklich hat bis jetzt noch keine Gesetzgebung hierin dem Unterschleif hinlänglich vorgebeugt; selbst die neue Preußische nicht *), ob sie gleich den Bankerottirer, nach den verschiedenen Graden seiner Schuld, nachdrücklicher straft, als es in anderen Ländern geschieht **). Man wird auch diesem Uebel nicht anders abhelfen können, als wenn man einen Zeitpunkt vor dem Fallitment bestimmt, nach welchem alle kaufmännische Transakzionen eines Falliten ungültig seyn sollten, und der dadurch begünstigte alles wieder herausgeben müßte. Büsch meint, dieser Zeitpunkt mögte ein oder zwei Monathe seyn; ***) denn Hunderte würden alsdann nicht betrogen werden, wenn vielleicht ein Einzelner Unrecht litte. Er bemerkt dabei sehr richtig, daß nur der Fall, da ein Mann durch unerwartete Bankerotte niedergerissen wird, eine deutlich zu erweisende Ausnahme machen würde; daß aber

*) Nach der Prozeßordnung, Titel 50 §. 42—59 sind in der Regel alle Verfügungen, welche der Gemeinschuldner vor eröfnetem Konkurse getroffen und vollzogen hat, an und für sich, den Rechten nach, gültig.

**) Allgemeines Landrecht, Th. 2. Tit. 20. §. 1452—1487.

***) Büsch geschichtliche Beurtheilung der Handelsverwirrung S. 132. 133. Zusätze S. 27.

aber alsdann eben die Kundwerdung dieses Unfalls die in jene durch das Gesetz bestimmte Frist fallende kürzere Epoche bestimmen würde, nach welcher kein Cediren, Transportiren und Abschreiben in Banko abseiten eines solchen Mannes gültig seyn müßte, da er nach demselben seine nahe Insolvenz schon als gewiß voraussehen könnte.

Kein Handelsplatz hat wohl mehr Ursache eine solche Verfügung zu wünschen, als eben Kopenhagen; denn keiner litt so viel durch die Mißbräuche, deren Abstellung man dadurch hoffen müßte. Die Bequemlichkeit, welche Hamburg zu auswärtigen Zahlungen darbietet, vielleicht auch die Leichtigkeit für angehende, wagende Kaufleute, dort solche Freunde zu finden, die man in der Sprache der kaufmännischen Glücksritter, Reitpferde nennt, *) knüpften zu aller Zeit zwischen Kopenhagen und Hamburg ein weit genaueres Band, als was der Produktenhandel, oder selbst Kommissionsgeschäfte stiften konnten. Aber wenn die Geschäfte einiger Häuser in Kopenhagen durch das gefährliche Hülfsmittel ausgedehnt wurden, so entstanden daraus auf der andern Seite manche nachtheilige Folgen. Bei dem geringsten Unfalle solcher Akzeptanten, wankten nicht nur sogleich alle die, welche in unmittelbarer Verbindung mit ihnen standen; auch die solidesten Häuser wurden mittelbar in den Verlust verflochten, ja wohl selbst einem gewissen Grade von Gefahr ausgesetzt. Brach nemlich eins von jenen Wechselhäusern in Hamburg, so zog es mehrere in Kopenhagen nach sich, und durch die Verkettung der Geschäfte an der Börse eines Handelsplatzes konnte

dann

*) Weil sie Scheinwechsel auf sich ziehen lassen, welche das Wesen der Wechselreuterei ausmachen.

dann eine augenblickliche Verlegenheit sogar für die entstehen, welche weit davon entfernt waren, von solchen Mitteln für sich Gebrauch zu machen. Bei allen diesen Gelegenheiten erfuhren die kopenhagener Kaufleute nur zu oft, wie viele Willkühr die hamburgischen Gesetze dem Fallenten lassen, diejenigen, die er begünstigen will, auf Kosten besonders der entfernten Gläubiger zu decken. Auch verriethen manche Häuser, wahrscheinlich aus einer fast unerklärbaren Handelseifersucht, geflissentlich das gehässigste Mißtrauen gegen alle solche Dänische Häuser, deren Kredit nicht über jede Verläumdung erhaben war, wenn sie gleich grossentheils noch immer auf besserem Fuß standen, als die hamburgischen Achselzucker.

Dieß war der Fall, als im Dezember 1797 das Fallitment eines unbeträchtlichen Hauses in Kopenhagen, das überspannte Spekulazionen wagte, eine Anzahl anderer, die nicht größere Kräfte hatten, nach sich zog. Es war das erste Beispiel dieser Art während des ganzen Krieges, und dennoch gab es in Hamburg Leute, welche nun gerne die ganze kopenhagener Börse für kränkelnd halten wollten. Sie bemühten sich, den Kredit der Dänischen Papiere so sehr herabzusetzen, daß man Ursache hatte, plötzliche Verlegenheiten selbst für die besseren Häuser zu fürchten, wenn ihnen ihr Bestreben gelungen wäre. Diesem Unwesen Grenzen zu setzen, trat die kopenhagener Kaufmannschaft zusammen und ernannte eine Kommitté aus ihren angesehensten Mitgliedern, um die den Umständen angemessenen Maaßregeln zu treffen. *) Man unterzeichnete zur

Unter-

*) Die Kommitté führte den Namen Committé til Handelens

Tarv

Unterstützung der Häuser, welche hinlängliche Sicherheit geben konnten, und sich nur für den Augenblick in Verlegenheit befanden, eine beträchtliche Summe, die theils in der Speziesbank auf das Folium der Kommitté deponirt, theils in sicheren Wechseln an die Kommitté übertragen ward. Die Kommitté stellte alsdann für die überlieferten Wechsel und Bankscheine Quittungen aus, und besorgte die zweckmäßige Anwendung dieser Summen. Sie versammelte sich bis zum Ausgange des Jahrs fast täglich; nachher zweimal, darauf einmal die Woche, dann nur alle vierzehn Tage. Auch die Speziesbank trat der Subskripzion bei, und für sie nahm der Konferenzrath Wendt an der Kommitté Theil. Ein Viertheil der gezeichneten Summe ward schon zum 7. Dezember eingeschossen; das zweite Viertheil in der darauf folgenden Woche; das dritte Viertheil bis zum 10. Januar; das letzte Viertheil in demselben Monathe. Diese Veranstaltung hatte vollkommen den gehofften Erfolg. Die Bankerotte nahmen schnell ihr Ende; die Verwirrung ward gleich in dem ersten Anfang wieder gehoben. Auch erhielten die Subskribenten ihre Vorschüsse bald wieder zurück. Die Kommitté konnte schon seit dem Anfang des Jahrs 1798 Vertheilungen von 15 und 10 Prozent bestimmen, und bis zum Frühjahr 1800 war alles erstattet.

Zu dieser Einrichtung, die vielleicht die Idee zu der in Hamburg gestifteten Darlehnskompagnie gegeben hatte, nahm die Kaufmannschaft wieder ihre Zuflucht, als im August und September 1799 jene Bankerotte in Hamburg

Tarv (Kommitté zum Besten des Handels,) und machte ihre Sitzungen immer in den Adreßzeitungen bekannt.

burg ausbrachen. Natürlich wurden auch viele, man kann sagen fast alle Handelshäuser in Kopenhagen in diese Verwirrung verflochten. Sie geriethen in große Verlegenheit durch den Fall so vieler angesehenen Häuser, deren sie sich zu ihren auswärtigen Zahlungen zu bedienen pflegten. Viele Wechsel kamen nun protestirt zurück; man mußte also andere Anstalten zur Zahlung treffen. Auch in Kopenhagen waren beträchtliche Lager von Waaren, deren Preis schnell fiel, die man unmöglich auf einmal ohne großen Verlust veräußern konnte. Von dem, was die Hamburger Fallenten wirklich schuldig waren, gieng vieles verloren; selbst die Abbezahlungen nach den eingegangenen Akkorden kamen sehr spät, zum Theil erst nach Jahren ein. Dazu kam fast ein gänzlicher Mißwachs auf St. Croix. Anstatt daß die Westindischen Kolonien gewöhnlich einen beträchtlichen Beitrag zu der Handelsbalanz des Mutterlandes gaben, bedurften sie jetzt selbst der Unterstützung desselben. Eben so zog die schlechte Kornerndte des Jahres 1799 das Verbot der Kornausfuhr nach sich, die sonst eine so ergiebige Einnahme für die Dänischen Staaten zu seyn pflegt. Endlich schnitt gerade zu gleicher Zeit die plötzliche Verschließung der Russischen Häfen für Dänische Schiffe eine Quelle des Absatzes der Kolonialprodukte ab, die um desto vortheilhafter ist, weil sie zugleich das Mittel wird sich die zum Theil unentbehrlichen Waaren der Ostsee zu verschaffen. Alle diese Umstände machten auch für Dänemark, insonderheit für Kopenhagen, eine schnelle, außerordentliche Hülfe nothwendig. Die Kaufleute sollten ihre eingezogenen Verbindlichkeiten zu baaren Zahlungen erfüllen, obgleich auf der einen Seite der gewohnte, mit der

größten Zuversicht in Anschlag gebrachte Kredit in Hamburg fehlschlug, und auf der andern ihre sonst im Handel gangbaren Effekten durch die Zeitumstände nicht sogleich realisabel waren. Sie bedurften daher einer Vermehrung des Numerairs durch ein Repräsentativ, welches vollkommen dazu geeignet war, an die Stelle des baaren Geldes so lange zu treten, bis der gegenwärtigen Verlegenheit abgeholfen wäre, durch Realisazion der verkäuflichen Waaren, und durch Wiederherstellung eines angemessenen Kredits, wenn die Zerrüttung der Handelsgeschäfte durch die Hamburgischen Bankerotte gehoben war.

Die erste Hälfte verschafte die Kommitté dadurch, daß sie Interimszettel auf 800 und 400 Reichsthaler Spezies ausstellte, welche man sich als baare Zahlung anzunehmen gegenseitig verpflichtete. Nachher ward dieser Plan erweitert. Es wurden Zinsentragende Kreditzettel für eine Summe von 4,800,000 Thaler Spezies oder 2,250,000 Reichsthaler Kourant errichtet, welche jedoch bis zum 1sten Oktober 1800 alle wieder eingelöset seyn sollten. Diese Zettel lieh die Kommitté aus gegen Sicherheit in Waaren und anderen Effekten. Die Regierung bewilligte daher dem Leihinstitut durch ein Plakat vom 4 Oktober 1799 eben die Gerechtsame und Sicherheit, welche der Dänischen und Norwegischen Spezesbank in ihrer Oktroi bewilligt sind. Es durfte seine Zettel auf ungestempeltem Papier ausstellen. Die Effekten und Waaren, welche das Institut unter Beschluß nahm, sollten als handhabendes Pfand angesehen, folglich auch durch Wechselobligazionen ohne Protokollation verpfändet werden. Das Institut

erhielt

erhielt zugleich das Recht, sie bei ausbleibender Bezahlung, ohne vorhergegangenes richterliches Erkenntniß, durch Auktion zu verkaufen. Gegen diese Zettel wurden nun seit dem 1sten Dezember die ausgestellten Interimsbeweise eingerufen, und bis zum Ausgang Februars 1800 alle vernichtet. Sie giengen im Handel und Wandel mit vollkommenem Kredit. Das Finanzkollegium veranstaltete daher auch, daß sie selbst bei einigen für königliche Rechnung getriebenen Instituten angenommen wurden, so ferne diese anders nach den vorgeschriebenen Regeln Wechsel als Zahlung annehmen konnten. Und nach Ablauf der ursprünglich bestimmten Zeit wurden auch diese Zettel, nachdem die meisten bereits durch Rückzahlungen der gegebenen Anleihen realisirt waren, am 1sten Oktober 1800 eingerufen, zur Verwechslung nach dem damaligen Kours 131 Reichsthaler Dänisch Kourant für 100 Thaler Spezies, da die Zinsen von dem 1sten Oktober an wegfielen.

Sollte man es für möglich halten, daß ein Papier dieser Art, bei solchen Sicherheiten, bei der bekannten Wachsamkeit der Dänischen Regierung über öffentliche Treue und Glauben, auch nur die mindeste Schwierigkeit an der Hamburger Börse zu einer Zeit gefunden hätte, wo fast kein Handelshaus seine Verbindlichkeiten ohne, die größte Beschwerde erfüllen konnte? Dennoch war es so. Die Hamburger Kaufleute weigerten sich diese, von der ganzen Sozietät der Grossirer verbürgten, durch spezielles Pfand gedeckten Scheine, oder wenn man will, Wechsel auf Spezies à Vista gleich mit Hamburger Banko anzunehmen. Büsch sogar nennt *) eine solche Zahlung Schein-

*) Geschichtliche Beurtheilung S. 127.

remessen! er wundert sich, daß man den Hamburgern hat zumuthen mögen, diese Scheine zu dem Agio von 25 Prozent zu nehmen, da der Kours sich schon auf 140 Prozent stellete, gleich als ob die Scheine auf Dänisch Kourant gelautet hätten, und nicht auf unveränderliche Spezies, die dem Hamburger Banko wenigstens immer gleich waren. *) Noch mehr. In den Zusätzen zu seiner Schrift berichtet sein Freund, ein Kaufmann, „die besten Häuser in Ko„penhagen hätten ihre Korrespondenten in Hamburg ange„wiesen, nicht ihre Bankakzeptazionen zu bezahlen, sondern „sie mit Protest zurück gehen zu lassen, wo sie selbst dann „nach einer ungerechten und willkührlichen Maaßregel sie „mit Bars abbezahlten, und den Innhabern 25 Prozent ih„res Eigenthums entrissen.“ Man weiß in der That nicht, ob man mehr über die Einfalt oder die Bosheit dieser Verdrehung erstaunen soll. Wer nur die mindeste Kenntniß von kaufmännischen Geschäften hat, weiß, daß eine solche Zahlung allgemein üblich ist, so bald die Umstände sie anrathen; er weiß auch, daß der Eigenthümer niemals etwas dabei einbüßt, weil er in jedem Fall die volle Baluta seiner Forderung nach dem Bankkours erhält, die Bezahlung erfolge auf welche Art sie wolle. Und wahrlich waren es nicht die Hamburger, welche in Kopenhagen verloren: vielmehr haben die Kopenhagener Häuser die größte Ursache über Verlust, ungleiche Behandlung, und unglaubliche Verspätung der Zahlungen in Hamburg zu klagen. Dennoch meint Herr Büsch, **) der Stoß, welchen der Kredit der Dänischen

*) S. 39.
**) A. a. O.

nischen Handlung dadurch erlitten habe, sey ärger, als er gewesen seyn würde, wenn aus jedem Zehend der dasigen Handelshäuser Eines offenen Bankerott gemacht hätte. Es ist schwer, sich davon einen Begrif zu machen. Die Kopenhagener Handelshäuser waren nicht in dem Fall einer Bankerottirung, die sich mit jener in Hamburg hätte vergleichen lassen. Ihre Effekten überstiegen unendlich ihre Schulden: ihre baare Geldverlegenheit war nicht so groß, daß sie dadurch zur Wegschleuderung ihrer Waaren sich genöthigt sahen. Das angezeigte Mittel reichte hin, um die Kopenhagener Börse vor allen gewaltsamen Erschütterungen zu sichern. Bei allen Verwickelungen mit den Hamburgischen Fallitmassen, fielen dennoch nur etwa 30 Handelsleute. Unter diesen waren nicht mehr als zwei Häuser von einem gewissen Ansehen: beide bezahlten nachher für voll. Die übrigen wurden fast nicht bemerkt; der Verlust konnte also von keinem Belang seyn.

Dieß bestätigt auch vollkommen das Verhalten des dänischen Kourses *) In dem ganzen Laufe des Jahres 1798 erhielt er sich bis zum September noch immer unter dem Pari. Vom September 1798 bis zum Ausgang des Aprils 1799 stand er auf Pari. Dieses unbeträchtliche Steigen gegen Hamburger Banko von $\frac{1}{2}$, 1 und $1\frac{1}{2}$ Prozent ward theils durch große auswärtige Zahlungen veranlaßt, theils durch den Ausfall so vieler von den Französischen Ka-

*) Ich theile hier auf der 1sten, 2ten, 3ten und 4ten Tafel eben solche wöchentliche Tabellen für die Jahre 1798, 1799, 1800 und die drei ersten Monate des Jahres 1801 mit, als in der dritten Abhandlung dieses Bandes über die zehn vorhergehenden Jahre.

pern angehaltenen Ladungen. Selbst der feste, gleichförmige Stand des Kourses zeigt, wie wenig solche an sich sehr wirksame Ursachen ihn veränderten. Im Mai 1799 stieg er ½ Prozent, im Junius 1½ Prozent über das Pari. Dieser Stand dauerte bis zur Mitte des Septembers. Damals stieg er noch 1½ Prozent, zu Ende des Oktobers wieder ½ Prozent, und im November stand er auf 131 Prozent oder 4⅘ Prozent über das Pari von hundert Reichsthaler Dänische Bankzettel. Hier war schon die Wirkung der in Hamburg ausgebrochenen Handelsverwirrung sichtbar. Im ganzen Laufe des Dezembers fand aus eben dieser Ursache überall kein fester Kours mit Hamburg statt. Zu Anfang des Januars 1800 war der Kours wieder auf 136 gesetzt; vierzehn Tage nachher kam er auf 138 Prozent. Dann fiel er am 28. Februar auf 137, am 10. März auf 136¼, am 14. März auf 134½, am 21. März auf 131, am 4. April auf 129 Prozent. Diese jetzt ungewohnte Veränderlichkeit während der Zeit vom November 1799 bis zum April 1800 war noch eine unvermeidliche Folge von jener Störung der Handelsverhältnisse, deren Einflüsse dadurch verlängert wurden, daß auch der Staat noch immer große Zahlungen zu machen hatte. Allein so wie diesen außerordentlichen Bedürfnissen abgeholfen war, und die Handelsgeschäfte allmählig wieder einen ordentlichen Gang nahmen, erreichte auch der Kours wieder seinen festen Stand. Von Anfang Mai's bis Ausgang Oktobers blieb er sich fast immer gleich, mit einigen wenig bedeutenden Abwechslungen. Er hielt sich mit einem Unterschied von ½ und ¼ Prozent von einem Posttage zum andern, zwischen 129½ und 127¼ Prozent. Nur besonderen politischen Zeitumständen ist es beizumessen,

daß

daß er nicht im Dezember wieder auf das Pari fiel. Anstatt dessen stieg er vielmehr am 4. November auf 130 Prozent. Seitdem stieg er fortwährend bis zum 23. Januar 1801 auf 133 Prozent, jedoch nur in allmähligen Abstufungen von $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ und 1 Prozent. Erst als die Nachricht bekannt ward von dem in England auf die Dänischen Schiffe gelegten Embargo, erst als die Aussichten kriegerisch wurden, stieg er am 6. Februar auf 139 Prozent. Kurz nachher fiel er an einem Posttage wieder um 2 Prozent, und am 20sten März, da ich dieses schreibe, stand er auf 136 Prozent. Daß er selbst unter den damaligen Umständen nicht ungünstiger war, ist um desto bemerkenswerther, da die Regierung nichts that, ihn zu halten. Man ist längst davon zurückgekommen, zu Palliativen zu greifen, die in Verhältniß zu den Aufopferungen, die sie kosten, nur eine so geringe Hülfe geben, ohne das Uebel an sich zu vermindern. Der Kours blieb also dem natürlichen Gang der Handels- und Geldgeschäfte lediglich überlassen; dadurch machte man die sicherste Erfahrung von der beträchtlichen Vermehrung des Reichthums der Dänischen Staaten.

Eben so deutlich bewährte sich in dieser mißlichen Zeit die Unveränderlichkeit des Werths der Speziesmünze. Im Jahre 1798 standen Spezies immer über Banko; anfangs beinahe 2 Prozent, nachher $1\frac{1}{4}$, 1, $\frac{7}{8}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$, und $\frac{3}{8}$ Prozent, je nachdem das Bedürfniß der Zahlungen in dieser Münze im Verhältniß gegen Banko mehr oder weniger dringend war. In dem folgenden Jahre standen sie in der ersten Hälfte nur bis $\frac{5}{8}$ Prozent, in der zweiten zuweilen $\frac{1}{8}$ bis $\frac{3}{8}$ Prozent über, zuweilen auch $\frac{1}{8}$ Prozent unter Banko.

ko. Man weiß nämlich, daß die Schleswig-Holsteinischen Spezies, folglich auch die ihnen ganz gleichen Dänischen Spezies, eigentlich 1½ Prozent geringer sind als Hamburger Banko; es ist also möglich, wenn gleich nicht wahrscheinlich, daß sie bis auf 1½ Prozent unter Banko fallen *). Allein sie standen seit Einführung der Schleswig-Holsteinischen Speziesmünze immer über dem Pari, sogar bis auf 2, 3, 4, ja bis 5¼ Prozent höher **). Dieß war freilich zum Theil Wirkung der günstigen Zeitumstände. Die Hamburger, oder vielmehr das Ausland überhaupt durch Hamburg, hatte so viele Zahlungen in Spezies zu machen, daß sie die Münzkosten, die Beschwerde der Anschaffung des Geldes, das Porto, die Assekuranz, kurz alle und jede Nebenausgaben, die bei einer Zahlung möglich sind, mit übernehmen müßten. In demselben Verhältniß, als sich die Zahlungen verminderten, trug Hamburg auch weniger von jenen Kosten. Daher war es möglich, daß bei dem umgekehrten Verhältniß die Spezies auch unter Hamburger Banko fielen; sie konnten jedoch nie unter 1½ Prozent fallen, nie mit Vortheil eingeschmolzen werden. Wirklich fielen sie in der vorhin gedachten Zeit nur um etwas ganz unbeträchtliches, und sobald der Wechselkours wieder eine gewisse Festigkeit erlangte, stiegen die Spezies gleich über das Pari. Am 21sten März 1800 standen sie 1 Prozent, zu Ausgang des Junius schon 2⅝ Prozent, im Anfang Julius 2⅞ Prozent höher. Nachher blieben sie bis Ausgang des Jahres abwechselnd zwischen 1½ und 3⅛ Prozent über dem Pari. In der

*) Man sehe Th. 1. S. 247 u. ff.

**) Man sehe die Kourstabellen in der 3ten Abhandlung dieses Bandes.

der Mitte des Januars 1801 waren sie noch 1½ Prozent über Pari. Nur an den beiden Posttagen, da der Dänische Wechselkours aus unzeitiger Furcht so schnell in die Höhe gieng, am 6. und 9. Februar fielen auch die Spezies so tief, als sie fallen konnten, nemlich 1¼ Prozent unter Banko. Am 9ten März aber standen sie wieder ⅛ und am 20sten ⅝ Prozent über Pari.

Die Schleswig-Holsteinischen Spezies-Bankzettel behielten auch in jenem kritischen Zeitpunkt immer ihren Kredit unverändert. Weil es nach den Gesetzen dieser Bank unmöglich ist, *) daß nicht jeder Zettel in dem Augenblick der Vorzeigung mit baaren Spezies realisirt werde, so kam es auch jetzt niemand in den Sinn, einigen Unterschied zwischen Speziesgeld und Spezieszettel zu machen. Auch bei den Dänisch-Norwegischen Spezies-Bankzetteln konnte dieß eigentlich nicht geschehen. Diese Zettel, wie jene, wurden, nach der Vorschrift der Oktroi, bei der Vorzeigung unfehlbar realisirt. Die Bank mogte nun, so wie es ihr überlassen war, mit Spezies oder mit Dänischen Bankzetteln nach dem jedesmaligen Kours wechseln, so erhielt der Eigenthümer des Zettels die volle Bankvaluta, worauf er lautete. Allein der verschiedene Umlaufskreis der Dänisch-Norwegischen und der Schleswig-Holsteinischen Spezies-Bankzettel verursachte dennoch einigen Unterschied zwischen beiden. Die Speziesbank in Altona realisirt nur ihre Zettel: wer also in den Herzogthümern Dänisch-Norwegische Spezieszettel in Münze verwandeln will, muß sich die Münze von Kopen-

 hagen

*) Man sehe die dritte Abhandlung des 1sten Bandes.

hagen kommen lassen. Bisher hatte man auf diesen Umstand wenig gemerkt. Da jene Zettel bei allen königlichen Kassen ein- und ausgiengen, so konnten sie den Schleswig-Holsteinischen Spezies-Bankzetteln vollkommen gleich gelten. Jetzt hingegen ward es während der häufigeren Zahlungen in Hamburg bei der dortigen Handelsverwirrung bemerklich, daß es etwas umständlicher wäre, die Dänisch-Norwegischen Spezies-Bankzettel in diesen Zahlungen zu gebrauchen. Sogleich entstand ein Agio zwischen diesen beiden an sich völlig gleichen Repräsentativen; denn der Aufmerksamkeit des Geldwuchers entgeht kein Vortheil von irgend einer Bedeutung. Diese Zettel fielen 1 bis 1½ Prozent, ja wohl bis 2 Prozent unter den Schleswig-Holsteinischen Spezies-Bankzetteln. Die natürliche Folge davon war, daß nun bei den königlichen Kassen in den Herzogthümern keine Zahlung anders als in solchen Zetteln eingieng. Vielleicht gab es sogar Hebungsbedienten, welche ihrer Bürgerpflicht und der engeren Verpflichtung eines Beamten in dem Grade vergaßen, daß sie selbst dieß Wuchergeschäft beförderten.

Um so nothwendiger war es, daß die Regierung in das Mittel trat. Durch eine Verordnung vom 1sten November 1799 *) ward die auf unbestimmte Zeit zugelassene Annahme der Dänisch-Norwegischen Spezies-Bankzettel bei den königlichen Kassen untersagt, bis sich die Umstände ändern würden. Nur die auf 4 Reichsthaler Spezies ausgestellten Zettel wurden davon ausgenommen. Diese machten schon um deswillen keinen Gegenstand der Agiotage aus, weil sie, als

*) Sie ist unter den Beilagen zu dieser Abhandlung abgedruckt.

als die kleinsten Zettel, wegen der großen Bequemlichkeit zum täglichen Gebrauch vorzüglich gesucht waren. Zugleich eröfnete man denen, welche in den Herzogthümern Dänisch-Norwegische Spezieszettel besaßen, einen leichten Ausweg sie abzusetzen. Es ward ihnen nachgelassen sie in den königlichen Kassen niederzulegen, gegen königliche Verschreibungen auf 100 Reichsthaler und darüber, welche 4 Prozent jährlicher Zinsen trugen, und ohne Loskündigung bei der Zurückgabe des Scheins, in denselben Zetteln wieder ausgezahlt wurden. Wenn hingegen der König selbst diese Schuldforderungen nach dreimonatlicher Loskündigung einrief, sollten sie in Schleswig-Holsteinischer Münze ausbezahlt werden. Indeß war die Summe, welche auf diese Weise einkam, nicht sehr beträchtlich; ein Beweis, daß der Umlauf der Dänisch-Norwegischen Spezies-Bankzettel in den Herzogthümern lange nicht so weit gieng, als die Agiotage es glauben ließ.

Dennoch mußte die Speziesbank darauf bedacht seyn, den Umlauf noch mehr einzuschränken. Zwar hatte die Direkzion niemals die Vorschriften der Oktroi in irgend einem Punkt übertreten. Sie hatte nicht mehr Zettel ausgegeben, als in dem öffentlich bekannt gemachten Verhältniß zu ihrem baaren Geldvorrath. Auch waren keine Anleihen anders bewilligt, als gegen bankmäßige Sicherheit. Folglich war sie immer im Stande, ihre Verpflichtung zu erfüllen, und jeden vorgezeigten Zettel sogleich zu realisiren. Aber die Handelsverwirrung in Hamburg, indem sie plötzlich starke baare Zahlungen von Kopenhagen aus nothwendig machte, hatte auch für die Speziesbank unangenehme

Fol-

brachte, in Dänisch-Kourantzetteln nach dem Kourse. Zu
gleich beschlossen die Interessenten eine Vermehrung de
Bankfonds. In der Generalversammlung vom 17ten Okt
ber 1799 ward ein neuer Zuschuß von 600000 Reich
thaler Spezies oder 100 Reichsthaler Spezies a
jede Aktzie beschlossen. Die eine Hälfte sollte a
11. Dezember, die zweite am 11. März 1800 erleg
werden. Damit verband man eine dritte Maaßrege
eben so sehr in Rücksicht auf das allgemeine Interesse de
Staats, als auf den Vortheil der Bank, als eines Priva
instituts. So glücklich ist bei uns die Verwaltung d
Staatsgeschäfte organisirt, so wirksam ist der Gemeingei
bei den Männern von Einfluß in jedem Kreise, daß die Re
präsentanten der Bank keinen Gewinn für die Interessen
schaft in Veranstaltungen sahen, welche für das Geldw
sen des Reichs im Ganzen nachtheilig waren. Man beschlo
mit dem Ausleihen aus der Bank einzuhalten, in dem A
genblick, wo die Zettel nicht mehr mit Spezies, sondern g
gen Dänische Zettel nach dem Kours verwechselt wurden
Denn unter diesen Umständen hätten Anleihen den Kredi
der Dänischen Zettel um desto mehr geschwächt, je ung
wisser es war, zu welchem Preise man sie einst bei der Rüc
zahlung bekommen würde.

Inde

Indeß konnte die Bank als Leihe-Institut nicht entbehrt werden, ohne eine gänzliche Zerrüttung in allen Geldgeschäften hervorzubringen. Es war durchaus nothwendig, eine gewisse Masse des numerairen fortdauernd in Umlauf zu bringen, wenn man nicht die Produkzion unmittelbar schwächen, den Wohlstand vermindern wollte. Denn das Nazionalvermögen hatte sich in den letzten zehn Jahren so beträchtlich vermehrt, daß das numeraire, welches damals im Umlauf war, mit dem Kapitalwerth offenbar in keinem Verhältniß mehr stand.

Man muß nach den mäßigsten Schätzungen annehmen, daß sich das Grundeigenthum an Ländereien u. Bergwerken in Dänemark und Norwegen in dem gedachten Zeitraum wenigstens um 25 Prozent vermehrt habe. Sorgfältigere Kultur, vorzüglich der großen Güter, Auftheilungen der Gemeinheiten, bessere Vertheilung der Bauerhöfe, Befreiung vieler hundert Familien von den Frohndiensten brachten vorzüglich diese Wirkung hervor. Die Verkaufspreise geben im Durchschnitt fast eine Erhöhung von 40 bis 50 Prozent; bei nicht wenigen Besitzungen steigt sie sogar bis 100 Prozent. Freilich trug auch der vortheilhaftere Absatz der Produkte viel dazu bei: aber die detaillirten Ueberschläge ergeben doch im Vergleich mit der Vorzeit eine noch größere Vermehrung der Produkzion. Inzwischen bringe ich, um desto sicherer zu gehen, nur 25 Prozent in Anschlag. Dieß gebe auf einen Kapitalwerth von 100 Millionen, die man etwa für die Grundstücke in Dänemark und Norwegen rechnen kann, einen Zuwachs von 25 Millionen Reichsthaler.

Ferner sind sehr beträchtliche Summen abbezahlt auf die auswärtige Schuld beides des Staats und der Han-

dels-

dels-Kompagnien. Dem Staat wurden große Summen im Auslande gekündigt, keinesweges aus Mangel an Kredit, sondern vielmehr aus unbezweifeltem Zutrauen, welches gebot in dem Bedürfniß Forderungen da einzuziehen, wo man die Zahlung am sichersten erwarten konnte. Aber die Regierung fand es jetzt nicht angemessen, neue Kapitalien auswärts anzuleihen. Sie benutzte den für Dänemark so sehr vortheilhaften Kours um zur Abbezahlung die Kapitalien anzuwenden, welche sie im Lande aufnahm, so weit die Einkünfte des Staats nicht zum Abtrag hinreichten. Die Unterthanen brachten auf die Weise gern ihr aufgespartes Vermögen an, und der Staat gewann in Zukunft die dem Auslande bezahlten Zinsen. So wurden an 6 Millionen auswärtiger Staatsschulden abbezahlt. Eben so machten es die Handelskompagnien. Die Summe beider Zahlungen beträgt wenigstens 8 Millionen.

In den Städten sowohl als auf dem Lande wurden in diesem Zeitraum viele neue Gebäude aufgeführt, viele ältere erweitert und verschönert. Auch vermehrten sich die Anlagen zu Fabriken und Manufakturen. Der Zuwachs, den das Grundeigenthum auf diese Weise erhielt, macht nach den Brandversicherungsprotokollen mehr als 10 Millionen.

Die seitdem angekauften Schiffe und die Auflagen verschiedener Waaren kann man etwa auf 5 Millionen berechnen.

Der Kapitalwerth einiger neuen Einrichtungen, als der Speziesbank, der allgemeinen Brandversicherungsgesellschaft, der Kreditkasse beläuft sich auf 6 Millionen.

Diese

Diese Posten zusammen genommen geben eine Vermeh-
rung des nutzbaren Nazional-Eigenthums von
54 Millionen. Dabei ist nicht in Anschlag gebracht eine
gewiß nicht unerhebliche Summe für Meubeln, und an-
dere Arten des beweglichen Eigenthums, das zum Genuß
der Bequemlichkeiten des Lebens gehört. Eine solche Ver-
wendung des erworbenen Reichthums liegt so ganz in den
menschlichen Neigungen, daß man sie, bis auf wenige Mo-
difikazionen nach, allenthalben ungefähr in gleichem Maaße
voraussetzen kann. Wer die Mittel des Genusses in seiner
Hand hat, will auch genießen. Mag der Gegenstand im-
merhin verschieden seyn: das Resultat bleibt dasselbe. Der
Zuwachs des Nazionalvermögens zieht immer eine beträcht-
liche Vermehrung der Instrumente des Luxus nach sich, ob
er gleich, nach dem Geschmack der Nazionen, bald diese bald
jene Gestalt annimmt. In Dänemark, vorzüglich in Kopen-
hagen, hat man in den letzteren Jahren viel auf Silber-
zeug, auf kostbare Meubeln, auch auf Kunstsachen gewandt.
Für diese Gegenstände sind wohl einige Millionen in das
Ausland gegangen, oder als Arbeitslohn im Lande ausge-
geben. Aber hier brauche ich darauf nicht Rücksicht zu neh-
men, weil nur von dem nutzbaren Eigenthum die Rede ist.

Die Vermehrung des nutzbaren Eigenthums setzt zu-
gleich eine angemessene Vermehrung des numerairen, oder
des baaren Vermögens voraus. Nur bei einem richtigen
Verhältniß des baaren Vermögens zu dem nutzbaren Eigen-
thum, als Kapitalwerth betrachtet, kann das letztere den
Preis erhalten, welcher dem Wohlstand des Staats am zu-
träglichsten ist. Alle Gewerbe, die Fabriken, die Manu-

faktu-

fakturen, der Handel, erfordern zu ihrer Belebung eine hinreichende Masse des baaren Vermögens. Selbst der Genuß des Lebens ist unzertrennlich daran geknüpft. Nur das baare Geld kann, nach dem fast magischen Reiz, den es für die Menschen hat, sie zu der Arbeit ermuntern, ohne welche jene Genuß nicht in vollem Maaße statt findet. Auch darf man nicht besorgt seyn, das baare Geld in das richtige Verhältniß zu dem nutzbaren Eigenthum zu bringen. Bei der gewöhnlichen Lage der Dinge entsteht das Verhältniß von selbst. Die jährlichen Einkünfte des nutzbaren Eigenthums sind ein untrüglicher Beweis, daß auch das baare Vermögen um so viel angewachsen ist, als sich die Summe dieses Einkommens vermehrt hat. Zwar können handelnde Staaten zuweilen gerade das Eigenthum nicht gleich benutzen, welches zunächst baares Geld in das Land ziehen soll. Sehr beträchtliche, nicht gleich verkäufliche Waarenlager, ausgebliebene reiche Retourladungen, angehaltene oder aufgebrachte Schiffe, die von der Eigenwilligkeit einer räuberischen Justiz abhängen, benehmen oft dem Kaufmann die freie Verfügung über einen großen Theil seines Vermögens. Aber für diesen Fall giebt es auch eine eigene Hülfe. Er bedient sich des ausländischen Kredits, eben so gut als des baaren Geldes, zur Fortsetzung seiner Geschäfte, bis die Realisirung seiner Effekten die Kasse wieder füllet. Also nur ganz außerordentliche Umstände können den Fall herbei führen, daß das numeraire in einem erheblichen Mißverhältniß zu dem Kapitalvermögen stehe. Nur in einer solchen Lage mag die Mitwirkung einer aufmerksamen Regierung nöthig seyn, um das zuträglichste Gleichgewicht zwischen den Preisen der Dinge aufrecht zu

halten,

halten, um einer Stockung der Gewerbsamkeit, einer Zerrüttung des Geldwesens vorzubeugen.

Dieß geschah in Dänemark, als die Speziesbank ihre Anlethen einstellete. Bei einer Vermehrung des Nazionalvermögens von vier und funfzig Millionen, wodurch das jährliche Einkommen um mehr als drittehalb Millionen stieg, war dennoch das Numeräre nicht vermehrt. Seit Errichtung der Speziesbank waren wenigstens eben so viele Kourantbankzettel vernichtet, als die Bank in Spezieszetteln in Umlauf gesetzt hatte. Staatspapiere von verschiedener Art, Auflagen von kouranten Waaren, der ausländische Handelskredit, verbargen diesen Mangel, bis der gewohnte Gang der Geschäfte plötzlich gestört ward. Bis dahin war der baare Handelsgewinn durch Wechsel zu ausländischen Zahlungen angewandt, indeß königliche Obligazionen im Lande in so weit für einen Zuwachs des Numerären gelten konnten, als die Bank Anleihen darauf bewilligte. Eben so benutzten Kaufleute, insonderheit auch die Asiatische Kompagnie, ihren Kredit zu sicheren Spekulazionen, wozu sie baare Fonds gehabt hätten, wären ihnen nicht Millionen in Waaren, in Schiffen, an Frachtgeldern durch die Ungerechtigkeiten und die Zögerung der Prisengerichte vorenthalten. Jetzt hingegen, da die allgemeine Handelsverwirrung von Hamburg aus fast ganz Europa traf, war der ausländische Kredit größtentheils vernichtet. Anstatt daß er sonst einen weit ausgedehnten Spielraum hatte, der sich auf Holland, Frankreich und England ausdehnte, ward er nun so beschränkt, an so lästige Bedingungen geknüpft, daß er beinahe aufhörte, ein Hülfsmittel zu seyn. Auch die Däni-

sche Regierung sowohl als die Kaufleute mußten also außerordentliche Anstrengungen machen, die übernommenen Zahlungen baar und schnell zu leisten. Die Regierung bediente sich eines zu andern Zwecken aufgelegten Kapitals; auch machte sie eine Anleihe in Hamburg, die aber innerhalb einer kurzen Frist zurückbezahlt ward. Die Kaufleute mußten alle und jede Hülfsmittel benutzen, die ihnen nur ihre Handelsverbindungen, ihre Effekten, ihre Waarenlager darboten, um sich baare Rimessen zu verschaffen. Es war unvermeidlich, daß nicht bei dieser Gelegenheit vieles von dem baaren Gelde aus dem Lande ging, was in den letzten zehn Jahren hie und da aufgespart war, theils in fremden Münzsorten, theils auch in Spezies. Selbst die Dänisch-Norwegischen Spezies-Bankzettel wurden angewandt, um sich Spezies aus der Bank zu holen zu auswärtigen Versendungen. Aber in eben dem Verhältniß wurden die Zettel, welche die Bank einlösete, der Zirkulazion entzogen. Diese Verminderung des umlaufenden Numeräre ward um desto fühlbarer, weil jetzt die Hülfsmittel zum Theil wegfielen, die bisher den Mangel daran ersetzt hatten. Da die Bank ihre Zettel nicht wieder auslieh, so konnten die Besitzer der sichersten Effekten, die reichsten Leute, sich das Zahlmittel nicht verschaffen, dessen sie unumgänglich bedurften, sich mit ihren Gläubigern und Schuldnern aus einander zu setzen. Die unvermeidlichen Folgen davon waren auffallende Verringerung des Preises alles Grundeigenthums und anderer Effekten, weit unter ihrem wahren Werth: Hemmung des lebhaften Gangs der Industrie und des Handels: Umsturz des Wohlstandes vieler Familien, deren ganze Haushaltung auf das bisherige Geldsystem berechnet war. Sie mußten um desto schneller

eintreten, weil jene Verwirrung um eine von den beiden Zeiten eintraf, wo in Dänemark die meisten großen Geldumsätze geschahen, nemlich gegen den 11ten Dezember. Auch dadurch stieg die Verlegenheit, daß die Speziesbank, in dem Augenblick, wo sie zu leihen aufhörte, auf eine terminliche Rückzahlung der bewilligten Anleihen mit Ernst bestand.

Es war also kein anderes Mittel, dem gegenwärtigen Bedürfniß abzuhelfen, dem künftigen noch größeren Uebel vorzubeugen, als eine Valuta der Summe unterzuschieben, welche dem Umlauf gewaltsam entzogen ward. Aber dieß mußte auf eine solche Weise geschehen, daß der Plan keine Verrückung erlitt, durch dessen standhafte Befolgung Dänemark seit sechszehn Jahren so viel an innerer Stärke gewonnen hatte. Man konnte den unerwarteten Umständen so viel nachgeben, daß die Ausführung in den noch übrigen Stücken auf einige Zeit ausgesetzt ward, ohne irgend eine Maaßregel zu nehmen, welche noch Hindernisse in den Weg legten, wenn schon die Wirkung jener außerordentlichen Ereignisse aufhörte.

Auf diesen Grundsätzen beruhet die Depositokasse. Ohne das Ziel aus den Augen zu verlieren, die Speziesmünze sobald als möglich zur einzigen Landesmünze zu erheben, schlug das Finanzkollegium dem Könige am 15. Oktober vor, bis zu dieser Zeit durch eine Leihkasse ein anderes Repräsentativ in Umlauf zu setzen, welches nicht als gezwungenes Zahlungsmittel, sondern durch seinen inneren Kredit und das dafür gegebene Unterpfand inzwischen die Stelle der Spezieszettel vertreten könnte. Dadurch würden Grundeigenthum und andere Effekten in ihrem Preise erhalten, das Kreditsystem bliebe unverändert, die Geldgeschäfte hätten ihren un-

gestörten Fortgang, indeß man Zeit gewönne, alles wieder in die vollkommenste Uebereinstimmung mit dem Plan zu setzen. Für das bequemste Mittel dieses Repräsentativs hielt man mit Recht die Dänischen Kourant-Bankzettel, weil sie schon einmal bekannt waren, und auch bisher noch immer die eigentliche Landesmünze vorstellen sollten. Indeß ward es beliebt, die Zettel, welche die Depositokasse ausgeben würde, mit einem eigenen Stempel auf der andern Seite zu versehen. Er stellt eine Säule vor mit der Umschrift: Depositum. Uebrigens sollte diese Kasse nach eben den Grundsätzen und meistens gegen eben die Sicherheiten Anleihen bewilligen, als die Speziesbank. Nur ward es ihr nachgelassen, auch auf die Aktzienbriefe der Speziesbank zu leihen, so wie auf die von dem Kommitté zum Besten des Handels ausgestellten Kreditscheine: auf die letzteren sogar für ihren vollen Werth, weil sie noch ohnehin durch besonderes Unterpfand gedeckt waren. Die Begünstigungen dieser Anstalt, die Vorschriften wegen Führung der Bücher, die Formalitäten waren eben wie bei der Speziesbank.

Das Finanzkollegium theilte darauf der Direktion und den Repräsentanten der Speziesbank den Plan mit. Man vereinigte sich über verschiedene Bestimmungen, insonderheit darüber, daß die Hälfte des reinen Gewinns, nach Abzug der Kosten, der Speziesbank zufallen sollte. Dieß war billig, weil die Speziesbank ihre Anleihen ganz einstellte. So ward der Entwurf der Verordnung wegen Errichtung der Depositokasse am 6ten November genehmigt, und die Verordnung demnächst durch die Dänische Kanzlei ausgefertigt.*)

Zu-

*) Sie ist unter den Beilagen zu dieser Abhandlung abgedruckt.

Zugleich ernannte der König die Direkzion der Kasse. Sie bestand aus zwei Mitgliedern des Finanzkollegiums, dem Konferenzrath Wendt, und dem Etaatsrath Tolens; einem Mitgliede der Realisazionskommission der Kourantbank, dem Justizrath Wilkens; und der ganzen Direkzion der Speziesbank, so daß wechselsweise zwei von ihren Mitgliedern jener Direkzion beitraten. Den Direktoren ward noch in einem Reskript, unter Beziehung auf die Verordnung, besonders die Pflicht auferlegt, darüber zu wachen, daß durch Anleihen aus der Depositokasse keine Spekulazionen befördert würden, welche die Zahlungen in das Ausland vermehrten, oder die Masse des Numerären über das richtige Verhältniß hinaus brächten. Jedoch sollten sie, so weit es mit dieser Vorschrift bestehen könnte, sich mit den von der Speziesbank in Norwegen errichteten Leihinstituten in Verbindung setzen.

Nach diesen Grundsätzen ward die Depositokasse mit der größten Gewissenhaftigkeit, mit der möglichsten Sorgfalt verwaltet. Die Speziesbank schränkte sich blos ein auf das Diskontiren der Wechsel, welches nicht in dem Wirkungskreise der Depositokasse lag. Aus dieser hingegen erhielten alle diejenigen Anleihen zur Erfüllung übernommener Verpflichtungen, oder zur Betreibung ihres Gewerbes, welche die vorgeschriebenen Sicherheiten stellen konnten. So lehrte in Kurzem die Erfahrung, daß die Depositokasse ihren Endzweck vollkommen erreichte, daß sie zur Beförderung der Gewerbsamkeit in eben dem Grade nützlich ward, als sie für den damaligen Augenblick nothwendig war.

Aber — mögte man fragen — hat nicht die Depositokasse die Masse des Papiergeldes zum Nachtheil des Geldwesens überhaupt vermehrt? So mag es vielleicht dem nicht Unterrichteten bei dem ersten Anblick scheinen; eine genauere Untersuchung zeigt deutlich, daß auch der Zweifel nur auf einem Mißverstand beruhe. Gesetzt, die Depositokasse habe Dänische Kourantbankzettel für eine eben so große Summe in Umlauf gesetzt, als seit Errichtung der Speziesbank vernichtet ist, so wäre dennoch das Numerär keineswegs über das richtige Verhältniß vermehrt. Nach dem, was oben bemerkt ist, über die Vermehrung des Kapitalwerths, ohne eine verhältnißmäßige Vermehrung des Numeräres, hätte man ohne Bedenken das Numeräre um drei Millionen Reichsthaler vermehren können: unbezweifelte Finanzgrundsätze heischten sogar eine solche Vermehrung zu einer Zeit, wo außerordentliche Umstände den natürlichen, allmähligen Zuwachs des Numerären hemmten. Auf der andern Seite weiß man, daß eine plötzliche Handelsverwirrung mit dem ausländischen Kredit das Mittel zerstörte, welches bisher den Mangel am Numerären zum Theil ersetzte; daß im Gegentheil unerwartete Zahlungen in das Ausland den baaren Geldvorrath beträchtlich verminderten. Diese Umstände zusammen geben einen Defekt, der sicherlich nur kaum ersetzt wäre, wenn auch die Depositokasse jene Summe wieder in Umlauf gebracht hätte. Auch die Natur dieses Repräsentativs hatte keinen schädlichen Einfluß. Es ward nur gegen solches Unterpfand ausgegeben, das sich in jedem Betracht gleich realisiren ließ. Schon dadurch behauptete sich sein Kredit. Ueberdieß war die in Umlauf gebrachte Summe dringendes Bedürfniß zu dem täglichen Verkehr. In einer solchen Lage

hätte

hätte sich selbst ein minder sicheres Repräsentativ des Numerären im Preise erhalten; wie viel mehr die Dänischen Kourantzettel, welche sich auf die volleste Valuta bezogen. Dieß zeigte sich auch in dem Gang des Kourses. Obgleich die Depositokasse während des Laufs des Jahres 1800 eine beträchtliche Summe dieser Zettel wieder in Umlauf brachte, so verschlimmerte sich dennoch der Kours keineswegs; er war vielmehr in zunehmendem Fallen bis gegen das Ende des Jahres.

Ueberhaupt zog diese temporäre Veranstaltung nicht die mindeste Abweichung von dem Plan nach sich. Im Gegentheil beweisen mehrere Maaßregeln der Regierung, daß sie das System beständig vor Augen hatte, wenn sie gleich die Ausführung in einem Stücke aufschieben mußte.

Dem Bedürfniß der Westindischen Inseln ward auf eine Art abgeholfen, welche mit dem Geldwesen des Hauptlandes in keiner Verbindung stand. Die königliche Westindisch-Guineische Rente- und General-Zollkammer stellte zufolge einer königlichen Authorisazion vom 30. October 1799 unter königlicher Guarantie zur Beförderung der Produkzion 10440 Kreditbeweise aus, von 100, 50, 10 und 5 Reichsthaler westindisch Kourant, zusammen für 120,000 Reichsthaler westindisch oder 100,000 Reichsthaler dänisch Kourant. Von dieser Summe waren ungefähr 44000 Reichsthaler bestimmt, die alten Kreditbeweise einzulösen. Das Uebrige war zu Anleihen bestimmt, doch für keinen einzelnen Einwohner mehr als 5000 Reichsthaler westindisch Kourant.

Der Diskont war bisher nach der Oktroi der Bank auf 4 Prozent festgesetzt, eben wie bei Anleihen auf Hypothe-

Höhe. **) Dieß gab nicht selten Anlaß, durch diskonti
Wechsel aus der Speziesbank baares Geld zu ziehen, um
in Hamburg mit ungleich größerem Gewinn zum Diskonti
zu benutzen. Um dergleichen Mißbräuchen vorzubeugen, w
die bisherige gesetzliche Bestimmung der Diskontprämie
29. November 1799 aufgehoben. ***) Sowohl die Ba
als Privatpersonen können also jetzt nach ihrem Gefallen di
kontiren; nur sollen sie von Zeit zu Zeit einen Diskontfou
öffentlich bekannt machen. ****)

*) Nur in England, wo der gesetzmäßige Zinsfuß 5 Prozent
dürfen auch weder die Londoner Bank noch private zu höh
Prämien diskontiren. Wenn aber jemand einem Handlu
hause Geld leihet, und mehr als 5 Prozent Zinsen nimmt
wird er für einen Kompagnon geachtet, der als solcher mi
nem ganzen Vermögen für dieß Haus einsteht: Büsch Z
S. 38.

**) Dieß zeigt die fünfte Tafel, welche ich aus der angezei
Schrift von Büsch S. 55—57 entlehnt habe.

***) Das Plakat aus der Dänischen Kanzlei vom 6. Deze
1799, wodurch diese Resoluzion bekannt gemacht wird, ist
den Beilagen zu dieser Abhandlung abgedruckt.

****) Auf der sechsten Tafel findet man den Stand des Dis
so, wie er nach dieser Vorschrift zuweilen in öffentlichen Bl
bekannt gemacht ist.

Ferner hatte die bei Errichtung der Speziesbank versprochene jährliche Vernichtung der Kourant-Bankzettel, durch die Realisazion der Kourantbank ihren ununterbrochenen Fortgang. In dem Bankjahr von 1799 bis 1800 wurden, nach der öffentlichen Bekanntmachung, für 600000 Reichsthaler Kourant-Bankzettel eingezogen und verbrannt.

In der ersten Hälfte des Jahres 1800 war schon der ganze Einschuß für die neuen Viertheilakzien der Speziesbank erlegt. Die Bank näherte sich also durch diese beträchtliche Vermehrung ihres Fonds der Zeit, wo sie wieder in volle Wirksamkeit treten konnte.

Dabei ward eine angemessene Summe in Scheidemünze ausgemünzt, um die Kourantbank mit der nöthigen Münze zum Wechseln ihrer Zettel zu versehen. Diese Zweischillingsstücke sind nach eben dem Gehalt und Münzfuß geprägt, als die Schleswig-Holsteinischen Zweisechslingsstücke, nemlich von 4löthigem Silber, die Mark fein zu 13 Reichsthaler Kourant. Sie sollen daher nach den desfalls am 4. Februar und 18. Februar 1801 ergangenen Plakaten, mit den älteren Zweischillingsstücken in den Königreichen, und in den Herzogthümern mit den Zweisechslingsstücken, nach Vorschrift der Verordnung vom 29. Febr. 1788 völlig gleichen Kours haben.

Nach allen diesen Veranstaltungen hoffte man schon mit dem Ausgang des Jahres 1800 wieder auf dem Punkt zu seyn, wo das dänische Finanz- und Geldwesen sich befand, als jene außerordentliche Handelsverwirrung eine kurze Störung des Fortschritts verursachte. Aber mehrere ungünstige Er-

eigniſſe in dem Laufe des verwichenen Jahres verzögerten abermals die Erfüllung der gerechten Erwartung. Indeß waren jetzt die Ausſichten bei weitem nicht ſo mißlich, als die, welche ein Jahr vorher eintraten; man darf alſo deſto zuverſichtlicher hoffen, auch die noch übrigen Schwierigkeiten in Kurzem zu überwinden.

Unter dieſen Ereigniſſen ſteht oben an die fortwährende Bedrückung, welche der unſchuldige Handel und Schifffahrt der Dänen unter den wichtigſten Vorwänden von England erfahren muß. Reiche oſtindiſche und weſtindiſche Ladungen wurden in engliſchen Häfen zurückgehalten, indeß man mit Gewißheit auf den Ertrag in Kopenhagen rechnete. Auf die Weiſe ward dem zirkulirenden Vermögen während des verfloſſenen Jahres eine Valuta von mehr als 4 Millionen entzogen. Wäre dieſe zu der Zeit realiſirt, da man es erwarten konnte, ſo wären in dem Augenblick, wo ich dieſes ſchreibe, alle Spuren der überſtandenen Verlegenheit verwiſcht, und Dänemarks Handel blühete mehr als jemals.

Auf der andern Seite entzog uns eine im Ganzen ſchlechte Erndte, eine der Hauptquellen unſerer Ausfuhr. Schon am 1. Auguſt mußte die Kornausfuhr allgemein verboten werden. Die Furcht vor übertriebener Theurung veranlaßte weiterhin auch die Unterſagung der Ausfuhr von Butter, Schweinen, Speck, Kornbranntwein. Dagegen mußte man die Einfuhr des Korns in Norwegen durch Prämien zu befördern ſuchen. Auch erforderte die Vorſicht die Anſchaffung beträchtlicher Kornvorräthe für königliche Rechnung. Die Regierung durfte daher in dieſem Jahre die Kornſchatzung,

nicht

nicht wie sonst, blos in Geld ausschreiben. Bei den ungeheuern Preisen, die bei den versuchten Lizitationen für die Lieferung verlangt wurden, wäre der Verlust zu groß gewesen; überdieß wäre dadurch ein schädlicher Auftauf veranlaßt. Um indeß ein Mittel zu treffen, ward durch die Verordnungen vom 26. Sept. und 1. Nov. die Lieferung einer bestimmten Quantität Kornwaaren für das Militär in Natur vorgeschrieben; der König wollte aber, indem er den bestimmten Kornschatz in Geld erhebt, das gelieferte Korn zu angemessenen Preisen bezahlen, welche beträchtlich höher sind, als der Anschlag zur Schatzung. Man kann annehmen, daß der Unterschied für die königliche Kasse eine Ausgabe von mehr als 300000 Reichsthaler beträgt, welche die Finanzen auf andere Weise ersetzen müssen.

Noch weit beträchtlichere Summen erforderten die anhaltenden Equipirungen mehrerer Kriegsschiffe zur Deckung der dänischen Schifffahrt im mittelländischen Meere, in Ostindien und Westindien. Viele Bedürfnisse dazu mußte man von dem Auslande haben; selbst der Aufenthalt der Schiffe in fremden Gewässern veranlaßte starke Zahlungen in das Ausland. Dazu kam die widerrechtliche Anhaltung der Fregatte Freya von einem englischen Geschwader, welche die Ankunft einer englischen Flotte vor Kopenhagen im August veranlaßte, und Gelegenheit zu der Erneuerung der nordischen Neutralitätskonvenzion gab, worüber Dänemark noch jetzt im Streit mit England verwickelt ist. Damals erforderten die Umstände unumgänglich Vertheidigungsanstalten, deren Wirkungen über die Gefahr des Augenblicks hinaus gingen. Auch die Wiederherstellung der friedlichen Verhältnisse

nisse mit den barbarischen Mächten ward ein Gegenstand unerwarteter Staatsausgaben. Und dabei nahmen verschiedene von den Einkünften ab, welche gerade Ausgaben dieser Art entsprechen sollten. Die mannigfaltigen Störungen des dänischen Handels verursachten eine fühlbare Verminderung der Zollabgaben und anderer Einkünfte, welche der Staatskasse von dem Handel zufließen.

Unter diesen Umständen ist es freilich nicht befremdend, daß der Dänische Kours zu Ausgang des Jahres 1800 noch nicht wieder das Pari erreicht hatte. Vielmehr ist eben das zu bewundern, daß der Dänische Kours zu dieser Zeit noch besser war, als fast alle andern. Die Vergleichung des Wechselkourses von England, Holland, Oesterreich, Spanien, Portugal, Schweden und Rußland mit Hamburger Banko ergiebt, daß am 19. Dezember 1800 blos der Amsterdamer Kours $\frac{2}{5}$ Prozent weniger unter dem Pari stand, als der Kopenhagener. *) Alle andere waren beträchtlich schlechter; selbst der Londoner war 10 Prozent, der Stockholmer sogar 42 Prozent tiefer unter Banko. Dieß ist ein unwiderleglicher Beweis von der Festigkeit des Dänischen Geldwesens, von der Ordnung in den Finanzen, von der Zweckmäßigkeit der Verwaltung. Es war nicht möglich, daß Dänemark zu der gedachten Zeit, unter manchen zusammentreffenden nicht günstigen Umständen, einen verhältnißmäßig so guten Kours haben konnte, wenn die Forderungen des Auslandes nicht unbeträchtlich wären. So ist es auch in der That. Man kann leicht berechnen, daß der Staat und die Kaufleute ungefähr von Michaelis 1799 bis

*) Man sehe die siebente Tafel.

bis dahin 1800, also in einem Jahre, gegen 8 Millionen Reichsthaler an ausländischen Schulden bezahlt haben. Dadurch ist fast alles abgetragen, was das Ausland an uns zu fordern hatte; zwar nicht ohne Anstrengung, aber dennoch durch die eigenen Kräfte des Landes, und das zu einer Zeit, wo uns so beträchtliches Eigenthum vorenthalten ward, ja wo überdieß unsere Erndte lange unter dem gewöhnlichen Ertrag blieb. Wenn nun Dänemark wieder in den Besitz der lang entbehrten Effekten kömmt, wenn die mit Waaren für mehrere Millionen beladenen Schiffe in unsere Häfen einlaufen, wenn für den Verkauf dieser in ganz Europa beliebten Produkte von Ost- und Westindien, die Remessen von dem Ausländer bei uns eingehen, dem wir fast nichts mehr schuldig sind — wie schnell wird dann die Ueberbalanz unserm Kours seinen Stand wieder verschaffen, den er bis zu Ende des Jahres 1797 einnahm?

Darum hat auch die Regierung, des unbezweifelten Erfolgs sicher, wenn gleich die Umstände noch einige Verzögerung mit sich bringen sollten, unabläßig auf die Ausführung des bekanntgemachten Plans gewirkt. Wenn sie bei jenen Maaßregeln, welche das Bedürfniß des Augenblicks erforderte, stets auf die möglichste Uebereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen Rücksicht nahm, so verabsäumte sie auch keine Gelegenheit zu vorbereitenden Schritten, um sich der vollen Ausführung des Plans wieder zu nähern.

In diesem Sinn setzte sich die Depositokasse in Verbindung mit den Leihinstituten, welche die Speziesbank in Norwegen errichtet hatte, um dort dem Mangel an baarem Gelde abzuhelfen, welcher der Produkzion so oft Fes-

seln anlegt. Als nachher die schlechte Erndte des vorigen Jahres für die Kornzufuhr in Norwegen fürchten ließ, nutzte man diese Einrichtung, um die Kaufleute zu ermuntern, sich Auflagen anzuschaffen. Die Depositokasse ward durch eine königliche Resoluzion vom 22. August 1800 authorisirt, den Kaufleuten, welche innerhalb Junius des nächsten Jahres ein Lager von Rocken, Gerste oder Hafer errichteten, nicht unter hundert Tonnen, ein verhältnißmäßiges Darlehn aus diesen Institituten zu bewilligen, und dabei auch andere hinlängliche Sicherheiten zur Bürgschaft anzunehmen, wenn die oktroismäßige Aufbewahrung des Korns zu viele Schwierigkeiten finden sollte. Diese Erlaubniß ward durch eine spätere königliche Resoluzion vom 7. Jan. d. J. auch auf solche Kornwaaren ausgedehnt, welche noch nicht wirklich aufgelegt waren, so fern es durch Konnossemente oder auf andere Weise erwiesen würde, daß sie nach Norwegen eingeschifft, oder doch zu dem Ende angeschafft wären; zugleich erhielten diejenigen, welche auf Kornwaaren eine Anleihe machten, eine sechsmonatliche Frist zu dem Absatz derselben, nur daß sie andere Sicherheit im Verhältniß der Verminderung der Auflage stellten, wenn diese für die Anleihe verpfändet wäre. Ferner bestimmte eine königliche Resoluzion vom 13. Febr. eine ähnliche Unterstützung für die Eigenthümer von Holzlagern, zu einer Zeit, wo die Mißhelligkeit mit England eine Stockung in dem gewöhnlichen Gange dieser für Norwegen so wichtigen Ausfuhr fürchten ließ. Die Eigenthümer von Wäldern und Mühlen sollten nemlich aus jenen Leihinstituten angemessene Darlehne erhalten, gegen Verpfändung der zur Ausschiffung bereits aufgelegten, oder bei den Werken und Flössen zum weitern Transport zubereiteten Vorräthe;

bei jenen bis auf $\frac{2}{3}$, bei diesen bis auf die Hälfte des sichern Werths, und mit Beobachtung aller den Umständen nach anwendbaren Vorsichtsregeln. Von diesem Vorschuß kann man sich insonderheit den wichtigen Vortheil versprechen, daß die Produkzion dadurch befördert wird, welche sonst, zum unwiederbringlichen Schaden für das Land, bei dem ermangelnden schnellen Absatz leicht erschlaffen könnte.

Auf der andern Seite folgte die Regierung mit dem aufmerksamsten Blick dem Fortgang der Speziesbank zu der Wiederherstellung ihrer vollen Wirksamkeit. Man wünschte nichts mehr, als den Augenblick eintreten zu sehen, wo die Speziesbank die Depositokasse übernehmen könnte, wo die Speziesmünze, nach erfolgter Realisazion der Kourantzettel, die einzige Landesmünze seyn würde. Aus diesem Grunde eilte das Finanzkollegium die Einschränkung des Gebrauchs der Speziesbankzettel aufzuheben, sobald die Bank wieder auf den Punkt gekommen war, alle ihre Zettel, wie vor dem Ausbruch der Handelsverwirrung in Hamburg, in baaren Spezies zu verwechseln. Vermöge des Patents vom 18. Februar sollen diese Zettel nun wieder ohne Unterschied bei den sämmtlichen Kassen in den Herzogthümern ein- und ausgehen. *) Zugleich wurden die in Folge des Patents vom 1. Novemb. 1799 ausgestellten Verschreibungen auf Speziesbankzettel, so weit sie noch ausstanden, zur Einlösung im Kieler Umschlag 1802 eingerufen. Indeß stellte man es den Besitzern frei, sie gegen andere auf jährliche Loskündigung lautende Verschreibungen in Schleswig-Holsteinisch Kourant umzutauschen, wenn sie sich desfalls vor dem 30. April meldeten.

Zu

*) Es ist unter den Beilagen zu dieser Abhandlung.

Zu eben dieser Zeit ward das Patent wegen Errichtung der beständigen transportabeln Staatsfonds ausgefertigt. *) Das Finanzkollegium hatte dem Könige diese Einrichtung schon am 23. Dezember 1800 vorgeschlagen. Sie sollte nach der Idee des Finanzministers, Grafen von Schimmelmann, dazu dienen, eine namhafte Summe der Kourant-Bankzettel wieder einzuziehen, welche die Depositokasse in Umlauf gebracht hatte. Anstatt dieser Zettel erhielten nemlich die Besitzer ein auf alle Weise leicht umsetzbares Staatspapier, das in so weit mit den englischen Stocks übereinstimmt, als das Kapital nie von der Regierung zurückbezahlt wird, und nur zu einer beständigen Rente von 4 Prozent jährlich berechtigt. Diese Fonds lauten auf Species, als die künftige alleinige Landesmünze; auch werden die Zinsen vom Anfang an in Species ausbezahlt. Das Detail der Formalitäten ist mit der größten Sorgfalt so bestimmt, daß es auf der einen Seite den Besitzern die möglichste Sicherheit ihres Eigenthums gewährt, und auf der andern bei dem Umsatz, der Veräußerung, der Theilung die größte Bequemlichkeit darbietet. Dabei ist mit der ersten Anschaffung derselben ein beträchtlicher Vortheil verbunden. Die Regierung überträgt der Depositokasse die ganze für jetzt errichtete Summe von 2,400,000 Reichsthaler Species für 3 Millionen Reichsthaler Kourantzettel, unter dem Bedinge, daß diese sie den ersten Abnehmern für eben den Preis, nemlich 100 Reichsthaler Species für das Pari oder 125 Reichsthaler

*) Dieses Patent vom 18. Februar befindet sich so wie die Bekanntmachung wegen der Subskripzion aus dem Finanzkollegio vom 23. Febr. unter den Beilagen.

thaler Dänisch-Kourant, ohne Rücksicht auf den höheren Kours, überlasse. Ueberdies erhalten die Besitzer die Zinsen vom 11. Dez. v. J. bis zum 11. März d. J. unentgeltlich, weil sie von dem eingeschossenen Kapital die Zinsen nur vom 11ten März ab vergüten, und gleichwohl am 11. Dezemb. 1801 die Zinsen eines vollen Jahres erhalten. Um das Anrecht an diese Vortheile nach der vollkommensten Gleichheit zu vertheilen, hat man eine allgemeine Subskripzion als das Mittel der Ueberlassung gewählt. Sie ward am 29sten und 30sten März, und am 1sten April in Kopenhagen von der Depositokasse eröfnet. Darauf werden die Einschüsse, wie man will, auf einmal, oder in zwei Terminen, vor Ausgang des Junius und Oktobers bezahlt, mit den laufenden Zinsen vom 11. März ab, bis zum Zahlungstage. Für die Einschüsse erhält man jedesmal sogleich die vorschriftsmäßigen Scheine, um auch von diesen Beweisen des Eigenthums sogleich vollen Gebrauch machen zu können.

Anfangs dürfte vielleicht diese Art von Staatspapieren wenig beliebt seyn, weil sie in Dänemark noch ganz unbekannt ist. Aber es leidet keinen Zweifel, daß die große Bequemlichkeit des Gebrauchs, die Leichtigkeit des Transports, der feste Münzfuß der Zinsen, sie nicht in der Folge sehr beliebt machen werden. Alsdann geben sie, ihrer Theilbarkeit wegen, so wie in manchen andern Rücksichten ein sehr vorzügliches Surrogat der Kourantbankzettel, die man unter dieser Bedingung der Zirkulazion unbedenklich jetzt entziehen kann. Sollte aber nach der Zurückgabe alles des Dänischen Eigenthums, dessen Genuß wir jetzt entbehren, das dann noch lebhaftere Verkehr eine größere Zirku-

lazion erfordern, so wird diese nach der Natur der Sache, von selbst und ohne Zuthun der Regierung, uns in baaren Metallen zufließen. Inzwischen ist der Umsatz einer so beträchtlichen Menge Kourantzettel in Papieren, die auf Speziesz lauten, immer eine sehr heilsame Veranstaltung, welche die Erhebung der Speziesmünze zur alleinigen Landesmünze, folglich auch die unabänderliche Feststellung des Kourses ungemein erleichtert und beschleunigt.

Beilagen.

I.

Plan der Hamburger Darlehns-Kompagnie um den Folgen der im Jahre 1799 daselbst entstandenen Handelszerrüttung zu begegnen, vom 27. September 1799.

Diese Kompagnie leistet ein Darlehn auf Waaren mittelst ihrer auf sich selbst ausgestellten Solawechsel auf ultimo März 1800 zahlbar, in beliebigen Summen, doch nicht unter 3000 Mark, auf vier Monate, und konstituirt den Einhabern dieser Solawechsel nicht allein die bei ihr selbst zum Unterpfande niedergelegten Waaren zur Sicherheit, sondern deponirt auch außerdem die hypothekarische Verpflichtung einiger der angesehensten und reichsten Kaufleute

dieser

dieser Stadt, für die Summe von vier Millionen Mark Banko zur gleichmäßigen Sekurität bei der löblichen Kämmerey.

§. 1.

Diese Kompagnie besteht aus 14 Gliedern, davon drei die Solawechsel zeichnen und das ganze Geschäfft unentgeltlich führen werden.

§. 2.

Die Kompagnie leistet auf alle kourante Waaren, mit Ausnahme von Getraide, Früchten, und sonst leicht verderblichen Waaren, ein Darlehn von $\frac{2}{3}$ des Werths, nach der Taxe der dazu von ihr ernannten beeidigten Mäkler der Börse. — Jedoch behält sie sich vor, dieses Darlehn, bewandten Umständen nach, auf diejenigen Artikel einzuschränken, welche einem etwanigen größern Sinken ausgesetzt sind: wie z. E. Cochenille, Baumwolle u. s. w. — Auf flüssige Waaren wird, ausgenommen Oel, Branntewein, Rumm und Arrak, kein Darlehn geleistet, und auf diese eben benannte Artikel wird nur höchstens die Hälfte Vorschuß gegeben.

§. 3.

Der Verpfänder der Waaren trägt die Miethe, Feuerassekuranz-Prämie, Taxazions-Kourtage und alle und jede auf seinen Waaren haftende partikulaire Unkosten, welche von ihm sofort auf die erste Anforderung bezahlt werden müssen.

§. 4.

Die allgemeinen Unkosten, als nemlich die, welche Einrichtung und Unterhaltung dieser Kompagnie veranlassen, werden über das ganze Belehnungskapital vertheilt, und

Januars 1800 gegen Einlieferung des empfangenen D
lehns in Solawechsel auf die Kompagnie, oder gegen b
res Bankogeld zurück zu nehmen, indem nach Ablauf di
Zeit die Kompagnie berechtigt ist, ohne alle vorgängige
richtliche oder außergerichtliche Anforderung diese Waa
in öffentlicher Aukzion zu verkaufen, sich daraus sow
des Kapitals, als der darauf haftenden Unkosten wegen
zahlt zu machen, und den etwanigen Ueberschuß (wo
aber jedoch durchaus keine Cessionen angenommen wer
zurück zu geben. Würde aber ein Defizit statt haben
ist der Verpfänder der Waaren schuldig, solchen auf
erste Anforderung als eine Wechselschuld zu entrichten.

§. 6.

Der Verpfänder der Waaren bleibt gleichfalls
Kompagnie für allen Schaden verhaftet, dem sie auf ir
eine Art auf dessen Waaren in bedachten oder unbeda
Fällen ausgesetzt werden kann.

§. 7.

Der Verpfänder der Waaren kann indessen vor A
der bestimmten 4 Monate, zu jeder Zeit und Stunde,
verpfändete Waare gegen Rücklieferung des empfan
Darlehns in Solawechsel auf die Kompagnie, und
Bezahlung der in §. 3 und 4. erwähnten darauf haft
Unkosten zurück erhalten.

II.

Verordnung des Hamburger Raths wegen Erhaltung solcher Handlungshäuser, welche in der gegenwärtigen Zeit, bei einem zur völligen Bezahlung ihrer Schulden hinreichenden Vermögen, durch eine augenblickliche Verlegenheit sich außer Stand befinden, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, auf 4 Monate, den 18. Oktober 1799.

Demnach durch die seit einigen Monaten hier und auswärtig ausgebrochenen häufigen Fallissemente manche der angesehensten hiesigen Handlungshäuser in eine so unerwartete Verlegenheit versetzt worden, daß sie, selbst bei einer Zulänglichkeit ihres Vermögens, sich außer Stande befinden, alle ihre Verpflichtungen zur bestimmten Zeit sogleich zu erfüllen; durch eine gezwungene Insolvenz und plötzliche Realisirung der Güter aber ein an sich hinlängliches Vermögen, zum Nachtheil der Gläubiger, nur vernichtet und mehrere nützliche Bürger, durch Kränkung ihrer bürgerlichen Ehre, den Stadtgeschäfften würden entzogen werden: als sind in der zwischen Einem Hochedlen Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft am 17. Oktob. dieses 1799. Jahres gehaltenen Zusammenkunft nachfolgende, durch die gegenwärtigen dringenden Zeitumstände veranlaßte Artikel, jedoch nur auf 4 Monate, festgesetzt und beliebet worden.

zeigen. Sollten indessen einige Handlungshäuser be
vor der Publikazion dieser Verordnung ihre Zahlungen
haben, und sich übrigens in allen Stücken zur Theiln
an dieser Verfügung qualifizirt halten, so sollen diese
bis zum Montag, den 21. dieses Monats, zugelassen we
Sie müssen aber E. H. Rath auch zugleich

1. einen aufrichtigen, und möglichst genauen Ve
gens-Statum, und

2. einen von zweien glaubhaften und erfahrnen
leuten auf Ehre und Gewissen abgefaßten spezifiken B
darüber vorlegen, ob die Handlungsbücher und Papi
hinlänglicher Ordnung und ein vollständiger Statu
Masse aufgenommen worden, mit beigefügtem speziell
theil über die Effekten und ausstehenden Forderunge
Masse und deren Werth.

Vor der sodann zu verfügenden und am nächsten
tage zu haltenden Kommission sollen diese beiden
verlesen, und falls die Mehrheit der Gläubiger n
Summen damit friedlich ist, zur Wahl zweier Dep
aus den gegenwärtigen Gläubigern geschritten werde
wenn die gewählten Gläubiger die Wahl nicht an
wollen, soll sofort aus den übrigen Anwesenden die
Wahl fortgesetzt werden.

Art. 2.

Die erwählten Deputirten haben sodann

1. vor den Herren Kommissarien folgende Verpflichtung zu unterschreiben:

Wir Endesunterschriebene in Kreditsachen N. N. von dessen Gläubigern erwählte Deputirte verpflichten uns auf Ehre und Gewissen, daß wir förderamst den Vermögensbestand N. N. nach unsern besten Einsichten getreulich untersuchen und solchen längstens innerhalb 4 Wochen den Gläubigern vor der Kommission mit Beifügung unsers unpartheiischen Urtheils, ob wir die Masse für zulänglich halten, und wie viel Zeit wir zur Berichtigung derselben erforderlich achten, vorlegen, so bald uns aber die Unzulänglichkeit der Masse überzeugend einleuchten sollte, solches unverzüglich anzeigen, auch bei der Administrazion selbst, so viel in unsern Kräften ist, das Beste der Gläubiger wahrnehmen, und in keinem Fall irgend etwas zu unserm oder des Schuldners oder Anderer Vortheil und zum Schaden der Masse vornehmen wollen.

Nach dieser übernommenen Verpflichtung bleibt es

2. den Deputirten überlassen, in wiefern sie die im 9. und 11. Art. der neuen Fallitenordnung vorgeschriebene Besitznehmung und Sicherstellung der Masse nothwendig finden. Sie müssen aber

3. den Schuldner selbst sogleich am folgenden Tage zur Ablegung des beigefügten Manifestazions-Eides sistiren. Auch können sie

4. wenn sie es erforderlich erachten, einen besondern Buchhalter nehmen, und vor der Kommission beeidigen lassen.

5. Sind sie bei äußerster Verantwortlichkeit ein eigenes gemeinschaftliches Bankfolium zu nehmen gehalten; im Unterbleibungsfall aber für allen daraus der Masse entstehenden Nachtheil in solidum verhaftet.

6. Müssen sie förderſamst ein Proklama nachsuchen, welches zur Beförderung der Sache, nöthigenfalls auch während der Gerichtsferien, im wohllöblichen Niedergericht erhalten werden kann.

7. Bis zu dem innerhalb vier Wochen den Gläubigern abzustattenden Bericht nnen zwar die Deputirten privilegirte, aber keine andere Schulden bezahlen, auch denen, die ein Vindikazionsrecht haben, das Ihrige ausliefern, hingegen nach Ablauf der vier Wochen sind sie die vorräthigen Gelder, mit Zurückhaltung des Akkords derer, die noch nicht liquidirt haben, unter die Gläubiger, nach Klassifikazion der neuen Fallitordnung, förderſamst zu vertheilen schuldig.

8. Bei dem nachmaligen Verkauf und der Realisirung der Güter werden die Deputirten, in sofern sie nach ihren bessern Einsichten den Privatverkauf für die Masse zuträglich halten, von der Nothwendigkeit des öffentlichen Verkaufs dispensirt.

Art. 3.

Ein Schuldner dieser Art bleibt vor der Hand bei aller bürgerlichen Ehre. Er muß sich aber so lange aller öffentlichen Funkzionen enthalten, bis die Zulänglichkeit des Vermögens von den Deputirten der Gläubiger untersucht, den Gläubigern vor der Kommission vorgelegt und von der Mehrheit derselben, nach den Summen gerechnet, als rich-

tig

tig angenommen worden. Es darf aber der Schuldner ohne Zuthun der Deputirten in Rücksicht der vorigen Handlung und der Masse für sich allein nichts von Erheblichkeit vornehmen, noch in neue Engag ments treten. Es bleibt ihm jedoch mit Einwilligung der Deputirten ein freies Gewerbe unbenommen, wenn solches ganz abgesondert von der Masse geführt wird. Uebrigens haben die Deputirten dahin zu sehen, und gewärtiget man von dem Schuldner, daß in dieser Zeit aller überflüssige und in die Augen fallende Aufwand vermieden werde.

Art. 4.

Findet es sich bei der Untersuchung des Vermögenszustandes, daß der Schuldner einzelne Gläubiger, wegen noch nicht fällig gewesener Forderungen, ehe er seinen Statum vorgelegt, gedeckt habe, so ist derselbe dieses beneficii gänzlich verlustig und wird die Wahl der Curatorum vorgenommen. Sollte es sich aber entdecken, daß einer vorsetzlich einen falschen Statum vorgelegt, oder sonsten bei Behandlung seiner Masse treulos gehandelt hätte, derselbe soll überdem aller bürgerlichen Ehre verlustig seyn, auch nach Befinden als ein Falsarius bestraft werden.

Art. 5.

Sobald den Deputirten die Unzulänglichkeit der Masse überzeugend einleuchtet, sind sie bei eigener Verantwortlichkeit schuldig, solches ungesäumt den Gläubigern vor der Kommission, zum Behuf der Wahl der Kuratoren, anzuzeigen. Sonst aber sind dieselben verbunden, spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des ersten Kommissions-Dekrets gerechnet, den Gläubigern in der Kommission ih-

ren umständlichen Bericht von dem Bestande der Masse, verbunden mit dem Resultate ihrer über die Richtigkeit der angegebenen Forderungen angestellten Untersuchung, zum Behuf einer genauen Stimmensammlung, vorzulegen, auch wenn sie die Masse für zulänglich halten, zugleich die Zeit zu bestimmen, in welcher sie glauben, daß dieselbe berichtiget werden könne. Worauf alsdann durch die Mehrheit der Stimmen festgesetzet werden soll, ob die Deputirten bleiben können, oder ob dennoch eine förmliche Insolvenz statt finden müsse, da denn im ersten Fall die Zeit, in welcher dieses Kreditwesen in Ordnung zu bringen, festzusetzen, im letztern Fall aber die Wahl der Kuratoren vorzunehmen ist. Damit auch der den Deputirten gegebene Termin zur Vorlegung des Status nicht überschritten werde, so wird hiermit dem Aktuarius beim Fallitwesen aufgegeben, falls diese Kommission vor dem letzten Rathstage der vier Wochen noch nicht befördert seyn sollte, selbige sodann bei den Herren Kommissarien unverzüglich zu befördern.

Art. 6.

Nach völlig berichtigter Sache, und nachdem die Gläubiger befriediget worden, fällt die bei wirklichen Insolvenzen gewöhnliche Klassifikazion mit dem Anschlage an der Börse weg, und die Deputirten erhalten von dem Schuldner, ihrer Bemühung halber, eine billige den Umständen angemessene Vergütung, als wozu der Schuldner im Weigerungsfall angehalten werden soll; die bei Insolvenzen abseiten der Gläubiger zu entrichtigende 2 Prozent aber finden hier keine Statt.

Art. 7.

Schließlich bleibet es in allen und jeden Fällen, welche in dieser Verordnung nicht anders bestimmt sind, lediglich bei der Vorschrift der Gesetze und besonders der neuen Fallitenordnung, folglich fallen auch hier alle Arreste, Befehle und Exekuzionen weg, von dem Tage an, da der Schuldner seinen Statum E. H. Rath vorgelegt hat.

Manifestazions-Eid.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den von mir vorgelegten Statum meines Vermögens, nach meinem besten Wissen und Gewissen aufgemacht, und daß ich bei meinem gegenwärtigen Kreditwesen, oder einem nicht zu verhoffenden fernern Fallissemente, die von meinen Gläubigern erwählten Deputirten oder die künftigen Curatores bonorum und den etwa von ihnen anzunehmenden Buchhalter, von meinem ganzen Vermögen, liegender und fahrender Haabe, hier oder auswärts befindlichen Gütern, Effekten, Waaren, Pretiosen und Schulden, getreulich benachrichtigen, davon nichts, es sey hier oder anderswo befindlich, verschweigen, verheelen oder bei Seite schaffen, meine Bücher, Korrespondenze, Handlungspapiere und Dokumente ihnen unweigerlich einhändigen, und von allem, was sie zu wissen begehren, aufrichtige Nachricht ertheilen, auch denselben sonst nach Möglichkeit an die Hand gehen, und übrigens mich allemal, wenn ich gefordert werde, sistiren, und bis zur gänzlichen, entweder gütlichen oder gerichtlichen Endschaft meiner Sache, mich ohne Einwilligung meiner Gläubiger aus dieser Stadt und deren Jurisdikzion nicht begeben wolle: imgleichen, daß ich vor völliger Entfreiung

freiung von allen Ansprüchen oder der Nachmahnung nicht aus dem hiesigen nexu treten, noch auch der von irgend einer auswärtigen Landesherrschaft oder Obrigkeit mir etwa zu Theil werdenden Vorrechte mich auf einige Weise anmaßen, auch niemals eine Dispensazion oder Aufhebung dieser eidlichen Verpflichtung, durch Fürsprache einer fremden puissance, zu erhalten suchen wolle.

So wahr u. s. w.

III.

Königlich-Dänische Verordnung, betreffend die einstweilige Bestimmung in Ansehung der Hebung bei den königlichen Kassen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Rantzau und Stadt Altona, datirt Friedrichsberg den 1sten November 1799.

Christian der Siebente u. s. w. Da die gegenwärtige Beschaffenheit des Handels und des Kredits auserhalb Landes eine beträchtliche Ausfuhr von Silber und baarer Münze nach der Fremde veranlaßt, und zugleich die Wirkung hervorbringt, daß beinahe kein Schleswig-Holsteinisch Kourant, weder in Bankzetteln noch in Münze, in den Einnahmen und Hebungen Unserer Kassen in den Herzogthümern und dazu gehörigen Landen eingeht, welche Geldsorte doch nur allein zur Bestreitung der daselbst reglemen-

mentirten und vorfallenden Ausgaben angewandt werden kann; da überdem eine schädliche Agiotage, zu welcher die gegenwärtigen Umstände Gelegenheit geben, an verschiedenen Orten getrieben, und dadurch nicht blos eine dem Bedürfniß gemäße, sondern zugleich eine wucherhafte Ausfuhr von Münze begünstigt wird: So sehen Wir Uns genöthigt einstweilen, und so lange die gegenwärtigen Zeitumstände fortdauren, anzuordnen und zu befehlen, daß in allen Hebungen und Gefällen Unserer Herzogthümer Schleswig und Holstein, Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona, (die Zoll- und Lizentabgaben ausgenommen, in Ansehung welcher es bei den bisherigen Verfügungen sein Bewenden hat) keine andere Bankzettel als die der Schleswig-Holsteinischen Speziesbank, und die, welche von der Dänisch-Norwegischen Speziesbank auf 4 Rthlr. Spezies ausgestellt sind, von dem Tage der Publikazion dieses Unsers Patents, angenommen werden sollen. In Verbindung mit dieser Verfügung wollen Wir ferner hiedurch festsetzen: daß auf allen Amtstuben Unserer Herzogthümer und übrigen vorhin benannten Lande, Subskripzionen zur Annahme der Zettel der Dänisch-Norwegischen Speziesbank, gegen nach Unserer allergnädigsten Autorisazion von Unserm Finanzkollegio auszustellende Verschreibungen, welche 4 Prozent jährliche Zinsen, in Schleswig-Holsteinischer Münze zahlbar, tragen, für jeden in besagten Landen Angesessenen oder Wohnhaften eröfnet werden sollen. Keine Subskripzion und Verschreibung soll auf eine geringere Summe als 100 Rthlr. lauten. Außerdem kann ein jeder solche Summen subskribiren, und die Verschreibungen, welche auf Namen oder Einhaber lauten können, auf solche Summen verlan-

gen, welche ihm zu seinem Gebrauch am dienlichsten seyn möchten. Die für die subskribirte Summe ausgestellten Verschreibungen sollen folgenden Inhalts seyn: daß der namhaft gemachte Besitzer oder Einhaber der Verschreibung, für die in Dänisch-Norwegischen Spezies-Bankzetteln in Unsern Kassen eingelieferte Summen, eine gleiche Summe in Spezies zu fordern hat, welche Summe ihm zu jeder Zeit ohne vorgängige Loskündigung gegen Einlieferung der in Händen habenden Verschreibung, in Zetteln der Dänisch-Norwegischen Speziesbank von Unserer Kasse in Rendsburg, wo zu dem Ende immer eine hinlängliche Summe deponirt bleibt, ausbezahlt werden soll. Wenn dahingegen diese Schuldforderungen nach vorhergegangener dreimonatlichen Bekanntmachung zur Wiederbezahlung aus Unserer Kasse von Uns eingerufen werden, so geschieht die Zahlung in Schleswig-Holsteinischer Münze, und bis dahin sollen die 4 Prozent Zinsen jährlich in octavis trium regum in Schleswig-Holsteinischer Münze fällig seyn, und auf der Amtsstube, wo solche nach Verlangen des Eigenthümers der Verschreibung in Unsern Herzogthümern angewiesen worden, ausgezahlt werden. Wird eine Verschreibung gegen Zurücknahme der dazu in Unserer Kasse zu Rendsburg niedergelegten Zettel der Dänisch-Norwegischen Speziesbank eingeliefert, so werden die bis zum letzten Zinsentermin fällige, nicht gehobene Zinsen vergütet; dafern aber die Auszahlung etwa im Laufe eines Termins verlangt würde, kann keine Vergütung der seit dem letzten Zinsentermin laufenden Zinsen statt finden.

Die Subskripzion soll mit dem künftigen 1sten Dezember bei jeder Amtskasse in den Herzogthümern ihren Anfang neh-

nehmen, und bis zum 8ten Dezember offen stehen, nach welcher Zeit solche nicht weiter statt finden kann. Die Subskripzionslisten sollen, sobald möglich, nach ihrer Schließung an Unsere Finanzkasse: Direkzion eingesandt werden. Alsdann werden die unterzeichneten Summen zur Einnahme angewiesen, und die verlangten Verschreibungen, sobald als möglich, ausgestellt, und zugleich an die beikommenden Amtsstuben abgesandt. Die unterzeichnete Summe wird in octavis trium regum 1800, auf der Amtsstube, wo die Subskripzion geschehen, angenommen, und dagegen die von demselben Termin datirte und von besagter Zeit an Zinsen tragende Verschreibung abgeliefert.

IV.

Patent wegen Errichtung einer Depositokasse. Kopenhagen den 13ten Novemb. 1799.

Christian der Siebente u. s. w. Da die Dänische und Norwegische Speziesbank durch die auswärts eingetroffene Verwirrung des Kreditwesens, und deren auch hier verspürten Wirkungen, sich in der Nothwendigkeit gesehen hat, ihre Ausleihen einzuziehen und einzuschränken, wodurch nicht blos die handelnden, sondern auch alle übrigen Klassen Unserer lieben und treuen Unterthanen die Unterstützung durch Anleihen in der Bank gegen vorschriftsmäßige gehörige Sicherheit entbehren müssen, deren sie unter den gegen-

gegenwärtigen Umständen am meisten bedürfen; so haben Wir auf den von Unserm Finanzkollegio, nach Vereinbarung mit der Direkzion der Speziesbank, welche sich auf die Einwilligung der Repräsentanten der Bank gründet, Uns allerunterthänigst gethanen Vorschlag, eine Einrichtung genehmigt und beschlossen, welche an die Stelle der Speziesbank tritt, so lange, bis diese wieder, wie zuvor, wirken kann. Wir befehlen und gebieten demnach hiemit allergnädigst, wie folget.

1.

Es wird, so bald möglich, unter Unserer Guarantie, in Unserer Residenzstadt Kopenhagen eine Depositokasse eröfnet, aus welcher, unter Beobachtung der der Dänischen und Norwegischen Speziesbank in Ansehung ihrer Ausleihen vorgeschriebenen Regeln temporäre Anleihen, gegen sicheres Pfand und 4 Prozent jährlicher Zinsen, zugestanden werden können.

2.

Als Pfand werden blos angenommen solche Pfand-Obligazionen, Unsere und anderer Institute Obligazionen, auf welche die Speziesbank Anleihen zugestehen kann, Akzien, edle und unedle Metalle, und überhaupt solche Sicherheiten, welche durch die Oktroi für die Dänische und Norwegische Speziesbank bestimmt sind, doch mit der Ausnahme, daß Anleihen auf Waaren lediglich auf rohe und verarbeitete Produkte aus Unseren Reichen und Landen und auf Ostseeische Waaren eingeschränkt werden, und daß auch Anleihen auf die von der Speziesbank ausgestellten Akzienbriefe statt finden. Auf Wechselobligazionen und

über-

überhaupt auf solche Verschreibungen, welche blos auf persönlichem Kredit beruhen, kann keine Anleihe aus der Depositokasse zugestanden werden.

3.

Es soll jedoch dabei die Pflicht der Direkzion seyn, so weit es mit dem Endzweck dieser Einrichtung bestehen kann, die Summen, welche sie in Umlauf setzt, auf die möglichste Weise einzuschränken und, so bald es thunlich ist, zu vermindern. Aus diesem Grunde können Anleihen, welche auf die Beförderung neuer Anlagen und Einrichtungen oder auf den Ankauf von Eigenthum abzwecken, aus der Depositokasse nicht bewilliget werden, weder an öffentliche Institute noch an Privatpersonen, ob dafür gleich bankmäßige Sicherheit angeboten würde; sondern vornämlich sollen nur solche Anleihen zugestanden werden, welche man sucht um bereits eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen, oder auch nützliche bereits in den Gang gebrachte Anstalten und Anlagen im Lande zu unterstützen, welche auf keine andere Weise den nöthigen gewöhnlichen Kredit erhalten können. Die Direkzion soll daher berechtigt seyn, die Erläuterungen und Beweise zu fordern, welche sie in dieser Rücksicht nöthig finden mögte.

4.

Die Direkzion, welche Wir zur Regierung dieser Kasse angesetzt haben, besteht aus zwei Mitgliedern Unseres Finanzkollegii, einem Mitgliede der Kommission zur Realisazion der Kourantbank, und der Direkzion der Dänischen und Norwegischen Speziesbank, aus welcher, nach eigener Vereinbarung wechselsweise zwei Mitglieder auf einmal in die gedachte Direkzion treten.

tet wird. Sie schlägt die zur Besorgung der Geschä
thigen Bedienten vor, welche von Uns ernannt werd

6.

Der Depositokasse werden eben die Gerechtsame
sehung ihrer Pfänder und eben die Befreiungen von
Stempelpapier zugestanden, welche der Dänischen
Norwegischen Speziesbank bewilliget sind.

7.

Die Führung der Bücher, die Form der Versch
gen, welche an die Depositokasse ausgestellet werden
alles übrige, was die Betreibung der Geschäfte
wird auf eben die Art eingerichtet, als bei der
bank, und die Direkzion hat in dieser Rücksicht e
Pflichten zu erfüllen, welche der Bankdirekzion vorg
ben sind.

8.

Damit diese Einrichtung jetzt gleich, ohne A
ihren Anfang nehmen kann, so geschehen die Ausle
Depositokässe in Kourant-Bankzetteln, welche die K
bank ihr zu diesem Zweck übergiebt; aber da die
dieser Zettel, welche die Depositokasse nur auf
ausleihet, wieder eingezogen werden soll, sobald
stände es erlauben; und übrigens der zur Realis
Kourantbank gelegte Plan aufrecht bleiben soll,

alle Zettel, welche die Kourantbank zum Gebrauch der D. positokasse abgiebt, mit einem Stempel auf der Rückseite bezeichnet werden. Jedoch sollen die solchergestalt gestempelten Zettel im Handel und Wandel von Hand zu Hand gehen und gelten, auch bei Unsern Kassen angenommen und ausgegeben werden, gleich mit den jetzt umlaufenden Kourantzetteln.

9.

Nach und nach, wie die Speziesbank sich im Stande sieht, Ausleihen zu bewilligen, oder die Ausleihen von der Depositokasse zu übernehmen, deren weitere Erneuerung für zweckmäßig angesehen werden mögte, hört die Depositokasse in demselben Verhältniß auf zu wirken.

10.

Sobald diese Einrichtung ihren Anfang nehmen kann, soll solches, zugleich mit einer Nachricht von dem Ort, wo die Depositokasse gehalten wird, und der Zeit, wenn man sich daselbst melden kann, mit was dem weiter anhängig ist, von der Direkzion in den öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht werden.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

V.

Plakat wegen der künftigen Bestimmung der Diskontoprämie vom 6. Dezember 1799.

Da es Seiner königlichen Majestät vorgetragen ist, daß der Diskonto von Wechsel und Wechselobligazionen, welcher, zufolge der Oktroi für die Dänische und Norwegische Spe-

ziesbank, bisher nur, eben wie Anleihen auf Hypotheken, mit 4 Prozent Zinsen bezahlt ward, auf fremden Handelsplätzen überhaupt und in Hamburg insonderheit weder durch Gesetze noch den Gebrauch auf etwas Gewisses bestimmt ist, sondern über und unter Prozent steigt und fällt, wie sich Mangel oder Ueberfluß an Geld zeigt, und die Handelskonjunkturen oder Waarenlager machen, daß solches mehr oder weniger begehrt wird; gleichwie man auch wahrgenommen hat, daß, wenn der Diskonto an fremden Orten, und besonders in Hamburg, merklich steigt, dieses in Verbindung mit dem hiesigen niedrigeren und feststehenden Diskonto einen beschwerenden Einfluß auf das öffentliche Geldwesen der Dänischen Staaten hat, indem alsdann Gelder, beides durch den Wechseldiskonto in der Speziesbank und auf andern Wegen, aus der Zirkulazion hier im Lande nach Hamburg gezogen werden, wo man solche mit weit größerem Vortheil als hier nutzen kann: So haben Seine Majestät, um so viel möglich Ihre lieben und treuen Unterthanen in den Stand zu setzen, sich die rechtmäßigen Vortheile zu verschaffen, welche die Umstände darbieten, durch eine Resoluzion vom 29. November (1799) allergnädigst erlaubt, daß die Diskonto sowohl über als unter dem sonst hier im Lande festgesetzten Zinsenfuß bestimmt und bezahlt werden möge, gleich wie solches an andern ausländischen Handelsplätzen gebräuchlich ist; jedoch daß sowohl die Bank als Privatpersonen, welche diskontiren, von Zeit zu Zeit einen ordentlichen Diskontokours ansetzen und öffentlich bekannt machen.]

VI.

VI.

Patent, wodurch die unterm 1sten November 1799 geschehene Einschränkung in Ansehung der Annahme der Dänisch-Norwegischen Spezies-Bankzettel bei den königl. Kassen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona aufgehoben wird. Kopenhagen, den 18ten Februar 1801.

Christian der Siebente ꝛc. Da die Ursachen, welche Uns bewogen, die Annahme der von der Dänisch-Norwegischen Speziesbank ausgestellten Zettel in den Hebungen und Gefällen Unserer Herzogthümer Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona, vermittelst Unsers Patents vom 1. November 1799 einzuschränken, jetzt, da besagte Bank ihre Zettel nur mit baarer Speziesmünze verwechselt, nicht mehr vorhanden sind, so wird diese Einschränkung hiemit aufgehoben, so daß die von der Dänisch-Norwegischen Speziesbank ausgestellten Zettel jeder Art, von dem Tage der Publikazion dieses Unsers Patents an, ohne Unterschied bei Unsern sämmtlichen Kassen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona, ein- und ausgehen mögen.

In Verbindung hiemit werden auch hiedurch alle noch nicht eingelöfete Verschreibungen, welche für die, in Folge Unsers vorgedachten Patents, in Dänisch-Norwegischen Speziesbankzetteln eingelieferte Summen von Unserm Finanzkollegio ausgestellt worden, zur Einlösung im Kieler Umschlags

schlagstermin des nächstkünftigen Jahrs 1802 eingerufen, zu welcher Zeit die Summen, worauf sie lauten, mit den Zinsen des letzten Jahrs, gegen Zurücklieferung der Verschreibungen, in Schleswig-Holsteinischer Münze ausbezahlt, oder dagegen andere auf vier Prozent jährliche Zinsen und einjährige Loskündigung lautende, ebenfalls in Schleswig-Holsteinischem Kourant zahlbare Obligazionen, wenn solches vor dem nächsten 30. April von den Besitzern verlangt wird, mitgetheilt werden.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

VII.

Patent, betreffend die Errichtung beständiger transportabler Staatsfonds. Kopenhagen, den 18ten Februar 1801.

Christian der Siebente ꝛc. Gleichwie Wir bei der im Jahre 1799 eingetroffenen allgemeinen Stockung und Verwirrung des Handels und Wechselkredits in Europa Uns allergnädigst bewogen fanden, zur Aufrechthaltung des inländischen Kredits unterm 13. November des gedachten Jahrs eine Depositokasse zu errichten, welche Anleihen in Kourant-Bankzetteln, gegen Niederlegung sicherer Pfänder bewilliget hat, wodurch auch der beabsichtete Zweck erreicht worden ist, so sind Wir ferner auf solche Mittel allergnädigst bedacht gewesen, durch welche der Umlauf und die Einziehung dieser Zettel, nach ihrem Silberwerth, befördert und erleichtert werden könnte.

In dieser Hinsicht haben Wir allergnädigst beschlossen, daß ein Kapital von 2,400,000 Reichsthaler Spezies, oder

3 Millionen Reichsthaler Kourant für eine gleiche Summe der durch die Depositokasse ausgegebenen Kourant-Bankzettel fundirt werden soll, von welchem vier Prozent an jährlichen Zinsen in Speziesmünze, die zu 9¼ Reichsthalern die Mark fein ausgeprägt ist, entrichtet werden, welche Zinsen aus den Staatseinnahmen bezahlt, und in diesen auf gleiche Art, wie der seit dem Jahre 1796 in Holland, Brabant, Genua und der Schweiz abbezahlte weit beträchtlichere Theil der auswärtigen Staatsschuld hypothezirt angesehen werden soll.

Diese solchergestalt hiemittelst von Uns errichtete beständige transportable Staatsfonds zu dem Belauf von 2,400,000 Reichsthaler Spezies oder 3,000,000 Reichsthaler Kourant, werden der Depositokasse übergeben, um durch ihren Absatz gegen 125 Rthlr. Kourant für 100 Rthlr. Spezies, allmählig, nachdem es die Umstände erlauben, und auf die näher bekannt zu machende Art, eine gleiche Summe der durch gedachte Kasse in Umlauf gesetzten Kourant-Bankzettel einzuziehen.

Wir befehlen demnach hiedurch allergnädigst:

1.

Zur Verzinsung dieser beständigen transportablen Staatsfonds soll eine jährliche Summe von 960001 Reichsthaler Spezies aus den sichersten Einnahmen Unserer Reiche und Lande bestimmt und auf diese angewiesen werden.

2.

Die durch Einschuß zu diesen Fonds kontrahirte Schuld kann weder von Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung, noch von Seiten der Kreditoren, die durch Einschuß oder Uebertragung Theilnehmer an diesen Fonds geworden sind, aufgekündigt, sondern nur durch freiwillige Uebereinkunft

kunft von einem Besitzer auf den andern, zu dem Preise, worüber sie sich vereinigen, übertragen werden.

Es soll jedoch die Administrazion des sinkenden Fonds authorisirt seyn, einen Theil der zur Tilgung der Staatsschuld bestimmten Summen zum Einkauf vorerwähnter Staatsfonds anzuwenden, um auch auf diese Art zur Verminderung jener Schuld zu wirken.

3.

Zur Sicherstellung des den Theilnehmern an diesen Staatsfonds darin zuständigen Eigenthums werden von Unserm Finanzkollegio dazu authorisirte Transportbücher errichtet, welche von beeidigten Buchhaltern geführt, auch von einem dazu angestellten Beamten kontrollirt werden.

Diesen Büchern wird außerdem eine solche Einrichtung gegeben, daß sie einander kontrolliren, und die nöthige Sicherheit mit der möglichsten Leichtigkeit des Transports und des Umsatzes dieser Fonds vereinigt werde.

4.

In diesen Büchern wird jeder Theilnehmer mit seinem vollen Namen für die Summe, von welcher er in diesen Fonds Besitzer wird, mit Bezeichnung des Datums, da solches geschieht, angeführt, und diese Anführung in den Büchern vertritt den Beweis seines Antheils an diesen Staatsfonds, und begründet sein Eigenthumsrecht an der ihm zugeschriebenen Summe.

Außerdem wird jedem Theilnehmer bei seiner ersten Anzeichnung in den Büchern ein gewisses Zeichen, als der Name eines Orts, gegeben, welches nur für ihn gültig ist, und immer unverändert bleibt, so lange er einen Antheil an diesen Fonds besitzt.

Es

Es kann ein jeder seinen Antheil in mehrere Summen, jedoch jede nicht unter 10 Rthlr. Spezies, theilen, in welchem Falle, gleichwie auch, wenn jemand durch Uebertragung Besitzer mehrerer verschiedenen Summen wird, ihm für jede Summe insbesondere ein eigenes Konto unter einer besondern Nummer gegeben wird, welche Konti aber alle dasselbe Zeichen erhalten.

5.

Für jede in den Büchern jemandem zugeschriebene Summe werden ihm zwei, nach Inhalt der diesem Patent beigedruckten Formulare, von den Buchhaltern ausgestellte, und zugleich von dem bei dem Transportkomptoir angesetzten Registrator unterschriebene Scheine mitgetheilt.

Der eine, welcher als gesetzmäßiger Beweis des dem Theilnehmer an die ihm in den Büchern zugeschriebene Summe zustehenden Eigenthumsrechts gelten soll, enthält seinen Namen, die Summe und Nummer seines Konto, das obgedacht: Zeichen, und eine genaue Angabe des Datums, unter welchem er mit dieser Summe in den Büchern angezeichnet worden ist.

Der zweite oder Duplikatschein ist mit jenem gleichlautend, außer daß der Name des Theilnehmers darin nicht angeführt wird, und solcher ist zugleich als eine beständig geltende Zinsenanweisung für die auf dem angegebenen Konto gutgeschriebene Summe anzusehen.

6.

Wenn jemand seinen Antheil an diesen Staatsfonds einem Andern übertragen und in den Büchern transportiren lassen will, muß er an demselben Tage, da der Transport geschehen soll, selber oder durch einen dazu gehörigermaaßen Bevollmächtigten, denjenigen, an welchen er den auf seinem

Konto abzuschreibenden Antheil überläßt, genau angeben, und zugleich beide an ihn vorhin ausgestellte Scheine abliefern, wohingegen die für die geschehene Umschreibung ausgestellten Scheine an ihn selber, oder den, der die ältern Scheine in Händen hat, überliefert werden. *)

Zur Hebung der Zinsen ist dahingegen die Vorzeigung des vorerwähnten Duplikatscheins hinlänglich, auf welchem die geschehene Zinsenzahlung ohne weitere Quittung abgeschrieben wird, dafern nicht der Besitzer im voraus verlangt haben mögte, daß die Zinsen nur gegen Vorzeigung beider Scheine ausbezahlt werden sollen.

7.

Es kann kein Konto für einen neuen Theilnehmer auf eine geringere Summe als zehn Reichsthaler Spezies eröffnet werden; es steht aber jedem, der schon ein Konto in den Büchern hat, frei, davon eine solche größere oder kleinere Summe, als er für gut findet, jedoch nur in ganzen Thalern, zu transportiren.

8.

Das Transportkomptoir ist zur Besorgung des Transports jeden Dienstag und Freitag Vormittag 2 Stunden offen.

9.

*) Durch eine nachherige königliche Resoluzion vom 18. März 1801 ist es jedoch sowohl auswärtigen, als den in den Herzogthümern wohnhaften Theilnehmern an diesen Staatsfonds, größerer Bequemlichkeit wegen, zugelassen, wenn sie von ihren Fonds an andere transportiren wollen, sich an das Bankkomptoir in Altona zu wenden, und die Originalscheine mit der Anweisung des Transports persönlich oder in gehöriger Vollmacht an dasselbe zu überliefern. Das Bankkomptoir befördert alsdann diese Scheine zur Besorgung des Transports auf die verlangte Art nach Kopenhagen, und ertheilt den Einhabern dafür eine Quittung, welche immittelst, bis die überlieferten Scheine ihm wieder zugestellet werden, als vollgültiger Beweis seines Eigenthumsrechts an diese jederzeit anerkannt werden soll.

9.

Es soll keinem der bei diesem Komptoir angestellten Bedienten erlaubt seyn, weder auf ihren eigenen, noch eines Andern Namen ein Konto in den Büchern zu haben; gleichwie es ihnen auch bei dem von ihnen abgelegten Eide untersagt ist, irgend einem dazu nicht Berechtigten einige Nachricht von den in den Büchern angeführten Personen, ihren Antheil an den Staatsfonds und der darauf statifindenden Zu- oder Abschreibung mitzutheilen.

10.

Die Transportbücher werden am nächstkünftigen 14ten April eröffnet, und alsdann in denselben jeder Theilnehmer mit seinem Antheil aufgeführt, wonächst der Transport der angezeichneten Summen auf vorgedachte Art geschehen kann.

11.

Die Zinsen, welche vom 11ten Dezember vorigen Jahrs angehen, werden jährlich am 11ten Dezember hier in Kopenhagen ausbezahlt, doch können solche auch bei Unserm Bankkomptoir in Altona, und Unsern Kassen in Rendsburg und Christiania gezahlt werden, wenn solches bei der Zuschreibung in den Büchern ausdrücklich von dem Besitzer verlangt worden, welches alsdann auf den ausgestellten Scheinen angemerkt wird.

Die am 2ten Januar eines jeden Jahrs nicht gehobenen Zinsen werden zugleich mit einem von den Buchhaltern ausgefertigten, unter Versiegelung abzuliefernden Verzeichnisse derer, an welche solche angewiesen worden, bei der Bank deponirt. Indessen müssen diese Zinsen erst erhoben werden, ehe ein Transport auf den Konto, wofür sie angewiesen sind,

12.

Die von den Theilnehmern an diesen Staatsfonds zu erhebende Summen sollen sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten ohne irgend einigen Aufschub, Beschlag, Aufenthalt oder Abzug, unter welchem Vorwand es auch seyn mögte, ausbezahlt werden; und es soll ebenfalls auch die Anweisung und Auszahlung der Zinsen, die Umschreibung in den Transportbüchern und die Ausstellung der Scheine, ohne Kosten oder einige Ausgabe für den Theilnehmer geschehen.

13.

Von dem 15ten November bis den 31sten Dezember jedes Jahrs sind die Transportbücher geschlossen, so daß in dieser Zeit keine Umschreibung oder einiger Transport in den Büchern statt findet, damit die Berechnung und Auszahlung der Zinsen inzwischen ohne Störung geschehen könne.

14.

Nicht allein Unsere Unterthanen, sondern auch Auswärtige, können mit gleichen Gerechtsamen Theilhaber an diesen Staatsfonds, und in sofern Unsers und der Landesgesetze Schutzes vergewissert seyn.

15.

Es soll allen öffentlichen und Privat-Instituten, Obervormündern, Kuratoren, Erbtheilungs- und Konkurs-Kommissarien und andern, welche öffentliche und private Gelder zu verwalten und zu belegen haben, erlaubt seyn, solche ebenfalls in diesen Staatsfonds, als gegen andere Unsere Verschreibungen fruchtbringend zu machen, in sofern nicht etwa andere Verfügungen oder für solche Administratoren geltende Vorschriften daran hinderlich seyn mögten.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

For-

Formulare zu den für die beständigen transportablen Staatsfonds auszustellenden Scheinen.

1. Hauptbeweis.

Daß in dem Komptoir der königlichen beständigen transportablen Staatsfonds, und in den authorisirten Hauptbüchern desselben unter untenstehendem Datum, Nummer und Zeichen für eine Summe von Rthlr., schreibe Reichsthaler Spezies, kreditirt ist, wird hiedurch bescheiniget.

Kopenhagen, im Komptoir der königlichen beständigen transportablen Staatsfonds, den

Notirt

im Hauptbuche		im Kontrabuche	
Folio	Konto	Folio	Konto
N. N.		N. N.	

2. Duplikatschein.

Daß Einhaber dieses in dem Komptoir der königlichen beständigen transportablen Staatsfonds, und in den authorisirten Hauptbüchern desselben unter untenstehendem Datum, Nummer und Zeichen für eine Summe von Rthlr., schreibe Reichsthaler Spezies, kreditirt ist, wird hiedurch bescheinigt.

Kopenhagen, im Komptoir der königlichen beständigen transportablen Staatsfonds, den

Notirt

im Hauptbuche		im Kontrabuche	
Folio	Konto	Folio	Konto
N. N.		N. N.	

Duplikatschein.

VIII.

Bekanntmachung, betreffend die Subskripzion zu den vermittelst königl. Patents vom 18ten Februar 1801 errichteten beständigen transportablen Staatsfonds, die Erlegung der Einschüsse zu denselben, m. m.

Kopenhagen, den 23. Februar 1801.

In Folge Sr. königl. Majestät allerhöchsten Resoluzion vom 20. d. M. sind, nach Vereinbarung mit der Direkzion der Depositokasse, in Ansehung der Subskripzion, und der Zahlung der Einschüsse, zu den beständigen transportablen Staatsfonds folgende Bestimmungen festgesetzt worden:

I.

Die Subskripzion wird in drei Tagen, nemlich am nächstkünftigen 30sten und 31sten März und 1sten April des Vormittags von 11 bis 1 Uhr, von zwei Mitgliedern der Direkzion der Depositokasse, an dem gewöhnlichen Versammlungsorte derselben im hiesigen Bankgebäude angenommen, woselbst ein jeder, der Neigung und Vermögen hat, an diesen Fonds Theil zu nehmen, sich persönlich oder mittelst einer unter Hand und Siegel an einen bekannten Mann hieselbst ausgestellten Vollmacht zu melden hat. Der Subscribent muß, nebst seinem Namen, auch seinen Wohnort, Stand, Bedienung, und was ferner zu wissen für nöthig erachtet wird, angeben.

Sowohl diejenigen, die sich selbst zeichnen, als die, welche sich mittelst Vollmacht anzeichnen lassen, müssen, wenn

es

es verlangt wird, für die Erfüllung ihrer Subskripzion Gewähr leisten können.

2.

Die Zahlung der Einschüsse für die gezeichneten Summen geschieht in 2 Terminen, nemlich den 11ten Junius und 11ten Oktober des jetztlaufenden Jahrs, jedesmal mit der Hälfte. Der erste Einschuß muß spätestens vor Ausgang des Junius, und der zweite vor Ausgang des Oktobermonats erlegt seyn.

Es werden solche an den Kassirer der Depositokasse gegen dessen Quittung bezahlt; doch haben Seine Majestät allergnädigst erlaubt, daß selbige auch von außerhalb der Hauptstadt wohnhaften Subskribenten, in den königlichen Kassen zu Christiania und Rendsburg, und bei dem königlichen Bankkomptoir in Altona angenommen werden mögen, wenn solches bei der Subskripzion verlangt wird, und sie können dann auch die vom Transportkomptoir ausgestellten Scheine durch gedachte Kassen und das Altonaer Bankkomptoir empfangen.

Die Zahlung wird nur in den von der Kopenhagener Kourantbank ausgestellten Zetteln, nach dem Pari-Verhältniß zwischen Spezies und Kourant angenommen, so daß für jede gezeichnete 100 Rthlr. Spezies 125 Rthlr. in Dänischen Kourant-Bankzetteln erlegt werden.

3.

Es kann sich keiner für eine geringere Summe als 400 Rthlr. Spezies zeichnen.

4.

Da die Zinsen von den gedachten Staatsfonds, dem oberwähnten Plakat zufolge, vom 11ten Dezember vorigen Jahrs angehen, und die Theilnehmer solche demnach am nächst-

nächstkünftigen 11ten Dezember für ein ganzes Jahr empfangen, so haben sie dagegen auch bei der Entrichtung der Einschüsse die Zinsen von denselben zu vergüten, welche Vergütung jedoch, zufolge allergnädigster Genehmigung, erst vom künftigen 11ten März an bis zu dem der im 2ten Art. benannten zwei Zahlungstermine, in welchem der bestimmte Theil des Einschusses erlegt werden soll, gerechnet wird. Diese Zinsenvergütung wird, eben so wie die Einschüsse, in Kourant-Banknoten bezahlt.

5.

Dafern ein Subskribent seinen Einschuß früher als in den oberwähnten Terminen erlegen will, kann solcher auch hieselbst bei der Depositokasse, an den gewöhnlichen Versammlungstagen der Direktion, angenommen werden, und in diesem Falle werden, als eine Selbstfolge davon, die Zinsen von den Einschuß-Leistenden nur vom nächsten 11. März an, bis zu der Zeit, da die Zahlung geschieht, vergütet, wobei die Tage, welche weniger als einen halben Monat ausmachen, nicht in Betrachtung kommen, was aber darüber ist, für einen ganzen Monat gerechnet wird.

Bayerische Staatsbibliothek München

1798		Wechselkours von 100 Rthlr. Banko in Kopenhagen	
		Kurze Sicht	2 Mon. Dato
Januar		123¾	122¾
"		124	122
"		124	123
"		124	123
"		124¼	123¼
"		124½	123¼
Februar		124¼	123¼
"		124½	123¼
"		124½	123¼
"		124½	123¼
"		125	123¾
März		125	123¾
"		125	123¾
"		125	123½
"		125	123½
"		125	123½
"		125	123½
"		125	123½
"		125	123½
April		125	123½
"		125	123½
"		125	123½
"		125	123½
Mai		125	123½
"		125	123½
"		125	123½
"		125	123½
Juni		125	123½
"		125	123½
"		125	123½
"		125	123¼

Tab. II.

1799		Wechselkours von 100 Rthlr. Banko in Kopenhagen	
		Kurze Sicht	2 Mon. Dato
Januar	1	126½	124½
"	4	126½	124½
"	11		
"	14	126½	124½
"	18	126½	124½
"	25	126½	124½
Februar	15	126½	124½
März	1	126½	124½
"	4	126½	124½
"	8	126½	124½
"	15	126½	124½
April	5	126½	124½
"	12	126½	124½
"	15	126½	124½
"	19	126½	124½
"	22	128	126½
"	26	128	126½
Mai	3		
"	13		
"	24		
"	31		
Juni	7	129	
"	14	131	
"	17	131	
"	21		
"	24		

Tab. III.

1800	Wechselkours von 100 Rthlr. Banko in Kopenhagen	
	Kurze Sicht	2 Mon. Dato
Januar	12[illegible]$\frac{3}{4}$	126
-	12[illegible]$\frac{3}{4}$	126
-	127$\frac{1}{4}$	126$\frac{1}{4}$ á $\frac{1}{2}$
Februar	127$\frac{3}{4}$	127
=	128$\frac{1}{4}$	127$\frac{1}{2}$
=	129	128 á $\frac{1}{4}$
-	129$\frac{1}{4}$ á $\frac{1}{2}$	128$\frac{3}{4}$ á 129
März	128$\frac{1}{2}$ á $\frac{1}{4}$	127$\frac{3}{4}$
-	128$\frac{1}{4}$ á 128	127$\frac{1}{4}$
-	127$\frac{1}{2}$	127$\frac{3}{4}$
=	127$\frac{1}{2}$	126$\frac{3}{4}$
=	127$\frac{3}{4}$	127
=	128$\frac{1}{4}$	127$\frac{1}{4}$ á $\frac{1}{2}$
April	127$\frac{1}{2}$	126$\frac{3}{4}$
=		

1801		Geldkours von 100 Rthlr. Spezies in dän. Kourant	Wechselkours von 100 Rthlr. V in Kopenhage	
			Kurze Sicht	2 M
Januar	2		132	130
=	6		132½	130
=	13	134⅛	132½	
=	16		132¼	
=	23	133¾	133	
=	26	134⅜		
=	30	134⅜		
Februar	2	136½		
=	6	137¼	139½ á 139	138
=	9	137¾	139½ á 139	138
=	13		137 á 136½	
=	20	135⅞	136 á 135¾	
=	27		136	
März	6		135¾ á ¼	134
=	9	135⅞		
=	20	136⅝	136	

1796	Januar b. August	=	4 á
	Sept. b. Okt.	"	
	November	"	
	Dezember	"	
1797	Januar	"	3½ á
	Februar, März	"	
	April	"	
	Mai	"	
	Juni	"	4½, 5,
	Juli b. Okt.	"	4½ á
	Novemb., Dezemb.	"	5,
1798	Januar	"	
	Februar, März	"	
	April	"	
	Mai	"	
	Juni	"	5,
	Juli	"	5,
	August und Sept.	"	
	Septemb. Okt.	"	7½,
	Novemb.	"	
	Dezemb.	"	8 á
1799	Januar	"	
	Februar,	"	4, 4½,
	März	"	4, 5½, 5, 6,
	April	"	10,
	Mai	"	
	Juni	"	
	Juli	"	5½,
	August	"	
	September	"	6,

1799	6. Dezember	Prozent
1800	1. April	"
	13. Dezember	"
	22. "	"
1801	16. Januar	"
	23. "	"
	26. "	"
	30. "	"
	2. Februar	"
	6. "	"
	9. "	"
	20. "	"
	6. März	"
	9. "	"
	20. "	"

(2)

(2)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eggers, Christian Ulrich Detlev <<von>>,

Memoiren über die dänischen Finanzen vorzüglich in Rücksicht auf allgemeine Staatswirthschaft

Bd.: 2

Hamburg (1801)

Cam. 32 k-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388287-2
VD18 11117664-002